Anhang

zu

Johann Christoph Adelungs

pragmatischen

Staatsgeschichte

des letztern Krieges.

Achter Band.

Gotha,
bey Christian Mevius sel. Erben,
1768.

Anhang

zu

Johann Christoph Adelungs

pragmatischen

Staatsgeschichte

des letztern Krieges.

Achter Band.

Gotha,
bey Christian Mevius sel. Erben,
1768.

Beilagen

zu

Johann Christoph Adelungs

pragmatischer

Staatsgeschichte Europens,

auf die Jahre 1756. und 1757.

Num. I.

Lettre du Comte de Flemming au Comte de Brühl.

Vienne le 28 Juillet 1756.

Monseigneur,

Mr. de Klinggräff reçut samedi passé un Exprès de sa Cour, en Conséquence duquel il envoya le lendemain un billet à Mr. le Comte de Kaunitz, pour le prier avec beaucoup d'empressement, de lui marquer une heure, ou il pourroit lui parler. Ce billet fut remis à ce Chancellier d'Etat, justement lors qu'il se trouvoit en Conference avec les Maréchaux Comtes de Neuberg & de Brown & avec le General Prince de Piccolomini. Et comme il' étoit intentioné, de se rendre d'abord après la Conference auprès de l'Imperatrice Reine, pour lui en faire son rapport, il fit repondre à Mr. de Klinggräff, qu'il étoit a la verité obligé d'aller à Schönbrunn; mais qu'il lui feroit cependant plaisir, s'il vouloit se hâter de venir dans l'instant même; ce que le Ministre

Schreiben des Grafen von Flemming an den Graf von Brühl.

Wien den 28sten Julius 1756.

Monseigneur,

Der Herr von Klinggräff empfing verwichenen Sonnabend einen Expressen von seinem Hofe, worauf derselbe den Tag darauf ein Billet an den Herrn Graf von Kaunitz sandte, darinn er ihn sehr angelegentlich ersuchte, ihm eine Stunde zu benennen, worinn er ihn sprechen könnte. Dieser Brief wurde dem Staatskanzler überliefert, als er sich eben mit den Marschällen, Grafen von Neuberg und Brown, und dem General, Fürsten Piccolomini, in Conferenz befand. Und da er gesonnen war, sich sogleich nach geendigter Conferenz zur Kayserin Königin zu begeben, und ihr davon seinen Bericht abzustatten, so ließ er den Herrn von Klinggräff zur Antwort melden, daß er zwar eben im Begriff sey, sich nach Schönbrunn zu verfügen, es würde ihm aber inzwischen lieb seyn, wenn er sogleich den Augenblick kom-

ſtre Pruſſien n'a pas manqué de faire. Mr. le Comte de Kaunitz m'a dit confidemment dans un entrétien, que j'eus hier matin avec lui, que Mr. Klinggräff d'abord en entrant chez lui avoit donné a connoitre avec un certain embarras mêlé d'inquiétude, qu'il venoit de recevoir un Expres de ſa Cour, qu'il lui avoit aporté des Ordres, dont il devoit expoſer en perſonne le contenu à l'Imperatrice Reine, & que pour cet effet il lui étoit enjoint de demander une audience particuliere de Sa Majeſté, qu'il le prioit de vouloir bien lui procurer. Que lui, Comte de Kaunitz, avoit repondu qu'étant ſur le point de ſe rendre à Schönbrunn il ſe chargeoit volontiers de demander pour lui l'audience qu'il deſiroit, mais qu'il ne pouvoit ſe diſpenſer de lui faire entendre, qu'il étoit à propos, de le mettre en état de pouvoir du moins en general prévenir l'Imperatrice ſur la nature des inſinuation, qu'il avoit ordre de faire à Sa Majeſté. Que là deſſus Mr. de Klinggräff avoit dit, qu'il étoit charge de demander amicablement & par voie d'éclairciſſement au nom du Roi ſon Maitre: à quoi aboutiſſoient les armemens & préparatifs geurriers qu'on faiſoit ici, & ſi peut-être ils le regardoient; ce qu'il ne ſauroit cependant pas s'imaginer, ne ſachant point d'y avoir donné occaſion en la moindre choſe. Que lui Kaunitz, avoit repliqué qu'il ne pouvoit lui repondre d'avance ſur cette ouverture; qu'il ne manqueroit pas d'en faire inceſſamment ſon rapport à l'Imperatrice & de lui procurer l'audience qu'il deſiroit; que cependant il ne pouvoit s'empêcher de lui dire, qu'il étoit ſur-

kommen wollte; welches zu thun der preußiſche Miniſter nicht ermangelte. Der Graf von Kaunitz hat mir in einer Unterredung, welche ich geſtern früh mit ihm gehabt, im Vertrauen geſagt: Der Herr von Klinggräff habe ſogleich, als er zu ihm hinein gekommen, mit einer gewiſſen mit Unruhe vermiſchten Beſtürzung zu verſtehen gegeben, er habe eben einen Courier von ſeinem Hof empfangen, welcher ihm Befehle mitgebracht hätte, deren Inhalt er in Perſon der Kayſerin Königin vortragen ſollte; zu welchem Ende ihm ſey aufgetragen worden, eine Particulair-Audienz bey Ihro Majeſtät zu erlangen, welche er ihm zu verſchaffen bitte. Er, Graf von Kaunitz, habe geantwortet, daß, da er eben im Begriff ſey, nach Schönbrunn zu gehen, er es ſehr gerne übernehme, um die Audienz, welche er verlange, anzuhalten; allein er könnte ihm nicht verbergen, daß es nöthig seyn würde, ihn in den Stand zu ſetzen, um wenigſtens überhaupt die Kayſerin von der Beſchaffenheit des Antrags, welchen er von Sr. Majeſtät zu thun befehliget ſey, einigermaßen vorzubereiten. Hierauf habe der Herr von Klinggräff zu ihm geſagt, er ſey befehliget, auf eine freundſchaftliche Art, und Erleuterungs-weiſe im Namen des Königes ſeines Herrn zu fragen, was es mit den Zubereitungen, und Kriegsrüſtungen, welche man hier mache, zu bedeuten habe? Und ob ſolche nicht vielleicht auf ihn abzieleten? Welches er inzwiſchen ſich doch nicht vorſtellen könnte, da er nicht wüßte im geringſten Gelegenheit dazu gegeben zu haben. Hierauf habe er, Kaunitz, geantwortet: Er könne ihm auf dieſe Herauslaſſung nicht

surpris de l'explication, que le Roi son Maitre demandoit au sujet de mesures, qu'on prenoit dans ce Païs, après que de ce coté-ci on n'avoit pas temoigné à ce Prince aucune inquietude ni ombrage du grands mouvemens & préparatifs, qu'on avoit remarqué le premier dans son Armée. Ce Ministre m'a ajouté qu' étant allé immediatement après à Schönbrunn, il avoit, chemin faisant, reflechi sur la reponse, qu'il conseilleroit à Sa Souveraine de donner à Mr. de Klinggräff, & qu' aïant cru entrevoir, que le Roi de Prusse avoit deux objets en vüe, qu'on vouloit également éviter ici; savoir d'en venir à des pourparlers, & éclaircissemens, qui pourroient d'abord causer une suspension des mesures, qu'on jugeoit necessaires de continuer avec vigeur; & en second lieu, d'amener les choses plus loin, & à d'autres propositions & engagemens plus essentiels, il avoit jugé, que la reponse devoit être d'une nature, qui éludât entierement la question du Roi de Prusse, & qui, en ne laissant plus lieu à des explications ultérieures, fut en meme tems ferme & polie, sans être susceptible d'aucune interprétation, ni sinistre, ni favorable. Qu'en conformité de cette idée, il lui avoit paru suffire, que l'Imperatrice se contentât, de repondre simplement: „Que dans la forte crise générale ou se „trouvoit l'Europe, il étoit de son de„voir & de la dignité de sa Couronne, „de prendre de mesures suffisantes pour „sa propre surté, aussi bien que pour „celle de ses Amis & Allies.“

nicht im voraus antworten; er würde nicht ermangeln, der Kayserin solches sogleich vorzutragen, um ihm die verlangte Audienz zu verschaffen. Indessen könnte er sich nicht entbrechen, ihm zu sagen, wie er sich wundere, daß der König sein Herr, wegen der Maaßregeln, so man hiesigen Orts nehme, eine Erklärung fordere, da man hiesiger Seits diesen Fürsten nicht die geringste Unruhe oder Besorgniß, wegen der grossen Bewegungen und Zurüstungen, welche man zuerst bey seiner Armee wahrgenommen, zu erkennen gegeben. Dieser Minister sagte hierauf noch zu mir: Als er sogleich hierauf nach Schönbrunn gefahren, so habe er unter Weges über die Antwort nachgedacht, welche er seiner Souveraine, dem Herrn von Klinggräff zu ertheilen, anrathen wolle, und da er geglaubt habe, wahrzunehmen, wie der König von Preussen zweyerley Objekta im Sinn habe, welche man hier gleich sorgfältig vermeiden wolle, nemlich zu einen Pourparlers und Erleuterungen zu kommen, welche sogleich einen Aufschub der Maaßregeln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen für nöthig hielte, und zweytens, die Sachen noch weiter zu treiben, und es zu anderweitigen Anträgen und noch wesentlichern Verbindungen zu bringen, so habe er geurtheilet, die Antwort müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie die Anfrage des Königes von Preussen gänzlich eludire, und welche, ohnerachtet sie zu fernern Erleuterungen keinen Raum mehr liesse, doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich wäre, und dabey weder eine nachtheilige, noch vortheilhafte Auslegung gestatte. Dieser Ueberlegung zu

 Folge,

Que l'Imperatrice Reine avoit approuvé cette reponse; & que pour montrer, que la demarche & demande du Roi de Prusse ne causoit ici le moindre embarras, Sa Majesté avoit fait fixer l'heure pour l'audience de Monf. le Klinggräff d'abord pour le lendemain, qui fut avant-hier, & après avoir écouté la proposition de ce Ministre, comme il l'avoit exposé la veille à Mr. Comte de Kaunitz, Elle lui avoit precisement repondu dans les termes mentiones, & avoit rompu par un signe de tête tout d'un coup l'audience sans entrer dans aucun plus grand détail.

Il est vrai que toute Vienne qui étoit alors assemblée dans l'Antichambre de l'Imperatrice Reine, à cause du jour de Galla, a vu entrer & sortir le moment après, Mr. de Klinggräff avec un air assez étonné. Je tiens toutes ces circonstances de la bouche de Mr. de Kaunitz, qui m'a dans cette rencontre parlé avec plus d'ouverture & de confiance qu'il n'a fait jusqu'a présent, me chargeant même, d'en faire Usage dans mes depêches à Votre Excellence, se reservant néanmoins là dessus un secret des plus exacts.

Folge, habe es ihm hinreichend geschienen, daß die Kayserin sich begnüge, schlechthin zu antworten: „Daß es in „der starken Crisi, worinn sich ganz Eu„ropa befände, Dero Pflicht und die „Würde ihrer Krone erfordere, hinrei„chende Maaßregeln sowohl zu Ihrer „eigenen, als Ihrer Freunde und Bun„desgenossen Sicherheit, zu ergreifen.“

Die Kayserin Königin habe diese Antwort genehm gehalten, und um zu zeigen, daß diese Demarche und Anfrage des Königes von Preussen, den hiesigen Hof gar nicht in Verlegenheit setzte, so hätten Ihre Majestät die Stunde zur Audienz des Herrn von Klinggräff sogleich auf den folgenden Tag angesetzt, und nachdem sie den Antrag dieses Ministers, so, wie er solchen den Tag zuvor dem Grafen von Kaunitz gethan, angehöret: so habe Sie ihm auf das genaueste, in eben den vorhin erwähnten Ausdrücken geantwortet, und durch ein Kopfnicken sofort die Audienz abgebrochen, ohne sich in einen weitern Details einzulassen.

Es ist andem, ganz Wien, welches damals in der Antichambre der Kayserin Königin wegen des Gallatags versammlet war, sahe den Herrn von Klinggräff hinein gehen, und gleich den Augenblick darauf mit einem ziemlich bestürzten Air wieder heraus kommen. Ich habe alle diese Umstände aus dem eignen Munde des Herrn Grafen von Kaunitz, welcher bey dieser Gelegenheit mit mehrer Offenherzigkeit und Vertraulichkeit, als bisher mit mir geredet, und mir sogar aufgegeben hat, davon in meinen Depechen an Ew. Excellenz Gebrauch

On doute d'autant moins, que cette reponse aussi énergique qu' obscure ne jette le Roi de Prusse dans un grand embarras; & on prétend ici, que ce Prince doit être dans de grandes inquiétudes, & qu'il a deja tiré de son tresor près de trois Millions d'Ecus, que ses preparatifs & augmentations lui ont coutés.

On présume, que le but, qu'il s'est proposé par la demande sus-allégueé a été probablement, que si l'on avoit repondu, que c'étoit lui, qui avoit occasionné les armemens, qu'on faisoit ici, il auroit tâché de s'en disculper, en donnant pour preuve, que par raison il n'avoit pas même assemblé les Camps, qu'il avoit fait deja tracer pour exercer les soldats, mais qu'il avoit ordonné aux Regimens de se separer; imaginant peut-être de mettre cette Cour dans la necessité de suivre son exemple, en discontinuant également ses preparatifs. Je crois cependant, qu'il auroit de la peine à la détourner de son Deissein par ces sortes d'illusion.

On a su par un Exprès depêche par le Comte de Puebla, arrivé ici dimanche passé, que malgré les feintes dispositions du Roi de Prusse, ses troupes ne cessoient pas de defiler vers la Silesie. On comprend d'ailleurs fort bien, que ce Prince par sa position locale de son armée, & qu'il

brauch zu machen, jedoch unter der Bedingung des genauesten Stillschweigens.

Man zweifelt um so viel weniger, daß diese eben so energique als dunkle Antwort den König von Preussen in keine geringe Verlegenheit setzen werde, und man giebt hier vor, dieser Prinz sey in sehr grosser Unruhe, und habe bereits drey Millionen Thaler aus seinem Schatz genommen, welche ihm seine Zurüstungen und Vermehrungen sollen gekostet haben.

Man muthmaßet, der Zweck, welchen er sich bey vorgemeldeter Anfrage vorgesetzt, sey wahrscheinlicher Weise gewesen, daß, wenn man geantwortet hätte, daß er die Gelegenheit zu denen Zubereitungen, welche man hier mache, gegeben, er solches von sich abzulehnen sich würde bemühet, und zum Beweis angeführet haben, daß er aus dieser Ursache nicht einmal die Läger, welche bereits abgestochen gewesen, um seine Soldaten zu exerciren, habe versammlen, sondern die Regimenter aus einander gehen lassen, indem er sich vielleicht eingebildet hat, diesen Hof in die Nothwendigkeit zu setzen, seinem Beyspiel zu folgen, und mit seinen Zubereitungen gleichfalls inne zu halten. Ich glaube indessen, daß sich derselbe durch dergleichen Blendwerk von seiner Absicht nicht leicht werde abwendig machen lassen.

Man hat durch einen von dem Grafen von Puebla abgefertigten, und vorigen Sonntag hier angelangten Expressen, erfahren, daß ohnerachtet der verstellten Gesinnung des Königs von Preussen; seine Völker nicht aufhörten, sich gegen Schlesien zu ziehen. Ueberdem begreift man hier gar wohl, daß dieser Prinz durch

qu'il peut assembler en autant de semaines, qu'on a besoin ici de mois, vû l'éloignement des quartiers, ou les troupes se tiennent, a un avantage trop marqué sur cette Cour-ci, à laquelle il causeroit par de longues & continuelles marches de si grandes depenses, qu'elles deviendroient à la fin insoutenables; je dis, que l'on comprend fort bien, qu'il est necessaire de poursuivre sans interruption les messures qu'on a deja commencées, a fin de se mettre dans les circonstances presentes à deux de jeu & en bon état, que le Roi de Prusse se trouve par là obligé, pour soutenir les armemens & les augmentations faites & a faire, qui surpassent ses forces, ou de se consumer à petit feu, ou, pour prevenir cet inconvenient, de se laisser aller à une resolution précipitée & c'est précisement là où il me semble qu'on l'attend.

durch die Stellung seiner Armee, welche er in eben so viel Wochen versammlen kann, als hier Monate dazu erfodert werden, in Betracht der Entlegenheit der Quartiere, wo die Völker sich aufhalten, einen gar zu sichtbarlichen Vortheil über hiesigen Hof hat, welchem er durch lange und beständig anhaltende Märsche, so grosse Unkosten verursachen würde, daß solche endlich nicht würden auszuhalten seyn. Ich sage, man begreift hier recht gut, daß es nöthig ist ohne Nachlaß, die schon einmal angefangenen Maaßregeln fortzusetzen, und dadurch bey gegenwärtigen Umständen hinter der Hand zu sitzen, und in guter Verfassung zu seyn, damit der König von Preussen sich dadurch gezwungen sähe, um seine Zurüstungen, und seine theils schon geschehene, theils noch vorzunehmende Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu unterhalten, sich allmählig aufzuzehren, oder um dieses Inconveniens zu vermeiden, einen übereilten Entschluß zu ergreifen. Und dieses ist es eigentlich, worauf man hier zu lauren scheinet.

Le retour du Courier de Mr. de Klinggräff, qui ledit Prince attend sans doute avec la derniere impatience, nous fera voir plus clair dans ses dispositions. Il est à croire, que s'il se croit menacé, il ne tardera plus à porter des coups, & a prevenir ceux, qu'il craint, pour profiter de la situation, dans laquelle on se trouvera ici jusqu'à la fin du mois d'Août, qui est le terme où toutes les troupes seront assemblées. Mais d'un autre coté, s'il reste tranquielle, il peut être persuadé, qu'il ne sera point inquéte, ni atta-

Die Rückkunft des Couriers des Hrn. von Klinggräff, welchen gemeldeter Prinz ohne Zweifel mit der äusersten Ungedult erwartet, wird uns mehr Licht wegen seiner Gesinnung geben. Es ist zu glauben, falls er sich bedrohet zu seyn glaubt, daß er nicht lange warten wird loszuschlagen, und denenjenigen, für welchen er sich fürchtet, vorzukommen, und sich der Umstände zu Nutze zu machen, worinn man sich hier bis zu Ausgang des Augusti befinden wird, welches derjenige Zeitpunkt ist, da alle Truppen versammlet seyn werden; hingegen auf der andern

attaqué, du moins pas cette année. Cependant par tout ce que je remarque, je ne saurois m'imaginer autrement, que la Cour d'ici doit être bien sure de l'amitié & de l'attachement de la Russie. Ce qui m'a paru se confirmer encore par un lettre, que le Ministre Hollandois à Petersbourg, Mr. Swart, a écrit du 6. d. c. à Mr. de Burmania, oû il mande entr'-autres, que l'Emissaire François, le Chévalier Douglas, gagnoit de jour en jour plus de terrain.

Comme cela ne pourra manquer de produire en Russie une alteration dans son ancien systême, il ne paroit pas surprenant que le Grand-Chancellier, Comte de Bestoucheff, suivant ce que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire par sa derniere depêche, a pris la resolution de se retirer à la campagne, sous prétexte de retablir sa santé, & de s'éloigner pour quelque tems des affaires, voulant apparement attendre quel pli elles prendront, & prévoiant peut-être, que ce moment ne tardera plus d'arriver, puisque tout semble dependre, de la resolution du Roi de Prusse; étant certain, que quand il se tient en repos, la Cour de Vienne ne commençera ne plus rien, du moins cette anneé mais elle tachera d'achever pendant cet intervalle ses preparatifs pour se trouver l'année prochaine en situation de pouvoir prendre un parti convenable selon les circonstances & évenemens du tems.

Ce

dern Seite, falls er sich ruhig hält, so kann er versichert seyn, daß er nicht wird beunruhiget oder angefallen werden, wenigstens dieses Jahr nicht. Jedoch aus allem, was ich bemerke, kann ich mir nichts anders vorstellen, als daß hiesiger Hof von der Freundschaft und Zuneigung von Rußland sehr versichert seyn muß. Dieses scheinet mir durch einen Brief noch mehr bekräftiget zu werden, welchen der holländische Minister zu Petersburg, Herr Swart, unterm 6ten dieses Monats, an den Herrn von Burmania, abgelassen hat, worinn er unter andern meldet, daß der französische Emissarius, der Ritter Douglas, von Tage zu Tage mehr Ansehen gewönne.

Wie nun dieses in Rußland nothwendig eine grosse Veränderung in dessen alten System vorbringen muß, so darf man sich auch nicht verwundern, daß der Großkanzler, Graf von Bestuchef, zu Folge dessen, was Ew. Excellenz mir in Dero letzten Depeche zu schreiben die Ehre gethan, den Entschluß gefaßt hat, sich aufs Land zu begeben, unter dem Vorwand, seine Gesundheit wieder herzustellen, und sich auf einige Zeit von den Geschäften zu entfernen, indem er vermuthlich abwarten will, was für einen Lauf sie nehmen werden; weil er vielleicht voraus siehet, daß dieser Augenblick nicht lange mehr entfernet ist, da alles von der Entschliessung des Königs von Preussen abzuhangen scheinet. Denn es ist gewiß, falls er sich ruhig hält, wird der Wiener Hof auch nicht anfangen, wenigstens dieses Jahr nicht; allein dieser Hof wird sich währender Zeit bestreben, seine Anstalten völlig zu Stande zu bringen, um sich folgendes Jahr in der Verfassung

Ce qui me confirme de plus en plus dans l'opinion, que j'ai osé prendre la liberté, de communiquer à Votre Excellence par me précédentes, que notre Cour n'a pas de moïen plus sûr de profiter des conjonctures présentes, qui n'ont peut-être jamais été si favorables sous le regne de notre Auguste Maitre, qu'en se mettant en bonne porture, pour se faire rechercher. Un de mes amis, qui prétend en être informé par un des Commis du Trésor, m'assure, que la Cour d'ici avoit fait passer un million de Florins en Russie.

Si Votre Excellence est à portée, de pouvoir faire des insinuations avec surreté à la Cour de Londres, elle lui rendoit peut-être service en lui faisant connoitre le danger, dans lequel elle se trouve & dans lequelle mauvais conseils de ceux, qui sont le plus dans le crédit aujourd'hui l'ont entrainé.

Cette Cour ne sortira que difficilement de la bredouille, où elle c'est précipitée & si elle ne se separe pas du Roi de Prusse en faisant sa paix avec la France aux

fassung zu befinden, eine ihm anständige Partey nach den Umständen und Begebenheiten der Zeit zu ergreifen.

Der Graf von Kaunitz hat mir gesagt, daß die Nachrichten, welche Ew. Excellenz ihm von dem Gerüchte mittheilen lassen, welches der König von Preussen, von einer zwischen ihm und uns, wie auch mit Rußland zu schliessenden Allianz, ingleichen, daß der hiesige Hof sich mit einer Vermittelung zwischen Frankreich und Engelland abgeben wolle, ihm schon anderweit zu Ohren gekommen seyn. Sie verdienten folglich um so viel mehr Aufmerksamkeit, und daß man denselben widerspräche, so, wie man auch denen Ministers der Kayserin Königin, an den europäischen Höfen die Ordre darzu ertheilen würde. Dieser Hofkanzler hat mir ferner gesagt, man habe Nachrichten, als hätte der König von Preussen die Stadt Stralsund in schwedisch Pommern überfallen wollen, und daß, falls solches sich wahr befände, es vermuthlich zu Folge der neulich zu Stockholm entdeckten angesponnenen Verschwörung geschehen sey.

Wenn Ew. Excellenz Gelegenheit hätten, dem Londner Hof durch sichere Hand Insinuation thun zu lassen, so würden sie vielleicht einen Dienst erweisen, wenn sie ihm die Gefahr zu erkennen gäben, worinn er sich befindet, und worein ihn die übeln Rathschläge derjenigen, welche jetzo am meisten gelten, gezogen haben.

Dieser Hof wird sich nicht anders, als ungemein schwer aus der Verwickelung reissen, worein er sich gestürzt hat, und falls derselbe sich nicht von dem Könige von Preussen absondert, und mit Frank-

aux meilleures conditions possibles, cette derniere ira de succès en succès, & de projet en projet, qui pourroient à la longue devenir funestes à la maison d'Hannovre.

Je demande en grace à Votre Excellence, de ne rien comminuquer en détail a Mr. de Broglie, de ce que j'ai l'honneur d'écrire à Votre Excellence; cet Ambassadeur étant en correspondance avec Mr. d'Aubeterre, qui m'a dit avec surprise, que le Comte de Broglie étoit entiérement persuadé, qu'on en vouloit ici au Roi de Prusse, & qu'il l'accusoit même de défiance & de trop de reserve sur les desseins de la Cour de Vienne.

Le Marquis d'Aubeterre aiant solicité de puis long tems la permission, de pouvoir s'absenter de son poste pour quelques mois, afin de vaquer à des affaires de famille, qui exigent sa présence à Paris, vient d'en obtenir l'agrement.

Le General Karoli, & non pas le General Nadasti, comme on l'a cru vient d'être declaré Bannus de la Croatie.

J'ai l'honneur d'être avec un tres-profond respect,

Monseigneur.

de votre Excellence &c.

C. de Flemming.

Frankreich, so gut als er kann, Frieden macht, so wird dieser letzte Hof, von einer glücklichen Unternehmung zur andern und von einem Entwurf zum andern fortschreiten, welche sich in der Länge mit dem Untergang des Hauses Hannover endigen können.

Ich bitte zur Gnade von Ew. Excellenz, nichts von dem in Detail an den Herrn von Broglio mitzutheilen, was ich Ew. Excellenz zu schreiben, die Ehre habe; weil dieser Ambassadeur im Briefwechsel mit dem Herrn von Aubeterre stehet, welcher mir mit Verwunderung gesagt hat, der Graf von Broglio sey völlig überzeuget, daß es auf den König von Preussen gemünzt sey, und daß er ihn so gar des Mißtrauens und einer gar zu grossen Zurückhaltung über die Anschläge des Wiener Hofes beschuldiget habe.

Da der Marquis von Aubeterre, seit langer Zeit die Erlaubniß gesucht hat, sich auf etliche Monate von seinem Posten entfernen zu dürfen, und seine Familiengeschäfte zu besorgen, die seine Gegenwart zu Paris erfodern, so hat derselbe die Erlaubniß dazu erhalten.

Der General Karoli, und nicht der General Nadasti, wie man geglaubt hat, ist zu Bannus von Croatien erkläret worden.

Ich habe die Ehre mit tiefster Ehrfurcht zu seyn

Monseigneur.

Ew. Excellenz 2c.

Gr. von Flemming.

Num. 2.

Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, Wien den 31. Jul. 1756.

Monseigneur,

Ayant eu l'honneur l'ordinaire passée, de rendre compte à Votre Excellence de ce, que Mr. le Comte de Kaunitz m'a communiqué touchant les éclaircissemens que le Roi de Prusse a fait demander par son Ministre Mr. de Klinggräff, sur les armemens & preparatifs dans ce Païs, il est de mon devoir, de rapporter ce qui m'est revenu du depuis de trés bonne part, dequelle façon Mr. de Klinggräff s'est expliqué sur le même sujet envers quelques personnes de sa connaissance. Ce Ministre Prussien leur a raconté, qu'en conformité d'un ordre, qu'il avoit reçu de sa Cour, il avoit exposé à Imperatrice Reine dans une Audience particuliére: „qu'il lui étoit enjoint, de donner de la part & au nom „du Roi son Maitre les plus fortes assûrances de son dêsir de vouloir cultiver „toujours la bonne intelligence, qui subsistoit entre Lui & S. M. Imperiale-Roiale & que pour écarter tout sujet „qui y pouvoit causer de l'alteration, il „faisoit prier l'Imperatrice de vouloir „bien lui donner des éclaircissemens sur „le mouvemens, qu'Elle faisoit faire à „ses troupes, & sur les autres préparatifs militaires, dont on Lui avoit fait „rapport: Qu'il ne pouvoit jamais „s'imaginer que ces armemens se faisoient contre Lui, ne croyant point y „avoir donné occasion, & pouvant prouver à S. M. qu'il n'avoit pas augmenté „ses troupes en Silesie d'un seul homme, „lesquel-

Monseigneur,

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Excellenz mit letzterer Post von demjenigen Bericht zu erstatten, was mir der Herr Graf von Kauniz über die Erklärungen eröfnet hat, welchen der König von Preussen durch seinen Minister, den Herrn von Klinggräf, wegen der Kriegsrüstungen, und Anstalten in diesem Lande sich hat ausbitten lassen. Es ist meine Schuldigkeit, Ihnen daßjenige zu berichten, was ich seither von sehr guter Hand erfahren habe, wie sich nemlich der Herr von Klinggräf über diesen Punkt gegen einige Personen von seiner Bekanntschaft heraus gelassen hat. Dieser preußische Ministre hat ihnen erzählet, daß er, zu folge einer Ordre, welche er von seinem Hof bekommen, der Kayserin Königin in einer besondern Audienz den Vortrag gethan habe: „Daß „ihm wäre aufgegeben worden, von Seiten und im Namen des Königs, seines „Herrn, die stärksten Versicherungen davon zu geben, wie der König wünsche „und wolle, daß das gute Vernehmen „beständig cultivirt werde, welches zwischen Ihm und der Kayserin Königin „Majestät wäre, und daß Er alle Ursache, welche dißfalls eine Aenderung „veranlassen könnte, zu entfernen, die „Kayserin ersuchen ließ, Ihm Erläuterungen zu geben über die Bewegungen, „welche sie ihre Trouppen machen ließ, „und über die andern kriegerischen Anstalten, wovon man Ihm Nachricht ertheilet hätte, daß Er sich gar nicht einbilden

„lesquelles se trouvoient toujours au même nombre comme elles y etoient depuis plusieurs anées.“ Que la dessus l'Imperatrice-Reine lui avoit répondu avec un air un peu embarassé: „Que le sujet etant delicat, Elle ne pouvoit assez peser les paroles, & que pour cette raison Elle jugeoit à propos de lui lire sa rèponse.“ Que S. M. avoit ensuite tiré un billet de sa poche & avoit lu: „Que dans la crise general, où se trouvoit l'Europe, il etoit de son devoir & de la dignité de Sa Couronne de prendre des messures suffisantes pour sa sûreté aussi bien que pour celle de ses Amis & Alliés, sans préjudicier à personne.“ Qu' apres cette lecture l'Imperatrice-Reine s'étoit tuë, & comme lui Klinggräff avoit remarqué qu'Elle vouloit eviter d'entrer dans une explication ulterieure, témoignant plutôt par quelque inquietude, & par un signe de tête de vouloir terminer l'Audience, il s'étoit retiré &c.

„bilden könnte, daß diese Kriegszurüstungen auf Ihm abzielten, indem Er nicht glaubte dazu Anlaß gegeben zu haben und Ihro Majestät beweisen könnte, daß er seine Truppen in Schlesien nicht mit einem einzigen Mann vermehret hätte, als deren Anzahl noch eben diejenige sey, welche sie seit etlichen Jahren gewesen wäre.“ Hierauf hätte ihm die Kayserin Königin mit einem etwas bestürzten Gesicht geantwortet: „Daß, da die Sache bedenklich wäre, so könnte sie die Worte nicht genug abwägen, und daß sie es deswegen für gut hielt, ihm Ihre Antwort herzulesen.“ Daß darauf Ihro Maj. ein Pappier aus Ihrer Tasche hervor gezogen und gelesen hätte: „Daß es in der algemeinen Crisi, in welcher sich Europa befände, Ihrer Pflicht und der Würde Ihrer Krone gemäß wäre, sowohl für Ihre, als Ihrer Freunde und Alliirten Sicherheit hinlängliche Maaßregeln zu ergreifen ohne jemands Nachtheil.“ Daß nach diesem Herlesen die Kayserin Königin stille geschwiegen, und da er, Klinggräf, gemerket, daß sie es vermeithen wollte, sich in eine weitere Erklärung einzulassen, und daß sie vielmehr durch eine gewisse Unruhe, und durch ein Zeichen mit dem Haupt bezeugte, daß Sie die Audienz endigen wollte, so hätte er sich entfernet u. s. f.

I. Mémoire de Mr. de Klinggräff, Ministre du Roi de Prusse.

Le Soussigné a l'honneur d'informer Sa Majesté, l'Imperatrice Reine, que le Roi son Maitre vient de lui donner

Erstes Memoire des preußischen Ministers von Klinggräf.

Der Endes benannte hat die Ehre der Kayserin Königin beyzubringen, daß der König sein Herr, ihm eben den ausdrücklichen Befehl ertheilet, folgen-

donner des ordres exprès, de representer à Sadite Majesté, ce qui suit, Savoir.

Que Sa Majesté le Roi de Prusse etoit faché, de devoir importuner encore Sa Majesté l' Impératrice Reine, mais que c'étoit indispensable dans la situation présente des affaires, dont l'Importance exigeoit des explications plus claires, que celles, que Sa Majesté l'Imperatrice Reine a données en dernier lieu à Sadite Majesté Prussienne par le soussigné.

Que ni les Etats de Sa Majesté l'Impératrice Reine, ni ceux de ses Alliés n' étoient menacés d'aucune attaque, mais bien ceux de Sa Majesté Prussienne. Car ce Prince, pour ne rien dissimuler a Sa Majesté l'Impératrice Reine, ne pouvoit donc point s'empêcher, de lui faire connoitre, qu'il est informé d'une maniere, à ne pas en douter: qu' Elle a fait au commencement de cette année une alliance offensive avec la Cour de Russie contre Lui, par laquelle il a'été stipulé, que les deux Impératrices Majestés attaqueront inopinement le susdit Prince, celle de Russie avec 120. mille hommes, & Sa Majesté l'Impératrice Reine avec un Armée de 80000 Combattans.

Que ce projet qui devoit se mettre en execution dès le mois de Mai de cette année, n'avoit été differé jusqu'au printems prochain qu'à cause, que les troupes Russes ont manqué de Recrus, leur Flotte

folgendes Ihro kayserlichen Majestät vorzustellen, nemlich:

Daß es Sr. Majestät, dem Könige in Preussen sehr leid sey, Ihro kayserlich königlichen Majestät nochmals beschwerlich fallen zu müssen, daß es aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sachen, unvermeitlich wäre, als deren Wichtigkeit, eine deutlichere Antwort erfoderte, als diejenige, so Ihre Majestät letzlich besagter preußischen Majestät durch Endes Unterschriebenen hätten ertheilen lassen.

Daß weder die Staaten der Kayserin Königin Majestät, noch diejenigen von Ihren Bundesgenossen mit irgend einen Ueberfall bedrohet wären, wohl aber die Staaten des Königs in Preussen. Denn dieser Fürst, um Ihro Majestät der Kayserin Königin nichts zu verheelen, könnte sich nicht entbrechen, höchst deroselben zu erkennen zu geben, wie er zuverläßig unterrichtet sey, daß Ihro kayserlich königlichen Majestät, zum Anfange dieses Jahres eine offensiv Allianze mit dem rußischen Hof wider ihm geschlossen hätten, worin fest gesetzet worden, daß beyde kayserliche Majestäten besagten König unvermuthet überfallen wollten und zwar die Kayserin von Rusland mit 120000 Mann und der Kayserin Königin Majestät mit einem Kriegsheere von 80000 Mann.

Daß dieser Entwurf, welcher zu Anfang des Weinmonats dieses Jahr hatte ausgeführet werden sollen, blos deswegen bis auf den künftigen Frühling wäre aufgeschoben worden, weil es den rußischen Truppen an Recruten, ihrer Flotte an Matrosen und Finland an Getrayde

Flotte de Matelots & la Finlande, de bleds pour les nourir.

Que comme à present il etoit revenû de tout part a Sa Majesté Prussienne, que Sa Majesté l'Imperatrice Reine rassemble de forces principales en Bohéme & Moravie; que le troupes campent à peu de distance des frontiéres de Prince; qu'on fait de Magazins & amas considerables de munitions de Guerre & de bouche; que l'on tire de Cordons de Housards & de Croates, de long des frontiéres du susdit Prince, tout de même, que s'il étoit en pleine guerre avec Sadite Majesté Impériale & Roïale: Il Se croyoit en droit d'exiger d'Elle une déclaration formelle & catégorique, consistant dans une assurance: Que Sa Majesté l'Imperatrice Reine n'a aucune intention d'attaquer Sa Majesté Prussienne ni cette année-ci, ni celle qui vient.

Qu'il importoit à ce Prince d'être éclairci s'il etoit avec Sa Majesté l'Impératrice Reine en guerre, ou, en paix? Qu'il en rendoit cette Princesse l'Arbitre.

Que si les intentions de Sa Majesté Impériale & Roïal étoient pures ce seroit à présent moment, de les mettre au jour; mais si au contraire, on donneroit à Sa Majesté Prussienne une reponse incertaine & non concluante, Sa Majesté l'Imperatrice Reine auroit à se reprocher toute la suite, qu'attirera cette façon tacite, & qu' Elle confirmera par là, les projets dangereux,

trande gemangelt hätte um sie zu ernähren.

Daß, da nunmehro Se. preußische Majestät von allen Seiten her vernehmen, wie der Kayserin Königin Majestät, dero vornehmste Macht in Böhmen und Mähren zusammen ziehen, wie die Truppen ganz nahe an den gedachten Gränzen des gedachten Fürsten campiren, wie man Magazine errichtete, und einen ansehnlichen Vorrath von allerhand Kriegs- und Lebenserforderniſſen zusammen brächte, wie man längst den Gränzen des benannten Fürstenthums Cordon von Husaren und Croaten ziehe, nicht anders als ob derselbe bereits mit der Kayserin Königin Majestät in öffentlichen Krieg begriffen wäre; so glaubte der König berechtiget zu seyn, von Deroselben eine förmliche und deutliche Erklärung zu fodern, welche in der Versicherung zu bestehen hätte, daß Ihro Majestät die Kayserin Königin auf keine Art gesonnen, des Königes in Preussen Majestät, weder in diesen Jahre noch in folgenden feindlich anzugreifen.

Daß diesem Fürsten höchst daran gelegen sey, zu wissen ob er mit der Kayserin Königin Majestät Krieg oder Frieden habe? Daß er von beyden die Wahl dieser Fürstin überlasse.

Daß, wenn die Gesinnungen Ihrer kayserlichen königlichen Majestät rein wären, anjeßt der Zeitpunkt vorhanden sey, selbige an den Tag zu legen; wenn man aber in Gegentheil Sr. preußischen Majestät eine ungewisse und unschlüßige Antwort ertheilen würde, so würde sich der Kayserin Königin Majestät alle die Folgen beyzumessen haben, welche diese Art des Stillschweigens nach sich ziehen wird; und

reux, qu'Elle avoit formés avec la Russie, contre Sadite Majesté Prussienne; & qu'enfin ce Prince attestoit le Ciel, qu'il est innocent des malheurs, qui s'ensuivroient.

Le Soussigné a ordre de demander sur ce que ci-dessus, une Reponse prompte & categorique & par écrit, ainsi que Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Lui a fait promettre en dernier lieu par Son Excellence Mr. le Grand Chancellier de la Cour, le Comte de Kaunitz-Rittberg. A Vienne le 18. Août 1756.

Klinggräff.

und daß höchst dieselben dadurch das gefährliche Vorhaben eingestehen würden, welches mit Rusland wider besagte Se. preußische Majestät wäre beschlossen worden. Und daß endlich dieser Fürst den Himmel zum Zeugen anrufe, wie er an dem Unglück unschuldig sey, so daraus entstehen möchte.

Endes Unterzeichender hat Befehl, hierüber eine geschwinde, deutliche und ausdrückliche Antwort, und zwar schriftlich zu begehren, so wie Jhro kayserliche königliche Majestät ihm solches letzthin durch des Hof- und Staatscanzlers, Grafen von Kaunitz Rittberg, Excellenz haben versprechen lassen. Wien den 18. August 1756.

Klinggräff.

Num. 3.

Reponse au Memoire présenté par Monf. de Klinggräff le 20. August 1756.

Sa Majesté le Roi de Prusse etoit deja occupé depuis quelque tems de toutes les especes de preparatifs de Guerre les plus inquietantes pour le repos public, lorsque le 26. du mois dernier, ce Prince jugea à propos, de faire demander des éclaircissemens a Sa Majesté l'Impératrice sur les dispositions militaires qui se faisoient dans des Etats & qui ne venoient d'être resoluës que d'après tous les préparatifs qu'avoit deja fait Sa Majesté Prussienne.

Ce

Antwort auf das von dem Herrn von Klinggräff den 20ten August übergebene Memoire

Des Königs in Preussen Majestät waren schon eine Zeitlang mit allen Arten der beträchlichsten, und den öffentlichen Ruhestand auf das heftigste zu beunruhigen vermögenden Kriegszubereitungen beschäftiget, als selbiger Fürst am 26ten vorigen Monats für gut befunden, von der Kayserin Königin Majestät eine Erläuterung über die Kriegsverfassung zu begehren, welche in Allerhöchst dero Staaten vorgenommen worden, und zu welchen man sich disseits nicht eher entschlossen, als nachdem des Königs in Preussen Majestät damit den Anfang gemacht.

Dieser

Ce sont des faits à la connoissance de toute l'Europe.

Sa Majesté l'Impératrice auroit pû se dispenser moyennant cela, de donner des eclaircissemens sur des objects, qui n'en avoient pas besoin; Elle a bien voulu le faire neanmoiens & declarer Elle-même pour cet Effet à Mr. de Klinggräff dans l'audiance qu'Elle Lui accordât le dit 26 de Juillet.

„Que l'état critique des affaires generales Lui avoit fait envisager les mésures, qu'Elle prenoit, comme nécessaires pour Sa sureté & celle de ses Alliés, & qu'elles ne tendoient d'ailleurs au préjudice de qui que ce soit."

Sa Majesté l'Imperatrice est sans doute en droit, de porter tel jugement qu'il Lui plait, sur les circonstances du tems, & il n'appartient de même qu'à Elle, d'évaleur ses dangers.

D'ailleurs sa déclaration est si claire, qu'Elle n'auroit jamais imaginé qu'elle pû ne point être trouvée telle.

Accoutumée à éprouver, ainsi qu'a observer les égards, que se devoient les Souverains, Elle n'a donc pû apprendre qu'avec étonnement & la plus juste sensibilité, le contenu du Memoire présenté par Mr. de Klinggräff le 20 du courant, dont Elle s'est fait rendre compte.

Ce

Dieser Vorgang ist in ganz Europa bekannt.

Der Kayserin Majestät hätten in Erwegung dessen entübriget seyn können, Erläuterungen über solche Gegenstände zu geben, welcher keiner benöthiget waren. Dem ungeachtet aber haben Allerhöchst dieselben dem Herrn von Klinggräff in einer demselben am 26ten Julii ertheilten Audienz zu erkennen geben wollen.

„Daß Allerhöchst dieselben bey den bedenklichen Umständen der allgemeinen Weltgeschäfte es für nöthig angesehen hätten zu demjenigen Maasnehmungen zu schreiten, welche zu höchst deroselben Sicherheit und zur Vertheitigung Dero Bundsgenossen, keinesweges aber zum Nachtheil einer andern Macht, wer sie auch immer seyn möge, gereichten."

Ihro kayserliche königliche Majestät haben ohne Zweifel das Recht, die Umstände der Zeit nach eignen Gutdünken zu beurtheilen, und niemand andern kommt es zu, die Beschaffenheit der Gefahr zu bestimmen, welche Allerhöchst dieselben zu besorgen haben.

Ausserdem ist Allerhöchst dero erwähnte Erklärung so deutlich, daß man sich nie vorgestellet, daß jenseits eine Dunkelheit darin gefunden werden konnte.

Da der Kayserin Majestät die Achtung, welche hohe Mächte einander schuldig sind, sowol zu erwarten, als zu beobachten gewohnt sind; so haben Allerhöchst dieselben nicht anders, als mit der größten Befremdung, und gerechtlichsten Empfindlichkeit den Inhalt des durch den Herrn von Klinggräff untern 20. dieses

Ce Mémoire est tel quant au fond ainsi que quant aux expressions, que Sa Majesté l'Impératrice se verroit dans la nécessité, de sortir des bornes de modération, qu'Elle s'est préscrite si Elle repondoit à tout ce qu'il contient.

Mais Elle veut bien encore cependant, qu'en reponse on déclare ulterieurement à Mr. Klinggräff.

Que les informations, que l'on a données à Sa Majesté Prussienne d'une Alliance offensive contre Elle, entre Sa Majesté l'Imperatrice Reine, & Sa Majesté l'Imperatrice de Russie ainsi que toutes les circonstances & pretendues stipulations de ladite Alliance sont absolument fausses & controuvées, & que pareil Traité contre Sa Majesté Prussienne n'existe point, & n'a jamais existé.

Cette Déclaration mettra touta l'Europe à portée de juger, de quelle valeur, & qualité seroient les facheux evenemens, qu'annonce le Mémoire de Mr. de Klinggräff, & de voir, qu'en tout cas ils ne pourront jamais être imputés à Sa Majesté l'Imperatrice.

Et c'est ce que par ordre exprès de Sa Majesté l'Imperatrice, on est chargé de faire connoitre à Mr. de Klinggräff en reponse à Son Mémoire, a Vienne ce 21. Août 1756.

dieses überreichten Memoires vernehmen können.

Der Grund, und die Ausdrücke dieses Memoires sind dergestalt beschaffen, daß der Kayserin Majestät die Schranken der Ihro vorgesetzten Mäßigung zu überschreiten gezwungen wären, wenn sie den ganzen Inhalt desselben beantworten wollen.

Unterdessen wollen Allerhöchst-Dieselben, daß man gleichwohl noch dem Herrn von Klinggräff zur weitern Antwort erkläre:

Daß die Nachricht, welche man des Königs in Preussen Majestät von einer zwischen der Kayserin Königin und der rußischen Kayserin Majestäten gegen Se. preußische Majestät errichteten Offensivallianz, beygebracht, so wie alle Umstände, und die in diesem vorgegebenen Bündniß befindlich seyn sollende Stipulationes vollkommen falsch und erdichtet sind, und daß ein dergleichen Tractat gegen den König in Preussen nicht vorhanden, noch jemals vorhanden gewesen.

Die Erklärung wird ganz Europa in den Stand setzen, zu beurtheilen, von welchen Werth und Eigenschaft die traurigen Folgen seyn würden, welche der Herr von Klinggräff in seinem Memoire ankündiget, auch einzusehen machen, daß solche auf keine Weise der Königin Majestät können beygemessen werden.

Und dieses ist es, was man auf ausdrücklichen Befehl der Kayserin Majestät dem Herrn von Klinggräff auf sein Memoire zu antworten hat. Wien den 21sten August, 1756.

Num. 4.

Num. 4.

II. Memoire de Mr. de Klinggräff.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine voudra bien se rappeller, que l'Article principale du Mémoire, que le Soussigné a eu l'honneur de Lui presenter par ordre du Roi son Maitre le 20. du mois passé, a roulé sur la demande, que Sa Majesté le Roi de Prusse, s'étoit cru en droit de faire à Sadite Majesté Impérale & Royale, savoir une declaration formelle & catégorique consistant dans l'assurance:

„Que Sa Majesté l'Imperatrice Reine „n'avoit aucune intention, d'attaquer „Sa Majesté Prussienne ni cette an„née-ci, ni celle, qui vient.“

Quoique Sa Majesté l'Imperatrice Reine, n'ait rien touché de cette assurance dans la Réponse qu'Elle a fait remettre au Soussigné en date du 21. du mois dernier sur ce Mémoire, & qu'ainsi cela n'avoit pas laissé de faire entrevoir a Sa Majesté Prussienne le peu de bonne disposition que Sa Majesté l'Imperatrice Reine avoit pour lui, de sorte, qu'il ne lui restoit que le seul parti de prendre les messures necessaires pour Sa sureté. Cependant ce Prince, pour donner des marques clairs de Son desir pour la conservation de la Paix & de la tranquillité publique s'etoit determiné d'ordonner de nouveau au Soussigné de revenir encore une troisiéme fois a la charge, pour de-

Zweytes Memoire des Herrn von Klinggräff.

Der Kayserin Königin Majestät werden sich zu erinnern geruhen, daß der Hauptartikel des Memoire, welches der Endesunterschriebene, auf Befehl seines Königs, den 20sten des vorigen Monats zu überreichen die Ehre gehabt, ein Begehren in sich enthalten, welches des Königs in Preussen Majestät an der Kayserin Königin Majestät gelangen lassen zu können, sich berechtiget geglaubt, nemlich die Ertheilung einer förmlichen und deutlichen Erklärung, welche in der Versicherung bestehe:

„Daß der Kayserin Königin Majestät „nicht gesonnen seyn, des Königs in „Preussen Majestät weder in diesem „noch im folgenden Jahre anzugrei„fen.“

Ungeachtet der Kayserin Königin Majestät in der dem Endesbenannten unterm 21. August auf sein Memoire zugestellten Antwort, dieser verlangten Erklärung nicht erwähnet, und dadurch dem König in Preussen nicht undeutlich vermerken lassen, wie wenig Höchst-Dieselben für diesen Fürsten gut gesinnet seyn, dergestalt, daß Ihm nichts mehr übrig bleibe, als die zu seiner Sicherheit benöthigten Maaßregeln zu ergreifen: so hat dem ungeachtet dieser Fürst, um Sein aufrichtiges Verlangen zu Erhaltung dieses Friedens und der gemeinschaftlichen Ruhe zu erkennen zu geben, sich entschlossen, abermalen dem Endesbenannten Ministre aufzutragen, nunmehro zum dritten male von

demander à Sa Majesté l'Imperatrice Reine l'assurance en question savoire:

„Que Sadite Majesté Imperiale & „Roiale n'avoit aucune intention d'at-„taquer Sa Majesté le Roi de Prusse, „ni cette année-ci, ni celle, qui vient."

Le Soussigné a des ordres exprès du Roi Son Maitre, de déclarer à Sa Majesté l'Imperatrice Reine, que dès qu'Elle auroit donnée nommement & positivement à ce Prince l'assurance qu'il lui demande, il feroit tout de suite retirer Ses troupes & metroit toutes choses dans l'état où elle doivent être.

C'est donc sur quoi le Soussigné attend de Sa Majesté l'Imperatrice Reine une Réponse sur pié qu'il a eu l'honneur de le spécifier ci-dessus. Vienne le 2. de Septembre 1756.

Klinggräff.

von der Kayserin Majestät die Versicherung zu verlangen:

„Daß Ihro Kayserliche Königliche „Majestät nicht gesonnen seyn, Se. „Majestät, den König in Preussen, „weder in diesem noch im folgenden „Jahre anzugreifen."

Der Endesunterschriebene hat von dem Könige, seinem Herrn, ausdrücklichen Befehl, der Kayserin Majestät zu erklären, daß Derselbe, so bald Allerhöchst-Dieselben die verlangte deutliche und ausdrückliche Versicherung würden von sich gegeben haben, alsogleich Seine Truppen zurück ziehen und alles wieder in den gehörigen Stand setzen würde.

Der Endesbenannte Minister erwartet demnach von der Kayserin Königin Majestät eine nach denen oben vorgeschriebenen Worten eingerichtete Antwort. Wien den 2. Sept. 1756.

Klinggräff.

Num. 5.

Réponse au second Memoire présenté par Mr. de Klinggräff le 2. Sept. 1756.

Mr. de Klinggräff avoit à peine présenté Son dernier Mémoire daté du 2. de ce mois qu'il parvient à Sa Majesté l'Imperatrice Reine là nouvelle de l'Invasion de la Saxe & du Manifeste publié contre Elle en cette occasion.

Après une aggression aussi marquée il ne seroit donc plus être question d'aucune autre Réponse, que de celle, que Sa

Antwort auf das zweyte Memoire des Herrn von Klinggräff vom 2ten Sept. 1756.

Der Herr von Klinggräff hatte kaum sein unter dem 2ten dieses unterzeichnetes Memoire übergeben, als der Kayserin Majestät von dem Einbruch in Sachsen und dem bey solcher Gelegenheit wider Allerhöchst-Dieselben gerichteten Manifest Nachricht erhielten.

Nach einen so offenbaren Angriff würde also von keiner andern Antwort die Frage mehr seyn können, als von derjenigen,

Sa Majesté pourra juger à propos de faire en son tems audit Manifeste. La derniere qu'Elle a fait remettre à Mons. de Klinggräff portant tout ce qu'il a pû être combinable avec Sa dignité de faire declarer, & la proposition de laisser convertir en Trêve la Paix subsistante & fondée sur les Traités solemnels, n'étant naturellement susceptible d'autre Déclaration.

C'est ce que l'on a ordre de faire connoitre en Réponse a Mr. de Klinggräff. A Vienne ce 6. Sept. 1756.

nigen, welche Ihro Majestät für gut befinden möchten, zu seiner Zeit auf gedachtes Manifest zu ertheilen, indem diejenige, welche Sie dem Herrn von Klinggräff zustellen lassen, alles in sich enthielte, was ohne Verletzung Ihro Allerhöchsten Würde erkläret werden können, da der Vorschlag, die bis dahin fortbestehende feyerlichen Friedensschlüsse in einen Waffenstillstand zu verwandeln, natürlicher Weise keiner andern Erklärung fähig ist.

Dieses hat man auf Allerhöchsten Befehl dem Hrn. von Klinggräff in Antwort zu ertheilen. Wien den 6ten Sept. 1756.

Num. 6.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

Dresde le 29. Août 1756.

Monsieur mon Frere.

Le Ministre de Votre Majesté à ma cour, venant de faire la requisition pour le Passage de ses troupes par mes Etats pour aller en Bohême, je l'ai accordé esperant que Votre Majesté fera observer une exacte discipline. Ainsi envoye-je, vers Votre Majesté, mon Lieutenant-General & Commandant du Corps de Suisses, Sieur de Méagher, pour mieux concerter tout ce qui est relatif à cette marche & en regler l'exécution. Je n'ai d'ailleurs pû qu'être fort surpris de quelque declarations inattendues & peu conformes au Traité de Paix, & à l'amitié qui subsiste entre Nous, que le

Erstes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen. Dresden den 29. Aug. 1756.

Mein Herr Bruder.

Nachdem der von Ew. Majestät an meinem Hof residirende Gesandte, um den Durchzug Dero Truppen durch meine Staaten nach Böhmen angesucht, und ich selbigen in der Hofnung zugestanden, daß Ew. Majestät eine genaue Mannszucht halten lassen würden: so sende auch noch hiernächst an Ew. Majestät meinen Generallieutenant und Commendanten von der Schweizergarde, Meagher, ab, um alles, was diesen Marsch angehet, desto besser zu verabreden, und dessen Vollstreckung festzustellen. Wiewohl mir übrigens diejenigen ganz unerwarteten, und den zwischen uns vorwaltenden Friedens- und Freundschafts-

le Paron de Malzahn y a ajoutées au nom de Votre Majesté; mais j'espére, qu'Elle voudra bien s'expliquer envers le susdit Lieutenant-General, Sieur de Méagher, d'une façon de me rasseurer entierement là dessus. Je m'y attens en toute confiance, & suis &c.

schafts-Tractaten keinesweges gemäßen Ansinnungen, welche der Baron von Malzahn in Ew. Majestät Namen bey dieser Gelegenheit hinzu gefüget, sehr befremdlich vorgekommen: so zweifle ich doch nicht, es werden Sich Selbige hierunter gegen obgedachten Generallieutenant von Meagher dergestalt zu erklären belieben, daß ich mich völlig dadurch beruhiget halten könne. Ich versehe mich dessen mit aller Zuversicht und verharre ꝛc.

Num. 7.

Lettres du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Pretsch le 1. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Les inclinations, que j'avois pour la Paix sont si notoires, que tout ce, que je pourrois dire à Votre Majesté, ne le pouveroit pas d'avantage, que la Convention de Neutralité que j'ai signée avec le Roi d'Angleterre. Depuis ce tems, par differens reviremens de systeme, la Cour de Vienne a cru trouver le moment favorable pour mettre en execution desseins, que depuis longtems elle couvoit contre moi. J'ai employé la voie de la Negociation; la croyant la plus convenable, pour dissiper des soupçons reciproques, aux quels differentes demarches de la Cour du Vienne avoit pû donner lieu. La premiere Reponse, que j'ai reçüe de la Cour de Vienne est si obscure & énigmatique, qu'aucun Prince, qui veut pourvoir à sa sureté, ne peut s'en contenter. La seconde

Antwort des Königs von Preussen. Pretsch den 1. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Die Neigung, welche ich zum Frieden hatte, ist so bekannt, daß alles, was ich Ew. Majestät hierüber sagen könnte, solches nicht mehr bestärken kann, als die von mir mit dem König von Engelland unterzeichnete Neutralitätsconvention bereits gethan hat. Seit der Zeit hat der wienerische Hof geglaubt, durch unterschiedene Veränderungen des Systems, den günstigen Zeitpunkt zu Ausführung seiner wider mich bereits vor langer Zeit im Sinn geführten Absichten gefunden zu haben. Ich habe den Weg der Unterhandlung ergriffen, welchen ich für den bequemsten erachtet, um einander einen beyderseitigen Argwohn zu benehmen, zu welchen mancherley Anstalten des wienerischen Hofs Anlaß gegeben hatten. Die erste Antwort, welche ich von dem wienerischen Hofe empfing, ist so dunkel, und räthselhaft,

seconde étoit conçuë avec tant de hauteur, & de mépris qu'elle devoit offenser l'independance de tout Prince qui a son honneur à coeur; & quoique je n'avois insisté, que sur des assurances, que j'exigeois de l'Imperatrice-Reine, d'être sûr contre les entreprises qu'Elle pourroit faire contre moi cette année-ci, & l'année qui vient, elle n'a pas daigné répondre a une demande aussi importante. Ce refus m'a obligé malgré moi de prendre le parti, que j'ai cru le plus propre pour prevenir les desseins de mes ennemis; cependant tant pour l'amour de la Paix, que par esprit d'humanité ai je encore ordoné à mon Envoyé à Vienne, de faire de nouvelles représentations à cette Cour, en lui faisant sentir que sa derniére reponse étant non seulement conçüe en termes tres-peu mesurés, mais encore remplie d'une mauvaise dialectique, qui ne repondoit point à ce qui je lui demandois, je me mettois en mouvement d'une coté; mais que si encore l'Imperatrice vouloit me donner la sureté, que je lui demandois pour cette année & l'année, qui vient; Elle pouvoit compter que je sacrifierois volontiers toutes les dépenses d'un commencement du Guerre à la tranquillité publique; mais que de plus je consentirois incessamment à mettre les choses sur le pied de la Paix. Voici la veritable situation où je me trouve. Ce n'est ni la cupidité, ni l'Ambition, qui dirigent mes démarches, mais la prodection, que je dois à mes peuples, & la necessité de prévenir de Complots, qui deviendroient plus dangereux de jour en jour, si l'épée ne tranchoit ce Noeud Gordien, lorsqu'il en

selhaft, daß kein Fürst, der vor seine Sicherheit sorgen will, sich damit begnügen kann. Die zweyte war mit so viel Stolz und Verachtung abgefaßt, daß ein jeder Fürst, der niemand unterworfen ist, und dem seine Ehre am Herzen liegt, sich dadurch beleidiget finden mußte, und wiewohl ich nur auf die Versicherungen bestanden hatte, die ich von der Kayserin Königin verlangte, um gewiß zu seyn, daß sie weder in diesem noch folgenden Jahre etwas wider mich unternehmen würde: so hat doch selbige ein so wichtiges Begehren nicht einmal einer Antwort gewürdiget. Diese Verweigerung hat mich wider meinen Willen genöthiget, diejenige Parthey zu ergreifen, welche ich vor die dienstlichste hielt, den Absichten meiner Feinde vorzukommen. Dem ohngeachtet, habe ich sowohl aus Liebe zum Frieden, als aus Trieben der Menschlichkeit, meinem Gesandten zu Wien nochmals anbefohlen, diesem Hof neue Vorstellungen zu thun, und dabey nicht zu verhalten, weil dessen letztere Antwort, nicht allein in Ansehung des Ausdrucks, wenig gemäßiget, sondern auch noch über dieses mit einer schlechten Dialectik angefüllt wäre, wodurch meiner Frage keinesweges Gnüge geschehe: so setzte ich mich zwar auf einer Seite in Bewegung; wofern mir aber die Kayserin annoch die vor dieses und zukünftiges Jahr verlangte Sicherheit geben wollte, so könnte Sie Rechnung machen, daß ich alle die zum Anfang eines Krieges verwendete Kosten der öffentlichen Ruhe gerne aufopfern, und von Stund an einwilligen würde, die Sache auf den Fuß des Friedens zu stellen. Dieses sind die wahren Umstände, worinn ich mich

en eſt tems encore. Voilà à peu près toutes les explications, que je ſuis en état, de donner à Votre Majeſté. Je menagerai ſes Etats autant que ma ſituation préſente le permettra. J'aurai pour Elle & pour Sa Famille toute l'attention & la conſideration, que je dois avoir pour un grande Prince, que j'eſtime, & que je ne trouve à plaindre, qu'en ce qu'il ſe livre trop aux Conſeils d'un homme, dont les mauvaiſes intentions me ſont trop connuës & dont je pourrois prouver les noirs Complots les Papiers ſur table.

J'ai fait tout ma vie une profeſſion de probité & d'honneur, & ſur ce caractére, qui m'eſt plus cher que le titre de Roi, que je ne tiens que par le hazard de la naiſſance, j'aſſure Votre Majeſté, que quand même, dans quelques momens, ſur-tout du commencement, les apparences ne ſont contraires, qu'Elle verra, en cas qu'il ſoit impoſſible de parvenir à une reconciliation, que ſes intérêts me ſeront ſacrés, & qu'Elle trouvera dans mes procédes, plus de menagemens pour ſes intérêts & pour ceux de Sa Famille, que ne le lui veulent inſinuer des perſonnes, qui ſont trop

mich befinde. Weder Habſucht, noch Ehrgeiz ſind die Triebfedern meiner Unternehmungen, ſondern der Schutz, welchen ich meinen Völkern ſchuldig bin, und die Nothwendigkeit, denen Zuſammenverſchwörungen vorzukommen, welche von Tag zu Tag ſtärker werden möchten, wenn der Degen dieſen unauflöslichen Knoten, weil es noch Zeit iſt, nicht zerſchnitte. Hierinn beſtehet die Erklärung, welche ich Ew. Majeſtät zu geben im Stande bin. Dero Staaten werde ich, ſo viel meine gegenwärtige Umſtände verſtatten wollen, verſchonen. Ich werde vor Dieſelben, und Dero Familie alle Aufmerkſamkeit und Hochachtung hegen, die ich einem groſſen Fürſten ſchuldig bin, welchen ich werth ſchätze, und den ich nur darinn zu beklagen finde, daß er den Rathſchlägen eines Menſchen zu ſehr folget, deſſen böſe Geſinnungen mir allzuwohl bekannt ſind, und deſſen ſchädliche Anſchläge, ich durch ſchriftliche Beweiſe augenſcheinlich darthun könnte.

In meinem ganzen Leben habe ich jederzeit von Redlichkeit und Ehre Profeßion gemacht, und auf dieſen Charakter, welchen ich höher halte, als den Königstittel, den mir der ohngefähre Zufall durch die Geburt zugeeignet, verſichere ich Ew. Majeſtät, daß, wenn gleich auf einige Augenblicke, hauptſächlich bey dem Anfange, meine Handlungen einen widrigen Anſchein haben ſollten, Dieſelben dennoch, im Fall es unmöglich ſeyn ſollte, zu einer Ausſöhnung zu gelangen, ſehen werden, wie theuer mir Dero Intereſſe ſeyn ſoll, und daß Sie in meinem Betragen mehr Sorgfalt für Dero und Ihres Hauſes Vortheile

trop au dessous de moi, pour que j'en daigne faire mention. Je suis &c.

theile finden werden, als Ihnen von Personen beygebracht werden will, welche zu weit unter mir sind, als daß ich sie würdigte, ihrer zu erwähnen.

Num. 8.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Dresde le 3. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Le General Meagher vient de m'apporter la Lettre, que Votre Majesté m'a écrite en reponse a celle, dont je l'avois chargé pour Elle. Je suis à la Verité fort sensible aux expressions affectueuses, avec lesquelles Votre Majesté m'assure de Son amitié pour ma Persone; mais je me flatte, qu'Elle voudra bien me faire sentir incessamment les effets de ces assurances, qui me sont tres-précieuses.

Les differens survenus entre Votre Majesté, & l'Imperatrice Reine ne me regardent en aucun façon. De plus Votre Majesté a fait faire, comme Elle m'en instruit, de nouvelles représentations à la Cour de Vienne & Elle se réglera en consequence de la reponse qu'Elle en recevra. Mais j'aurois dû me flatter, qu'en prenant le passage innocent par mes Etats, suivant les Constitutions de l'Empire connuës a Votre Majesté, Elle ne les occuperoit pas, & qu'en se conformant à la

Zweytes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Dresden den 3. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Der General Meagher überbringet mir eben jetzo das Schreiben, welches Ew. Majestät ihm in Antwort auf das meinige, das ich ihm an Dieselben mit gegeben hatte, zugestellet haben. Ich bin Denenselben in Wahrheit für die wohlmeynende Ausdrücke sehr verbunden, wodurch mich Ew. Majestät Ihrer für meine Person tragenden Freundschaft versichern; schmeichle mir aber auch, Dieselben werden mir werkthätige Proben von diesen Versicherungen, welche ich ungemein hoch schätze, ungesäumt empfinden zu lassen belieben.

Die zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin entstandenen Zwistigkeiten gehen mich in geringsten nichts an. Zu dem Ende haben Ew. Majestät, wie selbige mir gemeldet, den wienerischen Hof neue Vorstellung thun lassen, und wollen sich nach Maaßgebung der von dorther darauf zu erhaltenden Antwort richten. Billig aber hätte ich hoffen sollen, Ew. Majestät würden indeß, da sie nur einen unschädlichen Durchzug durch meine Lande nach denen Ihnen bekannten Reichssatzungen nehmen wollen, selbige

la Declaration qu'Elle a fait publier, qu' Elle n'a aucune intention de me faire la Guerre, ni de traiter mes Etats comme de Païs ennemis, Elle agiroit au contraire avec les menagemens d'un Prince ami & bien intentioné. Au lieu de celà, les troupes de Votre Majesté y font des exactions, s'emparent de mes Caisses, & les emportent, viennent demolir une partie de ma fortresse de Wittenberg, & arrètent mes Officiers Generaux & autres, quand elles les rencontrent. J'en appelle aux sentimens de justice & de probité, dont Votre Majesté fait profession, & je suis persuadé, qu'Elle ne trouvera pas, que Moi & Mes Etats devions souffrir des differens de Votre Majesté. Cependant je Souhaiterois bien, que Votre Majesté voulut me donner à connoitre les noirs Complots, dont Elle fait mention dans Sa Lettre, & que j'ai ignorés jusqu' à present. Je prie dont Votre Majesté de faire attention à mes representations & d'évacuer mes Etats, en faisant sortir Ses troupes le plûtôt possible. Je suis prêt, comme je m'en suis deja fait expliquer; de donner à Votre Majesté toutes suretés, qu' Elle pourra exiger de moi, convenables à l'equité & à ma dignite. Mais comme le tems presse, & que je ne saurois, dans la position violente, où je me trouve, voir approcher encore de plus près des troupes, qui en quelque sorte agissent en Ennemis, & qui ne font apprehender par là de suites encore plus facheuses, je prens la parti de me rendre a mon Armée, pour y recevoir au plûtôt les explication ulterieures de Votre Majesté, Lui prodestant en même tems encore une fois, que mon intention n'est nullement de m' éloigner d'une Convention Neutralité avec

bige nicht einnehmen, vielmehr sich der öffentlich bekannt gemachten Declaration gemäß bezeigen, nach welcher Dieselbe keinesweges die Absicht haben wollen, mich mit Krieg zu überziehen, oder meine Staaten als feindliche Länder zu behandeln, sondern vielmehr mit selbigen, als ein freundschaftlicher und wohlgesinnter Fürst zu verfahren. Statt dessen erpressen Ew. Majestät Völker allerhand Lieferungen, bemächtigen sich meiner Cassen und führen solche weg, tragen einen Theil von meiner Festung in Wittenberg ab, und bringen sowol meine Generals als andere Officiers, wo sie sie finden, zu gefänglicher Haft. Ich berufe mich dieserhalb auf die Gesinnungen von Gerechtigkeit, und Redlichkeit, wovon Ew. Majestät Profeßion machen, und bin versichert, Sie werden nicht verlangen, daß ich und meine Länder unter denen zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin obschwebenden Zwistigkeiten leiden sollen. Uebrigens wünschte ich wohl, daß Ew. Majestät mir die schädlichen Anschläge eröfnen wollten, wovon sie in Dero Brief Erwähnung thun, und welche mir bisher unbekannt geblieben. Ich ersuche demnach Ew. Majestät meinen Vorstellungen Platz finden zu lassen, und meine Staaten, so bald möglich, durch Herausziehung Dero Truppen zu räumen. Ich bin bereit, so wie ich mich bereits erkläret habe, Denenselben alle Sicherheit zu geben, welche sie von mir verlangen können, und mit der Billigkeit und meiner Würde überein kommt. Weil jedoch hierbey keine Zeit zu verliehren ist, und ich in der dringenden Stellung, worin ich mich befinde, Truppen, die einiger maassen als Feinde

avec Elle, mais que plûtot j'y donnerai les mains avec une Satisfaction parfaite. Je mets tout Confiance dans l'amitié de Votre Majesté, Lui reiteré les protestations de la Mienne, & suis &c.

Feinde zu Werk gehen, und nur dadurch noch übelere Folgen zu befürchten Gelegenheit geben, nicht näher auf mich hinanrücken lassen kann, so bin ich entschlossen, mich zu meiner Armee zu verfügen, und daselbst mit ehestem von Ew. Majestät fernere Erläuterungen zu erwarten. Ich versichere aber Dieselben nochmals, wie meine Absicht gar nicht sey, mich von einer mit Denenselben zu schliessenden Neutralitätsconvention zu entfernen, sondern daß ich vielmehr mit einer vollkommenen Zufriedenheit dazu die Hände bieten werde 2c.

Num. 9.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Lomitz le 5. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Le Comte de Salmour m'a rendu la Lettre, que Votre Majesté a eu la bonté de m'ecrire. Quelque envie & quelque inclination que j'aie, d'obliger Votre Majesté, je me vois dans l'impossibilité, d'evacuer Ses Etats à cause de cent raisons de Guerre, qu'il Lui seroit ennuyeux de les alleguer, & qui cependant m'en empêchent, dont la principale est la sureté de mes vivres. Je voudrois, que le chemin de la Bôheme passât par la Thuringue, pour que je n'eus pas lieu de molester les Etats de Votre Majesté; mais comme les Raisons de Guerre m' obligent de me servir de la Riviere de l' Elbe, je ne puis a moins que de faire des miracles, choisir d'autres moyens que ceux,

Antwort des Königes von Preussen. Lomitz den 5. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Der Graf Salmour hat mir das Schreiben wohl überbracht, welches Ew. Majestät an mich abzulassen die Güte gehabt. So grosse Begierde und Neigung ich auch habe, Ew. Majestät gefällig zu seyn, so sehe ich mich doch der Unmöglichkeit, Dero Staaten zu räumen, um hundert Kriegsraisons willen, die Ihnen anzuführen zu langweilig werden würde, und die mich gleichwol daran verhindern; die vornehmste davon ist die Sicherheit der Zufuhre. Ich wünschte, daß der Weg nach Böhmen durch Thüringen gienge, damit ich nicht nöthig hätte Ew. Majestät Länder zu belästigen. Weil mich aber gewisse Kriegsursachen in die Nothwendigkeit setzen, mich des Elbstroms zu bedienen;

ceux, que j'employe à présent. J'assure Votre Majesté, que je fais tout la diligence imaginable; mais malgré cela il est impossible aux troupes de voler. Quand à ce qui j'ai annoncé à Votre Majesté des mauvaises intentions, & des procédés très-contraire a l'esprit du Traité de Dresde de Son Ministre, je suis très en état de le prouver, & je le ferois dès aujourd' huy si des menagemens, que je me crois obligé de garder, ne m'en empêchoient. Cela cependant ne me fera jamais oublier, ce que dois aux Têtes couronnées, & à un Prince mon Voisin, qui n'est que seduit, & pour lequel ainsi que pour toute Sa Famille Royale, je conserverai dans toutes les occasions fut-il même mon plus cruel Ennemi, la plus haute Consideration, & la plus parfaite estime. Ce sont les Sentimens avec lesquels je suis &c.

so kann ich, ohne Wunder zu thun, keine andern Mittel erwählen, als die ich gegenwärtig ergreife. Ich versichere Ew. Majestät, daß ich auf alle ersinnliche Weise eile; bey dem allen aber ist es den Trouppen unmöglich zu fliegen. Was ich gegen Ew. Majestät von den übeln Gesinnungen Ihres Ministers und des in dem Dresdner Frieden sehr zuwider laufenden Betragen gedacht, bin ich sehr wohl im Stande zu erweisen, und ich würde es noch heute thun, wenn mich nicht gewisse Regeln der Behutsamkeit, die ich noch glaube beobachten zu müssen, davon abhielten. Unterdessen werde ich dasjenige niemals vergessen, was ich gekrönten Häuptern und einem benachbarten Fürsten schuldig bin, der blos verleitet worden ist, und für dem ich, so wie für sein ganzes königliches Haus, wäre er auch mein ärgster Feind, die größte und vollkommenste Hochachtung behalten werde. Dies sind die Gesinnungen, mit welchen ich bin 2c.

Num. 10.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 10. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Apres toutes les demarches, que j'ai faites, pour aller au devant de tout ce, que Votre Majesté peut raisonnablement desirer de moi, Lui ayant envoyé le General Meagher d'abord après les premieres insinuations faites par son Mini-

Drittes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 10. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Nachdem ich demjenigen, was Ew. Majestät billiger Weise von mir verlangen könnten, mit aller Willfährigkeit entgegen gegangen bin, und in der Absicht gleich nach dem erstern mir von Dero an meinen Hof residierenden Gesandten gemachten Antrage, den General

Ministre à ma Cour, pour l'assurer d'une parfaite Neutralité, pour consentir au libre passage de Ses troupes & de Son Artillerie par mon Païs en Bohême, & pour demander en quoi devoient les surétés, que Votre Majesté desiroit là-dessus; après avoir fait repéter les même offres, avec plus de detail encore par l' Envoyé d'Angleterre, sans que ni l'un ni l'autre m'ait aporté aucune explication positive de Votre Majesté; enfin après avoir encore fait part à Votre Majesté, par la Lettre, dont le Compte de Salmour a été chargé, des motifs, qui m'engagoient à me rendre auprès de mon Armée; après toutes ces demarches, dis-je, je me serois attendu à ce que Votre Majesté, comme l'Envoyé d'Angleterre, me l'avoit aussi fait espérer, m'en verroit quelqu'un pour me faire parler & m'instruire de ce, qu'Elle desire de moi. Cependant un jour passe aprés l'autre, sans que j'apprenne rien. J'aurois pû me porter avec mon Armée en Bohéme pour la mettre en lieu de sureté & prêter l' oreille à des engagémens, que j'ai toujours declinés, mais j'ai preferé de rester, me flattant d'autant plus, que les conditions, que Votre Majesté pourroit exiger de moi, seroient relatives à la Paix, ou nous vivons, & aux assurances affectueuses, dont les Réponses de Votre Majesté sont remplies, & designent qu'Elle ne desire qu'une sureté suffisante, pour que je ne prenne point parti contre Elle, & qu'Elle conserve la communication libre sur l'Elbe. Je suis près à Lui donner l'un, & sur l'autre de ces Articles, telles assurances, que Votre Majesté peut desirer de moi avec dignité; mais il est tems de s'enten-

neral Meagher abgeschickt habe, um Dieselben einer vollkommenen Neutralität sowol, als daß Dero Truppen und Artillerie den freyen Durchzug durch mein Land nach Böhmen nehmen könnten, zu versichern, ingleichen von Ew. Majestät zu vernehmen, worinnen die von Denenselben hierüber verlange Sicherheit bestehen solle; nachdem ich ferner diese Anerbietungen durch den großbritannischen Gesandten mit mehren Umständen habe wiederholen lassen, ohne daß mir weder der eine noch der andere eine zuverläßige Erklärung von Ew. Majestät hierüber zurück gebracht hätte; und nachdem ich endlich Ew. Majestät durch das den Graf Salmour mitgegebene Schreiben, die Ursachen eröfnet, welche mich bewogen, mich zu meiner Armee zu verfügen; so hätte ich mich nach einem dergleichen Betragen wohl versehen dürfen, daß Ew. Majestät so wie der großbritannische Gesandte mir dazu die Hofnung gemacht, jemanden an mich senden würden, der mit mir hierüber sprechen, und mir, was Dero Verlangen sey eröfnen könnte. Allein es vergehet ein Tag nach den andern ohne daß ich etwas davon erfahre. Ich hätte mich zwar mit meiner Armee nach Böhmen begeben können, um sie daselbst in Sicherheit zu bringen; ich hätte auch denen Anträgen Gehör geben können, die ich allezeit abgelehnet habe. Dennoch habe ich mich entschlossen, lieber hier zu bleiben, in desto gewisser Zuversicht, daß die Bedingungen, welche Ew. Majestät von mir begehren dürften, mit dem Frieden, worin wir leben, und denen freundschaftlichen Versicherungen übereinstimmig seyn würden, womit Dero Antworten

s'entendre la-dessus, & je le Lui envoye le Lieutenant General, Comte de Bellegarde, Grands-Maitre des Princes, qui aura l'honneur de Lui presenter cette Lettre. Je prie Votre Majesté de s'expliquer envers lui d'une façon à pouvoir conduire les choses à un entendement amiable, persuadée qu'Elle peut être, que j'y aporterai toutes les facilités possibles, pendant que des Conditions trop dures ne sauroient produire qu'un desespoir, oû Elle me pousseroit avec mon Armée, qui certainement est prète à verser la dernière gout de son sang, en cas qu'elle soit attaquée. En attendant une prompte & favorable reponse de Votre Majesté je suis &c.

ten angefüllet sind, und nach welchen Ew. Majestät nur eine gnugsame Sicherheit zu verlangen äusern, daß ich mich wieder Dieselben nicht einlassen werde, und Ihnen die Elbe offen bleiben solle. Ich bin erböthig, Ihnen das letzte einzuräumen, und über das erste alle Versicherungen zu geben, die Dieselben nur mit Anstand verlangen können. Es ist aber Zeit sich hierüber zu vernehmen, und ich überschicke Ihnen zu dem Ende den Grafen von Bellegarde, meinen Generallieutenant und Oberhofmeister von meinen Prinzen, welcher die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief einzuhändigen. Ich bitte Ew. Majestät sich gegen ihn so heraus zu lassen, daß wir die Sachen zu einem freundschaftlichen Einverständniß bringen können. Dieselben können versichert seyn, daß ich alles, was zu dessen Beförderung möglich, beytragen werde, so wie hingegen alle harte Bedingungen, mich und meine Armee, welche gewiß bereit ist, den letzten Blutstropfen aufzuopfern, wenn sie angegriffen werden sollte, nur zu einem äusersten Entschluß bringen möchten.

Num. II.

Lettres du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 11. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Votre Majesté aura la bonté de se souvenir de ce, que je Lui ai constamment declaré, qu'étant plainement instruit de la mauvaise volonté de Son Ministre il me convenoit au commencement d'une Guerre, que l'Imperatrice-

Antwort des Königs von Preussen. Sedlitz den 11. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Ew. Majestät belieben Sich dessen zu erinnern, was ich Ihnen beständig zu erkennen gegeben habe, daß nemlich, da ich von der bösen Gesinnung Ihres Ministers vollkommen unterrichtet bin, mir zuträglich sey, im Anfange eines mir von der Kayserin Königin erregten

trice-Reine me suscite, que je prenne des précautions pour ma propre sureté. Ces précautions consistent premierement, en m'assurant du cour de l'Elbe, & en second lieu, en ne laissant pas sur mes derrieres une Armée, qui n'attendroit que le moment, de me voir bien engagé avec mes Ennemis, pour entreprendre contre moi. Voilà ce qui me tient ici, & qui m'y retiendra jusqu' à ce que cet obstacle soit levé, & puisque la reponse de la Cour de Vienne, que je viens de recevoir dans cet instant, me bousse à bout, je n'y saurois rien changer. La Reine d Pologne se porte bien, ainsi que toute Famille de Votre Majesté, & ils pourroient venir toute part où Votre Majesté le desireroit, je n'ai rien entrepris ni contre leur liberté, ni contre celle de tous ceux, qui ont des Emplois civils dans Ses Etats. Votre Majesté verra par là, que je ne me demens pas, & que si aujourd'hui ou demain quand il Lui plairoit, Elle voulût traverser mon Armée, pour aller où Elle le jugeroit à propos, tout le monde auroit la consideration pour Sa Personne, comme si Nous étions Alliés. Je suis &c.

regten Krieges zu meiner eignen Sicherheit gewisse Vorsicht zu gebrauchen. Es bestehet solche darin, daß ich mich erst des Elbstrohms versichere; zweytens, daß ich mir keine Armee im Rücken lasse, welche nur den Augenblick erwarten würde, um, wenn ich mit meinen Feinden recht verwickelt seyn würde, etwas wider mich zu erwehnen. Dieses ist es, was mich hier aufhält und aufhalten wird, bis dieses Hinterniß aus dem Wege geräumet worden, und weil die Antwort des wienerischen Hofs, welche ich eben anjetzo erhalte, mich auf das äuserste bringt, kann ich hierin nichts verändern. Die Königin von Pohlen, so wie Ew. Majestät sämtliches Haus befindet sich wohl, und sie können überall, wo es Dieselben verlangen möchten, hinkommen. Ich habe weder wieder derselben noch irgends jemandes Freyheit, der in Ew. Majestät Civildiensten befindlich ist, etwas unternommen. Ew. Majestät ersehen hieraus, daß ich mein Wort halte, und wenn Dieselben heute oder wenn es Ihnen gefällig ist, und wohin Sie vor gut befinden, durch meine Armee gehen wollten; so wird jederman diejenige Hochachtung für Dero Person haben, als wenn wir Bundesgenossen wären.

'Num. 12.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 12. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Le Comte de Bellegarde m'ayant rendu hier au soir, a son retour, la

Viertes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 12. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Der Graf von Bellegarde hat mir gestern Abends bey seiner Rückkunft Ew. Majestät Antwort über-

bracht.

la Reponse de Votre Majesté, par laquelle Elle me donne encore à connoitre, qu'il n'y a que le precautions suffisantes pour le libre cour de l'Elbe, pendant le Guerre, qui s'allume entre Votre Majesté, & l'Imperatrice-Reine, & pour que mes troupes n'entreprennent rien contre Elle pendant cette même Guerre, qui arrête la pour suite de la Marche des troupes de Votre Majesté: je m'empresse à y faire une autre Reponse, pour lever s'il est possible, l'obstacle de la défiance, que Votre Majesté semble avoir. Prêt à accorder l'un, & à promettre l'autre, je souhaiterois que Votre Majesté voulût se confier à ma Parole Royale, qu'aucun Ministre n'a jamais tenté, ni oseroit tenter de me faire violer. Cependant, Si Votre Majesté croit devoir insister sur de sureté encore plus reélle, quoique ma Parole pourroit suffire, j'offre à Votre Majesté, pour la sureté du libre cour de l'Elbe, qu'Elle garde, pendant tout le tems de la durée de cette Guerre, des Garnisons à Wittenberg & à Torgau, & je consentirai même, qu'Elle en mette encore à Pirna. Quant à la sureté à l'égard de l'Armée, je ne vois d'autre expédient que de Lui donner en toutes cas des Otages. Ces offres doivent, j'espere satisfaire Votre Majesté en plein & la convaincre de la pureté de mes sentimens. Les conditions que j'ai à Lui demandé en échange sont: que Votre Majesté fasse evacuer au plûtot tout le reste de mes Etats a l'exception des trois places susmentionnées; qu'Elle remette toutes choses dans l'état où elle étoient avant l'entrée de Ses troupes en Saxe, & qu'Elle facilite & assure également le retour

bracht. So viel Dieselben mir dadurch zu erkennen geben, hält die Fortsetzungen des Marsches der Truppen nichts zurück, als die nöthige Vorsicht, um während des Krieges, welcher sich anjetzt zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin entspinnet, den Elbstrohm frey zu behalten, und zu verhüten, daß meine Truppen nichts wieder Dieselben unternehmen können. Ich verliehre daher keine Zeit, darauf so fort zu antworten, und wo möglich durch Benehmung des Mißtrauens, welches Ew. Majestät geschöpft zu haben scheinen, dieses Hinderniß zu heben. Das eine bin ich bereit einzuräumen, und das andere zu versprechen. Ich wünschte, daß Ew. Majestät Sich auf mein königliches Wort, welches zu brechen, mir noch niemals ein Minister angesonnen hat, noch ansinnen dürfte, verlassen wollten. Wenn aber Ew. Majestät dennoch Sich berechtiget zu seyn glauben, auf eine reelle Sicherheit zu bestehen, ob wohl mein Wort sattsam zureichend seyn könnte, so bin ich bereit, so lange als dieser Krieg währet, die Besatzung, nicht allein von Wittenberg und Torgau, sondern auch so gar nach Pirna zu gestatten. Was die Sicherheit der Armee anbetrift wüste ich hierüber nichts anders in Vorschlag zu bringen, als Ihnen ebenfalls dieserhalb Geisseln zu stellen. Ich hoffe, diese Anerbietungen können Ew. Majestät vollkommene Gnüge leisten, und selbige von meinen unverfälschten Gesinnungen überzeugen. Diese Bedingungen welche ich dagegen von Ew. Majestät verlange, bestehen darinne, daß dieselben mein ganzes Land bis auf obgedachte drey Plätze, auf das baldigste von Dero Truppen räumen lassen; daß Dieselben

retour des miennes, avec toutes les précautions requises en pareilles circonstances, dans leur Quartieres, aux Places près accordées, comme il a été dit cidessus, aux troupes de Votre Majesté, qui y vivront pour leur argent, & ne se mêleront point du Gouvernement civil. Pour abréger le detail de ces arrangemens, il depandra de Votre Majesté de nommer quelqu'un, comme je ferai de ma part aussi, pour en convenir ensemble, jusqu'à Notre Ratification. Votre Majesté voit, combien je prens sur moi, par les offres que je lui fais. Il me feroit impossible d'en faire d'avantage, & j'aimerois mieux attendre toutes les extrêmités, plûtot que de manquer à ce que je me dois à moi-même, à mes Etats & à mon Armée. Remerciant au reste à Votre Majesté de tout ce qu'Elle me dit d'obligeant pour moi & toute ma Famille Royale, je la prie d'être en échange persuadée d'un parfait retour de Sentimens pleins de considerations & d'estime avec lesquel je suis &c.

selben alles wieder in den Stand setzen, worinn es vor Einrückung Dero Truppen in Sachsen gewesen, und daß die meinigen unter denen in dergleichen Fällen erforderlichen Maaßregeln der Sicherheit, frey und ungehindert ihre Quartiere wieder beziehen können, wovon jedoch, wie ich bereits oben erwähnet, diejenigen Städte ausgenommen werden, welche ich Ew. Majestät dergestalt räumen will, daß Sie daselbst vor ihr Geld zehren, und sich in keine Civilangelegenheiten mischen mögen. Um nicht nöthig zu haben, alles, was diese Einrichtung angehet, Stück vor Stück zu berühren, so wird es blos auf Ew. Majestät beruhen, jemand hierzu zu ernennen, so, wie es meines Orts auch geschehen wird, damit man sich bis zu unserer Genehmhaltung darüber vereinigen könne. Hieraus ersehen Ew. Maj. wie viel ich durch die Ihnen gethane Anerbietungen auf mich nehme. Ein mehrers zu thun, wäre mir unmöglich, und ich wollte lieber das Aeuserste abwarten, als das, was ich mir selbst, meinem Lande, und meiner Armee schuldig bin, aus den Augen setzen ꝛc.

Num. 13.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 12. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere,

Votre Majesté se ressouviendra que je lui ai mandé hier, qu'il étoit très dangereux pour moi, pour ne pas dire impossible, d'avancer de la Saxe en Bohê-

Antwort des Königs von Preussen.

Sedlitz den 12. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Ew. Majestät werden sich erinnern, was ich in meinem gestrigen Brief gesagt habe, daß es nicht nur höchst gefährlich vor mich, sondern beynahe unmöglich sey, aus Sachsen nach Böhmen zu

Bohême, en laissant une Armée derriere moi. S'il ne s'agissoit que de complaisances il n'en est aucune, que je ne crusse devoir à Votre Majesté; mais il s'agit de la sureté & de la conservation des Etats, que je gouverne, & cela m'oblige, a ne me point écarter d'ici, a moins d'être surde, ne, rien laisser derriere moi, qui pû par la suite de tems, m'en faire repentir. Mon Avantgarde est en Bohême un Corps considerable la suite, & si Votre Majesté le juge à propos, Elle me peut envoyer tel Officier qu'il lui plaira, auquel je ferai voir la position de mes troupes. Rien ne me presse, & je suis à attendre, si ce sera la patience, ou une autre voye, qui decidera de ma situation présente.

Quelque soit l'evenement, Votre Maj. me trouvera invariable en ce qui regarde mes sentiments pour Sa Personne, pour Sa Famille Royale, & pour tout ceux, qui lui appartiennent, & Votre Majesté sera persuadée de la parfaite consideration, avec laquelle je suis &c.

zu gehen, und mir eine Armee im Rücken zu lassen. Wenn es blos auf die Höflichkeitsbezeugungen ankäme, so ist keine einige, die ich nicht Ew. Majestät schuldig zu seyn glauben sollte; allein, es ist hier die Frage von der Sicherheit und Erhaltung der Lande, die ich beherrsche, und eben diese nöthiget mich, nicht eher von hier zu gehen, als bis ich vollkommen überzeuget bin, daß ich nichts hinter mir lasse, was mich in Zukunft veranlassen könnte, es zu bereuen. Meine Vortruppen sind schon in Böhmen, ein ansehnliches Corps folget ihnen nach, und wenn es Ew. Majestät gefällig ist, so können Sie einen von Dero Officiers, welchen Sie wollen, abschicken, dem ich die Stellung meiner Truppen zeigen will. Ich habe nicht Ursache zu eilen, und ich bin der Erwartung, ob ferneres Warten, oder andere Mittel und Wege, meine gegenwärtige Umstände entscheiden werden.

Der Ausgang davon sey nun wie er wolle, so werden Ew. Majestät mich in meinen Gesinnungen gegen Dero königliches Haus und Dero Person, und alle diejenigen, die Ihnen angehören, unveränderlich finden ꝛc.

Num. 14.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Struppen le 13. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

J'aurois crû, que Votre Majesté auroit bien voulu s'expliquer sur les ouvertures, que je lui ai fait parvenir, par

Fünftes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 13. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich hätte geglaubt, Ew. Majestät würden Sich über die in meinem letzten Brief gethane Aeusserung, und

par ma dernière Lettre, & sur la nature des suretés, qu'Elle croit devoir exiger de moi. Il semble qu'Elle les place uniquement dans la destruction de mon Armée, par la dissette ou par le fer. Il s'en faut de beaucoup, que j'aye encore à craindre la prémiere. La protection du Ciel, la fermeté & la fidelité de mes troupes, & la necessité les garantiront de l'autre. Votre Majesté voudra bien jetter un coup d'oeil sur la position où Elle se trouve, & sur celle où Elle me met. Je fais & je veux tout faire pour m'entendre avec Elle sur l'unique point qui l'occupe, pourvuque je puisse le faire avec l'honneur. Je suis &c.

und über die Art der Sicherheit erklären, welche Dieselben von mir zu fodern, berechtiget zu seyn vermeynen. Dem Ansehen nach setzen Ew. Majestät solche einzig und allein in die Vernichtung meiner Armee durch Hunger und Schwerdt. Es fehlt noch viel, daß ich das erstere zu befürchten haben sollte; der göttliche Schutz, die Standhaftigkeit und Treue meiner Truppen, und die unumgängliche Nothwendigkeit, werden sie vor dem letztern sicher stellen. Ew. Majestät belieben nur einen Blick auf die Umstände zu werfen, in denen Sie sich befinden, und in welche Sie mich setzen. Ich thue und will alles thun, mich mit Ihnen über den einzigen Punkt, der Ihnen am Herzen liegt, zu vergleichen, wenn ich es nur ohne Verletzung meiner Ehre thun kann 2c.

Num. 15.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 13. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere,

Je n'ai rien de plus à coeur que ce qui peut regarder personnellement l'honneur de la dignité de Votre Majesté. Elle peut être persuadée, que Sa Personne dans son Camp m'a plus embarassé, que ses troupes. Je crois cependant, qu'il y a un moyen pour accorder Sa dignité avec ce qui exigent mes Interêts dans le moment présent, & que tout ceci peut se terminer d'une façon également honorable à l'un & a l'autre. Si Votre

Anwort des Königs von Preussen.

Sedlitz den 13. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Nichts lieget mir mehr am Herzen, als was die Ehre und Würde Ew. Majestät persönlich angeht. Dieselben können versichert seyn, daß mir Dero Person im Lager mehr Sorgen gemacht hat, als Dero Truppen. Ich glaube indessen doch, daß noch ein Mittel vorhanden sey, Dero Würde mit demjenigen zu vereinigen, was gegenwärtig mein Interesse nothwendig erfodert, und daß alles dieses, auf eine für uns beyden anständige Art, beygelegt werden

Votre Majesté le juge à propos, j'attens Son consentement pour lui envoyer un Officier Genéral chargé de propositions pour Elle. Je la prie de lui parler seul & de daigner de lui repondre. Je le repéte encore & je l'assure sur mon honneur, qui m'est plus cher que ma vie, que je n'en veux point ni à Personne, ni aux interêts de Sa Famille, mais que dans les circonstances présentes il faut que Son sort soit lié au mien & je l'assure, sur tout ce qu'il y a de plus sacré, que si la fortune me seconde dans la présent Guerre, qu'Elle n'aura pas lieu de m'en vouloir du mal, mais que si le malheur m'en veut, la Saxe aura le même sort que la Prusse & le reste de mes Etats. Je suis &c.

werden könne. Finden es Ew. Majestät für gut, so erwarte ich Dero Einwilligung zur Abschickung eines Generals mit gewissen Vorschlägen an Dieselben. Ich ersuche Sie, mit ihm allein zu sprechen, und ihn einer Antwort zu würdigen. Ich wiederhole es nochmals, und versichere Ihnen auf meine Ehre, die mir lieber als mein Leben ist, daß ich weder gegen Dero Person, noch gegen das Interesse Dero Hauses etwas habe, sondern daß blos bey den gegenwärtigen Umständen Dero Schicksal mit dem meinigen verknüpft seyn müsse; und ich versichere Denenselben bey allem, was mir heilig ist, daß, wenn in dem gegenwärtigen Krieg das Glück mir günstig ist, Ew. Majestät keine Ursache haben sollen, mit mir unzufrieden zu seyn; wenn hingegen ich unglücklich seyn soll, Sachsen mit Preussen und meinen übrigen Staaten einerley Schicksal haben werde.

Num. 16.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 13. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Ayant vu par l'obligeante Reponse, que mon Aide de Camp, le Major General de Spörcken, vient de m'apporter de la part de Votre Majesté, la resolution qu'Elle a prise, de vouloir m'envoyer un General, je ne veux pas tarder un moment de marquer à Votre Majesté que je l'attens avec plaisir, que

Sechstes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 13. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Nachdem ich aus der verbindlichen Antwort, die mir mein Adjutant, der Generalmajor Spörcken, zurück gebracht hat, Ew. Majestät Entschluß ersehen habe, einen von Dero Generalen an mich abzuschicken: so nehme ich keinen Augenblick Anstand, Ew. Majestät zu versichern, daß ich ihn mit Vergnügen erwarte, daß ich mit Ihm allein

que je lui parlerai ſeul & que je me declarerai envers lui de façon, que Votre Majeſté aura lieu d'en être contente, ne demandant pas mieux, que de la convaincre des ſentimens de conſideration & d'amitié, avec lesquels je ſuis &c.

allein ſprechen und mich auf eine ſolche Art gegen ihn erklären werde, daß Ew. Majeſtät Urſache haben werden, darüber zufrieden zu ſeyn, indem ich nichts mehr wünſche, als Dieſelben von der Hochachtung und Freundſchaft zu überzeugen, mit welcher ich bin u. ſ. f.

Num. 17.

Lettre du Roi de Pruſſe au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 14. Sept. 1756.

Monſieur mon Frere.

J'envoye à Votre Majeſté, comme Elle daigne l'approuver, mon Lieutenant General de Winterfeld, qui aura l'honneur de remettre cette Lettre a Votre Majeſté. Elle peut ajouter une entiere Confiance en ce qu'il lui dira de ma part, & je fais de voeux, pour que ſa Commiſſion tente à une fin heureuſe, tant auſſi bien Votre Majeſté, que moi de mon coté, Nous ayons lieu d'être ſatisfaits. Puiſſe ſa Commiſſion ſervir dans la ſuite à établir une ſincère & bonne union entre des Pais voiſſins qui ne peuvent ſe paſſer les uns des autres, & dont le veritable avantage eſt d'etre unis enſemble. Je ſuis &c.

Antwort des Königs von von Preuſſen.

Sedlitz den 14. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich ſchicke an Ew. Majeſtät, ſo, wie Dieſelbigen es genehmigen wollen, meinen General-Lieutenant von Winterfeld, der die Ehre haben wird, Ihnen dieſen Brief einzuhändigen. Sie können allem dem, was er von meinetwegen ſagen wird, vollen Glauben beymeſſen, und ich wünſche, daß ſein Auftrag einen ſo glücklichen Ausgang haben möge, damit ſowohl Ew. Majeſtät, als ich von meiner Seite, damit zufrieden ſeyn könne. Möchte doch dieſe Abſchickung dazu dienen, daß in der Folge eine wahre und heilſame Vereinigung zwiſchen zwey benachbarten Ländern geſtiftet werde, deren eins das andere nicht entbehren kann, und deren wirklicher Vortheil darinn beſtehet, mit einander verbunden zu ſeyn. ꝛc.

Num. 18.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 15. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Je voudrois pour tout au monde, pouvoir entre dans les vuës de Votre Majesté. Mr. le Lieutenant General de Winterfeld me les a expliquées, & elles auroient gagné a passer par sa bouche, s'il m'étoit possible de soûcrire à ce que Votre Majesté desire de moi. Ledit General aura rendu un compte fidèle, à Votre Majesté des raisons solides, que je lui ai dites, & qui m'en empêchent. Elles doivent prouver à Votre Majesté ma façon de penser & combien ma Parole Royale est inviolable. Votre Majesté peut, par consequent, compter avec la même certitude sur l'accomplissement scrupuleux de tout ce que je lui promettrai. Comment puis je tourner mes Armes contre une Princesse, qui ne m'en a donné aucun sujet, & à laquelle je devrois au contraire, en vertu d'une ancienne Alliance defensive, connue a Votre Majesté, fournir un secours de 6000 hommes, s'il n'étoit que le cas de l'aggression devient douteux dans la Guerre présente, ainsi qu'il n'en sera aussi nullement question. Je me suis dès les premieres apparance de cette Guerre fermement proposé de n'y prendre aucune part, & c'est a cause de cela, que j'ai recusé toutes les propositions qui m'ont été faites. Aussi n'ai-je lorsque l'Armée

Siebendes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 15. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich wollte um alles in der Welt, daß ich Ew. Majestät Absichten eingehen könnte. Der Generallieutenant von Winterfeld hat mir solche erkläret, und Sie würden selbst durch die Art, wie er mir selbige vorgebracht, mehrern Eindruck gemacht haben, wenn es mir anders möglich wäre, in das, was Ew. Maj. von mir verlangen, einzuwilligen. Gedachter General wird Denenselben von den triftigen Ursachen, welche ich ihm angegeben, und die mich davon abhalten, einen getreuen Bericht erstattet haben. Es können selbige Ew. Majestät zu einen Beweis meiner Denkungsart dienen, und wie sehr mein königliches Wort unverletzlich sey. Folglich dürfen auch Dieselben mit eben der Gewißheit auf die gewissenhafte Erfüllung dessen, was ich Ihnen verspreche, Rechnung machen. Wie sollt ich meine Waffen wider eine Fürstin richten können, die mir keine Ursache gegeben, und der ich vielmehr vermöge eines alten, Ew. Majestät sattsam bekannten, Vertheidigungsbündnisses, eine Hülfe von sechstausend Mann zu stellen verbunden bin, wenn anders nicht in gegenwärtigem Kriege der Fall des Angriffs zweifelhaft würde, dahero hievon auch nicht mehr die Rede seyn wird. Gleich bey dem ersten Anschein zu diesem Kriege, habe ich

mée de Votre Majesté étoit deja entrée en Saxe, ni voulu faire marcher la mienne en Bohême, ni consentir, qu'il vienne des troupes Autrichiennes enforcher les miennes, persuadé que j'étois, que je n'avois rien à préhender, n'étant mêlé, ni ne voulant me mêler en rien. Comme je ne me departirai point de ces sentimens, qu'au fond Votre Majesté ne sauroit desaprouver je me flatte, qu'Elle voudra bien agréer les offres que je lui ai deja faites, par ma Lettre du 12. ou me faire Elle-même d'autres propositions; qui puissent tranquilliser Votre Majesté sur l'objet de mes troupes, dont Elle ne doit en aucune façon avoir à craindre. Je lui envoye, à cet effet, mon General de Cavallerie, le Baron d'Arnim. Un accommodement sur ce point, servira en même tems d'achéminement à l'établissement d'une sincere & bonne union entre deux Paix voisine, qui en effet ne sauroient se passer les uns des autres, & dont le veritable avantage est d'être unis. Il y a longtems que je desire une telle union, & j'y apporterai, de mon coté, toutes les facilités possibles, étant avec les sentimens les plus parfaits de consideration & d'amitié.

ich mir vorgesetzt, keinen Theil daran zu nehmen, und dieses ist die Ursache, warum ich alle mir hierüber gemachte Anträge ausschlage. Weilich nun vollkommen der Meynung war, daß mir nichts zu befürchten stünde, indem ich mich weder in etwas eingelassen, noch in etwas einzulassen willens gewesen, so habe ich, ohngeachtet Ew. Majestät Armee bereits in Sachsen eingedrungen war, dennoch weder die meinige nach Böhmen marschiren lassen, noch zugeben wollen, daß österreichische Truppen, die meinige zu verstärken, heran rücken sollten. Wie ich von denen Gesinnungen, welche Ew. Majestät an und vor sich nicht mißbilligen können, niemals abgehen werde; so schmeichle ich mir auch, Dieselben werden sich diejenigen Anerbietungen, die ich in meinem Schreiben vom 12ten gemacht habe, gefallen lassen, oder mir selbst andere Vorschläge thun, wodurch Ew. Majestät wegen meiner Truppen, von denen Sie ganz und gar nichts zu befürchten haben, beruhiget werden können. Zu diesem Ende überschicke Ihnen meinen General von der Cavallerie, den Baron von Arnimb. Könnten wir uns über diesen Punkt vergleichen, so wird solches gleich den Weg bauen zur Errichtung einer guten aufrichtigen Einigkeit zwischen zween benachbarten Ländern, die einander wirklich nicht entbehren können, und deren wahrhaftiger Vortheil in ihrer Eintracht bestehet. 2c.

Num. 19.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 15. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

J'ai reçu la Lettre que Votre Majesté a eu la bonté de m'écrire par Son General d'Armin. Je lui ai parlé sur tous les points qui regardent sa Commission, & je m'en suis expliqué dans les sens que General de Winterfeldt aura eu l'honneur d'expliquer à Votre Majesté. Je suis bien faché, de ne pouvoir pousser le complaissance plus loin; mais après ce que je viens de repèter au General d'Arnim, il ne me reste autre chose de dire, que d'assurer Votre Majesté de l'estime & de la consideration avec laquelle je suis &c.

Antwort des Königs von Preussen.

Sedlitz den 15. September 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich habe den Brief erhalten, den mir Ew. Majestät durch den General von Arnimb zu überschicken die Gütigkeit gehabt haben. Ich habe über alle Punkte, die seinen Antrag betreffen, mit ihm gesprochen, und mich in eben dem Sinn darüber erkläret, als der General Winterfeld gegen Ew. Majestät zu thun wird die Ehre gehabt haben. Es ist mir sehr leid, daß ich die Gefälligkeit nicht weiter treiben kann; allein nach demjenigen, was ich gegen den General von Arnimb nochmals wiederholet habe, bleibt mir weiter nichts übrig, als ꝛc.

Num. 20.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 15. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Les malheurs qui arrivent à mes Etats héréditaires, ne devant pas me faire oublier ce que je dois a mon Rayaume dans lequel la Diéte ordinaire doit s'ouvrir le 4. du mois prochain, je profite des assurances, que Votre Majesté m'a encore réiterées, par Sa Lettre du 12. pour la priere de m'accorder pour moi, mes deux Princes, mon Ministre & ma suite,

Achtes Schreiben des Königes von Pohlen an den König von Preussen.

Strouppen den 15. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Da ich wegen des Unglücks, welches meine Erblande betroffen hat, dasjenige, was ich meinem Königreiche schuldig bin, woselbst den 4ten künftigen Monats der ordentliche Reichstag seinen Anfang nehmen soll, keinesweges aus den Augen setzen kann; so mache ich mir die Versicherung zu Nutze, so mir Ew. Majestät noch in Dero Briefe von 12. dieses, wiederholet haben, und ersuche Sie,

suite, en toute sureté, le libre passage d'ici en Pologne, je passerai par Breslau, comme la route, où il sera le plus aisé d'assembler les chevaux néceßaires, qui seront au nombre d'environ 130.

Sie, zu gestatten, daß ich mit meinen beyden Prinzen, meinem Ministre und meinem Gefolge von hier nach Pohlen frey, und ungehindert und in aller Sicherheit begeben könne, Ich werde über Breslau gehen, auf welcher Route die benöthigten Pferde an der Zahl 130. am leichtesten anzutreffen seyn werden.

Num. 21.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

Strouppen de 16. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Lorsque j'ai voulu envoyer mon autre Lettre, par un Trompette au General d'Arnim, pour qu'il eut l'honneur de la présenter à Votre Majesté, ledit General arriva, & m'a rendu la Reponse, dont Votre Majesté m'a honoré, & ma repété tout ce qu'Elle lui a dit de bouche. Votre Majesté ne peut pas douter, que son refus à tant de propositions plus qu'équitables m'a été inattendu, & comme Elle ne veut rien écouter, que ce qui est contre mon honneur, ma probité, & ma parole Royale, je ne puis qu'abandonner à la direction Divine, ce qui en arrivera, pendant, que je n'ai rien à me reprocher. Autant que j'ai compris, par le rapport du susdit Ceneral, Votre Majesté compte de laisser Garnison à Dresde, & de se servir de ma Résidence où la Reine & toute ma Famille Royale demeurent, pour une Place d'Armes. Dans les Guerres les plus sanglantes, on ne refuse

Neuntes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 16. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Eben da ich im Begriff stund, meinen andern Brief dem General von Arnimb durch einen Trompeter zuzuschicken, damit er solchen Ew. Majestät einzuhändigen die Ehre hätte, kam gedachter General zurück und überbrachte mir nicht nur die Antwort, womit mich Dieselben beehret, sondern wiederholte mir auch was Dieselben ihm mündlich gesagt haben. Ew. Majestät ermessen Zweifels ohne von selbst wie Dero viel auf meine mehr als billige Anträge ertheilte abschlägliche Antwort, mir ganz unerwartet gewesen. Da Dieselben nichts wollen Platz finden lassen, als was wider meine Ehre meine Redlichkeit und königliches Wort läuft, so muß ich, der ich mir hierunter nichts vorzuwerfen habe, den Ausgang davon der göttlichen Vorsicht heimstellen. So viel ich aus des obgedachten Generals Bericht vernommen habe, gedenken Ew. Majestät zu Dresden eine Besatzung zu lassen, und meine Residenz

fuse pas des considerations à des Personnes Royales ni n'occupe les Résidences. Le Roi de Suéde a été comme Ennemi en Saxe, du tems du feu Roi mon Pere, mais il n'a jamais permis à un Soldat d'entrer dans la Résidence. Je soumets le tout à Sa disposition, & je la supplie d'ordonner, qu'on ne defende pas la Correspondance à la Reine, & à ma Famille, qu'Elle ait la bonté de donner libre entrée & sortie à ma Cour, & que je puisse faire suivre mes Equipages & toute ce dont j'ai besoin pour mon service en Pologne. Je reitére mes priéres pour les égards, & securetés de la Reine de ma Famille Royale, de ma Cour, de ma Résidence, & de tout le Païs, dont Elle est Maitre. Je suis &c.

Residenz, wo die Königin und meine königliche Familie sich aufhalten, zu einen Waffenplatz zu machen. In den blutigsten Kriegen hat man allezeit gewisse Hochachtung vor königliche Personen geheget und ihre Residenzen nicht eingenommen. Der König von Schweden ist zu den Zeiten des höchst seligen Königs, meines Herrn Vaters, als Feind in Sachsen gewesen, aber er hat nicht einen Soldaten in die Residenz gehen lassen. Ich überlasse alles Dero Wilkühr, und ersuche Dieselben inständig, sowol um die Veranstaltung, daß man der Königin, und meiner Familie Correspondenz nicht hindere, als um die Gefälligkeit, bey meinen Hofe einen fernern Aus- und Eingang, auch meiner Equipage und dem was ich zu meinen Dienst nach Pohlen nöthig haben möchte die Nachfolge zu gestatten. Ich wiederhole mein Bitten, wegen der Achtung und Sicherheit für die Königin, meine königliche Familie, meinen Hof, Residenz und das ganze Land, dessen sich Dieselben bemächtiget und verharre &c.

Num. 22.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 16. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

J'ai reçu aujourd'hui deux Lettres de Votre Majesté l'une qui regarde sa Capital, & l'autre Son voyage pour la Pologne. Les plaintes qu'Elle fait, relativement à la ville de Dresde, sont de nature à être facilement ajustées. Quant à

Antwort des Königs von Preussen. Sedlitz den 16. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich habe zwey Briefe von Ew. Majestät erhalten, der erste betrift Dero Residenz, der andere Dero Reise nach Pohlen, die Beschwerden welche Dieselben wegen der Stadt Dresden führen, sind von der Art, daß sie leicht gehoben werden können. Was Dero Reise nach

à ce qui regarde Son Voyage de Pologne, j'espère qu'Elle voudra bien, avant que de partir, finir avec moi la Negociation qu'Elle a entamée, relativement à Son Armée, qui souffriroit beaucoup de longueur par Son éloignement. Il n'en coutera que deux mots à Votre Majesté, pour terminer cette affaire promptement, après quoi je ne manquerai pas de Lui donner tous les Passeports, qu'Elle demande ainsi que de régler ses relais par la Silesie, selon Son bon plaisir, ne desirant que de Lui donner des marques de la consideration, & de l'estime avec laquelle je suis &c.

nach Pohlen betrift, hoffe ich, daß sie die, wegen der Armee angefangene Unterhandlung, als welche sich durch Dero Entfernung allzuweit hinaus ziehen dürfte, noch vorher zu Stande zu bringen, belieben werden. Es kostet Ew. Majestät nur zwey Worte, die Sache hurtig und geschwind abzuthun; ich werde sodann keinen Anstand nehmen, sowol die verlangten Pässe zu geben als auch die Relais durch Schlesien noch Dero Wohlgefallen anlegen zu lassen; indem ich nichts mehr wünsche als Ihnen Kennzeichen derjenigen Hochachtung und Estim zu geben, mit welcher ich bin 2c.

Num. 23.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 17. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Par la Reponse de Votre Majesté d'hier, j'ai vu qu'Elle souhaiteroit, qu'avant que de partir pour la Pologne je finisse la Négotiation entamée au sujet de mes troupes; mais comment puis-je la finir, les propositions de Votre Majesté étant de nature à ne pouvoir y entrer? Je Lui ai fait connoitre tout ce, à quoi je pouvois acquiescer. Elle n'a pas paru disposée à l'accepter.

J'ai donc cru tout accommodement manqué, & je me suis borné à Lui demander

Zehntes Schreiben des Königes von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 17. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Aus der mir gestern von Ew. Majestät zugestellten Antwort habe ich ersehen, daß Dieselben wünschen, ich möchte vor meiner Abreise nach Pohlen, die wegen der Armee angefangene Unterhandlung zu Stande bringen. Wie kann ich aber solche endigen, da Ew. Majestät so beschaffen sind, daß ich sie unmöglich eingehen kann? Ich habe Ew. Majestät alles zu erkennen gegeben, wobey ich meine Beruhigung finden könnte. Sie haben aber solches anzunehmen keine Neigung bezeigt.

Ich habe daher geglaubt, alle gütliche Vermittelung sey nunmehro aufgehoben, und mich lediglich begnüget, nichts weiter

mander libre passage pour me rendre en Pologne, où ma préssence presse, a cause de la Diéte. J'espere, que Votre Majesté voudra me l'accorder & terminer l'Article de ma Résidence: Quant à mon Armée j'ai decidé de son fort. Mon parti est pris lá-dessus & c'est celui de l'honneur & de la necessité. Je suis &c.

ter als eine ungehinderte Abreise nach Pohlen, wo meine Gegenwart wegen des bevorstehenden Reichstages unumgänglich nöthig ist, zu verlangen. Ich hoffe Ew. Majestät werden mir dieses zugestehen, und den Artikel wegen meiner Residenz auszumachen belieben. Was meine Armee anbetrift, habe ich ihr Schicksal entschieden. Mein Entschluß ist gefasset, wie er der Ehre und Nothwendigkeit gemäß ist. Ich bin mit vieler Hochachtung. 2c.

Num. 24.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 17. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere,

J'envoye à Votre Majesté le General de Winterfeldt, pour apprendre d'Elle sa derniére Resolution, qui dictera la parti, que je me verrai obligé de prendre, étant avec beaucoup de Considération &c.

Antwort des Königs von Preussen. Sedlitz den 17. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Ich schicke Ew. Majestät den General Winterfeld, um Dero Entschliessung zu vernehmen, auf welche es lediglich ankommt, was für eine Partie alsdenn zu ergreifen, ich mich werde gemüßiget sehen, ich bin mit vieler Hochachtung 2c.

Num. 25.

Lettre du Roi de Pologne au Roi de Prusse.

De Strouppen le 18. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Mr. le General Winterfeld aura aporté à Votre Majesté tout ce que mon honneur & ma probité, que j'ai

Eilftes Schreiben des Königs von Pohlen an den König von Preussen.

Struppen den 18. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Der Herr General Winterfeld, wird Ew. Majestät alles hinterbracht haben, was ich ihm nach meiner Ehre und Redlichkeit, die ich bis in mein sechzig-

j'ai maintenue inviolablement à ma Soixantième année m'ont permit de repondre. Votre Majesté saisit mes Etats sans sujet. L'Europe jugera ma cause, & du plan controuvé, dans toutes les Cours reconnoitront facilement la nonexistence, n'ayant jamais fait les propositions qu'on voudroit me prêter. J'ignore de quelque façon on pourra justifier des faits & des procédés, auxquels je ne devois pas m'attendre ni personne. Votre Majesté a oublié de s'expliquer sur mon voyage en Pologne; Elle permettra, que j'insiste là-dessus, puisque mon Royaume demande ma Présence. Je suis &c.

sechzigstes Jahr unverletzt erhalten habe, antworten können. Ew. Majestät bemächtigen sich meiner Lande ohne Ursache. Europa mag über meine Sache, und über den mir angedichteten Plan urtheilen, dessen Ungrund alle Höfe sehr leicht erkennen werden, indem ich dergleichen Vorschläge, die man mir wohl aufbürden will, niemals gethan. Ich weiß nicht, wie man ein solches Verfahren, welches weder ich, noch sonst jemand hätte vermuthen können, rechtfertigen werde. Ew. Majestät haben vergessen, sich über meine Reise nach Pohlen zu erklären. Sie werden nicht ungeneigt vermerken, das ich es nochmals erinnere, weil meine Gegenwart in meinen Königreiche nöthig ist. Ich bin 2c.

Num. 26.

Lettre du Roi de Prusse au Roi de Pologne.

De Sedlitz le 15. Sept. 1756.

Monsieur mon Frere.

Je suis fort étonné apres les preuves authentiques, que j'ai donnés à Votre Majesté, de la mauvaise volonté de son Ministre, qu' Elle puisse encore les revoquer en doute, d'autant plus que pour ma justification j'ai cru devoir me munir des depêches originales. Je suis très-persuadé que tout le monde impartial verra, que la necessité de mes affaires, sur tout la mauvaise volonté du Ministre de Votre Majesté mise clairement au jour m'ont obligé de prendre un parti contraire à mon inclination & à ma façon de penser. Votre Majesté me paroit pressée de Son Voyage de Pologne, mais Elle oublie

Antwort des Königs von Preussen. Sedlitz den 15. Sept. 1756.

Mein Herr Bruder.

Daß Ew. Majestät nach den authentischen Beweisen, die ich Denenselben von dem bösen Willen Dero Minister gegeben habe, noch immer daran zu zweifeln fortfahren, befremdet mich um so mehr, da ich mich zu meiner Rechtfertigung der Originalbriefschaften bemächtigen müssen. Ich bin überzeuget, es werde die ganze unparteyische Welt erkennen, welcher gestalt mich die unumgängliche Nothwendigkeit meiner Angelegenheiten, und besonders der so deutlich zu Tage gelegte böse Wille Dero Ministerii gezwungen haben eine Partie zu ergreifen, die meiner Neigung und Denkungsart ganz zuwider ist. Ew. Majestät

oublie en même tems, que je le suis autant qu'Elle, pour ce qui regarde la situation où se trouvent ses troupes vis à vis des miennes; il me semble que ces deux choses devroient aller de pair.

D'ailleurs, je dois dire à Votre Majesté, que j'ai apris avec douleur, qu'il y a eu des Officiers de mon Armée, qui se sont emancipés au point d'arreter du Gibier destiné pour Sa Personne. Elle peut être persuadée, qu'ils seront punis à la rigueur, si je parviens a les decrouvrir, & que tout ce qui regarde Sa Personne, ainsi que Sa Famille me sera toujours Sacré. Je ne puis que deplorer d'ailleurs les engagemens qu'Elle dit avoir pris avec mes Ennemis & qui, selon Elle, La lient de façon à Lui faire oublier les intérêts de Sa Personne & de Son Etat. Je suis &c.

stät scheinen wegen Dero Abreise nach Pohlen ziemlich eilfertig, erinnern sich aber nicht, wie ich in Ansehung Dero Truppen, und der Meinigen, die ihnen gegen über stehen, eben so wenig noch länger warten könne. Meines Erachtens sollten diese beyde Punkte zugleich ausgemacht werden.

Ich habe übrigens sehr ungern vernommen, daß einige von meinen Officiren so verwegen gewesen sind, verschiednes Wildpret, das für Ew. Majestät Person bestimmt gewesen, anzuhalten. Dieselben können versichert seyn, daß ich solche, wenn ich sie heraus zu bringen vermag, nach der Schärfe bestrafen, auch mir alles, was Dero Person und Familie betrift, jederzeit heilig lassen seyn werde. Hiernächst kann ich nicht umhin, diejenigen Verbindungen herzlich zu bedauern, die Ew. Majestät mit meinen Feinden eingegangen sind, und welche nach Dero Geständnisse Sie nöthigen, selbst das Intresse Dero eigenen Person, und Dero Staaten, dabey hinten anzusehen ꝛc.

Num. 27.

Note,

Pour S. E. Mr. l'Ambassadeur de S. M. Britannique, Chevalier Williams.

à Petersbourg le 23. Nov. 1756.

Aprés ce, qu'il a été dejà dit à S. E. Mr. le Chevalier Williams, Ambassadeur de S. M. Britannique lors

Note.

Für Se. Excellenz, den Herrn Ambassadeur Sr. Majestät von Großbritannien, den Ritter Williams.

Petersburg den 23. Nov. 1756.

Nachdem, was Sr. Excellenz, dem Herrn Ritter Williams, Ambassadeur Sr. Majestät von Großbritannien, als Sie vor 2. Monaten den ersten

lorsqu'il a fait la premiére propoſition, il n'y a que deux mois touchant la mediation de de S.M.Imper. pour reconcilier la Cour de Vienne avec celle de Berlin, l'Imperatrice ne s'eſt point attendue à une nouvelle demarche de la part de Mr. l'Ambaſſadeur, de ſorte que S. E. concevra facilement a l'heure qu'il eſt, que le vif empreſſement, avec lequel elle vient de reiterer la même propoſition au Miniſtre de cette Cour, a dû d'autant plus étonner S. M. Imperiale, qu'elle a cru pouvoir attendre avec juſtice plus d'égards pour ce, qui a déjà unefois été declaré touchant Sa reſolution.

Le Imperatrice ordonne donc de faire connoître à S. Exc. ce, que comme les intentions de S. M. enoncées dans la premiere Reponſe, reſtoient invariables, on n'écouteroit plus aucune propoſition ulterieure de mediation. Pour ce qui regarde les menaces, dont S. E. s'eſt ſervie, nommément, que le Roi de Pruſſe attaqueroit bientôt lui même les Troupes de S. M. Imp. elles ne ſervent qu'à affaiblir les propoſitions de Mr. l'Ambaſſadeur, qu'a fortifier S. M. l'Imperatrice encore plus, s'il étoit poſſible, dans ſes reſolution, qu'à les juſtifier devant tout le monde, & qu'à faire condamner à ſes yeux le Roi de Pruſſe.

erſten Vorſchlag der Vermittelung Jhro Kayſerl. Majeſtät zur Vergleichung des wieneriſchen und berliueriſchen Hofs gethan bereits geſagt worden, hat Jhro Kayſerl. Majeſtät von Seiten des Herrn Ambaſſadeurs ſich eines ſolchen Antrags keinesweges verſehen, daß ſolches Se. Excellenz jetzo gar leicht einſehen wird, daß der lebhafte Eifer, womit Dieſelben eben dieſen Vorſchlag bey dem Miniſterio dieſes Hofs wiederholt, Jhro Kayſerl. Majeſtät um ſo vielmehr in Verwunderung habe ſetzen müſſen, da ſie geglaubet hat, für dasjenige, was bereits einmal in Anſehung Jhres Entſchluſſes erkläret worden, mit Recht mehr Achtung erwarten zu können.

Die Kayſerin hat alſo befohlen, Se. Excellenz zu eröfnen; da die Abſichten Jhro Kayſerl. Maj. welche in der erſten Antwort erkläret worden, unveränderlich bleiben; ſo werde man keinen fernern Vorſchlägen einer Vermittelung Gehör geben. Was die Drohungen anbetrift, deren Se. Excellenz ſich bedienet haben, und zwar, daß der König von Preuſſen die Truppen Jhro kayſerlichen Majeſtät bald ſelbſt angreifen werde; ſo dienen ſelbige zu weiter nichts, als die Vorſchläge des Herrn Ambaſſadeurs zu ſchwächen, Jhro Kayſerl. Maj. wenn ſolches anders möglich wäre, in Dero Entſchlieſſung noch mehr zu beſtärken, dieſelben vor aller Welt zu rechtfertigen, und den König von Preuſſen in ihren Augen zu verdammen.

Num. 28.

Churfürstliches Protocoll

vom 10. Januar. 1757

Præsentibus:

Chur-Maynz,
- Trier, per Chur-Maynz,
- Cölln,
- Böhmen,
- Bayern,
- Sachsen,
- Brandenburg,
- Pfalz, per Chur-Cölln,
- Braunschweig,

In Collegio Electorali, Lunæ d. d. 10. Januarii 1757.

Chur-Maynz:

Nach vorgängiger Anzeige, daß von der Zeit, da man das letztemal im Churfürstlichen Collegio ein Protocoll abgehalten, sich zu dem Chur-Braunschweigischen Voto des Freyherrn von Gemmingen Excellenz, dann von Ihro dermalen regierenden Churfürstlichen Gnaden von Trier zu sothaner Stimmverführung Er, der Churmaynzische Gesandte, und ferner ohnlängst auch in dem Churfürstlichen Voto des Herrn Churcöllnischen Excellenz sich gewöhnlicher maaßen legitimiret haben, seye dermalen zu proponiren:

Wie da, vorhin bekannter maaßen, Ihro Kayserl. Majestät sich bewogen gesehen, ein unter dem 20. September vorigen Jahres zur Dictatur gebrachtes Hofdecret an die Reichsversammlung gelangen zu lassen, und darinn des mehrern zu erkennen zu geben, welchergestalt des Königs von Preussen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, aus Dero Churbrandenburgischen in die Chursächsische Lande mit einer gegen 60000. Mann starken Rüstung eingefallen seye, sich dieser zum größten Theil bemächtiget hätten, und hierauf auf die darinn weitläuftiger angeführte Art verfahren seyen.

Kayserl. Majestät hätten demnach, auf Einrathen Dero Kayserl. Reichs-Hofraths, an des Königs von Preussen Majestät, als Churfürsten von Brandenburg,

burg, dann an dessen Kriegsmannschaft, die ergangene Dehortatoria und Avocatoria erlassen, auch an die Reichskreyse gleichmäßige Verfügungen gethan, welche dem Hofdecret beygeleget, und von Ihro Kayserl. Majestät weiter zu erkennen gegeben worden, daß Sie nicht zweifeln wollten, daß die Reichskreyse die ihnen und einem jeden der Stände, so mit dem ganzen Reich drohende Gefahr des Umsturzes einsehen, und geneigt seyn würden, dem dermalen betroffenen Stande alle Hülfe und Beystand zu leisten.

Nachdem aber zur wirklichen Berichtigung, auch An- und Zuführung dieser Hülfe, eine gemeinsame Anordnung erforderlich und dahin zu sorgen nöthig seyn wolle, damit auch fürs künftige dem Reich die Sicherheit verschaffet werden möge; so hätten Kayserl. Majestät, diese Gefahr, und was Sie zu deren Abwendung gethan, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eröfnen zu lassen, keinen Umgang nehmen wollen, damit sie wegen dieser Hülfleistung sich vereinigen, und an Kayserl. Majestät dieserhalben ein Reichsgutachten, zugleich aber auch ein Reichsständisches Bedencken erstatten möchten, wie in derley Fällen die Sicherheit des Reichs und der Stände vor allen Eingreifungen vorjetzo und künftig bewahret werden möge. Hiernächst hat die vortrefliche Chursächsische Gesandschaft, vermittelst des unter dem 23. September a. p. dictirten Memorials und der beygefügten Specification, vorstellig gemacht, wie daß des Königs von Preussen Majestät gelegenheitlich der zwischen Ihro und der Kayserin Königin Majestät herfürgethanen Irrungen, und um das Königreich Böhmen mit Krieg zu überziehen, sich entschliessen mögen, in Ihro Majestät des Königs von Pohlen Chursächsische Lande einzurücken, solcher sich bemächtigen und zu declariren, daß bis zu jener Irrungen Ausgang sie solche in Deposito halten wollten, deren sämtliche Einkünften sie auch bey der Besitznehmung in Beschlag genommen. Se. Königl. Majestät in Pohlen hätten, zu Beybehaltung Ruhe und Friedens, sich zu Gestattung eines unschädlichen Durchmarsches der Königl. preußischen Völker, auch zu Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats erkläret, damit aber kein Gehör gefunden. Gleichwie aber hierdurch durch Verletzung Reichsständischer Gerechtsamen dem Ansehen, Sicherheit und Gesetzen des Reichs zuwider gehandelt werde; also wendeten sich Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, an sämtliche hohe Reichs-Mitstände um die schleunige Leistung der Societäts- und Reichs-Constitutionsmäßigen Hülfe, damit sie zum richtigen Besitz Dero Lande ohnverzüglich gelangen, und die höchstbillige volle Entschädigung und Satisfaction erhalten möchten.

Hierauf ist unter dem 18. October verwichenen Jahrs ein abermaliges Kayserl. Hofdecret dictirt worden, worinn Kayserl. Majestät zu erkennen geben, daß Dero Reichs-väterliche Besorgnuß dadurch vermehret werde, daß des Königs von Preussen Majestät und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg das unter dem 13. Sept. erkannte Kayserl. Abmahnungsschreiben nicht befolget hätten, dahingegen Dero Unternehmen weiter auf die Königl. Churböhmische Lande (wie davon Sr. Kayserl.

Ma-

Majestät von Allerhöchst Dero geliebtesten Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät, die Anzeige geschehen seye) wirklich erstrecket hätten. Bey diesem Verfahren in denen Chursächsischen der Augsburgischen Confession zugethanen Landen und noch frischem Andenken dessen, was im Mecklenburgischen geschehen, rühmeten sich des Königs von Preussen Majestät, als einen Beschützer der Augsburgischen Confessions-Verwandten, wobey sie Kayserl. Majestät mit gehäßigen Anschuldigungen beladeten, welchemnach Kayserl. Majestät ein weiteres Dehortatorium ergehen, auch den Kayserl. Hoffiscal seiner Amtshandlungen erinneren, an sämtliche Kreyse aber Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria & Inhibitoria ausfertigen lassen.

Wie aber des Königs von Preussen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich diesem Dehortatorio so wenig, als dem ersten fügen dörfen, mithin nöthig seye, daß, wie von dem Durchl. Erzhaus schon geschehen, auch von denen andern Ständen dem Uebel gesteuret werde; so hätten Kayserl. Majestät Churfürsten und Ständen solches eröfnen und an dieselbe gesinnen wollen, Kayserl. Majestät hierunter an Handen zu gehen, wie es die Hoheit des Reichs und die Gesetz- und Societäts-mäßige Gebühr erheischen, wo übrigens man den Ungrund der andern Angebung von selbsten erkennen würde; wo benebst doch Kayserl. Majestät die innhaltliche zur Beruhigung des ein- und andern Religionstheil dienende Erklärung thun zu lassen, keinen Anstand nehmeten.

Unter dem 21. October 1756. ist nachhero bekanntlichen auch ein Schreiben Ihro Majestät der Kayserin Königin zur Dictatur befördert worden, welches als eine weltkündige Sache anführet, daß des Königs von Preussen Majestät sowohl in die Chursächsische Lande, als in das Königreich Böhmen eingefallen seyn, wodurch sowohl andern Gesetzen, als denen feyerlichsten Reichssatzungen schnurstracks entgegen gehandelt werde.

Bey diesen Umständen seyen Ihro Majestät die Kayserin bereit, zum Besten des Vaterlandes und Wiederherstell- und Befestigung der Ruhe die äuserste Kräften zu verwenden; Sie giengen derohalben alle die Höfe, denen an der Sache gelegen und die zu einer Hülf verbunden seyen, an, zuvorderst aber wollten sie jenen Erfolg der von des Königs von Preussen Majestät geschehenen Ueberziehung der Reichsversammlung anzeigen, damit ihnen die wesentliche Hülfe angedeyhen möge, deren sie sich, in Kraft der Gewährleistung der Pragmatischen Sanction, und Kraft des nachhero von dem Reich gewährten Dresdner Friedens, zu getrösten hätten.

Endlich ist auch ein Churbrandenburgisches Gesandschafts-Memorial an das Reich gebracht, und den 20. December dictirt worden, worinn gesagt wird, daß des Königs von Preussen Majestät ungern zu denen jetzigen Maaßnehmungen geschritten, aber durch die Ihro bevorgestandene Gefahr darzu genöthiget worden seyen: Dahero dann von denen höchst- und hohen Kreysständen eine Aßistenz und Sicherheitsstellung wegen derer des Königs von Preussen Majestät durch den Westphäli-

phälischen und Dresdner Frieden von dem Reich garantirten Staaten und Lande verlanget wird.

Was nun auf sothane angezogene Vorstellungen denen vortreflichen Churfürstlichen Gesandschaften, nach darüber ohnzweifentlichen eingeholten Instructionen, zu Protocoll zu geben gefällig seyn werde, um die Sachen andurch zu einen Schluß zu befördern, wolle man auf Seiten des Directorii erwarten.

Churböhmen verlas hierauf einen Aufsatz, wie folget:

Ohnpräjudicirlich der noch nicht geschehenen Umfrage, et salvo ordine votandi erkenne man als eine danknehmigst zu verehrende Reichs- väterliche Vorsorge, sowohl was Ihro Kayserl. Majestät, auf Erfahrung der von Königl. Preußisch-Churfürstl. Brandenburgischen Seiten am ersten gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unternommenen- und seithero auf weitere Reichslanden erstreckten Landfried- brüchigen Vergewaltigung, von Reichsoberhauptlichen Amts wegen sofort hierwider allergerechtest zu verfügen, als auch was Allerhöchst-Dieselbe durch Dero unterm 20. September und 18. October abhin zur Dictatur gebrachten venerirlichsten Hofdecrets dessenfalls einer Hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung zu weiterer Berath- und Anordnung vorzulegen geruhet.

Je offenbarer die Sache, und die nach einem sogestalten Verfahren jedem Höchst- und Hohen Reichs-Mitstand der Reihe nach bevorstehende gleiche Unterdruckungsgefahr von selbsten rede, je beweglicher auch in so dringenden Umständen ab Seiten der vortreflichen Chursächsischen Gesandschaft, vermittels Dictati vom 23sten vorgedachten Monats September a. p. das gesamte Reich um die Societäts- und Gesetz- mäßige Hülfe und Rettung angerufen worden, um so willfähriger und großmüthiger haben Ihro Kayserl. Majestät, Königin und Churfürstin in Böhmen treugehorsamster Gesandschaft allergnädigste Frau, besag des jüngern Kayserl. Hofdecrets, auch Dictati vom 21. October, sich allbereits erkläret, nit blos zu Dero eigenen Vertheidigung, sondern vornehmlich mit zum Besten des gesamten Vaterlands, zu Rettung und Befreyung Dero bedrängten Höchst- und Hohen Mitständen, und zu Aufrechthaltung der mehr als jemals auf dem Umsturz stehenden Reichs-Grundverfassung die äuserste Kräften Ihro Erb-Königreichen und Landen standhaftest anzuwenden, und durch diesen ihren Deutsch- patriotischen Vorgang männiglich ein aufmunterendes Beyspiel zu geben, um so wenigeren Anstand dahero nehmen auch Allerhöchst-Dieselbe, hiemit Votando dahin anzutragen, daß sämtliche Löbl. Reichskreyse und deren eingesessene Stände, ohne Ausnahm und ohne Zeitverlust, nit nur in erforderlichen diesesortigen Erachtens, nach Anleitung des Reichsschlusses de Anno 1681. auf das Triplum anzumaßende Armatur sich zu setzen, sondern auch nach der aus denen bekanntesten Reichssatzungen, insonderheit dem durchgehends heilsamen, vorzüglichen aber denen Mindermächtigen zum Schutz und Trost, so wie erlaute Verfassung des Landfriedens und dessen Executionsordnung entsprin-

 gender

gender Reichsständischer Obliegenheit mit thätlicher Hülfe, wohin und sobald Ihro Kayserl. Majestät es fernerweit allergnädigst an die Hand geben werden, wirklich zuzuziehen hätten.

Mehr Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät hingegen von Reichs wegen allergehorsamst zu erbitten wären, in denen wider die gegenwärtige obhandene so gefährliche Befehdung preißwürdigsts bereits eingeschlagenen Wegen Reichs- väterlich fortzufahren, niemanden, wer der seye, eine willkührliche in vorliegendem Fall mit der Reichssatzungs- mäßigen Schuldigkeit ohnehin nicht vereinbarlichen Ausflucht, von Leistung seiner betreffenden werkthätigen Hülfe, mithin eine, wo nicht öffentliche in der That, doch stille Begünstigung und Förderung der ungerechten Fehde gestatten; eher auch, als bis Se. Königl. Majestät in Pohlen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in den ruhigen Besitz Dero deutschen Chur- und Erblanden wieder hergestellet, und alle erlittene Schäden und Unkosten vollkommentlich vergnügt, und nebst deme Ihro sowohl, als jeden andern bereits bedruckten oder annoch bedruckt werden mögenden Mitstand (immaßen bey einem, wie bey dem andern, identitas rationis einschlage) eine hinlängliche Genugthuung nach Maaß der Beleidigung wiederfahren seyn wird, von denen ergreifenden kräftigen Maaßnehmungen nicht abiassen zu wollen.

In Ansehung dessen, was das erstere Kayserl. Hofdecret wegen der Sicherheit fürs künftige weiter enthalte, reservire man sich überhaupt ulteriora; so viel aber hiernächst die Ihro Kayserl. Königl. Majestät in Dero Erbkönigreich und Churfürstenthum Böhmen betroffene- und nunmehro mitproponirte gleichfallsige Befehdung namentlich anlange, da wolle man dieses Orts um das vollkommene Vertrauen, so man in die tiefe Einsicht und patriotische Gedenkensart seiner Höchst- und Hohen Reichsmitständen setze, desto mehr darzulegen, sich lediglich dahin bescheiden, daß man denenselben die Sache zu beliebiger Rückerinnerung nicht blos auf die allgemeine Reichsgesetze, sondern vornehmlich auch auf die von Kayserl. Majestät unterm 6. Sept. 1708. 4ten Febr. 1732. und 29sten May 1751. Reichsoberhauptlich bestätigte feyerliche Reichsschlüsse, folgsam zu nunmehrig wesentlicher derenselben Erfüllung nachdrucksamst hiemit anempfehle, des willfährigen Erbietens, obgleich diese Anliegenheit nicht soviel eine besondere oder privat- als vielmehr eine wahrhafte- und zwar äuserst beträchtliche- die securitatem publicam betreffende allgemeine Reichssach zu seyn, von niemanden werde wollen mißkennet werden, wie sie dann auch eigentlich in letztgemeldter Maaß von behörigen allerhöchsten Ort an eine Hochlöbliche Reichsversammlung gebracht worden, und man dahero die ungezweifelte Befugnuß mit beyzuwirken vor sich hatte, nichs desto minder deme, was sonsten in eigenen Vorfallenheiten Ordnungs- und Herkommens- mäßig sich nicht zu entziehen, sondern ohne weiteren dißortigen beywohnen, jedoch sub reservatione reservandorum die hurtige Berathschlagung fürgehen zu lassen.

Quo lecto die vortrefliche Churböhmische Gesandschaft, nebst dem Gesandschafts-Secretario, einen Abtritt genommen.

Chur-

Chursachsen lase ebenfalls einen hier folgenden ad Protocollum gegebenen Aufsatz:

(Salvo ordine votandi) bekenne mit ganz ausnehmend dankbarester Verehrung, daß Se. Kayserl. Majestät nach Dero Reichs-väterlichen preißwürdigsten Sorgfalt für die allgemeine Reichsruhe und Sicherheit die gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen und Dero Chursächsische Erblande von Königl. Majestät in Preussen verhängten Befehdung und damit verbundene schwereste, feindseligste Vergewaltigungen durch die am 20. Sept. und 18. October a. p. zur Dictatur gediehene allerveneririlichste Hof-Decreta ohnverlangt an eine allgemeine Reichsversammlung gelangen zu lassen, und ihres allerhöchsten Orts sowohl in solcher Maaße, als besonders noch mittels derer hierunter gleichmäßig allergerechtest-erlassenen Obristrichterlichen Verfügungen jenen offenbar-Landfried-brüchigen Beginnen und der dadurch dem gesamten deutschen Vaterland zugestossenen nahen Gefahr Reichsverfassungs-mäßig entgegen zu gehen geruhet haben.

Gleichwie nun vorhinbemeldter Ueberzug und die darmit in der Folge leider verknüpfte auf das äuserste fort ansteigende kläglichste Devastation derer Chursächsischen Lande von Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. treugehorsamsten Gesandschaft ebenermaaßen schon mittelst Dictati vom 23. Sept. a. el. und sonst nachher einer Hochlöbl. Reichsversammlung hinlänglich und dergestalt für Augen geleget worden, daß man Königl. Preußischer Seits noch bis jetzo hierbey alles das mit der willkührlichsten Art ausser Achtung und hindangesetzet, was nur immer bishero im deutschen Reich für heilig und unverletzlich angesehen werden mögen; also wolle man diese in ihrer Enormität selbst redende Sache zu Höchst- und Hoher Reichsständischer patriotischen Beherzigung dahin angelegentlichst empfohlen haben, damit Ihro Majestät in Pohlen ꝛc. mittelst der in denen Reichs-Grundgesetzen, besonders dem Landfrieden und der Executionsordnung unwidersprechlich fundirten Societätsmäßigen Assistens, sowohl zu der Restitution Dero ohnehin ganz äuserst bedrängten, und daher schon der schleunigsten Rettung bedürftigsten Reichs-Churlanden, als nicht minder auch gerechtesten Schädenerstattung und Satisfaction sonder Anstand verholfen werden möge.

Nachdem hiernächst aber der von des Königs von Preussen Majestät unternommene Friedensbruch nicht bey denen Chursächsischen Landen allein verblieben, sondern dessen feindseligste Aggression und darmit weiter anstoßigst verhängten Mulziplication derer Befehdungen sich mit einander auf Ihro Majestät, die Kayserin Königin, gegen Dero Königreich und Churfürstenthum Böhmen erstrecket habe, und dann von allerhöchst besagter Ihro Majestät dieserwegen sich gleichfalls sub Dictato den 21. October des abgewichenen Jahrs nur proponirter maaßen an das Reich allhier eigends gewandt worden; Als solle man demnächst ferner noch, Kraft obhabender höchster instruction, in specie solches auf allgemeine und besondere Reichsschlüsse sich notorie fundirte Gesuch, in Ansehung des dabey dermalen noch

rückstelligen Indemnisations- und Satisfactions-Punkts, mit disseitigem Voto bestens secundiren, und dahin ausdrücklich antragen, daß Se. Majestät von gesamten Reichs wegen, mittelst eines standhaften Gutachtens, allergehorsamst zu ersuchen wären, indem von allerhöchst Deroselben bishero so preißwürdigst eingetretenen gesetzmäßigen Geleise Reichs-väterlich fortzufahren, und dasjenige fernerweit allergnädigst zu verfügen, was nach Andeutung des bekannten Reichsschlusses de Anno 1681. zu voller Erziehlung angezogener durch Reichs-Societäts-mäßige Hülfe anverlangt zu bewerkstelligenden Entschädigung, und hinlänglichen Genugthuung erforderlich.

So viel endlich von künftiger mehrerer Befestigung des Reichs inneren Ruhe und Sicherheit, Sr. Kayserl. Majestät ersterm allerhöchst venerirlichen Hof-Decrets vom 20 Sept. a. p. eingeflossen, darüber behalte man sich dieses Orts das weitere seiner Zeit zu äusern hiemit ausdrücklich bevor.

Hierauf trat die vortrefliche Churfächsische Gesandtschaft unter Beziehung auf den Schluß des vortreflichen Churböhmischen Voti, mit dem gesandtschaftlichen Secretario ebenfalls ab.

Chur-Brandenburg:

Solle man protestando sich gegen das Reichs-Gesetz-widrige Verfahren des Kayserl. Reichs-Hofraths in bester Form hiemit verwahren, und Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hoffeten, daß Ihro hohe Mit-Churfürsten hierauf besondere Attention nehmen würden.

In der Sach selbst aber wolle man sich salvo ordine votandi, & absque praejudicio, folgender massen vernehmen lassen:

Es müßte das Natur- und Völkerrecht gänzlich ausser Augen gesetzet, und alle Gerechtig- und Billigkeit geflissentlich wollen versagt werden, wann Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, als ein angreifender Theil wolle angesehen werden, daß Sie sich bey Ihro Landen zu erhalten gesuchet, und denen wider ihre Kronlande und Unterthanen geschmiedeten gefährlichsten, und auf dem Ausbruch gestandenen Anschlägen zuvor zu kommen, und solche abzuwenden, unternehmen müssen.

Allerhöchst Dieselbe haben dasjenige gethan, was die Conservatio sui ipsius nach dem Naturrecht erfordert, auch nach solchen beschaffenen Umständen, in denen Reichsgesetzen nicht verbothen, und solchen zuwider.

Keine Absicht ist gewesen Conqueten zu machen, wie in öffentlichen Schriften bereits versichert, und hiemit nochmals auf das feyerlichste wiederholet wird; sondern alleinig die von allerhöchst Dero Vorfahren, und sonst rechtmäßig erhaltene, und durch Friedensschlüsse, besonders den westphälischen und dresdner Frieden versicherte, auch von so vielen hohen Puissancen, und dem gesamten deutschen Reich bündigst garantirte Lande sich nicht benehmen zu lassen.

Solchen

Solchen zu wiederstehen, werden Sr. Königl. Majestät alle Ihro von GOtt verliehene Macht anwenden, in zuversichtlichsten Vertrauen, daß GOtt, der HErr der Heerschaaren, Ihrer gerechten Sache beystehen, und Dero Waffen segnen werde.

Zugleich zweiflen allerhöchst Dieselbe nicht, es werden Ihre höchst- und hohe Mitstände des Reichs nach denen heiligen Verbindungen, und wornach bereits die besondere Ansuchung geschehen, zu kräftigster Hülfsleistung geneigtest und willigst seyn, um so mehr, als es auf den gänzlichen Umsturz des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Hauses, als eines ansehnlichsten Reichsmitstandes angesehen, und zugleich dem ganzen lieben deutschen Vaterland die größte Gefahr bevorstehet, wann zu Ausführung solcher gefährlichsten Absichten auch so grosse fremde Armeen gegen den klaren Inhalt derer Reichsgesetze, und so theuer beschwornen Wahlcapitulation, auf den deutschen Boden geführet werden wollen. Se. Königl. Majestät in Preussen verlangen nichts, als die Erhaltung und völlig gewisseste Sicherheitsstellung Ihrer Staaten und Landen, nebst der allgemeinen Ruhe und wahren Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes im ganzen, und eines jeden Stands im besondern; und allerhöchst Dieselbe wiederholen nochmals die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller chursächsischen Landen, so bald solches mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihro Landen möglich seyn, und zu einem sicheren und dauerhaften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle.

Dieses ist so gerechtest, als billigst, und Ihre höchst- und hohe Mitstände des Reichs werden, nach denen Verbindungen und Societäts-mäßiger Pflicht und Obliegenheit, auch in Rücksicht ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit, mit kräftigstem Beystand hierin nicht entstehen können. Auf diese Art könnte auch alsbald Ruhe und Friede wieder hergestellet, und die dem ganzen Reiche obschwebende größte Gefahr am kürzesten und sichersten abgewendet werden.

Allerhöchst und hohe Stände des Reichs werden in erlauchtester und gerechtester Erwegung, auch reichspatriotischer Beherzigung demnach verhoffentlich nicht ermanglen, die gegenwärtige Entschliessungen dahin zu nehmen, wie durch zeitliche Mittel und Wege, oder sonst ersprießliche Vorkehrungen, Se. Königl. Majestät in Preussen bey dem ruhigen Besitz aller Ihrer Staaten und Landen ungestöhret erhalten, der so heilsame Friede und Ruhe wieder hergestellet, auch alle Gefahr von dem deutschen Reich abgewendet, mithin die deutsche Reichsverfassung in ihrem Wesen und Würden gehandhabet, und Reichs-Constitutionsmäßig bevestiget werden möge. Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät werden solches mit verbindlichem Dank erkennen, und jederzeit äuserst beflissen seyn, die Gesetze, reichsständische Freyheiten und Gerechtsame kräftigst mit Aufrecht zu erhalten.

Desuper quævis competentia & ulteriora reservando will man auch die Offenbehaltung des Protocolli, zu Einbringung weiterer Nothdurft, sich expresse vorbehalten haben.

Nach verlesenem sothanen ad Protocollum gegebenen Aufsatz hat auch die vortreflich churbrandenburgische Gesandschaft, nebst dem gesandschaftlichen Secretario, den Abtritt aus dem Collegio genommen.

Umfrag.

Chur-Trier:

Habe seiner Wichtigkeit nach in reifen Bedacht gezogen, was eines Theils Ihro Kayserl. Majestät an gegenwärtige allgemeine Reichsversammlung mittelst zweyer den 20. Sept. und 18. Octobr. nächsthin zur Dictatur gediehener allergnädigsten Hofdecreten vom 13. Sept. und 10. Octobr. a. p. gelangen zu lassen; andern Theils aber auch Ihro Majestät dem König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, durch Dero vortrefliche Comitialgesandschaft selbsten, sub eodem Dictato vom 23. Sept. 1756. dann Ihro Majestät die Kayserin als Königin, und Churfürstin von Böhmen, durch ein eigenes Schreiben, de dato den 10. & de dato den 21. Oct. 1756. dahier vorstellig zu machen bewogen hat.

Ihro Churfürstl. Gnaden könnten hieraus keiner andern Meynung seyn, als daß Ihro Kayserl. Majestät für diese Dero abermals zu Tag gelegte mildväterliche Sorgfalt zu schleuniger Wiederherstell- und Erhaltung der innerlichen Reichsruhe und Sicherheit, bevorab allerunterthänigster Dank zu erstatten, und allerhöchst Dieselben sogleich zu ersuchen wären, auf dem Fall, da die ergangene kayserliche Dehortatoria ohne Befolg und Wirkung bleiben sollten, in dem eingeschlagenen Weg der obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, sonderheitlich aber nach Maaßgabe der Executionsordnung des westphälischen Friedensschlusses, und der Kayserl. Wahlcapitulation, fortzufahren, damit andurch Ihro Majestät der König in Pohlen, sowol Dero occupirte sächsische Lande mit Erstattung derer erlittenen Schäden und Kosten, wieder erhalten, als Ihnen auch, und der Kayserin Majestät, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu einer hinlänglichen Genugthuung verholfen werden möge.

Wie nun aber hierbey zu Erreichung dieser Kayserl. preißwürdigsten Absicht, von gesamten Reichs wegen die Hand zu bieten seyn will; so setzet man dieses Orts ausser allen Zweifel, daß sämtliche Reichsmitstände und Kreyse, in Verfolg der ergangenen Kayserl. Excitatorien, das ihrige (ohne daß jemand in dieser verfassungsmäßigen Obliegenheit zurück bleiben kann) beytragen, und den ohnverweilten Bedacht nehmen werden, die Armaturam ad triplum, wo selbige noch nicht bereits vorhanden ist, zu Behuf derer der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichslanden, ohnaufschüblich bereitfertig zu stellen, und an Orten und Enden, wie es Ihro Kayserl. Majestät zur allgemeinen Reichssicherheit und Herstellung des Ruhestandes dienlich ansehen, gebraucht zu werden, welchem nächst man sich auch über

den

den weiteren Inhalt obgemeldter allergnädigsten Hofdecreten bey künftig hierzu überkommender Gelegenheit vernehmen zu lassen willig und bereit finden lassen wird.

Chur-Cölln:

Sr. Kayserl. Majestät gebührete forderfamst für die bey gegenwärtigen so gefährlich als weit aussehenden Umständen, zu Erhalt- und Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in unserm geliebten deutschen Vaterland, bezeigte reichsväterliche Sorgfalt, der allerunterthänigste Dank; und nachdeme die Dero bisherigen Reichssystemati zustossende Gefahr, sowol überhaupt, als insonderheit die auf das höchste gestiegne Bedrängniß des Königs von Pohlen Majestät und Ihres Königl. Hauses, wie nicht weniger der in die Königl. churböhmische Reichslande wirklich erfolgte Einfall eine schleunige Hülfe erheischeten: So hätten Se. churfürstliche Durchl. zu Cölln nach Ihrer Reichsgesetz- und Societäts-mäßiger Verbindlichkeit sich dahin votando zu äusern keinen ferneren Anstand nehmen wollen, wie höchst Dieselbe zu Ihro Majestät dem König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, das zuversichtliche Vertrauen hegeten, Sie würden nach ihrer eigenen hohen Einsicht von denen gegen zwey Mitglieder des churfürstlichen Collegii vorgekehrten, allerdings ohnstatthaften Unternehmungen, von selbsten abstehen, und denen Kayserl. wiederholten Dehortatoriis die schuldige Folge um so mehr leisten, als in deren Verweigerung Se. Kayserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen wären, nach denen vorhandenen, auf gegenwärtigen Fall einschlagenden heilsamen Reichsgesetzen, und besonders in Conformität der Executionsordnung des westphälischen Friedens, und der Kayserl. Wahlcapitulation, die bereits zu Handen genommene Mittel ferner vorzukehren, sofort nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz deren Ihro vorenthaltenen erblichen Churlanden, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten, obristrichterlich zu verhelfen, sondern auch höchst Derselben, und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung beförderlich zu seyn; welchemnach Se. Kayserl. Majestät ehrerbietigst zu versichern wären, daß alle diejenige Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welchen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlands am Herzen lieget, wie auch sämtliche Reichskreyse, zufolge deren bereits ergangenen Excitatorien, das ihrige nach denen Reichsgesetzen und Ordnungen, ohnweigerlich beyzutragen, sofort die Armatur ad triplum ohngesäumt her- und zu marschfertigen und dienstbaren Stand, zu Behuf deren der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichslanden, zu stellen, und mit allen nöthigen Requisitis zu versehen nicht unterlassen würden.

Ueber den weiteren Inhalt deren Kayserl. höchst venerirlichen Hof-Decreten will man sich hiernächstens ausführlicher vernehmen zu lassen vorbehalten haben.

Chur-

Chur-Bayern, wie Chur-Cölln.

Chur-Pfalz:

Unter Erstattung allgeziemend schuldigsten Danks für die ob Seiten des fürtreflichen Reichs-Directorii gütigst beschehene Anzeige seiner Legitimation, und unter ergebenster Empfehlung zu allerseits Ihrer Excellentien, Gewogenheit, und Collegial-Vernehmen, wollte man unter Zusicherung des hergebrachten Reciproci, sich in Materia proposita lediglich auf die eben abgelegte Chur-Cöllnisch- und Chur-Bayrische Vota bezogen haben.

Chur-Braunschweig:

Für die geschehene Legitimations-Anzeige erstatte er zuförderst einem Hochlöbl. Directorio den geziemend schuldigsten Dank, und gleichwie er in genauester Befolgung derer erhaltenen allergnädigsten Befehlen das gemeine Reichsbeste und die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung jederzeit für Augen haben würde; also wolle er zu sämtlicher vortreflichen Gesandtschaften fernerweiten vertraulichen Vernehmen, Wohlwollen und Freundschaft sich bestens empfehlen.

Quoad materiam propositam bedauerten Ihro Königl. Majestät den so unvermuthet im Reich ausgebrochenen Krieg, samt dessen Calamitäten, welche er bereits nach sich gezogen hätte, und wann GOtt es nicht abwendete, noch weiter mit sich führen würde, aufs höchste und um so mehr, als Ihre Wünsche und Bemühungen bey denen zeitherigen Läuften, wie jederzeit, dahin gerichtet gewesen wären, daß das geliebte Vaterland der Glückseligkeit des Friedens ohngestört geniessen möge.

Es ergeben auch die zur Berathschlagung ausgestellte Hof-Decreta, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät selbigen Ihres höchsten Orts gleichfalls nicht anders, denn ein grosses Uebel und Unglück betrachteten, und eben darum Dero Sorgfalt darauf gerichtet, und der Stände Gutachten darüber erfordert hätten, wie solches aufs allerschleunigste zu dämpfen sey; wofür dann Ihro Kayserl. Majestät der schuldigste Dank in tiefster Ehrfurcht erstattet würde.

Je grösser aber das Uebel, und je fürchterlicher die Folgen wären, welche daraus in mehr als einem Betracht für das gesamte Reich entspringen könnten, desto mehr Behutsamkeit sey in der Wahl der zur Löschung zu gebrauchenden Mittel nöthig.

Mit heftigen und Ahndungsmitteln pfleget, zumalen in Sachen, deren Ursprung und Grund noch nicht untersuchet wäre, und schwerlich ganz ins Klare gesetzet werden könne, der Anfang nicht gemacht zu werden; und daß dadurch in dem gegenwärtigen Falle das Uebel nur vergrössert werden würde, das falle in die Augen.

Hingegen werde kein Reichsstand, welcher an dem ausgebrochenen Krieg keinen Gefallen trage, an der Erwünschlichkeit der baldigsten Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit zweiflen.

Und

Und dannenhero hielten Ihro Königl. Majestät sich überzeuget, daß die gemeine Wohlfahrt, als das größte Gesetz, erfordere, mit Ausschliessung jener heftigen Mitteln den Weg der Güte, zu deren Wirksamkeit ohnehin beyder hoher Theile ins Publicum erlassene Erklärungen Hofnung geben, zu versuchen, von gesamten Reichs wegen die Vermittelung einer fordersamsten Pacification zu übernehmen, und Se. Kayserl. Majestät in dem zu erstattenden Reichsgutachten zugleich zu ersuchen, daß allerhöchst Dieselbe solche durch Dero Autorität aller Orten zu befördern und zu unterstützen, und damit die Vergiessung mehrers Menschenbluts, und die Hereinführung fremder Völker in das vieler Orten ohnehin einer Hungersnoth exponirte deutsche Vaterland abzuwenden geruhen möchten.

In dem Fall aber, da wieder besseres Verhoffen, die friedfertige Mittel, und insonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Mittel gewählet werden sollten, durch welche einem oder dem andern im Kriege befangenen hohen Theile zunahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde, wolle man sich sodann das weitere, und die fernere Vernehmlassung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Chur-Maynz:

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz müßten wohl herzlich bedauren, daß die in dem deutschen Vaterland zeithero glücklich obgewaltete Ruhe und Frieden durch den dermaligen Reichskündigen Vorfall unterbrochen worden.

Da nun aber Kayserl. Majestät zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt und Herstellung erwünschlicher Ruhe Dero Reichs-väterliche Sorgfalt verwendet, und gegen Ihro Majestät den König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, wegen Dero gewaltsamen Unternehmungen in dem Churfürstenthum Sachsen und Königreich Böhmen, die gemessene obristrichterliche Verfügung erlassen, und solche dem Reich durch die unter dem 20. Sept. und 18. Octobr. 1756. dictirte Kayserl. Hof-Decreta mildest bekannt gemacht hätten; so seye allerhöchst Deroselben davor die tiefeste Dankerstattung ehrerbietigst abzulegen, und setze man anbey dieses Orts in des Königs von Preussen Majestät sonstige offenkündige grosse Begabnissen das verläßige Vertrauen, daß höchst Dieselbe von dem gegen zwey Mitglieder des hohen Churfürstl. Collegii unternommenen und auf deren äuserste Beeinträchtigung gerichteten Verfahren von selbsten abstehen, und denen erlassenen Kayserl. Dehortatoriis sich zu fügen geneigt seyn werden; müsse jedoch auf den Fall, daß dieses nicht erfolgen sollte, Kayserl. Majestät angelegentlichst ersuchen, in denen eingeschlagenen Wegen, nach unseren vorhandenen heilsamen auf die allgemeine Ruhe und Handhab- und Schützung eines jeden Reichsstandes bey dem seinigen gerichteten Reichsgesetzen, und besonders zwar nach Maasgab der Executions-Ordnung, des Instr. Pacis Westph. und der Kayserl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und andurch des Königs von Pohlen Majestät zum geruhigen Besitz Ihrer dermalen occupirten deutschen Lande, so mit zu der Ersetzung der erlittenen Schäden und Unkosten, sodann

dann zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Jhro sowol, als der Kayserin Königin Majestät obristrichterlich zu verhelfen; zu welchem Ende dann die übrige Reichs-Mitstände und Kreyse, ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs-mäßigen Verbindlichkeit ausnehmen könne, in Verfolg ergangener Kayserl. Excitatorien, das ihrige nach denen Reichssatz- und Ordnungen Verfassungs-mäßig zu leisten, ohnzweifentlich nicht entstehen werden, dergestalten, daß zum Vollzug der Kayserl. Erkenntnissen und Behuf derer theils überzogenen, theils der weitern Gefahr ausgesetzten Reichslande die Armatura ad triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in dienst- und marschfertigen Stand zu stellen seye.

Und eben so behalte man sich vor, über den weiteren Jnhalt des allergnädigsten Kayserl. Hof-Decreti sich demnächst auch vernehmen zu lassen; adeoque ulteriora reservando.

Chur-Pfalz:

Da man abermalen äuserlich zu vernehmen gehabt, daß in der dem fürtreflichen Churmaynzischen Reichs-Directorio von des Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandtens Excellenz bey Dero Ankunft übergebenen Vollmacht der Titul eines des heiligen römischen Reichs-Erzschatzmeisters eingeflossen; diese Titulatur samt anklebenden Wappen aber, vermög deren offenkündigen Reichs- und Friedensschlüssen, dann ohnumstößlichen Chur-Braunschweigischen Reversalien, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ganz allein gebühret; als wollte man dißeits gegen sothane Anmassung auf das feyerlichste protestiren, die Chur-Pfälzische ohnstrittige Gerechtsame kräftigst reserviren, und alle dasjenige anhero wiederholen, was dessenthalben unterm 10. April 1750. zu gegenwärtigem churfürstlichem Protocoll geäussert worden.

Chur-Braunschweig:

Da es eine bekannte offenbare Sache wäre, daß das Erzschatzmeister-Amt dem Chur-Braunschweigischen Hause auf das solenneste übertragen, auch ausgemacht sey, daß so lange man kein anderes convenables anständiges Erzamt ausgefunden, dieses hohe Churhaus hierbey verbleiben solle, selbige Ausmachung aber noch nicht geschehen; so könne man nicht umhin, gegen die eingelegte Churpfälzische Protestation hiermit quam solennissime zu reprotestiren, und Sr. Königl. Majestät, S. A. G. H. als Churfürsten von Braunschweig quævis competentia zu reserviren.

Chur-Pfalz, ad priora.

Chur-Braunschweig, similiter.

Chur-Maynz:

Wollte sich im Protocoll ersehen und das fernere nöthig findende zu besorgen ohnermangeln.

§. 32. Im Reichsfürsten-Rath gieng Chur-Braunschweig mit seinen fürstlichen Stimmen gleichfalls dahin, daß durch eine vom gesamten Reich zu übernehmende Vermittelung der Ausbruch des Krieges im Reiche verhindert und die schon angegangene Feindseligkeiten gütlich beygeleget werden möchten.

Sachsen Gotha und Altenburg, Sachsen Weimar und Eisenach, Brandenburg Culmbach, Braunschweig Wolffenbüttel, Baaden Durlach und Hochberg, Würtemberg und Mömpelgardt, Hollstein Glückstadt, Hessen Cassel und Hirschfeld, Henneberg, Ratzeburg, Nassau Hadamar und Siegen, Nassau Dillenburg, Siegen und Dietz, die Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen, traten dieser Meynung bey; dagegen nicht nur die sämtlichen catholischen Reichsstände, sondern unter den protestantischen auch Pfalz Zweybrücken, Brandenburg Anspach, Mecklenburg Schwerin, Güstrow, Schwerin, Hollstein Gottorp, Schwarzburg, Hessen Darmstadt und Anhalt von der gütlichen Vermittelung entfernt waren, und auf eine dreyfache Reichsarmatur stimmeten. Es ist dieses einer der merkwürdigsten Vorgänge bey der Reichsversammlung während dieses Krieges, und mit meinem Entzweck so genau verbunden, daß ich nicht umhin kann das Protocoll, so lang es auch ist, völlig hieher zu setzen. Es ist zwar mehrmals abgedruckt worden, aber mit vieler Nachläßigkeit und voller Fehler. Dem gegenwärtigen Abdruck wird man diesen Vorwurf vielleicht nicht machen können.

Num. 29.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll.

Montags den 10ten Januar meldete in Circulo.

Salzburg, Præmissis curialibus.

Nach letzt abgewichenem Protocoll hätten sich, gemäß der von dem hochlöblichen Churmaynzischen Reichs-Directorio erhaltenen Anzeige nachstehende Gesandtschaften bey demselben behörig legitimiret: Herr Joseph Casimir von May, wegen Johanniter-Meister; Herr Ludwig Freyherr von Gemmingen, wegen Bremen, Braunschweig, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Behrden und Lauenburg; Herr Joseph Casimir von May, von wegen Worms und Prüm; eben derselbe von wegen Ellwangen; Herr Carl Willhelm Teuffel, Baron von Pürkensee, wegen Mecklenburg-Schwerin, Güstrow und Schwerin; eben derselbe wegen Hollstein Gottorp; Herr Friedrich Carl, Freyherr Karg von Bebenburg, wegen Straßburg; Herr Heinrich Graf von Bünau zu denen Sachsen Weimar- und Eisenachischen, dann auch Sachsen Gotha- und Altenburgischen Votis; Herr Carl Willhelm Teuffel, Baron von Pürkensee, wegen Schwarzburg; Herr Friedrich Carl, Freyherr Karg von Bebenburg, wegen Pfalz-Lautern, Neuburg, Pfalz-Simmern und Pfalz Veldenz; Herr Joseph Casimir von May, von wegen dem regierenden Capitul zu

Fulda; Herr Lorenz von Seefried, wegen Brandenburg-Onolzbach; Herr Carl Willhelm Teuffel, Freyherr von Pürkensee, ad interim wegen Hessen-Darmstadt. Hierauf proponirte

Salzburg:

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät bekanntermassen von Reichs-oberhauptlichen Amtswegen ein unterm dato 20. Sept. verflossenen Jahrs zur öffentlichen Dictatur gebrachtes Hof-Decret an die Reichsversammlung gelangen lassen, und so mit umständlich zu erkennen gegeben, daß des Königs von Preussen Majestät Churfürst zu Brandenburg, aus Dero Reichslanden mit einem bey 60000. Mann starken Kriegsheer in die Chursächsische Lande eingefallen seyn, wie Sie sich derselben größtentheils schon bemächtiget hätten, und welchergestalt bey dieser Gelegenheit übrigens verfahren worden.

Kayserl. Majestät hätten dahero, auf Einrathen Dero Kayserl. Reichs-Hofraths, an des Königs in Preussen Majestät als Churfürsten von Brandenburg, wie auch an dessen Kriegsmannschaft, die nöthig gefundene Dehortatoria und Avocatoria erlassen, nicht weniger an die Reichs-Kreyse gleichmäßige Verfügungen des Inhalts abgegeben, daß allerhöchst Dieselbe nicht zweifeln wollten, es würden sämtliche Reichs-Kreyse, die ihnen und einem jeden der Stände, so mit auch dem ganzen Reich drohende Gefahr einsehen, und derohalben geneigt seyn, dem dermalen überzogenen Reichs-Mitstand alle mögliche Hülfe und Beystand zu leisten.

Gleichwie aber zu wirklicher Berichtigung auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine gemeinsame Einverständniß nöthig sey; so hätten Kayserl. Majestät die vorhandene Gefahr und was Sie zu deren Abwendung bereits vorgekehret, Churfürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende eröfnen wollen, damit selbige wegen wirklicher Hülfsleistung sich vereinigen und an Kayserl. Majestät dieserhalb ein Reichs-Gutachten, zugleich aber auch einen patriotischen Vorschlag erstatten möchten, wie in derley Fällen die Sicherheit des Reichs zu erhalten sey, auch wie die Stände gegen alle Beeinträchtigungen vor jetzo und künftig beschützet werden könnten.

Obermeldte Umstände habe sodann auch die vortrefliche Chursächsische Gesandtschaft laut des unterm 23. Sept. dictirten Memorials und dessen Beylagen, dem Reich vorstellig gemachet, daß nemlich des König von Preussen Majestät gelegenheitlich der zwischen Ihro und der Kayserin Königin Majestät entstandenen Irrungen, und um das Königreich Böhmen mit Krieg zu überziehen, sich entschliessen mögen, in Ihrer Majestät des Königs von Pohlen Chursächsische Lande einzurücken, solcher sich zu bemächtigen und annebst zu erklären, daß bis zu jener Irrungen Ausgang Sie solche in Deposito behalten wollten, deren sämtliche Einkünfte Sie auch wirklich in Beschlag genommen. Sr. Königl. Majestät von Pohlen hätten zu Beybehaltung Ruhe und Friedens sich zu Gestattung eines unschädlichen Durchzugs der Königl. Preußischen Völker, auch zu Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-

Tractats

Tractats erbothen, damit aber kein Gehör gefunden. Bey sogestalt verletzten Reichsständischen Gerechtsamen, und da hierdurch dem Ansehen und denen Gesetzen des Reichs zuwider gehandelt worden, wendeten Sich Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, an sämtliche Hohe Reichsmitstände, um die schleunige Leistung der Societäts- und Reichsgesetz- mäßigen Hülfe, damit Sie zu ruhigem Besitz Dero Landen ohnverzüglich wiederum gelangen, auch die höchstbillige Entschädigung und Satisfaction erhalten möchten.

Hierauf ist unterm 18. Octobr. ein abermaliges Kayserl. Hofdecret dictiret worden, worinnen Kayserl. Majestät weiters zu erkennen geben, daß Dero Reichsväterliche Besorgniß dadurch vermehret werde, da des Königs von Preussen Majestät und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg das unterm 13. Sept. allschon erkannte Kayserl. Abmahnungsschreiben nicht befolget, sondern vielmehr Dero Unternehmen weiter auf die Königl. Churböhmische Lande wirklich erstrecket hätten. Bey diesem Verfahren in denen Chursächsischen der Augsburgischen Confeßion zugethanen Landen und noch frischem Andenken dessen, was im Mecklenburgischen geschehen, rühmten Sich des Königs in Preussen Majestät gleichwohlen als ein Beschützer der Augsburgischen Confeßions-Verwandten, wobey Sie Kayserl. Majestät mit gehäßigen Anschuldigungen beladen, welchemnach Kayserl. Majestät ferneres Dehortatorium ergehen, auch den Kayserl. Hof-Fiscal seines Amts erinnern, an sämtliche Kreyse aber Monitoria, Excitatoria und Inhibitoria ausfertigen lassen.

Nachdem aber des Königs von Preussen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich diesem Dehortatorio so wenig als dem ersten fügen dörften, mithin nöthig seye, daß, wie von dem Durchl. Erzhaus Oesterreich schon geschehen, auch von denen andern Ständen dem Uebel gesteuert werde: so hätten Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs solches eröfnen, und an Dieselbe gesinnen wollen, Allerhöchst- Denenselben hierunter an Hand zu stehen, wie es die Hoheit des Reichs und die Gesetz- und Societäts- mäßige Gebühr erheische. Wo übrigens man den Ungrund der gegenseitigen Angebung von selbsten erkennen würde; derowegen Kayserl. Majestät jedoch die innhaltliche zu Beruhigung des ein und andern Religionstheils dienende Erklärung von sich zu geben keinen Anstand nehmeten.

Den 21. Octobr. ist nachhero, wie bekannt, auch ein Schreiben von Ihro Majestät der Kayserin Königin zur Dictatur befördert worden, welches als eine weltkündige Sache anführet: daß des Königs von Preussen Majestät nicht nur in die Chursächsischen Lande, sondern auch in das Königreich Böhmen eingefallen seyen, wodurch sowohl andern Gesetzen, als denen feyerlichsten Reichssatzungen schnurstracks entgegen gehandelt werde. Ihro Majestät die Kayserin Königin seyen bereit, zum Besten des Vaterlands und Wiederherstell- auch Befestigung der Ruhe die äusersten Kräfte zu verwenden; Sie giengen derohalben alle die Höfe, denen an der Sache gelegen, und die zu einer Hülfsleistung verbunden seyen, hiemit an, zuförderist aber wollten Sie vorgedachte Umstände der Reichsversammlung anzei-

anzeigen, damit Ihnen die wesentliche Hülfe angedeyhen möge, welcher Sie Sich in Kraft der über die pragmatische Sanction beschehenen Gewährleistung, dann vermöge des nachhero von dem Reich auch garantirten Dresdner Friedens, zu getrösten hätten.

Schlüßlichen ist auch ein Churbrandenburgisches Gesandschafts-Memorial an das Reich gebracht, und den 20. December lezthin dictiret worden, in welchem angeführet zu finden, daß des Königs von Preussen Majestät ungerne zu denen dermaligen Maaßnehmungen geschritten, aber durch Ihro bevorstehende Gefahr darzu genöthiget worden seyen; dahero von denen Höchsten und Hohen Reichsständen eine Assistenz und Sicherheitsstellung wegen denen des Königs von Preussen Majestät durch den Westphälischen und Dresdner Frieden von dem Reich garantirten Staaten und Landen verlanget wird.

Was über all obbenannte in der Anfag stehende Dictata von denen vortreflichen Gesandschaften Votando zu äusern beliebig seyn werde, damit die Sache zu einem Reichsschluß befördert werden könne, solches wolle man von Seiten Directorii durch nachfolgende ordentliche Umfrage gewärtigen.

Oesterreich:

Ohnpräjudicirlich der noch nicht angefangenen Umfrage, erkenne man als eine danknehmigst zu verehrende Reichs-väterliche Vorsorge, sowohl was Ihro Kayserl. Majestät auf Erfahrung der von Königl. Preußischer, Churfürstl. Brandenburgischer Seits, am ersten gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unternommenen, und seithero auf weitere Reichs-Lande, erstreckten Landfried- brüchigen Vergewaltigung von obhabenden Kayserl. Oberrichterl. und Reichs- Oberhauptl. Amts wegen sofort hierwider allergerechtest zu verfügen, als auch, was Allerhöchst-Dieselbe durch Dero unterm 20. Septemb. und 18. October jüngstverlittenen Jahrs zur Dictatur gebrachte venerirlichste Hof-Decreta deßfalls einer Hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung zu weiterer Berath- und Anordnung vorzulegen geruhet.

Je offenbarer die Sache, und die nach einem sogestalteten Verfahren jedem Höchst- und Hohen Reichsmitstande der Reihe nach bevorstehende gleiche Unterdrückungs-Gefahr von selbsten rede; je beweglicher auch in so dringenden Umständen ab Seiten der vortreflichen Chursächsischen Gesandschaft vermittelst Dictati vom 23. vorgedachten Monats Sept. ejusd. a. das gesamte Reich um die Societäts- und Gesetz-mäßige Hülfe und Rettung angerufen worden, um so willfähriger und großmüthiger haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, treugehorsamster Gesandschaft allergnädigste Frau rc. besage des jüngern Kayserl. Hof-Decrets, auch Dictati vom 21. Octob. Sich allbereits erkläret, nicht blos zu Dero eigenen Vertheidigung, sondern vornehmlich mit zum Besten des gesamten Vaterlandes, zu Rettung und Befreyung Dero bedrängten Höchst- und Hohen Mitstände,

de, und zu Aufrechthaltung der mehr als jemals auf dem Umsturz stehenden Reichs-Grundverfassung die äusersten Kräften Ihro Königreichen und Landen, ohnbeschadet des Durchlauchtigsten Erzhauses Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, standhaft anzuwenden, und durch diesen Ihren deutsch-patriotischen Vorgang männiglich ein aufmunterendes Beyspiel zu geben.

Um so wenigern Anstand dahero nehmen auch Allerhöchst-Dieselbe, hiemit Votando dahin anzutragen, daß sämtliche löbl. Reichskreyse und deren eingesessene Stände ohne Ausnahm und ohne Zeitverlust nicht nur in erforderlich dißortigen Erachtens, nach Anleitung des Reichsschlusses de Anno 1681. auf das Triplum auszumessende Armatur sich zu setzen, sondern auch nach der aus denen bekanntesten Reichssatzungen, insonderheit deme durchgehends heilsamen vorzüglich aber denen Mindermächtigen zum Schutz und Trost so, wie er laute, verfaßten Landfrieden und dessen Executions-Ordnung entspringender Reichsständischer Obliegenheit, mit thätlicher Hülfe, wohin und sobald Ihro Kayserl. Majestät es fernerweit allergnädigst an die Hand geben würden, wirklich zuzuziehen hätten, mehr Allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majestät hingegen von Reichs wegen allergehorsamst zu erbitten wären, in denen wider die gegenwärtig obhandene so gefährliche Befehdung preißwürdigst bereits eingeschlagenen Wegen Reichs-väterlich fortzufahren, niemanden, wer der seye, eine willkührliche im vorliegenden Fall mit der Reichssatzungs-mäßigen Schuldigkeit ohnehin nicht vereinbarliche Ausflucht von Leistung seiner betreffenden werkthätigen Hülfe, mithin eine, wo nicht öffentliche, in der That doch stille Begünstigung und Beförderung der ungerechten Fehde zu gestatten, eher auch von denen ergreifenden Maaßnehmungen nicht ablassen zu wollen, als bis Se. Königl. Majestät in Pohlen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in dem ruhigen Besitz Dero deutschen Chur- und Erblande wieder hergestellet, und alle erlittene Schäden und Unkosten vollkommentlich vergnügt, und nebst deme bereits bedruckten, oder annoch bedruckt werden mögenden Mitständen (immaßen bey einem, wie bey dem andern Identitas rationis einschlage) eine hinlängliche Genugthuung nach Maaß der Beleidigung wiederfahren seyn würde.

In Ansehung dessen, was das erstere Kayserl. Hofdecret wegen der Sicherheit fürs künftige weiter enthalte, reservire man sich wie überhaupt ulteriora. So viel aber hiernächst die Ihro Kayserl. Königl. Majestät in Dero Erbkönigreich und Churfürstenthum Böhmen betroffene und nunmehro mit proponirte gleichmäßige Befehdung namentlich anlange, da wolle man diß Orts, um das vollkommene Vertrauen, so man in die tiefe Einsicht und patriotische Gedenkungsart Seiner Höchsten und Hohen Reichsmitstände setze, desto mehr darzulegen, sich lediglich dahin beschränken, daß man Denenselben die Sache zu beliebiger Rückerinnerung nicht blos auf die allgemeine Reichsgesetze, sondern vornemlich auf jene von Kayserl. Majestät unterm 6ten Sept. 1708. 4ten Febr. 1732. und 29sten May 1751. Reichsoberhauptlich bestätigte feyerliche Reichsschlüsse, folgsam zu nunmehrig wesentlicher derselben Erfüllung nachdrucksamst hiemit anempfehle, des willfährigen Erbietens,

ob-

obgleich diese Angelegenheit nicht sowohl eine besondere oder privat- als vielmehr eine wahrhafte und zwar äuserst beträchtliche die securitatem publicam betreffende allgemeine Reichssache zu seyn, von niemanden werde wollen mißerkennet werden, wie sie dann eigentlich in leztgemeldter Maaße von behörigen Allerhöchsten Ort an eine Hochlöbl. Reichsversammlung gebracht worden, und man daher die ungezweifelte Befugniß mit beyzuwirken vor sich hätte, nichts desto minder deme, was sonsten in einigen Vorfallenheiten Ordnungs- und Herkommens- mäßig sich nicht zu entziehen, sondern ohne weitern dißortigen Beywohnen, jedoch sub reservatione reservandorum die heutige Berathschlagung fürgehen zu lassen.

Burgund, suo loco & ordine: wie Oesterreich.

Magdeburg, cum cæteris Votis suo loco & ordine, ex Commissione per Brandenburg-Culmbach:

Es müßte das Natur- und Völkerrecht gänzlich ausser Augen gesezet und alle Gerechtigkeit und Billigkeit geflieſſentlich wollen versaget werden, wann Se. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als ein angreifender Theil wollen angesehen werden, da Sie Sich bey Ihro Landen zu erhalten gesuchet, und denen wider Ihre Krone, Landen und Unterthanen geschmiedeten gefährlichen und auf dem Ausbruch gestandenen Anschlägen zuvor zu kommen, und solche abzuwenden unternehmen müssen.

Allerhöchst-Dieselbe haben dasjenige gethan, was die Conservatio sui ipsius nach dem Naturrecht erfordert, auch nach solchen beschaffenen Umständen in denen Reichsgesetzen nicht verboten, und solchen zuwider ist. Keine Absicht ist gewesen, Conqueten zu machen, wie in öffentlichen Schriften bereits versichert, und hiemit nochmals auf das feyerlichste wiederholet wird, sondern alleinig die von Allerhöchst-Dero Vorfahren und sonsten rechtmäßig erhaltene, und durch Friedensschlüsse, besonders den Westphälischen und Dresdner Frieden, versicherte, auch von so vielen hohen Puissancen und dem gesamten deutschen Reiche bündigst garantirten Lande, sich nicht benehmen zu lassen.

Solchem zu widerstehen, werden Se. Königl. Majestät alle Ihro von GOtt verliehene Macht anwenden, in zuversichtlichstem Vertrauen, daß GOtt, der HErr der Heerschaaren, Ihrer gerechten Sache beystehen, und Dero Waffen segnen werde. Zugleich zweifeln Allerhöchst-Dieselbe nicht, es werden Ihre Höchst- und Hohe Mitstände des Reichs nach denen heiligen Verbindungen, und wornach bereits die besondere Ansuchung beschehen, zu kräftigster Hülfleistung geneigtest und willigst seyn; um so mehr, als es auf den gänzlichen Umsturz des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Hauses, als eines ansehnlichsten Reichsmitstandes angesehen, und zugleich dem ganzen lieben deutschen Vaterlande die größte Gefahr bevorstehe, wann zu Ausführung solcher gefährlichsten Absichten auch so grosse fremde

fremde Armeen, gegen den klaren Innhalt der Reichsgesetze und so theuer beschwornen Wahlcapitulation, auf den deutschen Boden geführet werden wollen.

Se. Königl. Majestät in Preussen verlangen nichts, als die Erhaltung und völlige gewisseste Sicherheitsstellung Ihrer Staaten und Landen nebst der allgemeinen Ruhe und wahren Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes im ganzen, und eines jeden Standes im besondern, und Allerhöchst-Dieselben wiederholen nochmals die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller Chursächsischen Landen, sobald solches mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihro Landen möglich seye, und zu einem sichern und dauerhaften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle.

Dieses ist so gerechtest als billigst, und Ihro höchst- und hohe Mitstände des Reichs werden nach denen Verbindungen und Societäts-mäßiger Pflicht und Obliegenheit, auch in Rücksicht Ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit mit kräftigsten Beystand hierinn nicht entstehen können.

Auf diese Art könnte auch alsobald Ruhe und Friede wieder hergestellet, und die dem ganzen Reich obschwebende größte Gefahr am kürzesten und sichersten abgewendet werden.

Alle höchst- und hohe Stände des Reichs werden in erleuchtester und gerechtester Erwegung, auch Reichs-patriotischer Beherzigung, demnach verhoffentlich nicht ermangeln, die gegenwärtige Entschliessungen dahin zu nehmen, wie durch gütliche Mittel und Wege oder sonst erspriesliche Vorkehrungen Sr. Königl. Majestät in Preussen bey dem ruhigen Besitz aller Ihrer Staaten und Landen ungestöhrt erhalten, der so heilsame Friede und Ruhe wieder hergestellet, auch alle Gefahr von dem deutschen Reich abgewendet, mithin die deutsche Reichsverfassung in ihrem Wesen und Würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions-mäßig befestiget werden möge.

Allerhöchst-gedachte Sr. Königl. Majestät werden solches mit verbindlichstem Dank erkennen, und jederzeit äuserst beflissen seyn, die Gesetze, reichsständische Freyheiten und Gerechtsame kräftigst aufrecht zu erhalten; desuper quævis competentia & ulteriora reservando will man auch die Offenbehaltung des Protocolli zu Einbringung weiterer Nothdurft sich expresse vorbehalten haben.

Hierauf trate Oesterreich und Magdeburg, welcher letztere noch vor Ablesung vorstehender Aeusserung in das Collegium gekommen, ab, und nach allerseits genommenen Sitz geschahe die Umfrage secundum stropham decimam.

Oesterreich, abgetreten.

Bayern:

Sr. Kayserl. Majestät gebühret fordersamst für die bey gegenwärtigen so gefährlichen als weit aussehenden Umständen zu Erhalt- und Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in unserm geliebten deutschen Vaterland bezeigte Reichs-väterliche

terliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank, und nachdem die dem bisherigen Reichs-Systemati zustossende Gefahr sowol überhaupt, als insonderheit die auf das höchste gestiegene Bedrängniß des Königs von Pohlen Majestät und Ihres Königl. Hauses, wie nicht weniger der in die Königl. Churböhmische Reichslande wirklich erfolgte Einfall eine schleunige Hülfe erheischeten; so hätten Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern, nach Ihrer Reichsgesetz- und Societäts- mäßigen Verbindlichkeit, dahin Sich votando zu äusern keinen fernern Anstand nehmen wollen: Wie Höchst-Dieselbe zu Ihrer Majestät dem König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, das zuversichtliche Vertrauen hegeten, Sie würden nach Ihrer eigenen hohen Einsicht von denen gegen zwey Mitglieder des Churfürstl. Collegii vorgekehrten allerdings ohnstatthaften Unternehmungen von selbst abstehen, und denen Kayserl. wiederholten Dehortatoriis die schuldige Folge um so mehr leisten, als in deren Verweigerung Sr. Kayserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen wären, nach denen vorhandenen auf gegenwärtigen Fall einschlagenden heilsamen Reichsgesetzen und besonders in Conformität der Executions-Ordnung, des westphälischen Friedens und der Kayserl. Wahl-Capitulation, die bereits zu Handen genommene Mittel ferneres vorzukehren, sofort nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz derer Ihro vorenthaltenen erblichen Churlanden, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten obriſtrichterlich zu verhelfen, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung beförderlich zu seyn. Welchemnach Sr. Kayserl. Majestät ehrerbietigst zu versichern wären, daß alle diejenige Churfürsten und Stände des Reichs, welchen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlandes am Herzen liegete, wie auch sämtliche Reichs-Kreyse, zu Folge derer bereits ergangenen Kayserl. Excitatorien, das Ihrige nach denen Reichsgesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen, sofort die Armatura ad triplum ohngesäumt her- und zu marschfertigen und dienstbaren Stand, zu Behuf derer der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichs-Landen zu stellen, und mit allen nöthigen Requisitis zu versehen nicht unterlassen würden.

Ueber den weitern Inhalt derer Kayserl. Höchst-venerirlichen Hof-Decreten will man sich hiernächstens ausführlicher vernehmen zu lassen, vorbehalten haben.

Burgund, abgetreten.

Magdeburg, abgetreten.

Salzburg:

Daß Ihro Kayserl. Majestät zum Behuf derer letzthin feindlich überzogenen Chursächsischen und Churböhmischen Reichslanden Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt ohnverweilt zu verwenden geruhet, und derohalben gegen Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Dero gerechteste Erkenntniß haben ergehen lassen, auch solche mit denen eben in die Proposition gestellten allergnädig-

gnädigsten Hof-Decreten dem gesamten Reich bekannt machen wollen, dafür solle Allerhöchst-Denenselben anvorderist der allerunterthänigste Dank gebühren.

Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg wünschten zwar bis anhero nichts mehrers, als daß Sr. Königl. Majestät in Preussen gedachten Kayserl. obristrichterlichen Abmahnungen die gebührende Folge zu leisten, somit von selbsten allweiteres feindliches Verfahren einzustellen, und dem deutschen Vaterlande die unterbrochene Ruhe wiederum zu verschaffen sich entschlossen hätten. Da aber all dieses annoch unerfüllt geblieben; so glauben Höchst-gedacht Se. Hochfürstliche Gnaden vermög Ihrer Reichs-ständischen Obliegenheit allerdings verbunden zu seyn, mit andern Ihren Reichs-Mitständen dahin anzutragen, daß durch ein gemeinschaftliches Reichs-Gutachten Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyen; es möchten Allerhöchst-Dieselbe nach Inhalt derer Reichs-Gesetzen benanntlich was auf diesem Fall die Executions-Ordnung, der westphälische Friedensschluß und die Kayserl. Wahl-Capitulation an Hand geben, auch fürohin nachdrucksamst Dero obristrichterliches Amt ausüben, und besonders dahin den Bedacht nehmen, damit sowol des Königs in Pohlen Majestät baldigst wiederum zu dem Besitz der Ihro entzogenen Erblanden, samt Schaden und Unkosten gelangen könnten, als auch Höchst-Deroselben und der Kayserin Königin Majestät eine hinlängliche Genugthuung verschaffet werde. Zu solchem Ende und zu erforderlicher Unterstützung derer Kayserl. Erkenntnissen wäre von Reichs wegen forder samst zu beschlüssen, daß zu Folge eingelangter Kayserl. Excitatorien von sämtlichen Reichs-Mitständen und Kreysen, ohne daß sich von dieser gesetzmäßigen Verbindlichkeit jemand entziehen könne, die Armatura ad triplum ohngesäumt veranstaltet, und in dienstfertigen Stand hergeschaffet werden solle. Was übrigens Höchst-ernannte Kayserl. Hof-Decrete noch weiters enthalten, hierüber wären Sr. Hochfürstl. Gnaden auch bereit, nach Beschaffenheit derer Umstände sich umständlicher vernehmen zu lassen.

Pfalz-Lautern, ex Commissione per Bayern, wie Bayern.

Bisanz, vacat.

Pfalz-Simmern, ex Commissione per Bayern, wie Bayern.

Hoch- und Teutschmeister, ex Commissione per Bayern:

Ihro Röm. Kayserl. Majestät gebührete der allerunterthänigste Dank, daß Höchst-Dieselbe die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs so nahe an das Herz geleget, sofort aus Gelegenheit des so unvermutheten Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in die Chur-Sächsischen und Chur-Böhmische Reichslande sich Reichs-väterlich sogleich verwendet, und jenes alles von tragenden Obrist-Reichs-richterlichen Amts

Amts wegen verordnet haben, was in dergleichen Fällen der im Mittel liegende land- und westphälische Frieden, Reichs-Executions-Ordnung und andere mehrere Reichs-Grundgesetze an Hand geben. Alles dieses ist so klar, so bündig und so überzeugend, daß man die ganze Hofnung sich billig machen kann, es werden Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nach Dero grossen Begabniß und tiefen Einsicht nicht mißkennen, wie groß die so heilsame Reichs-Grundgesetze hierunter verletzet worden seyen, und daß Höchst-Dieselbe annmithin denen ausgegangenen Kayserl. Dehortatoriis statt geben, und denenselben die gebührende Folge leisten würden; sollten aber gegen alles Vermuthen Höchst-gedachte Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auf denen eingetretenen Reichs-Constitutions-widrigen höchstverpönten Wegen weiters fürzugehen beharrlich gemeynet seyn; so wären Ihro Kayserl. Majestät unterthänigst zu erbitten, nach denen vorhandenen, auf gegenwärtigen Fall einschlagenden Reichs-Grundgesetzen, und zwar nach klarer Maasgab des land- und westphälischen Friedens, der Reichs-Executions-Ordnung und Kayserl. Wahl-Capitulation sträcklich zu verfahren, einfolglich Se. Königl. Majestät in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen zu denen Ihro entrissenen deutschen Erblanden, auch dem Ersatz derer erlittenen Schäden und Kosten gerechtest zu verhelfen, wie auch Höchst-Deroselben, und Ihrer Majestät der Kayserin Königin, als Churfürstin in Böhmen, zu Erlangung hinreichender Genugthuung beförderlich zu erscheinen mildest zu geruhen.

Sein, treugehorsamsten Gesandtens, gnädigster Herr und Principal halten Sich anbey versichert, es werden Dero übrige Höchst- und Hohe Mitstände in Gemäßheit derer an die Reichs-Kreyse emanirten Kayserl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichssatz- und Ordnungen hierzu mit beytragen, und an sich nichts gebrechen lassen, so zu Erhaltung der Ruhe im Reich und eines jeden bey dem Seinigen erforderlich seyn mag; des Endes auch ohne einigen Zeitverlust die Armatura ad triplum dergestalten herzustellen, daß solche mit allen erforderlichen Requisitis wohl versehen, sich in marsch- und dienstfertigen Stande befinde, sofort zum Besten derer der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichslande gebraucht werden könne.

Pfalz-Neuburg, ex Commissione per Bayern, wie Bayern.

Bamberg.

Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg verehrten die allerpreißwürdigste Sorgfalt, welche Ihro Kayserl. Majestät mittelst Ihro an das Reich erlassenen allerhuldreichesten Kayserl. Hof-Decrets den 20. Sept. a. elapsi dahin zu wenden, allermildest geruhet, um die in dem deutschen Vaterland ausgebrochene Mißhelligkeiten bald möglichst zu heben, sofort den erwünschten allgemeinen Reichs-Ruhe und Friedenstand wiederum herzustellen.

Gleich-

Gleichwie nun Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg deren hierunter bereits in Gemäßheit Ihro Reichsoberhaupt- und obriſtrichterlichen Amts veranlaßten Vorkehrungen diejenigen Wege eingeschlagen, welche die Erzielung derjenigen Absicht hoffen lassen, wie alle und jede für den Reichs-Ruhestand beeiferte Patrioten zu Herzen genommen haben; so seye zu Ihro des Königs von Preussen Majestät angestammter Gedenkungsart das ohnfehlschlägige erste Vertrauen zu setzen, Sie werden den vereinigten Wunsch aller Ihrer Reichs-Mitglieder in baldigster Einstellung derer eingetretenen kriegerischen Unternehmungen vordringlich statt geben, somit auch denen andurch bekümmerten und beleidigten Theilen eine hinlängliche Genugthuung zu leisten, sich nicht entgegen seyn lassen.

Sr. Königl. Majestät in Preussen seyen allzugerecht, billigmüthig und großdenkend, als daß Höchst-Dieselbe die Wohlfahrt des Vaterlandes allen andern Maaßnehmungen weit vorzuziehen nicht könnten gemeynet seyn, noch weniger lasse sich von Ihro erhabensten Eigenschaften auch nur die Vermuthung fassen, daß Höchst-Dieselbe dasjenige jemals ausser Augen setzen würden, was die deutsche Reichs-Grundveste zu Erhalt- und Handhabung der Sicherheit in dem deutschen Reich auf das vorsichtlichste verordnet haben; Sie werden sofort auch keinen aus denen mindesten Ihro Mitständen verargen, wann unter dem Schutz derer zielgiebigen Reichs-Anordnungen, auf den ohnverhoffenden Fall, daß die Bedrängnisse derer Angefochtenen ansehnlichsten Mitglieder des Reichs nicht kürzlich abgethan werden sollten, das allerunterthänigste Gesuch zu Ihro Kayserl. Majestät dahin allersubmissest gebracht werde, wie dann solchenfalls Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg mit übrigen Ihren Höchst- und Hohen auch löblichen Reichs-Mitständen dahin anzustehen Sich nicht zu entziehen vermögen, daß allerhöchst erwehnte Ihro Kayserl. Majestät nach denen kundbaren Reichs-Grundgesetzen, in specie nach Maaßgab der Executions-Ordnung und des westphälischen Friedensschlusses, Ihro Reichs-oberhauptliches und obriſtrichterliches Amt fortzusetzen, somit in dessen Vollstreckung Seiner des Königs in Pohlen Majestät zur Restitution Ihrer überzogenen und eingenommenen Chursächsischen Landen, minder nicht zu dem Ersatz derer andurch erlittenen Schäden und verursachten Kosten, sträcklich zu verhelfen; solchemnach dahin, daß sowol Höchst-besagt Ihro Königl. Majestät in Pohlen als gleichergestalten Ihro der Kayserin Majestät als Königin und Churfürstin zu Böhmen, anbetrachtlich derer gegen allerhöchst letztere vorgegangenen kriegerischen Verhängnissen, die behörige Genugthuung wiederfahre, die Reichs-gesetzmäßigen Mittel vorzukehren, allergnädigst belieben mögen. Immassen dann zu dieser Bewirkung nach denen vorangezogenen Reichssatzungen ein jeder Kreyß und Stand desselben, in allergehorsamster Absicht auf die ergangene Kayserl. Abmahnungen, die Obliegenheit zu vollziehen sich schuldigst verbunden sehe, und in solchen Reichs-gesetzmäßigen Verfolg nöthig seyn wolle, daß eines jeden Kreyses Kriegsmannschaft zum Schutz und Behuf derer Reichslanden in triplo hergestellet, mit allen Erfordernissen versehen, sofort nach einem dahin genommenen Schluß zum wirklichen Dienst fähig gemachet;

dahingegen weder Verzögerung noch Ausflüchten statt gegeben, sondern in einer gleich durchgängigen Vollbringung nach Vorschrift derer Reichsgesetzen allenthalben zu Werk gegangen werde, als wohin und in welcher Abmaaß dann das allerunterthänigste Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen mit dem Vorbehalt zu erstatten wäre, über die darüber hin in dem Allerhöchst-venerirlichen Kayserl. Hof-Decret enthaltene Vorwürfe sich hiernächst denen Umständen und der Erforderniß nach, vernehmen zu lassen.

Bremen, ex Commissione per Braunschweig-Wolfenbüttel:

Für die geschehene Legitimations-Anzeige erstatte er zuförderst dem hochlöblichen Directorio den geziemenst verbundensten Dank. Und gleichwie Er in genauester Befolgung derer erhaltenen allergnädigsten Befehle das gemeine Reichs Beste und die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung jederzeit vor Augen haben würde; also wolle Er zu sämtlichen Gesandtschaften fernerweiten vertraulichen Vernehmen, Wohlwollen und Freundschaft sich bestens empfehlen.

Et quoad materiam propositam bedauerten Ihro Königl. Majestät den so unvermuthet im Reich ausgebrochenen Krieg samt denen Calamitäten, welche er bereits nach sich gezogen hätte, und wann es GOtt nicht abwendete, noch weiter mit sich führen würde, aufs höchste, und um so mehr, als Ihre Wünsche und Bemühungen bey denen zeitherigen Läuften, wie jederzeit, dahin gerichtet gewesen wären, daß das geliebte Vaterland der Glückseligkeit des Friedens ohngestört geniessen möchte. Es ergäben auch die zur Berathschlagung ausgestellte Kayserl. Hof-Decrete, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät selben Ihres höchsten Orts gleichfalls nicht anders denn ein grosses Uebel und Unglück betrachteten, und eben darum Dero Sorgfalt darauf gerichtet, und der Stände Gutachten darüber erfordert hätten, wie solcher aufs allerschleunigste zu dämpfen seye, wovor dann Ihro der schuldigste Dank in tiefester Ehrfurcht erstattet werde.

Je grösser aber das Uebel, und je fürchterlicher die Folgen wären, welche daraus in mehr als einem Betracht vor das gesamte Reich entspringen könnten, desto mehr Behutsamkeit seye in der Wahl der zur Löschung zu gebrauchenden Mittel nöthig. Mit heftigen und Ahndungs-Mitteln pflege, zumalen in Sachen, deren Ursprung und Grund noch nicht untersuchet wäre, und schwerlich ganz ins klare gesetzet werden könne, der Anfang nicht gemachet zu werden, und daß dadurch in dem gegenwärtigen Fall das Uebel nur vergrössert werden würde, das falle in die Augen. Hingegen werde kein Reichsstand, welcher an dem ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen trage, an der Erwünschlichkeit der baldigsten Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit zweifeln.

Und dannenhero hielten Ihro Königl. Majestät Sich überzeugt, daß die gemeine Wohlfahrt als das gröste Gesetz erfordere, mit Ausschliessung jener heftigen Mittel, den Weg der Güte, zu deren Wirksamkeit ohnehin beyder hohen Theile ins Publi-

Publicum erlassene Erklärungen Hofnung geben, zu versuchen, von gesamten Reichswegen die Vermittelung einer fördersamsten Pacification zu übernehmen, und Sr. Kayserl. Majestät in dem zu erstattenden Reichs-Gutachten zugleich zu ersuchen, daß Allerhöchst-Dieselbe solche durch Dero Autorität aller Orten zu befördern und zu unterstützen, und damit die Vergiessung mehrern Menschen-Bluts und die Hereinführung fremder Völker, in das vieler Orten ohnedem einer Hungersnoth exponirte Reich, abzuwenden geruhen möchten.

In dem Fall aber, da wider besseres Verhoffen, die friedfertige Mittel, und insonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Mittel gewählet werden sollten, durch welche einem oder dem andern im Krieg befangenen hohen Theil zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde, wollte man sich sodann das weitere, und die fernere Vernehmlassung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Worms:

Daß di: bey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio herkommlichermassen beschehene Legitimation zu Fortführung des Hochfürstl. Wormsischen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz nunmehro angefallenen Voti anzuzeigen, einem auch Hochlöbl. Salzburgischen Fürstenraths-Directorio gefällig gewesen: Hievor erstatte Er demselben hiemit den geziemenden Dank, mit dergestalteter Versicherung, daß da Höchst-gedacht Sr. Churfürstl. Gnaden bey gedoppelt nemlichen von den aufhabenden Reichs-Cancellariat und Chur-Rheinischen Kreys-Directorio herrührenden hohen Amts-Verrichtung, die Erhaltung Kayserl. Majestät Allerhöchst- und derer sämtlichen Ständen des Reichs hoher Zuständigkeiten samt der Beförderung gemeinen Wesens Besten jederzeit vor Augen gehabt, also Sie bey dem wegen des Bisthum Worms hinzugekommenen Ober-Rheinischen hohen Kreys-Ausschreibamt diese Dero löbliche Gesinnung und patriotische Fürsorge immer vorwalten lassen werde, wovon die auch in Zukunft sich ergebende Proben gehorsamst äusern zu mögen, ein besonderes Glück für ihme seyn würde, der zu allerseitig fürtreflichen Gesandtschaften fortwährig hohen Gunst, Gewogenheit und schuldigst erwiedernden Vertrauen sich einstweils bestens empfohlen haben wollte.

Im übrigen müßten Se. Churfürstl. Gnaden wohl herzlich bedauern, daß die in dem deutschen Vaterland zeithero glücklich obgewaltete Ruhe und Frieden durch den dermalen Reichs-kündigen Vorfall unterbrochen worden.

Da nun aber Kayserl. Majestät zu Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Herstellung erwünschlicher Ruhe Dero Reichs-väterliche Sorgfalt verwendet, und gegen Ihro Majestät den König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, wegen Dero gewaltsamen Unternehmungen in dem Churfürstenthum Sachsen, und des dem Königreich Böhmen angedroheten auch wirklich unternommenen ebenmässigen Verfahrens die gemessene obristrichterliche Verfügungen erlassen, und solche dem Reich durch die unterm 20ten Sept. und 18ten Octobr. 1756. dictirte Kayserl. Hof-

Hof-Decreten mildest bekannt gemacht hätten; so seye Allerhöchst-Deroselben davor die tiefeste Dankerstattung ehrerbietigst abzulegen. Und setzte man anbey diß Orts in des Königs von Preussen Majestät sonstige offenkündige grosse Begabnissen und billige Gesinnungen das zuverläßige Vertrauen, daß Höchst-Dieselbe von dem gegen zwey Mitglieder des hohen Churfürstl. Collegii unternommenen und auf deren äuserſten Beeinträchtigung gerichteten Verfahren von selbsten abstehen, und denen erlassenen Kayserl. Dehortatorien sich zu fügen geneigt seyn werden; müsse jedoch auf den Fall, daß dieses nicht erfolgen sollte, Kayserl. Majestät angelegentlichst ersuchen, in denen eingeschlagenen Wegen nach unsern vorhandenen heilsamen, auf die allgemeine Ruhe und Handhab- und Beschützung eines jeden Reichsstandes bey dem Seinigen gerichteten Reichs-Gesetzen, und besonders zwar, nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Instrumenti pacis Westphalicæ, und der Kayserl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und andurch des Königs von Pohlen Majestät zum geruhigen Besitz Ihrer dermaligen occupirten deutschen Lande samt der Ersetzung der erlittenen Schäden und Unkosten; sodann zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Ihro sowol, als der Kayserin Königin Majestät obristrichterlich zu verhelfen: Zu welchem Ende dann die übrige Reichs-Mitstände und Kreyse, ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs-mäßigen Verbindlichkeit ausnehmen könne, in Verfolg ergangener Kayserl. Excitatorien das Ihrige, nach denen Reichssatz- und Ordnungen, Verfassungs-mäßig zu leisten ohnzweifentlich nicht entstehen werden, dergestalten, daß zum Vollzug der Kayserl. Erkenntnissen und Behuf derer theils überzogenen, theils der weitern Gefahr ausgesetzten Reichs-Lande, die armatura ad triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in Dienst- und Marsch-fertigen Stand zu stellen seye, und eben so behalte man sich vor, über den weitern Inhalt des allergnädigsten Kayserl. Hof-Decreti sich demnächst auch vernehmen zu lassen, adeoque ulteriora reservando.

Pfalz-Zweybrücken, wie Pfalz-Lautern.

Würzburg:

Mit Ehrfurchts-vollester Dankverbundenheit erkenne man zuförderst jene Reichs-väterliche Sorgfalt, mittelst welcher Ihro Kayserl. Majestät derer Fürsten und Ständen am Reichstag versammleten Bothschaftern und Räthen durch ein eigenes Hof-Decret zu erkennen geben wollen, in welcher Maaß Allerhöchst-Dieselbe den ohnlängst die Chur-Sächsische Lande mit starker Kriegsmannschaft unternommenen, und so weiter auch in das vom Röm. Reich abhangende Königreich und Churfürstenthum Böhmen fortgesetzten Königl. Preuſ. und Churfürstl. Brandenburgischen Eintritt von obristrichterlichen Amts wegen zu beurtheilen, und was hingegen in der Eigenschaft eines höchsten Besitzers derer Reichs-Satz- und Verfassungen für heilsame auf den allgemeinen Reichs-Ruhestand gerichtete Verordnungen vorsichtlichst abzufassen sich bewogen gefunden. Nun zweifle man zwar keines-

keineswegs, Ihro Königl. Majestät in Preussen werden nach Dero aller Orten gepriesenen tiefen Einsicht und vielfältig bewährten Erkenntniß den Vorgang von einer so bedenklichen Beschaffenheit nach dem ächten Maasstock der innerlichen Reichsverfassung und derer offenbaren Reichs-Grundgesetzen von selbsten nicht bemessen finden, mithin denen dißfalls ergangenen Kayserl. Dehortatorien in Reichs-ständlicher behöriger Achtung Ihre volle Wirkung angedeyen lassen, und einem jeden Dero Reichs-Mitständen die angenehme Ruhe des Friedens gerne vergönnen, sofort aber die verletzte hohe Theile mittelst Zurückziehung Dero Kriegsmannschaft Ihrer vorigen Besitzungen unter vollständigem Ersatz wiederum theilhaftig zu machen, von selbst geneigt seyn.

Andrer gestalten man diß Orts allerdings seine Reichs-Societäts-mäßige Verbindlichkeit anerkennen, und in Kraft seiner aufhabenden theuern Reichspflichten denenjenigen beystimmen müsse, welche in schuldigster Verehrung derer von des Reichs allerhöchsten Oberhaupt ertheilten Erkenntniß und Verordnungen der Executions-Ordnung, dem westphälischen Friedensschluß und andern kundbaren Reichs-Satzungen sich gemäß vernehmen lassen, wie denn in solchem Fall Ihro Kayserl. Majestät submissest ersuchet werden, Dero obristrichterlichen Amt nach ferner zu handeln. Wogegen auch diß Orts zu all jenen Erfordernissen sich erboten werde, welche zu wirksamen Schutz und Rettung derer zum Theil bedrückten, theils in Gefahr stehenden Reichs-Mitständen, überhaupt aber zu Herstellung der allgemeinen Sicherheit im Reich, den kürzesten Weg und in ausgiebigster Maase gereichen möge. Zu welchem Ende dann Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg nach denen im fränkischen Kreyß bereits vorläufig genommenen Maaßregeln Dero Reichs- und Kreyß Societäts mäßige Mannschaft ad triplum in Bereitschaft und marschfertigen Stand zu halten, erbiethig, und von Dero übrigen Reichs-Mitständen eines gleichen gewärtig seynd. Vlteriora reservando.

Pfalz-Veldenz, wie Bayern.

Eichstädt:

Sr. Röm. Kayserl. Majestät danken des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Hochfürstl. Gnaden allerunterthänigst, daß Allerhöchst-Dieselbe dem Reich von dem so unvermuthet- als höchst-bedauerlichen Königl. Preus. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Sächsisch- und Böhmische Churlande, aus allerhöchst Reichs-väterlicher Vorsorge Nachricht zu ertheilen geruhen wollen.

Von des Königs in Preussen Majestät als einem des Reichs vornehmen Churfürsten, lasse sich zwar billig die Hofnung schöpfen, Sie werden Dero übertriebenen Kriegseyfer selbst zu beschränken und annoch auf mildere Gedanken sich abführen zu lassen belieben. Auf all ohnverhoften widrigen Fall aber wäre Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, nach denen bekanntlich darauf anschlagenden Reichs-Gesetz- und Ordnungen weiter vorzugehen, und als des Reichs allerhöchstes

Oberhaupt denen beleidigt- und beschädigten hohen Theilen durchgehends zur billigmäßigen Satisfaction zu verhelfen, und dadurch alle weitere Gefahr noch zeitlich abzuwenden; zu welchem Ende und allgemeiner Sicherheit mit der ganzen Societätsmäßigen Rüstung man auf das triplum einhellig anzutragen, solches zumalen in Dienst- und Marsch-fertigen Stand herzustellen, und Kayserl. Majestät es in aller Unterthänigkeit zu versichern hätte, und dieses mit Vorbehalt etwa weiters nöthiger Erklärung über den sonstigen Inhalt des Höchst- venerirlichen Hof-Decreti.

Sachsen-Coburg, vacat.

Speyer:

Daß Jhro Kayserl. Majestät nach Jhrer für den Ruhestand und Verfassung des Reichs stets aufmerksamer preißwürdigster Obsorge gefällig gewesen, vermittelst des an das gesamte Reich ergangenen Hof Decreti de dictato 20ten Sept. verwichenen Jahres demselben kund werden zu lassen, was Allerhöchst-Dieselbe wider den in Mitte der Ruhe des deutschen Vaterlandes Anfangs in die Chur-Sächsische und hernach in die Böhmische Reichslande vorgebrochenen Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischen Einfall von obristrichterlichen Amts wegen zu verordnen sich bewogen gefunden, hätte man auch dißeits mit Verehrungs- schuldiger Danknehmigkeit zu erkennen, und vor allen zu des Königs in Preussen Majestät kundbarer Erleuchtung die billige Hofnung zu setzen, wie Sie von selbsten ermessen werden, daß die so offenbare vorliegende Unzuläßigkeit eines wider zwey vornehme Reichsstände in solcher Art unternommenen Verfahrens, in denen heilsamen Reichs-Gesetzen nirgendwo einen scheinbaren Grund, am wenigsten aber eine Schutzwehr finden könne, folgsam denen Kayserl. Dehortatorien und darauf erfolgten gerechtesten Verordnungen vorlängstens gebührende Folge zu leisten gewesen wäre.

Da andern Falls bey zeithero nicht erschienener Parition dieses Orts denenjenigen Stimmen hiemit wirklich beygetreten werde, in welchen die unverzügliche Restitution Jhro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, in Dero vorenthaltene Lande, mit vollständigem Ersatz derer erlittenen Schäden und Unkosten, dann die Jhro sowol, als Jhro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zukommende gerechte Genugthuung gebilliget, und zu Erziehlung eines sowol als des anderen Kayserl. Majestät nach Anleitung der Executions-Ordnung, Westphälischen Friedensschlusses und andern Reichs-Gesetzen, Dero obristrichterliche Amt fernerhin fürwähren zu lassen, in einem allergehorsamsten Reichs-Gutachten anempfohlen und hierum zugleich dahin angetragen werde, daß die Armatur ad triplum zu Behuf und Schutz deren der Gefahr unterworfenen auch ausgesetzten Reichslanden in Dienst- und Marsch-fertigen mit allen Erfordernissen versehenem Stand von Kreysen und Ständen Reichs-verfassungsmäßig herzustellen, und wann diese einmal beschlossen, alsdann desfalls keinen Ausflüchten

und Verzögerungen statt zu geben, sondern in allem nach Maaßgabe der Reichs-Gesetzen sich zu verhalten seye. Vlteriora reservando.

Sachsen-Gotha:

Erstattet dem Hochlöbl. Directorio vor die beschehene Legitimations-Anzeige den geziemend schuldigsten Dank; und gleichwie des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. Höchst-Dero gegen Se. Kayserl. Majestät allezeit tragende ehrerbietigste Devotion und gegen sämtliche Höchst- und Hohe Mitstände hegende besondere Achtung und willfährige Freundschaft bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen, ohnermangelt haben; also werden Höchst-Dieselbe auch künftig diese gleichmäßige auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Reichsständische Obliegenheit fortzusetzen sich äuserst angelegen seyn lassen.

Soviel materiam propositam anbetrift, bejammern nur Höchst-gedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Höchst-Deroselben Reichs-bewährten patriotischen Gesinnung die zwischen der Kayserin Königin Majestät und des Königs in Preussen Majestät ausgebrochene Mißhelligkeiten und die aus solchem Anlaß auch in Chur-Sachsen enstandene grosse Beschwerden von Grund der Seelen, und erkennen in alle Wege, daß ein jeder Stand des Reichs, wegen der weit aussehenden Folgen einer so kläglichen Ereigniß so befugt als schuldig seye, so viel an Ihm ist, das Seinige treulichst beyzutragen, damit dem Uebel je eher je lieber eine gemeinnützliche abhelfliche Maaß gegeben werde. Hierbey nun seye nicht zu leugnen, daß, da, nach der Billigkeit und Ordnung in vorfallenden Streitigkeiten die Betrachtung aller dabey zusammenkommenden Umstände so schlechterdings nicht aus den Augen gesetzt werden könne, ehe sich zu harten thätlichen Maaßregeln schreiten lasse, solches noch mehr bey einem so wichtigen und häcklichen Vorfall, als der gegenwärtige, zu beobachten seyn wolle, damit weder ungerechten Vergewaltigungen in dem Reich Platz zu geben, noch das gemeine Wesen und unschuldige Status durch die Particular-Händel einzeler Stände der Gefahr des Umsturzes exponiret werden.

Die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, als lex suprema, erfordere also, daß man auch dermalen solche Wege einschlage, durch welche zu hoffen, daß das Uebel eher gedämpfet, als vergrössert oder allgemein gemacht, mithin das weitere Blutvergiessen abgewendet, und die allgemeine Ruhe in Güte wieder hergestellet, folglich daß nunmehro das Königreich Böhmen von denen Königl. Preußischen Truppen gänzlich wieder evacuiret, auch denen Chur-Sächsischen Beschwerden durch eine fordersamste Pacification die abhelfliche billige Maase gegeben werde. Es wäre zu solchem Ende das Gemeinnützlichste und Rathsamste, ohne Zeitverlust, wie mehrmalen in dergleichen Vorfallenheiten geschehen, von Reichs-wegen einigen Reichsständen beyderley Religionen aufzutragen, im Namen des gesamten Reichs den Versuch zu thun, ob der Friede bey der Kayserin Königin Majestät und des Königs in Pohlen und Preussen Majestät Majestät auf das schleunigste zu vermitteln seyn möchte? Diesemnach wären Ihro Kayserl. Majestät durch ein

Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen, Allerhöchst-Dieselben möchten nach Ihrer weltbekannten allerglorwürdigsten mit einer allgemeinen allerdevotesten Dankerkenntlichkeit zu verehrenden Wohlmeynung vor das wahre Beste des deutschen Vaterlandes, und in allermildester Reichs-väterlicher Betrachtung des von der Erweiterung des Kriegs dem gemeinen Wesen und so vielen unschuldigen Ständen unvermeidlich zuwachsenden äusersten Verderbens sich allergnädigst gefallen lassen, selbst Dero allerhöchsten Ortes alles mögliche zu Erreichung einer schleunigen billigmäßigen Pacification allermildest anzuwenden; insbesondere Dero Reichs-väterliche Vorsorge dahin allergnädigst vorzukehren, daß das Kriegsungemach nicht etwan auch durch Einführung auswärtiger Truppen in das Deutsche ohnehin durch vieljährigen Mißwachs und andere Unglücksfälle größtentheils erschöpfte Reich bey der allschon notorie fast durchgehends obwaltenden Theurung und Erbarmungswürdigen, eine allgemeine Hungersnoth androhenden Umständen, noch mehr vergrössert und dadurch die Wiederherstellung des erwünschten Friedens erschweret werde.

Wobey man sich auf die ex reliquis votis erhaltene Information, wohin die Meynungen anderer hohen Mitstände gehen, nach Beschaffenheit der angeführten Gründe und der Sachen Wichtigkeit das Nöthige und ulteriora reserviret.

Straßburg, wie Bayern.

Sachsen-Altenburg, wie Sachsen-Gotha.

Constanz, ex Commissione per Bayern.

Habe dasjenige, was eines Theils Ihro Kayserl. Majestät unterm 13. Sept. und 10. Oct. verwichenen Jahrs mittelst allergnädigsten Hof-Decreten an die gegenwärtige Reichsversammlung gelangen zu lassen, andrer Seits aber Ihro des Königs von Pohlen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch Dero Comitial-Gesandtschaft, und endlich Ihro Kayserl. zu Hungarn und Böhmen Majestät selbsten alldorten vorstellig zu machen bewogen hat, in solche reife Ueberlegung gezogen, gleichwie es die Wichtigkeit der Sache und die dringende gefährliche Umstände von einem jeden wahr-vaterländisch gedenkenden Reichsstand erfordern.

Ihre Hochfürstl. Eminenz finden sich über diese unglückliche und in denen deutschen Geschichten wenig erhörte Begebenheiten auf das empfindlichste gerühret, anbey aber wiederum in etwas aufgerichtet, daß Ihre Kayserl. Majestät bey dieser Gelegenheit mehrmalen Allerhöchst Dero milde väterliche Sorgfalt zu ehebaldigster Herstellung der innerlichen Ruhe und Sicherheit ruhmwürdigst zu erkennen geben wollen.

Es gebühre dahero Allerhöchst-Deroselben der allerunterthänigste Dank hievor, zugleich aber werde ohne Zeitverlust von gesamten Reichs-wegen der einmüthige ernstliche Bedacht dahin zu nehmen seyn, wie diese preißwürdigste Absicht mit allen nur immer Erforderlichen unterstützet, und hierzu kräftige Hand geboten werde.

be. Da nun nicht zu zweifeln, es werden untereinstens sämtliche löbliche Kreyse auf die erlassene allergnädigste Kayserl. Excitatoria Ihrer Reichs-ständischen Obliegenheit zu Folge und nach Maaß derer auf solcherley Nothfälle und Vergewaltigungen klar sprechenden Reichs-Gesetzen, vornemlich des Landfriedens und der Executions-Ordnung, dann nach Anleitung des Reichsschlusses de Anno 1681. in die vollkommene Verfassung ad triplum sich allbereits gesetzet haben, wozu Sie im Entstehungsfall auf das nachdrucksamste und Ordnungs-mäßig weiter anzuweisen stünden; so wäre solchemnach diese sämtliche Hülfsmannschaft, sobald immer möglich an End und Orte ausrucken auch operiren zu machen, wo und wie es Ihro Kayserl. Majestät zur allgemeinen Reichs-Sicherheit, Herstellung der Ruhe, Erhaltung sämtlicher Reichsständen und deren Freyheit, auch vornemlich zur Handhabung der Kayserl. Richterlich- und Oberhauptlichen Autorität und des Reichs-Verfassung am ersprießlichst- und dienlichsten allergnädigst ansehen würden.

Wann solchergestalten Ihro Kayserl. Majestät wie auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, die anverlangte billige denen Reichssatzungen gemässe mithin schuldige, und da Gefahr auf den Verzug hafte, schnelle Hülfe Societäts-mäßig geleistet werde; so seyen disseitigen Ermessens Ihro Kayserl. Majestät ferneres von gesamten Reichs-wegen auf das angelegentlichste zu ersuchen, bey so unerhört bedenklichen Fürschritten, Vergewaltigungen so ansehnlicher Reichs-Stände und gefährlichen Unternehmungen nach Erforderniß Allerhöchst-Dero richterlichen Amts noch weiter als jenem mit bisheriger großmüthiger Standhaftigkeit gerechtest nachzusetzen, was immer vorgemeldte und andere heilsamste Reichsverordnungen Gesetz-mäßig an Handen geben, dargegen aber auch Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst zu versichern wären, daß man Allerhöchst-Dieselbe mit vereinigten Kräften zu unterstützen, und zu Herstellung innerlicher Ruhe, auch ohnveränderlicher Handhabung der Reichsverfassung und reichsständischen Freyheit, sich und all das Seinige zu verwenden, bereit seyn, auch hievon nicht ablassen wolle, bis die durch solche unerhörte Befehdungen bedruckte Stände in den ruhigen Besitz Ihrer Landen wieder eingesetzet, aller Schaden und Unkosten gut gethan, und hinlängliche Gnugthuung geleistet seyn würde. Salvis ulterioribus.

Sachsen-Weymar:

Einem Hochlöbl. Directorio erstatte man hiemit für die beliebte Anzeige seiner Legitimation zu dem Hochfürstl. Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Votis den geziemenden Dank ab; und gleichwie Seines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. Ihme überhaupt zu all demjenigen angewiesen, was zuförderst zu Ihro Kayserl. Majestät als dem allerhöchsten Oberhaupt allergehorsamsten Diensten und des Heil. römischen Reichs Wohlfahrt, hiernächst sämtlicher Höchst- und hoher Mitstände vollständiger Zufriedenheit ausschlagen könne; also würde man sich solches das vornehmste Augenmerk seyn lassen, und in dieser Absicht allerseits vor-

 treflichen

treflichen Herren Gesandten zu fortwährender Freundschaft und vertraulichen Vernehmen bestens empfehlen.

Materiam propositam betreffend, habe man sich Kraft obhabender Instruction zu äusern, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. schmerzlich zu Gemüth dringe, daß zwischen Ihro Kayserl. Königl. und des Königs in Preussen Majestät Majestät ein höchst bedauerliches Mißvernehmen ausgebrochen, bey solcher Gelegenheit die Churfürstl. Sächsische Lande in den kläglichsten Nothstand gesetzet, und bereits einiger tausend Menschen-Blut vergossen worden.

Ihre Hochfürstl. Durchl. wünschen nach Dero patriotischen Gedenkensart von Grund der Seelen, daß der verderbliche Krieg nicht noch weiter um sich greifen, vielmehr die Ruhe im Reich wieder hergestellet, und jenem grossen Nothstand ein schleuniges Ende verschaffet werden möchte. Sie würden daher ihres Orts sich so willig als schuldig finden lassen, nach äuserstem Vermögen alles beyzutragen, wodurch die Freyheit, Ehre und Würde des gesamten Reichs sicher gestellet, und jener grosse Endzweck mit einem glücklichen Erfolg erhalten werden könne.

Dieses alles aber werde sich anderst nicht als durch Erwählung eines solchen sichern adæquaten und convenablen Mittels bewirken lassen, dessen Ausübung gerade zu solchem Wege führe, der die Vergiessung noch mehrern Menschenbluts und den gänzlichen Umsturz unzähliger Familien, auch zugleich dieses verhinderte, daß das bedrohlige Kriegsfeuer sich nicht auch noch über die Lande aller übrigen Reichsstände verbreiten, und also das ganze werthe deutsche Vaterland in einen bejammernswürdigen Nothstand versetzen möge.

Auf den Grund, der zu dem Ausbruch dieses verderblichen Krieges die eigentliche Veranlassung gegeben, seye so bald und leicht nicht zu kommen, gestalten dazu sowohl nach Recht und Billigkeit, als auch nach denen gar bekannten Reichsgesetzen eine legale genaue und gründliche Untersuchung eben sowohl erfordert werde, als diejenige, so dabey hauptsächlich interessiret, mit ihrer Nothdurft hierbey genüglich zu hören, welches alles so geschwinde sich nicht bewerkstelligen lasse.

Da nun hiebey vor der Hand mit gewaltsamen Mitteln nichts auszurichten zu seyn schiene; so würden verhoffentlich Ihre Kayserl. Majestät und mit Allerhöchst-Deroselben gesamte Höchst- und Hohe Herren Stände des Reichs der Meynung beygethan seyn, daß die allgemeine Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes, welche billig als dessen erstes und oberstes Gesetz die sorgfältige Beobachtung erheischet, bey dem gegenwärtigen Vorfall darauf beruhe, daß man einen andern und zwar solchen Weg einschlage, wodurch jene unterstützet, weitern Gefährlichkeiten sowohl vor das gegenwärtige als zukünftige vorgebeuget, und die dermalige Mißhelligkeiten mit gutem Erfolg gänzlich gehoben werden können. Dieses letztere dörfte man sich um so mehr mit größtem Grund versprechen, als der Kayserin Königin und des Königs in Preussen Majest. Majest. in verschiedenen Impressis öffentlich declariret hätten, daß kein Theil auf des andern Lande und bisherige Besitzungen einigen Anspruch

mache,

mache, vielmehr das Augenmerk des einen und andern Hohen Theils auf die Erhalt- und Sicherstellung dieser Lande und Possessionen gerichtet seye.

Wie nun nach dieser publiquen Erklärung es im Hauptwerk auf sothane Sicherstellung lediglich ankomme, diese aber von denen beyden im Krieg befangenen Hohen Mächten selbst dependire, und nicht leichter auch nicht sicherer, als durch ein zuverläßiges reciproques Versprechen, mit gänzlicher Ab- und Einstellung aller weitern Feindseligkeiten, zu erhalten seyn werde; also seye nicht anders zu glauben, als daß es dahin ohnschwer zu bringen, und der edle Ruhestand im Reich wieder herzustellen seyn würde, wann von Reichs wegen, wie in einem ähnlichen Falle bey denen Comitiis im Jahr 1743. in Vorschlag kommen, ohne allen Zeitverlust einigen Reichsständen der Auftrag ertheilet werde, durch Ihre an der Kayserin Königin Majestät und des Königs in Preussen Majestät eigends abzuordnende Ministres mittelst der dienlichsten Repræsentationen die Einstellung aller weitern Feindseligkeiten, und in dessen Verfolg die ohngesäumte Zurückziehung Ihrer Kriegstruppen in ihre eigene, einfolglich die von Ihro Königl. Majestät in Preussen Selbst solchenfalls zugesicherte Evacuation und Restitution derer Chursächsischen die Fürstlich-Sächsischen Häuser, in Ansehung der Mitbelehn- und Anverwandschaft sowohl als der Lage, am meisten intereßirende Lande, hierauf aber ein zuverläßiges reciproques Versprechen wegen der Sicherheit Ihrer beyderseitigen Lande und Besitzungen in dem Stand, wie solche vor dem Ausbruch gegenwärtiger Unruhen gewesen, mithin einen gewünschten Frieden Selbst zu vermitteln. Alles dieses würde Ihro Kayserl. Majestät mittelst eines erstattenden Reichsgutachtens zu hinterbringen, und Allerhöchst Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen seyen, daß Sie dieses Auskunftsmittel nicht nur Dero Allerhöchsten Orts Jhro gefallen lassen, sondern auch demselben durch Dero Interposition bey denen Hohen im Krieg befangenen Theilen den kräftigsten Nachdruck zu geben, zugleich aber Dero Reichs- väterliche Sorgfalt dahin zu verwenden geruhen wollten, daß nicht etwa durch Einführung auswärtiger Truppen in die deutschen vorhin durch Mißwachs, Theurung und andere Unfälle mitgenommene Reichslande das Kriegsungemach noch weiters vermehret, und die von allen patriotisch-Gesinnten so sehnlich gewünschte Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhestandes, noch schwerer gemachet werde.

Wobey man endlich in Kraft erhaltener expressen Instruction auf den Fall, da wider Verhoffen, die vorgeschlagene Anordnung einer Reichsvermittelung nicht angenommen, dahingegen aber ein solcher Weg erwählet werden sollte, wodurch die Wiederherstellung der Ruhe nur um so viel erschweret würde, sich sodann das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten haben will.

Augsburg:

Nachdeme durch jenes, was nicht nur von Jhro Kayserl. Majestät selbsten mittelst Dero anjetzo in Proposition gestellten allergnädigsten Kayserl. Hofdecreten, sondern

sondern auch in dem Chursächsischen Gesandschafts-Memorial und nachhero von Jhro Kayserl. Königl. Majestät wegen Dero Churfürstenthums Böhmen dem Reich angezeiget worden, und sonsten Reichs-kündig seye, welcher gestalten durch das entstandene Kriegsfeuer nicht allein der allgemeine Reichs-Ruhestand unterbrochen und gestöret, sofort dessen Wohlfahrt in die äuserste Gefährlichkeit gesetzet, sondern auch denen heilsamen Reichssatzungen und dessen Verfassung, der gänzliche Umsturz angedrohet werde, und bevorstehen könnte; so hielten Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Augsburg dafür, daß es ohnehin eines jeden patriotischen Reichsstandes ohnstreitige Obliegenheit wäre, alles beyzutragen um derley Gefahr abzuwenden, und zu Erhaltung der Reichsverfassung, wie auch zu seiner eigenen und bedrängter Reichsmitständen Hülf und Conservation nach allen Kräften sich zu verwenden; es wäre solchemnach Jhre Kayserl. Majestät als des Reichs Oberhaupt vor alles das, was Allerhöchst-Dieselbe nach Dero Reichs-väterlichen Vorsorge an das comicialiter versammlete Reich, und an die Reichskreyse zu bringen allergnädigst geruhet haben, die allergehorsamste Verdankung zu erstatten, und stelleten Höchstgedachte Jhro Hochfürstl. Gnaden ausser Zweifel, daß erstbesagte Reichskreyse Jhrer hieraus entspringenden Obliegenheit das Genügen zu leisten, von selbst bedacht seyn würden; Jhro Kayserl. Majestät aber des fernern allerunterthänigst zu erbitten wären, alles dasjenige ad effectum zu bringen, was überhaupt die Reichssatzungen wegen Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und hinlänglicher Entfernung kriegerisch- und Ruhe- störerischer Folgerungen vorschreiben, damit sowohl denen bedrängten Theilen zureichende Hülfe und Entschädigung wiederfahre, als auch der Reichswohlfahrt für das künftige gegen Reichsgesetz- widrige Kriegsempörungen genüglich vorgesehen werde. Was also zu Erzielung vorstehenden Endzwecks, und zu gleicher Absicht auch von andern Höchst- und Hohen Reichsmitständen vorgeschlagen und etwan der Antrag einstweiliger Verfassung auf 3 Simpla gerichtet werden wollte, diesem man sich diß Orts zu conformiren nicht entstehen würde, sondern bereit seye, die aufhabende Reichs-ständische Obliegenheit nach allen Kräften zu erfüllen. Ulteriora si opus reservando.

Sachsen-Eisenach, wie Sachsen-Weimar.

Hildesheim, wie Bayern.

Brandenburg-Onolzbach:

Wolle zuförderst einem Hochlöbl. Directorio für die so eben ad Protocollum geschehene disseitige Legitimations-Anzeige den geziemenden schuldigen Dank hiemit erstatten, und sich zu desselben und sämtlichen fürtreflichen Gesandschaften, hochschätzbaren Freundschaft und vertraulichen Vernehmen unter der von sich stellenden Versicherung angelegentlichst anempfehlen, wie man diß Orts so ein als anders auf alle Weise zu cultiviren und zu erwiedern stets beflissen seyn werde.

Quoad

Quoad Materiam propositam aber wolle man sich Instructions-mäßig nachfolgender maaßen vernehmen lassen:

Man könne nicht genugsam bedauern, die jeztmalige unglücklichen Ereignisse, und da bey solchen Umständen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach blos allein Ihrer Reichs-ständischen Obliegenheit sich zu erinnern hätten, so müßten Höchst-Dieselbe tiefest verehren, was Ihro Kayserl. Majestät nach der Vorschrift derer Gesetzen verfügeten, und wollten dißfalls sich von denen Majoribus der gegenwärtigen Hohen Reichsversammlung nicht absondern, sondern vielmehr in allem deme, so von Seiten Ihro Kayserl. Majestät als des Reichs Oberhaupt nach denen heilsamen Reichsgesetzen angeordnet worden, und was Allerhöchst-Dieselbe an die gegenwärtige Reichsversammlung gelangen zu lassen, allergnädigst geruhet haben, als ein getreuer Reichsstand und Fürst des Reichs Theil nehmen, welches von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach hiemit ad Protocollum zu geben, dißseitige gehorsamste Gesandschaft gnädigst befehliget worden.

Paderborn, wie Bayern.

Brandenburg-Culmbach:

Daß Ihro Kayserl. Majestät über die im Reich ausgebrochene höchst-bedenkliche Vorfallenheiten die Reichsberathung zu veranlassen allergnädigst geruhen wollen, davor gebühre Allerhöchst-Deroselben der allerverbundenste Dank. Und nachdeme Sr. zu Brandenburg-Culmbach regierenden Hochfürstl. Durchl. nach Höchst-Deroselben patriotischen Gedenkensart eben sowohl als andern Dero Reichsmitständen sehr zu Gemüthe dringe, daß zwischen einigen derer vornehmsten Reichsglieder die Mißverständniß dergestalt überhand genommen, daß solche zu Ergreifung der Waffen Anlaß gegeben; So befinden erstermeldt Ihro Hochfürstl. Durchl. diese höchst-bedenkliche Umstände von solcher Wichtigkeit, daß Sie sich mit gesamten Reichsmitständen verbunden erachten, alle Kräfte dahin zu verwenden, damit nicht nur das leidige Kriegsfeuer sich weiter auszubreiten mit Macht verwehret, sondern auch die entstandene Unruhe wieder gedämpfet, somit alles in vorigen Ruhestand gesetzet werden möge.

Zu Erhaltung dieses heilsamen Endzwecks, und um den Frieden im deutschen Reich schleunigst herzustellen, wäre sich zu versehen, daß eines Theils des Königs in Preussen Majestät nach Dero vielfältig geäuserten Gesinnungen und bekannten Gerechtigkeitsliebe keinen Anstand finden werden, das Churfürstenthum Sachsen wieder zu räumen, und andern Theils wäre zu verhoffen, es würden der Kayserin Königin Majestät nach Dero bewährten Großmuth und Liebe zum Frieden sich gefallen lassen, solche Versicherung und Erklärungen von sich zu geben, welche die Herstellung der Ruhe im deutschen Vaterlande zu befördern, und allen Besorglichkeiten nebst übeln Folgen vorzubeugen dienlich seyn möchten. Als warum Höchst-

Dieselbe so, wie des Königs in Preussen Majestät, von Reichswegen zu ersuchen wären. Ult. reservando.

Freysingen, wie Bayern.

Braunschweig-Zell, wie Bremen.

Regensburg, wie Bayern.

Braunschweig-Calenberg, wie Bremen.

Passau, wie Bayern und Salzburg.

Braunschweig-Grubenhagen, wie Bremen.

Trient:

Nebst gleicher Wiederholung von andern erstatteten allerunterthänigsten Danks für die von Ihro Majestät allergnädigst ertheilte Nachricht von dem unvermuthet Churbrandenburgischen Einfall in die Chursächsische nicht nur, sondern nachhin auch in die Churböhmische Reichslande; würde diß Orts dafür gehalten, daß mit der in eben proponirt höchst zu venerirenden Kayserl. Hofdecreten, auch respective Kayserl. Königl. allergnädigsten Schreiben und Chursächsischen Gesandschafts-Memorial nach aller Billigkeit anverlangten schleunigen Hülfe und Rettung von Reichswegen, wie es die vorliegende verschiedene Reichsabschiede und besonders die Executionsordnung erfordern, ohngesäumt an Handen gegangen werde; in welcher Absicht man sich mit denen die allergnädigst Kayserl. Intention am zulänglichsten erreichenden Meynungen in behöriger Maaß einverstanden haben wollte.

Braunschweig-Wolffenbüttel:

Dem allerhöchsten Oberhaupte des deutschen Reichs gebühre für die zu Erhaltung des Ruhe- und Friedenstandes in demselben bezeigte Reichs-väterliche Vorsorge der allerunterthänigste Dank, und seye von allen und jeden deutsch-patriotisch gesinnten Ständen wohl nichts mehr zu wünschen, als daß zu Erreichung des durch diese Allerhöchste Vorsorge vorgesetzten preißwürdigsten Zwecks die fordersamsten und hinlänglichsten Mittel ausgefunden werden mögen.

So betrübt und bedaurenswürdig es seye, daß der Ruhe- und Friedensstand des Heil. Röm. Reichs gemein- bekannter maaßen unglücklicher Weise bereits wirklich unterbrochen worden: Eben so groß seye die Schuldigkeit eines jeglichen, um die allgemeine Wohlfahrt, und um die Beobachtung seiner Pflichten, redlich bekümmerten Standes des Reichs, den vorzüglichsten Bedacht darauf mit zu richten und auf alle mögliche Weise dahin mit beförderlich zu seyn, daß unter göttlichem Beystand das aufgegangene Kriegsfeuer bald wieder ausgelöschet, und weiteres Unheil von dem deutschen Vaterlande abgewendet werden möge. Es seye sehr zu befürchten, daß das entstandene Unglück und dessen Folgen durch die proponirten Mittel,

Mittel, nemlich durch eine allgemeine Ergreifung der Waffen, nicht gehoben oder vermindert, sondern vergrössert und das Kriegsfeuer nur mehr ausgebreitet werden würde.

Dieser Umstand führe um so vielmehr auf die Betrachtungen der allgemeinen Wohlfahrt, welche das höchste Gesetz und der Endzweck, sowohl des Landfriedens, als auch der von Sr. Röm. Kayserl. Majestät Reichs-väterlich bezeigten Begierde zur Wiederherstellung des Friedens seye, als es überhaupt, wann auch die allgemeine Ergreifung der Waffen hierzu das beste und einzigste Mittel seyn sollte, dennoch, ehe solche gegen einen Stand des Reichs gekehret werden möchten, der Billigkeit, und selbst denen Reichsgesetzen gemäß seyn würde, daß einige Umstände erst näher untersuchet, und in möglichste Gewißheit gesetzet werden.

Es würde also die Art und Weise, wie die baldigste Wiederherstellung des Friedens durch eine von Reichswegen zu übernehmende Vermittelung am besten und wirksamsten zu beschaffen, jetzt als der Vorwurf der eifrigsten und eiligsten Comitial-Berathschlagungen festzusetzen, und Sr. Röm. Kayserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen seyn, sothane Bemühungen der wohlgesinnten Stände des Reichs, Reichs-väterlich kräftig mit zu unterstützen, und Dero Allerhöchstes Kayserl. Amt dahin mildest mit zu verwenden, daß die Erbitterung nicht noch tiefer Würzel schlage, insonderheit auch, daß durch Einführung fremder Kriegsvölker dem geliebten Vaterlande nicht neue Gefahr und ein noch grösseres Unglück zugefüget werden möge.

Sollten aber, wider besseres Vermuthen, friedfertige Mittel, insbesondere aber die vorgeschlagene Reichsvermittelung, nicht acceptiret, sondern dargegen vielmehr solche Maaßregeln genommen werden wollen, durch welche einem oder dem andern der kriegenden Hohen Theile zu nahe getreten, und die Herstellung des Ruhestandes noch mehr erschweret würde, so wollte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung gleichermaßen ausdrücklich vorbehalten haben.

Brixen, wie Bayern und Salzburg.

Halberstadt, abgetreten.

Basel:

Gleichwie zur Aufrechthaltung des Heil. Röm. Reichs die heilsamste Constitutiones, worzu ohnehin alle getreue Stände desselben vermöge aufhabender Pflichten verbunden, vorhanden seyn, auch des Herrn Bischoffen zu Basel, Hochfürstl. Gnaden, das Ihrige in solcher Absicht nach Vermögen beyzutragen verlangen; so conformirten Se. Hochfürstl. Gnaden sich sowohl circa materiam propositam, als in Anbetref der an Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu erstattenden Danksagung für Dero Allerhöchste Reichs-väterliche Sorgfalt, mit denen Dero gerechteste

Intention vollkommen erreichenden, zum Theil bereits schon abgelegten, und darunter insonderheit dem Hochfürstl. Wormsischen Votis.

Baaden-Baaden, conformirte sich durchaus mit dem vortreflichen Bambergischen Voto.

Lüttich, wie Bayern.

Baaden-Durlach:

In vorausgesetzter devotesten Dankserstattung, daß Jhro Röm. Kayserl. Majestät bey demjenigen, was in materia proposita von Dero Seiten an das versammlete Reich gebracht worden, die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes zum hauptsächlichsten Augenmerk zu nehmen geruhen wollen, hätten des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. die zwischen denen mächtigsten und vornehmsten Häusern des deutschen Reichs entstandene Mißhelligkeiten gleich bey ihrem Anfang mit dem empfindlichsten Bedauern angesehen, und würden demnach Dero Orts nicht ermangeln, alles dasjenige in Reichsgesetz- mäßiger Ordnung mit anzugehen, was nur immer möglich seyn möchte, dieselben aus dem Weg zu räumen. Je wichtiger und bedenklicher der gegenwärtige Vorfall, und je nothwendiger dahero die Einsicht und Betrachtung sämtlicher dabey vorkommender Umstände und Veranlassung zu seyn scheine; je mehr erfordere die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, an statt das Uebel zu vergrössern, solches vielmehr bald möglichst zu vermindern, und die Wiederherstellung des heilsamen Friedens und Ruhestandes befördern zu helfen.

Gleichwie nun der Kayserin Königin Majestät und des Königs von Preussen Majestät schon mehrmalen öffentlich und nicht undeutlich zu vernehmen gegeben hätten, daß es Jhnen beyderseits, bey ermanglenden Anspruch auf eines oder des andern Lande und Herrschaften, hauptsächlich um die Sicherheit derselben und den Bestand derer existirenden und von dem unter seinem Oberhaupt versammleten Reich garantirten Friedensschlüsse zu thun seye, mithin bey gegenwärtiger Lage der Sache allerdings zu hoffen stünde, daß, wann die im Krieg befangene Höchste Theile durch zuverläßige und bündige Erklärungen sich des Friedensschlusses- mäßigen ruhigen Besitzes vorgedachter Jhrer Lande unter Vermittelung des Röm. Reichs aufs neue zu versichern belieben wollten, nicht allein denen Chursächsischen angebrachten Beschwerden die abhelfliche Maaße am geschwindesten gegeben, sondern auch die so sehr erwünschte allgemeine Pacification am sichersten erwirket werden könnte; als hätte man in Conformität derer bekannten ältern und neuern Vorgänge, eine von Reichswegen zu übernehmende Mediation des Endes mit andern hohen Herren Mitständen in Vorschlag bringen und Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchen wollen, Dero Allerhöchsten Orts hierzu auf das kräftigste die Hand zu bieten, und nach Dero preißwürdigsten Reichs- väterlichen Obsorge zugleich darauf

den Bedacht mit zu nehmen, damit der Eintritt aller auswärtigen Kriegsvölker in das Reich und die damit verknüpfte Ungemächlichkeiten abgewendet, einfolglich ohne mehrers Blutvergiessen die Ruhe und Einigkeit auf einen festen und dauerhaften Fuß je ehender je lieber gesetzt werden möge; Sich übrigens die weiters benöthigte Aeuserung, nach Zeit und Umständen per expressum vorbehaltend.

Oßnabrück, wie Bayern.

Vehrden, wie Bremen.

Münster, wie Bayern.

Baaden-Hochberg, wie Baaden-Durlach.

Lübeck, vacat.

Würtemberg:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. bedauern die in dem Churfürstenthum Sachsen und Königreich Böhmen ausgebrochene Kriegsunruhen von ganzem Herzen, und wünschen nichts mehrers, als daß solchen in Zeiten gesteuert, weiteres Blutvergiessen verhütet und der Ruhestand im geliebten deutschen Vaterland ehebaldigst wiederum hergestellet werden möge. Höchst-Dieselbe abstrahiren von dem Anlaß dieser Irrungen, und wenden sich gleichbalden zu denen Maaßregeln, welche zu ergreifen seyn möchten, den kürzesten und sichersten Weg zu bahnen, um die Ruhe im Reich auf einen dauerhaften Fuß wieder herzustellen.

Wie nun Ihro Röm. Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Dank gebühre, daß Sie Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt zu gleichem Endzweck verwenden und Churfürsten und Ständen vermittelst derer beeden Höchst-vererirlichen Hofdecreten die Gelegenheit verschaffen wollen, sich hierüber in wahren Reichs-ständischen Vertrauen Reichssatzungs-mäßig mit einander zu vernehmen; Also wären nach Sr. Hochfürstl. Durchl. ohnzielsetzliches Ermessen, Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät von Reichswegen zu ersuchen, allervorderist, und ehe noch zu solchen Entschliessungen geschritten wird, welche das Kriegsfeuer nothwendig vergrössern, und mehrere Länder mit dem darmit ohnvermeidlich verknüpften Ungemach in mancherley Weise belästigen müssen, alles anzuwenden, damit die Hohe im Krieg befangene Mächte wiederum ausgesöhnet, dem Kriegsunheil ohngesäumt Einhalt gethan, und der Friede unter Ihnen auf das schleunigste hergestellet werden möge.

Wann Se. Kayserl. Majestät bey beyden Hohen Theilen hierunter das Erforderliche mit Nachdruck vorzukehren allergnädigst entschliessen sollten, und von gesamten Reichswegen auf eine, gestalten Umständen nach schickliche Weise ein gleiches an Dieselbe gebracht würde; so stünde noch wohl zu hoffen, daß bey denen öffentlich in medio liegenden beyderseitigen Declarationen den heilsamen und so hoch

 erwünsch-

erwünschten Endzweck unter allerhöchster Kayserl. Autorität und Mitwirkung einer allenfalls anzuordnenden Reichs-Deputation, ohne grosses Unheil zu erhalten nicht allzuschwer fallen dürfte; bey dessen ohnverhofter Entstehung sodann noch allezeit bevor bleibe, nach Erforderniß der Umstände zu anderwärtig geschärften und denen Reichs-Constitutionen gemässern ausgiebigern Mitteln zu schreiten, immassen auf solchen Fall Se. Hochfürstl. Durchl. sich ausdrücklich vorbehalten, das weitere zum Besten des Vaterlandes und zuverlässiger Erzielung des allerseits so sehnlich erwünschten Endzwecks mit Ihren hohen Reichs-Mitständen in deutsch patriotischen Vertrauen verabreden und beschliessen zu helfen.

Chur, wäre zum voraus mit dem vorhin abgelegten Hochfürstl. Baselischen Voto verstanden.

Hollstein-Glückstadt:

Ihro Königl. Majestät in Dännemark-Norwegen haben mit grosser Bekümmerniß den Ausbruch des Kriegsfeuers im Reich, absonderlich aber die unglückselige Umstände, worinnen sich des Königs von Pohlen Majestät als Churfürst zu Sachsen, befinden, vernommen, und Sie wünschten mit aufrichtigster Begierde, solche bald vergnüglich geendiget, und die Ruhe allenthalben wieder hergestellet zu sehen.

Gleichwie nun die Obliegenheit eines jeden das Recht und den Frieden liebenden Fürsten des Reichs erfordert, auf solche Mittel und Wege, durch welche dem schon angefangenen Krieg und dessen besorglichen Folgen gesteuert, und die Verfassung des Reichs gerettet und erhalten werden mögen, zu gedenken; solches aber durch drohende und nicht, ohne das ganze Reich in die gröszte Gefahr zu setzen, zum Effect zu bringende Conclusa nicht zu bewirken seyn wird, auch überdem von allen, so für Deutschland wohlgesinnet sind, gewünschet werden muß, daß ein zwischen dreyen, dem ganzen deutschen Reich so werthen hohen Mächten und Churfürsten des Reichs betrüblich entstandener Krieg, nicht durch gewaltsame Unterdrückung, sondern, wo möglich, durch Friede und Versöhnung gehoben und geendiget werde; so haben Allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majestät Dero treugehorsamste Gesandtschaft gemessenst befehliget, in materia proposita, auf den Versuch eines an des Königs von Preussen Majestät von gesamten Reich in geziemenden und glimpflichen terminis abzulassenden Schreibens, anzutragen und zu stimmen.

Fulda:

Nebst dem Hochlöbl. Salzburgischen Directorio, von wegen eines der Zeit Sede vacante regierend Hochwürdigen Dohm-Capitels zu Fulda, auch beym hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio beschehenen seiner Legitimation eben vorgethanen Anzeige, hiemit profitirender Verbindlichkeit und Anversicherung nur Hochermeldten Capituls, bey dessen interims-Regierung fortsetzender geziemender aufmerk-

aufmerksamster Beflissenheit, zu Kayserl. Majestät und des Publici erspriesslichen Dienst, müßte man den durch das nun proponirt-zu allerunterthänigsten Dank, aus Reichs-väterlicher Vorsorge anhero ergangene Höchst-zuverehrende kayserliche Hof-Decret vom 20ten Sept. vorigen Jahrs, zu erkennen gegebenen Friedens-widrigen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische unstrittige Reichslande, mit andern vorstimmenden höchstens bedauern, und ausser allenfalßiger Hofnung einer von selbst hierunter bemerkten Einstellung aller Feindseligkeiten und Schadens-Ersetzung, Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchen, solche, nach denen deßfalls klarsprechenden Reichs-Gesetzen, vollkommen und kräftigst zu verschaffen; wie dann in solchem Anbedacht und in Gefolg derer ergangenen Kayserl. Excitatorien, von denen Hochlöbl. Reichs- und Kreyß-Mitständen einer nach gemeinsamen Obliegenheit, hierzu etwa ad triplum fürs künftige zu beliebend, an behörige Ort und Ende zu beförderenden Armatur, sich zuversichtlich niemand zu entziehen, gemeynet seyn wird. Salvis ulterior:

Mecklenburg-Schwerin:

Einem fürtreflichen Directorio erstattete man zuförderst den verbindlichsten Dank vor die geneigtest bewirkte Legitimations-Anzeige, und wolle sich zu aller vertraulichen Collegial-Freundschaft offerirend, sämtlicher fürtreflichen Gesandtschaften freundschaftlichen Wohlwollen bestens empfohlen haben.

Quoad materiam propositam aber, seye man gemessenst instruiret, dahin votando sich vernehmen zu lassen, daß Sr. Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Dank zu sagen seye, daß Allerhöchst-Deroselben, nach Ihrer für den Ruhestand und Verfassung des Reichs stets aufmerksamen preißwürdigsten Vorsorge, gefällig gewesen, vermöge eines an das gesamte Reich erlassenen Hof-Decreti, de dictato 20. Sept. anni elapsi sämtlich Höchst- und Hohen Ständen zu eröfnen, was Allerhöchst-Dieselben wider den Anfangs in die Chur-Sächsisch- und hernach auch in die Chur-Böhmische Reichslande vorgenommenen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Einfall, von obristrichterlichen Amts wegen zu verordnen sich bewogen gefunden. Nun hätte man zwar vor allen zu des Königs in Preussen Majestät kundbarer Erleuchtung und Großmuth die billige Zuversicht, Höchst-Dieselbe werden von selbsten geneigt seyn, sich in der Vorschrift der Kayserl. Dehortatorien zu fügen, und in Conformität der heiligsten Reichsgesetze sowol von allen fernern Thätlichkeiten gegen benannte Höchste zwey Reichsstände und deren Reichslande zu desistiren, als auch die bishero detinirte Chursächsische Lande den öffentlichen geschehenen und öfters wiederholten eigenen Höchsten Erbieten gemäß, fordersamst und ohne Ausnahme zu restituiren, auch allen Kosten und Schaden zu ersetzen, und denen Beschädigten eine billige Satisfaction angedeyhen zu lassen; in dessen ohnverhoften Entstehungsfall aber könne man nach Vorschrift aller Reichs-Constitutionen nicht anders, als denenjenigen Stimmen beyzutreten, welche zu Erwirkung obgedachter billigen Restitution und Schadloshaltung, zu Wiederherstellung Friede und Ruhe im

im Reich, und zu Erhaltung des Reichs-Systematis Sr. Kayserl. Majestät durch ein zu erstattendes allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu ersuchen anrathen, in Conformität derer verbindlichsten Reichs-Gesetze mit Dero obristrichterlichen Amt fernerweit fürzugehen, mit dem ferneren Beyfügen, daß bey jetzigen critischen und weit aussehenden Zeiten allerdings nöthig seyn wolle, daß die Kreyse und die darin belegene Stände, theils zum Schutz derer bedrängten und der Gefahr exponirten Stände, theils zu ihrer eigenen Sicherheit und Conservation, sich in behörige Verfassung setzen, und ihre Armatur, in so ferne es der Lage und anderer Umstände halber möglich, allenfalls ad triplum vermehren und im marschfertigen Stande halten; wobey man übrigens gegen die so eben angezeigte Chur-Braunschweigische Legitimation zu dem Sachsen-Lauenburgischen Voto sich protestando verwahren, und seinen gnädigsten Principalen quævis competentia in Ansehung des auf die Lauenburgische Lande habenden rechtmäßigen Anspruchs reserviren wollen.

Bremen, cum reliquis Votis.

Man müßte dieser anmaßlichen Protestation wegen Sachsen-Lauenburg hiemit um desto mehrers widersprechen, da derjenige rechtmäßige eigenthümliche Besitz, worinnen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, sein allergnädigster Herr, sich wegen dieses Herzogthums befinden, zum Ueberfluß bekannt seye; man wolle also hiemit feyerlichst reprotestiret, und Sr. Königl. Majestät, seinem allergnädigsten Herrn, als Herzogen von Sachsen-Lauenburg, ulteriora reserviret haben.

Mecklenburg-Schwerin, ad priora.

Bremen, similiter.

Baaden-Baaden:

Müßte wegen denen in Ansehung Sachsen-Lauenburg fortsetzen wollenden Braunschweig-Zellischen Anmassungen auf die vorherige standhafte Verwahrungen sich, Kürze halber, beziehen, und wollte die Rechte und Befugnissen Ihrer des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden und des Herrn Herzogen Clemens zu Bayern Hochfürstl. Durchl. Durchl. desuper solennissime protestando & contradicendo contra quoscunque, bestermassen reserviret haben.

Bremen, cum reliquis Votis.

Man müßte der Fürstl. Baaden-Baadischen Protestation wegen Sachsen-Lauenburg hiemit um so mehr Namens Sr. Königl. Majestät seines allergnädigsten Herrn, als Herzogen von Sachsen-Lauenburg, wiedersprechen, jemehr bekanntlichermassen Se. Königl. Maj. sich in einem rechtmäßigen eigenthümlichen Besitz dieses Herzogthums befinden, und der Baaden-Baadische Anspruch schon längstens beym Kayserl. Reichs-Hofrath, wie jederman bewußt, pendent seye, wohin auch selbiger gehöre; man wollte also gegen die Fürstl. Baaden-Baadische Protestation

hiemit

hiemit feyerlichst reprotestiret, und Sr. Königl. Majestät seinem allergnädigsten Herrn, als Herzogen von Sachsen-Lauenburg, ulteriora reserviret haben, und wolle man eben dieses wegen Bayern hiemit wiederholet, und Sr. Königl. Maj. seinem allergnädigsten Herrn, als Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, quævis Competentia, auch wegen dieses vermeintlichen Anspruchs, ausdrücklich vorbehalten haben.

Baaden-Baaden, ad priora.

Bremen, similiter.

Kempten, wie Constanz und Augsburg.

Mecklenburg-Güstrau, wie Mecklenburg-Schwerin.

Elwangen:

Nebst dem für die wegen Sr. beym Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio beschehenen Legitimation eben gethane Anzeige, einem auch Hochlöbl. Salzburgischen Directorio anmit abstattend geziemenden Dank, hätte man Namens des den 19ten Merz vorigen Jahres einstimmig neuerwählten Fürsten, Probsten und Herrn zu Elwangen Hochfürstl. Gnaden, zu versichern, daß Höchst-Dieselbe die solchen Orts bisher gewöhnliche Obsorge für Kayserl. Majest. allerhöchsten Dienst, Erhalt- und Beförderung Dero hohen Herrn Mitständen Gerechtsame und des gemeinen Wesens Beste, gleichfalls zum Hauptvorwurf Ihrer, GOtt gebe langwierig und glücklichen Regierung ohnabänderlich haben werden, wovon von einer Zeit zur andern die überzeugende Proben zu Tage zu legen, und in allerseits fürtreflicher Gesandtschaften hoher Gewogenheit auch förderhin erhalten werden zu können, ihme, wie zu ungemeinen, also zu ferner schuldigsten Dankverbundenheit gereichen würde.

In Betref aber der letzt beschehenen Proposition gebührete Ihro Röm. Kays. Majest. von gesamten Reichs wegen der allerunterthänig-verehrungsvolle Dank, daß Allerhöchst-Dieselbe gegen Ihro Majestät den König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg und vielfältigen Reichsmitstand, wegen unvermutheten gewaltsamen kriegerischen Einfalls in die beyde ansehnliche Reichslande und Churfürstenthümer Sachsen und Böhmen, wie auch wegen eigenmächtiger beschehenen Zueignung des erstern, Ihro Kayserl. allerhöchstes Richteramt auf nachdrückliche Vorstellung beeder bekränkten hohen Ständen Königl. Majest. Majest. mittelst Erlassung derer allergerechtesten und mit denen fürnehmsten Reichs-Grund-Gesetzen vollkommen übereinstimmenden Erkenntnissen ohngesäumt Reichs-väterlich haben ausüben, und hievon den ganzen Reich verschiedene Höchst-verehrliche Kayserl. Hof-Decreten gebührend Theil geben lassen wollen.

Diese Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergerechtest sorgfältigste und auf die alte Herstellung der Reichsruhe und des lieben Friedens abzweckende Absicht ist folgsam von Reichs wegen nachdrücklich zu unterstützen; und da des Königs von Preussen

sen Majestät als ein so vornehmer Reichs-Mitstand (der alle feyerliche Reichs-Grund-Gesetze und heilige Satzungen hat mitmachen und errichten helfen) sich hierin nicht selbsten nach seiner erleuchten Begabniß und tiefen Einsicht in unsere Reichsverfassung begreifen, und die Reichs-oberhauptliche wiederholten emanirten Urtheile und erlassene Dehortatoria befolgen würde; so wäre Kayserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, in via & tramite Constitutionum Imperii gerechtest fortzuschreiten, und dasjenige zu Behuf und Beruhigung derer beyden intereßirten um des Heil. Röm. Reichs so hoch verdient gemachten ansehnlichsten Häuser vorzukehren, worzu Allerhöchst-Dieselbe, nach Anleitung obermeldter Reichs-Gesetze, berechtiget und verbunden seynd.

Zu gehorsamster schuldigster Befolgung derer ergangenen Kayserl. Excitatorien und hinlänglichen Verfassung und Sicherheitsstellung unsers werthen deutschen Vaterlands wäre aber von allen löblichen Kreysen und sämtlichen Reichsständen, ohne daß sich jemand von dieser Societäts-mäßigen und aus dem Nexu civitatis herfliessenden Verbindlichkeit trennen könnte, die Armatura ad triplum ohnverzüglich herzustellen. Uebrigens behalte man sich bevor, pro re nata sich ferneres und näher in Comitiis zu äusern.

Hessen-Darmstadt:

Will und wird sich in materia proposita mit denen darin einschlagenden incidentPunkten von denen patriotischen durchaus nicht trennen, sondern erkläret hiemit, allenthalben denenjenigen pure beyzutreten, welche auf die Aufrechthaltung derer Reichs-Gesetze und darnach gerichteten obristrichterlichen Verfügungen anfolglich insonderheit auf Ihro Majestät des Kaysers, als des Reichs-Oberhaupts und davon unzertrennliche wahre Beste des Heil. Röm. Reichs antragen und darzu die Hände bieten werden, unter welchen man gewiß nicht der wenigste standhaft seyn wird.

Johanniter-Meister:

Wollte brevitatis studio, die von Worms wegen der vom hochlöblichen Salzburgischen Directorio beschehenen Legitimations-Anzeige bereits vorabgelegt, geziemende Danksagung samt übrigen Contestationen in denen hieher schicklichen terminis ebenfalls wiederholet haben.

Materiam propositam anbelangend, legten die mit allerunterthänigsten Dank zu verehrende allergnädigste Kayserl. Hof-Decreta genug zu Tage, daß invermeldte Königl. Preußisches gewaltsames Verfahren wider Chur Sachsen und Chur-Böhmen, allen Reichs Constitutionen und des Königs Maj. als Churfürsten zu Brandenburg gegen Kayserl. Maj. und das Reich in Conformität derer Reichs-Gesetzen obhabenden Pflichten offenbar zuwider, folglich zu der gemeinsam ständischen Sicherheits-Versicherung erforderlich seye, solche feindliche Invasion nachdrucksamst zu ahnden; und dann zuversichtlich von allen Reichsständen Kayserl. Maj. mit allmöglicher

licher Hülfe dargegen wird aßistiret werden, also wollte man auf solcher Seits alles secundiren, was dem hierauf machenden allergerechtesten Antrag auch anderer gleichgearteten Gesinnung gemäß ist; cum reservatione ulteriorum.

Hessen-Cassel:

Des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. finden sich auch durch die zwischen der Kayserin Königin Majestät und Ihro Königl. Majestät in Preussen vorwaltende bedauerliche Feindseligkeit dergestalten beweget, daß sie nebst allen vor das wahre Wohl des deutschen werthen Vaterlandes besorgten Höchst- und Hohen auch sämtlichen Reichs-Mitständen nichts so sehr als die dauerhafte Herstellung der gemeinen Ruhe und Glückseligkeit eines erwünschten Friedens beherzigen. Es sind auch Dieselbe, Ihrer ohnausgesetzten Reichsfürstl. Obliegenheit nach, so bereit als willig, alle diejenige Mittel aufs kräftigste mit anzuwenden, wodurch der von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Inhalts Dero schuldigst venerirlicher und nach dieser Gesinnung mit Danknehmigkeit zu erkennender Hof-Decretorum selbst erzielende Endzweck einer allerseitigen Ruhe und Sicherheit am nächsten erhalten werden kann. Bey genauester Erwegung derer zu einer solchen überall vorauszusetzenden Absicht in Betrachtung kommenden Mittel aber, hätte besagte Ihro Hochfürstl. Durchl. nach der Aeuserung verschiedener vorabgelegter vortreflicher Votorum eben wenig finden können, wie durch zu Handnehmung heftig und gewalthätiger Vorkehrungen dem zum Theil schon ausgebrochenen, zum Theil besorglich als in der Asche glimmend noch immer im Reich weiter um sich greifenden Kriegsfeuer sicher gesteuert, oder auch durch vorgedachte Mittel die hiebey zum vornehmsten Augenmerk zu nehmende Beruhigung des Reichs errichtet werden möge, zumalen man bey Ergreifung derselben vieles, vornemlich aber die noch zur Zeit mit Ueberzeugung nicht zu beurtheilende vorsetzliche Veranlassung des ganzen Unfriedens auf ein oder der andern Seite voraus setzen müßte.

Dißseitige Gesandtschaft seye demnach befehliget, denen vorstimmenden vortreflichen Gesandtschaften, welche mit Beyseitsetzung aller ohneffectuirlichen Heftigkeiten eine gütliche Reichs-Vermittelung in Vorschlag gebracht, dergestalt beyzutreten, daß eine solche mehrmalen nicht ohne Nutzen zu Hand genommene Mediation allen hohen kriegenden und intereßirten Theilen von gesamten Reichs wegen anzutragen, zugleich aber Allerhöchste Kayserl. Majestät nach Dero aus denen zur Proposition gebrachten Hof-Decreten abzunehmenden selbst eigenen ruhmwürdigsten Intention, um Ihro anhoffende Höchst-vermögende Mitverwendung bey beyden hohen kriegenden Mächten, insonderheit aber bey der Kayserin Königin Majestät weniger nicht als zugleich um die Abhaltung derer dem Reich zur Last fallender fremden Kriegs-Truppen allerunterthänigst um so mehr zu imploriren seyen, da die allenthalben im Reich sich äussernde Theurung, anderer Reichs-Constitutions-mäßiger Bewegursachen zu geschweigen, den zu verbittenden Einmarsch solcher fremden Völker äuserst nothwendig mache.

Daferne aber, wider besseres Verhoffen, friedfertige Mittel, und insonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs, nicht angenommen, dahingegen solche Wege erwählet werden sollten, durch welche einem oder dem andern Theil zu nahe getreten und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht werde, will man sich sodann das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten haben.

Berchtolsgaden:

Ihro Kayserl. Majestät allerpreißwürdigste Sorgfalt, welche Allerhöchst-Dieselbe durch Dero in materia proposita an das Reich erlassene allergnädigste Hof-Decreta für die Erhalt- und Handhabung der Reichs-Sicherheit an Tag zu legen geruhet, erkenneten Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtolsgaden mit allem unterthänigsten Dank, und hielten anbey nebst Derselben fernern allergehorsamsten Erbittung dafür, daß denen um eine hinlängliche Restitution, Indemnisation und vollkommene Genugthuung zugleich ansuchenden bedrängten Allerhöchst und hohen Theilen die Reichs-Gesetz-mäßige Hülfe nicht versaget werden könnte.

Seine Hochfürstl. Gnaden wollen dahero sich Ihrer Reichs-ständischen Obliegenheit hierinfalls nicht entziehen, sondern demjenigen, nach Ihres Fürstl. Reichs-Stifts zwar bekannten schwachen Kräften und Reichs- und Kreys-kundigen beklemmten Umständen, sich gerne fügen, was von andern Höchst- und hohen Ständen, besonders denen des löblichen Bayerischen Kreyses, zur schleunigen Armatur etwa ad triplum vor nöthig befunden werden möchte.

Vor-Pommern, seye mit keiner Instruction versehen.

Probstey-Weissenburg, wie Speyer.

Hinter-Pommern, abgetreten.

Prüm:

Habe seiner Wichtigkeit halben in reifen Bedacht gezogen, was eines Theils Ihro Kayserl. Majestät an gegenwärtig allgemeine Reichs-Versammlung mittelst zweyer den 20ten Sept. und 18ten Oct. nächsthin zur Dictatur gediehenen allergnädigsten Hof-Decreten vom 13ten Sept. und 10ten Oct. gelangen zu lassen, andern Theils aber auch Ihro Majestät der König von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, durch Dero fürtrefliche Comitial-Gesandtschaft selbsten sub eodem dictato vom 23. Sept. dann Ihro Majestät die Kayserin, als Königin und Churfürsten von Böhmen, durch ein eigenes Schreiben d. d. den 10ten & dictato 21. Octobr. dahier vorstellig zu machen bewogen hat.

Ihro Churfürstl. Gnaden könnten hierauf keiner andern Meynung seyn, als daß Ihro Kayserl. Majestät vor diese Dero abermals zu Tage gelegte mildväterliche Sorgfalt zur schleunigen Wiederherstell und Erhaltung der innerlichen Reichsruhe und Sicherheit bevorab allerunterthänigster Dank zu erstatten, und Allerhöchst-

höchst-Dieselbe zugleich zu ersuchen wären, auf den Fall, da die ergangene Kayserl. Dehortatorien ohne Befolg- und Wirkung bleiben sollten, in den eingeschlagenen Weg, der obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs- und Satz-ordnungen überhaupt, insonderheit aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedensschlusses und der Kayserl. Wahl-Capitulation fortzufahren, damit andurch Ihro Majestät der König in Pohlen sowol Dero occupirte Sächsische Lande, mit Erstattung derer erlittenen Schäden und Kosten, wieder erhalten, als Ihnen auch und der Kayserin Majestät als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu einer hinlänglichen Genugthuung verholfen werden möge. Wie nun aber hiebey zu Erreichung dieser Kayserl. preißwürdigsten Absicht von gesamten Reichs wegen die Hand zu bieten seyn will, so setzet man diß Orts ausser allen Zweifel, daß sämtliche Reichs-Mitstände und Kreyse, in Verfolg der ergangenen Kayserl. Excitatorien, das Ihrige, (ohne daß jemand in der Verfassungsmäßigen Obliegenheit zurück bleiben kann) beytragen, und darauf den ohnverweilten Bedacht nehmen werden, damit die Armatura ad triplum zu Behuf derer der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichslande bereitwillig zu stellen, und an Ort und Enden, wie es Ihro Kayserl. Majestät zur allgemeinen Reichs-Sicherheit und Herstellung des Ruhestands dienlich ansehen, gebraucht zu werden, wo selbige nicht bereits vorhanden ist, ohnaufschieblich auf- und in Dienst- und Marschfertigen Stand gestellet werde, welchem nächst man sich auch über den weitern Inhalt obgemeldter allergnädigsten Hof-Decreten, bey künftig hierzu überkommender Gelegenheit vornehmen zu lassen, willig und bereit finden lassen wird.

Sachsen-Lauenburg, wie Bremen.

Stablo, wie Bayern.

Minden, abgetreten.

Corvey, wie Bayern.

Savoyen, vacat.

Leuchtenberg, wie Bayern.

Anhalt:

Müßte zuforderst der ob Seiten des fürtreflichen Braunschweig-Zellischen Herren Gesandten geschehenen anmaßlichen Legitimation zu den Sachsen-Lauenburgischen Voto, hiermit solennissime contradiciren, und die öfters zur Verwahrung des dem Hochfürstl. Haus Anhalt zustehenden Successions-Vorrechts, und des damit verknüften Voti eingelegte Protestationes ausdrücklich anhero wiederholen.

In materia proposita sähe man der gnädigsten Instruction Post-täglich entgegen, und zweifle keinesweges, Seine Durchlauchtigste Herrn Principalen würden alles, was zu baldiger Herstellung, sowol als Befestigung der so nöthigen Ruhe in

Deutschland gereichen, und mit denen Reichs-Grundgesetzen vereinbaret werden kann, gerne mit anzugehen nicht entstehen; wollte dannenhero Höchst. Denenselben ulteriora mit allen Compententien reserviret haben.

Bremen: cum cæteris Votis.

Man habe gegen die anmaßlich Fürstl. Anhaltische Protestation wegen Sachsen-Lauenburg hiermit feyerlichst zu reprotestiren. Se. Königl. Majestät von Großbritannien, sein Allergnädigster Herr, befänden sich in einem rechtmäßigen eigenthümlichen Besitz dieses Herzogthums, woraus sie sich von niemand würden verdringen lassen. Der Fürstl. Anhaltische vermeyntliche Anspruch auf selbiges Herzogthum seye bekanntlich vorlängst vom Reichs-Hofrath pendent, woselbst man auch demselben Hause zur Antwort gekommen, ohne daß hierwider das geringste Recht von Seiten der Anhaltischen Häuser hätte erwiesen werden können. Man wollte also gegen selbige unerhebliche Protestation hiermit protestando sich bestens verwahret, und Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, seinem Allergnädigsten Herrn, als Herzogen von Sachsen-Lauenburg, quævis Competentia, wegen dieses vermeyntlichen Anspruchs an Sachsen-Lauenburg, das weitere vorbehalten haben.

Anhalt:

Widerspreche denen von Seiten der fürtreflich-Braunschweig-Zellischen Gesandschaft gemacht werden wollenden unerheblichen Einwendungen, und repetire priora, & quidem semel pro semper.

Bremen, repetire ebenfalls priora.

Henneberg:

Von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. wäre man in Materia proposita gnädigst instruirt, denen vortreflich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Votis lediglich zu accordiren; wobey man sich ebenfalls auf die ex reliquis Votis erhaltende Information, wohin die Meynungen anderer Mitstände gehen, nach Beschaffenheit der angeführten Gründe und der Sachen Wichtigkeit, das Nöthige, und ulteriora reservire.

Schwerin, wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin, abgetreten.

Ratzeburg:

Vermöge gnädigster Instruction vom 17. December anni elapsi wären des regierenden Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. ebenfalls gemeynet,

meynet, den von verschiedenen hohen Herren Mitständen geäuserten Vorschlag, wegen einer zu übernehmenden Reichs-Mediation Dero hohen Orts mit zu unterstützen, und also solchen patriotischen Absichten, zu Wiederherstellung des so heilsamen Ruhe- und Friedenstandes, Reichsgesetz-mäßig beyzutreten. Ulteriora reservando.

Herßfeld, wie Hessen-Cassel.

Romeny, ex Commissione per Bayern:

Wollte in Ansehung Chursachsen, den im Erzherzoglich-Oesterreichischen Voto enthaltenen Antrag, und in Ansehung Churböhmen das daselbstige Petitum bestens und per totum hiemit secundiret haben. Ulteriora reservando.

Mümpelgardt, wie Würtemberg.

Ahremberg, wie Baaden-Baaden.

Hohenzollern, wie Bayern.

Lobkowitz, ex Commissione per Passau:

In gegenwärtig vorgelegter Sache tritt man dißseits jenen fürtreflichen Votis bey, welche nebst allerunterthänigster Dankerstattung an Ihro Kayserl. Majestät für Dero für die allgemeine Sicherheit allerpreißwürdigst bezeigende Reichs-väterliche Sorgfalt dahin antragen, daß Allerhöchst-Dieselbe um weitere Fortfahrung denen von Ihro bereits eingeschlagenen- auf die vollkommenste Restitution und Schadloshaltung nebst hinlänglicher Satisfaction derer in Proposition erwehnten Allerhöchst- und Hohen Theilen abzielenden Reichsconstitutions-mäßigen wegen allerunterthänigst zu erbitten, und welche in fernern des patriotischen Sinnes seyn, daß keinen Kreys noch Stand des Reichs hierinfalls eine Entschuldigung oder Vorwand, obigem zuwider, zu statten kommen könne, sondern vielmehr ein jeder seine Reichsständische Verbindlichkeit erkennen werde, sich in eilfertigste Verfassung etwan ad triplum zu setzen, und mit dieser Hülfe auf Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Anhandgebung, wann und wohin, wirklich zu ziehen; wie dann mit dem Fürstl. Lobkowitzischen Voto die Kayserl. Allerhöchste Intention bestens secundiret wird, eatenus quævis Competentia & ulteriora reservando.

Salm, ex Commissione per Eichstädt: trete dem Fürstl. Wormsischen Voto bey.

Dietrichstein, wie Lobkowitz.

Nassau-Hadamar und Siegen:

Wäre in Materia proposita gnädigst instruiret, mit denen Fürstl. Nassauischen Votis dem Herzogl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen lediglich zu accediren. Sollten

ten aber, wider besseres Vermuthen, friedfertige Mittel, insbesondere aber die vorgeschlagene Mediation nicht acceptirt, sondern dargegen vielmehr solche Maaßregeln genommen werden wollen, durch welche einem oder dem andern der kriegenden Hohen Theilen zunahe getreten- und die Herstellung des Ruhestandes noch mehr erschweret würde: so wollte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung ebenfalls ausdrücklich vorbehalten haben.

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez, wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersberg:

In Materia proposita hätte man dieß Orts denenjenigen vortreflichen Votis beyzutreten, welche nebst allerunterthänigster Dankserstattung an Jhro Kayserl. Majestät für Dero pro securitate publica allerpreißwürdigst bezeigende Reichs-väterliche Sorgfalt, dahin antragen, daß Allerhöchst-Dieselbe um weitere Fortfahrung in denen von Jhro bereits eingeschlagenen auf die vollkommene Restitution und Ersetzung aller Schäden und Kosten, nebst hinlänglicher Satisfaction denen in Propositione benannten beeden Allerhöchst- und Höchsten Theilen abzielenden Reichsgesetz-mäßigen wegen allerunterthänigst zu erbitten, und welche weiter patriotisch dafür halten, daß keinem Kreys noch Stand des Reichs hierinfalls einige Ausflucht zu verstatten seye, vielmehr ein jeder nach seiner Reichsständischen Obliegenheit die Nothwendigkeit erkennen würde, sich in eilfertigste Verfassung, etwan ad triplum zu setzen, und mit solcher Hülfe auf Jhro Kayserl. Majestät allergnädigste Anhandgebung, wann und wohin, wirklich zu ziehen; wie man dann mit dißseitigem Hochfürstl. Voto die Allerhöchste Kayserl. Intention hiemit bestens secundiret, anbey sich auf die mit dem löbl. Schwäbischen Kreys habende Vertretungs-Convention verwahrlich bezogen haben wollte. Ulter. reserv.

Ostfrießland, abgetreten.

Bremen, cum reliquis Votis:

Wegen des Ostfrießischen Voti seye bekannt, was zu Aufrechthaltung Sr. Königl. Majestät, seines Allergnädigsten Herrns Gerechtsamen hiebey schon vorhin bey dem Reichsconvent vorgekommen seye; man müßte also gegen dessen allerseitige Anmaßung hiermit die vorige Protestationes ein für allemal wiederholen, und Se. Königl. Majestät quævis Competentia dagegen reserviren.

Magdeburg, cum cæteris Votis inclusive Ostfrießland, ex Commissione per Brandenburg-Culmbach:

Verwahret wegen der von Bremen geschehenen Protestation gegen das Ostfrießländische Votum, Se. Königl. Majestät in Preussen auf den rechtmäßigen Besitz

sich gegründete Gerechtsame reprotestando hiemit bestens: quoad materialia auf die schon mehrmalen ad Protocollum gebrachte Aeuserungen, sich hiermit nochmals beziehend.

Bremen, wiederhole Priora.

Magdeburg, similiter ad Priora.

Fürstenberg, ex Commissione per Bayern:

Je klärer und deutlicher die kundbareste Reichssatzungen einem jeden Stande in Fällen, wie der gegenwärtige, seine Obliegenheit bestimmeten, je weniger man also dieß Orts solche mißkennete, so mehr finde man sich dadurch veranlasset, oder besser zu sagen, in die Nothwendigkeit gesetzet, jenen bis anhero geäuserten fürtreflichen Votis patriotisch beyzutreten, welche mit voraussetzender allerunterthänigster Danksagung gegen Kayserl. Majestät für die zeitherige allergerechteste Verfügungen, auch weitere Erbittung solcher Reichs-väterlichen Vorsorge, nach gemessener Vorschrift nur berührter Reichssatzungen, und besonders des so heilsamen Landfriedens, auf die wesentliche Erfüllung sothaner Obliegenheit, mithin auf eine durchgängige Armatur, und zwar ad triplum, dann auf wirkliche deren Anwendung, bis und so lange nicht die Restitution Ihro Königl. Majestät in Pohlen in dem ruhigen Besitz Dero deutschen Erblanden, und Höchst-Dero, nicht minder als Ihro Kayserl. Königl. Majestät, auch etwa noch anderer Höchst- und Hoher Mitständen vollkommene Entschädigung und hinlängliche Genugthuung von Königl. Preußischer Churbrandenburgischer Seiten erfolget seyn würde, den Antrag machten. Salvis ult.

Schwarzenberg:

Auf die anjetzo proponirte Allerhöchste Kayserl. Hof-Decreta seye man disseits gnädigst instruirt, Ihro Kayserl. Majestät vor Dero zu Handhabung des Ruhestandes im Reich hegende allerpreißwürdigste Sorgfalt und Reichsconstitutionsmäßige allergerechteste Intention den allerunterthänigsten Dank zu erstatten. Und gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzenberg all dasjenige, was zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Reichs gereichete, nach Maaßgabe der Reichsgesetze, und aufhabenden Ständischen Obliegenheit gemäß, mit beyzutragen, jederzeit geneigt und bereit wären; Als hätte man auch sothane Allerhöchste Kayserl. Intention, nach dem Vorgang anderer mit Ihro Hochfürstl. Durchl. gleich zu patriotisch-gesinnten Fürsten und Ständen secundiren wollen. Ulteriora reservando.

Lichtenstein, conformirte sich mit dem eben anjetzo angelegten Hochfürstl. Auersbergischen Voto per totum.

Thurn und Taxis, ex Commissione per Bayern, wie Fürstenberg.

Schwarzburg:

Die von einem löbl. Fürstl. Directorio beliebte Legitimations-Anzeige erwiedere man mit der schuldigsten Dankverbindlichkeit. Und gleichwie man sich bestmöglichst beeifern wird, mit sämtlichen vortreflichen Comitial-Gesandschaften die vertraulichste Collegial-Freundschaft und Communication zu cultiviren; Als will man sich dessen Erwiederung geziemend ausgebeten, und sich allerseitigen Wohlwollen bestens empfohlen haben.

Was übrigens die in Vortrag gebrachte Materie anbelanget, so statte das Fürstliche Haus Schwarzburg Jhro Kayserl. Majestät fordersamst den allerunterthänigsten Dank ab vor die abermalen bestätigte Reichs-väterliche Obsorge, und lasse darinnen die heilsamen Reichssatzungen lediglich bewähren, werde auch nicht entstehen, in deren Vollziehung das Seinige in treu-patriotischer Gesinnung, und wie es die allgemeine Reichsständische Obliegenheit erfodere, beyzutragen.

Schwäbische Prälaten:

Gleichwie man ab Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegii alles gerne mit angehen würde, was sowohl die Kayserl. Allerhöchste Autorität zu conserviren die Umstände erfodern, als auch der Landfriede, Pax Westphalica, und die Reichs-Executionsordnung im Munde führeten; Als wollte man in gegenwärtig proponirter Materie, nebst allergehorsamster Dankstattung für die pro securitate publica bezeigte Kayserl. Allerhöchste Sorgfalt, sich übrigens mit den Hochfürstl. Costanz- und Augsburgischen Votis hiemit conformiret haben. Ulter. reservando.

Schwäbische Grafen, ex Commissione per Bayern:

In Materia proposita wäre Kayserl. Majestät allerunterthänigster Dank wegen Höchst-richterlicher Verfügungen, auch anhero erlassenen Hofdecreten, fodersamst zu erstatten. Und da der Landfrieden §. 4. in fine die schleunigste Hülfe der Reichsstände ohne alle vorläuffige Deliberation deutlich erfodert; so seye weniger Bedenken zu haben, den Statum militarem von sämtlichen Reichskreysen, wenigstens ad triplum, eilend herzustellen, wie und wohin aber solcher zu verwenden, der weltbekannten Reichs-väterlichen Obsorge Kayserl. Majestät zu überlassen. Man conformirte sich übrigens mit alljenen bereits abgegebenen fürtreflichen Votis, welche

ratione

ratione Restitutionis, Indemnisationis & Securitatis publicæ in futurum Reichsgesetz-mäßig bedacht gewesen.

Rheinische Prälaten, wie Worms.
Wetterauische Grafen:

Je gefährlicher das zwischen dreyen derer mächtigsten Churhäusern im Reich ausgebrochene Kriegsfeuer sich anlasse, mit desto grösserm allerunterthänigsten Dank hätten als patriotisch-gesinnte Stände des Reichs zu verehren, daß Se. glorwürdigst-regierende Kayserl. Majestät Allerhöchst-Dero Reichs-oberhauptliche Vorsorge auf Dämpfung desselben zu nehmen, und davon dem versammelten Reich in denen allergnädigsten Hofdecreten d. d. 14. Sept. und 10. Octob. anni elapsi Dero allerhöchste Willensmeynung vorzutragen allermildest haben geruhen wollen.

Disseitig hohes Directorium finde sich zwar auf die bey sämtlichen Collegialmitgliedern in Zeiten veranlassete gewöhnigliche Umfrage, wegen deren Entlegenheit durch so verschiedene Reichskreyse, bis hierzu noch nicht im Stande, über alles sich so vollständig zu äusern, als es die Wichtigkeit der Sache erfodert. Immittelst seye nichts destoweniger treu-gehorsamste Gesandschaft gemessenst befehliget, dahin votando sich vernehmen zu lassen: Wie allerdings sämtliche zu dem Wetterauischen hohen Collegio gehörige Fürst- und Gräfliche Häuser bereitwillig seyn würden, alles dasjenige, was zu Erhaltung der Reichsverfassung gereichen könne, und von dem unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich nach Maaßgabe derer Reichs-Grundgesetze gemeinsamlich vor das diensamste angesehen werden wolle, nach ihren wenigen Kräften mit bewirken zu helfen, man hoffe aber von der Kayserl. Reichs-väterlichen Absicht sich dadurch nicht zu entfernen, wann man zugleich wünsche und hiemit dahin antrage, damit etwa, so weit es nur immer thunlich, sub Auspiciis Cæsareis gütliche Wege zwischen beyderseits kriegenden höchsten Theilen ausfindig gemacht und eingeschlagen, mithin dadurch nicht allein eine allgemeine Kriegsnoth im Reich abgewendet, sondern vor allen Dingen auch die Restitution derer Chursächsischen Lande auf solche Art am geschwindesten und sichersten erwirket werden möge. Ult. reserv.

Fränkische Grafen:

Seye, gleichwie vor alle Stände des Reichs, also auch insbesondere vor den in Ansehung seiner Reichslande so sehr zerstreueten hohen Reichs-Grafen-Stand äuserst bedauerlich, durch eine zwischen höchsten Ständen des Reichs, welche zu dessen Ruhe mit ihrer Macht das mehreste beyzutragen vermögend sind, ausgebrochenen Krieg das deutsche Vaterland in so gefährlich anscheinende Umstände gesetzt zu sehen. Es gebühre dahero Sr. Glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majestät der gemeinsamlich zusammen gesetzte allerdevoteste Dank, daß Allerhöchst-Dieselbe

N 2 Dero

Dero Oberſthauptliche allermildeſte Vorſorge vor die Herſtellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, durch zwey an das verſammlete Reich gebrachte allergnädigſte Hof-Decreta Reichs-väterlich zu erkennen zu geben, allermildeſt haben geruhen wollen.

Gleichwie nun kein Fürſt- und Gräfliches Haus dieſes Fränkiſchen Collegii demjenigen ſich entziehen werde, was zu Erreichung dieſes gemein-erſprießlichen Endzwecks, und zu Unterſtützung der Kayſerl. allermildeſten Abſicht gereichen könne, wie dann ſelbe wirklich im Begriff ſtünden und die Verfügung bereits gemacht hätten, nach vorgängigem Reichsſchluß Ihre Kriegsmannſchaft auf 3 Simpla zu ſtellen; alſo könne man ſie doch, zumalen unter andern in Betracht des in mehreren teutſchen Provinzen ſich bereits hervorthuenden Mangels- und Nothſtandes, nicht entbrechen, auf dasjenige mit anzutragen, was in vorabgelegten Wetterauiſchen Voto wegen gütlicher Wege angeführet worden. Ult. reſerv.

Weſtphäliſche Grafen:

Mußte es ſämtlichen Vaterländiſch-geſinnten Ständen des Reichs zu unvergeßlicher allerunterthänigſter Dankverehrung gereichen, daß Se. Glorwürdigſtregierende Kayſerl. Majeſtät bey einem zwiſchen ſo mächtigen Churhäuſern entſtandenen Krieg Allerhöchſt-Dero foderſamſte Reichs-väterliche Sorgfalt auf die gemeinſame Sicherheit gerichtet, und in ſolcher Rückſicht zwey allergnädigſte Hof-Decreta an die Reichsverſammlung ergehen zu laſſen, haben geruhen wollen.

So weit bey diſſeit hohen Directorio die Geſinnungen derer Höchſt- und Hohen Collegialmitglieder eingegangen, ſo würden ſelbige in Betrag, daß von Aufrechthaltung derer Reichs-Grundgeſetze, auch die Erhaltung derer mindermächtigen Stände abhange, ſich insgeſamt beeifern, die Kayſerl. Allerhöchſte Abſicht nach Möglichkeit und Reichsſtändiger Obliegenheit allerunterthänigſt zu beantworten; zugleich aber fänden ſie in Ueberdenkung derjenigen Mittel, wodurch ſothaner Endzweck ohne gröſſere und gefährlichere Weiterungen etwa zu erhalten, und abſonderlich die Reſtitution derer Churſächſiſchen Reichslanden am leichteſten zu erreichen ſeyn möchte, keinen Anſtand, jener Reichsſtändiſchen allgemeinen Verbindlichkeit ohnabbrüchig, denjenigen Stimmen, welche, nach dem Vorgange des Herzogl. Bremiſchen Voti, auf eine zwiſchen beyden höchſten kriegenden Theilen ſub Auſpiciis Cæſareis zu verſuchende Vermittelung abgelegt worden, nicht beyzutreten. Ult. reſerv.

Nach vollendetem Aufruf in Circulo.

Hollſtein-Gottorf, ſalvo loco, & ordine:

Wollte einem fürtreflichen Directorio ebenfalls für die beliebte Legitimations-Anzeige den gebührenden Dank abgeſtattet, und ſich die vertrauliche Comitial-Geſand-

sandtschaften, welche man gebührend zu erwiedern nicht ermangeln wird, geziemend erbeten haben. Ansonsten seye man von Sr. Kayserl. Hoheit gnädigst befehliget, in allen wichtigen Angelegenheiten, dergleichen besonders materia proposita ist, indem selbige die Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, auch Handlung des Landfriedens pro objecto habe, mit den Kayserl. Königl. Ministris de concert zu gehen; wollte also die in dem fürtreflichen Oesterreichischen Voto gestelte Anträge und petita, so wol in Ansehung Chur-Sachsen, als Chur-Böhmen, bestens secundiret haben.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, im Namen derer mehresten correspondirenden Alt-Weltfürstlichen Häuser.

Demnach bey Gelegenheit derer mehrmaligen legalen Protestation wider die anmaßliche Sitz und Stimm-Verführung eines von denen Reichs-Gesetz-mäßigen Eigenschaften entblösten Neu-Fürstl. Hauses zugleich mit in Anregung gebracht worden, wie nöthig es sey, nach Anhandgebung des jüngsten Reichs-Abschieds, wie auch der neuesten Wahl-Capitulation, Art. 1. §. 7. die Untersuchung der erforderlichen Qualification derer neuen seit dem Jahre 1654 unter solcher ausdrücklicher Bedingniß in das Fürstl. Collegium aufgenommenen Fürstl. Häuser fordersamst zu Hand zu nehmen; als hätte man die Beförderung dieses dem alten Fürsten-Stand so hoch angelegenen Geschäfts im Namen und auf Befehl vor Höchst-erwehnter Seiner Durchlauchtigsten Prinzipalschaften allerseits nochmalen auf das beste anbefehlen, und um dessen Beschleinigung um so angelegentlichster hiemit bitten sollen, als es darauf nicht ankommen wollte, ob ein hoher Candidatus, welcher sich in Comitiis dem alten Fürstenstand beyzugesellen trachtet, allein den Fürstl. Namen führe, über die beträchtlichste Ihn selbsten nicht einmal tangirende Jura derer ansehnlichsten Reichsstände öffentlich mit andern spreche, oder Krieg und Frieden nebst sonstigen Erfordernissen beschliessen helfe; sondern hauptsächlich darum zu thun seye, daß er auch nach erheischender Nothdurft zu des deutschen Vaterlandes gemeinen Bestens daß Seinige im Werk mit beyzutragen, die Onera und Incommoda zu übernehmen, die allgemeine Wohlfahrt Conjunctis Viribus zu vertheidigen, und bey vorwaltenden Gefährlichkeiten sich und andern Reichs-Mitgliedern die Societäts-mäßige reelle Hülfe und Beystand zu leisten vermögend seye.

In dieser vor Augen liegenden Absicht wäre auch in den Reichs-Gesetzen pure verboten, jemanden das Beneficium sessionis & voti in Collegio principum mitzutheilen oder zuzuwenden, der sich nicht vorhero mit ohnmittelbaren Fürsten-mäßigen und dafür vom Reich erkannten Reichs-Güthern, zur Gnüge versehen, mithin die bestimte Requisita erfüllet habe.

Solchemnach würden die neu aufgenommenen Herren Fürsten, für deren persönliche hohe Meriten und Charakter man sonst alle schuldige Achtung und Verehrung trüge, nach deren Gemüths-Billigkeit, und in Rücksicht auf die von Ihren hohen Vorfahren verbindlich ausgestellte Reversales, dem alten Fürstenstand um so weni-

ger mit Fugniß deuten können, wenn selbiger denen notorischen Reichs-Gesetzen und ihren eigenen solennen Versprechungen die Kraft nicht benehmen lassen, sondern vielmehr, in gemäß derselben die Gültigkeit eines sub conditione sine qua non, erlangtem Stimm-Rechts, in Fürstl. Collegio nicht agnosciren könne, und wolle, es wäre dann durch eine von gesamten Reich anzustellende ohnpartheyische Untersuchung geprobet worden, daß Hoch-Dieselbe ihr geleistetes Versprechen wirklich erfüllet, den Besitz von immediaten Fürstl. Güthern, auf welche zwar nicht aber auf die Personen oder andere beweg- oder unbewegliche Haabschaften, das schätzbare Kleinod des Reichs-Fürstl. Stimm-Rechts zu radiciren stünde, in der That erlanget, und also nach allen Requisitis sich hinlänglich qualificiret hätten.

Alles dieses voraus gesetzet, und wann die Reichs-Gesetze noch länger gelten und bestehen, oder nach der oder jener Convenienz nicht in desuetudinem kommen sollten, könnten die dißeitigste Prinzipalschaften als Patrioten, die dem Herren Fürsten von Thurn- und Taxis durch angebliche Majora zugelegte Reichs-Standschaft ehender nicht für gültig erkennen, ehebevor von Höchst-Denselben vorbelobten hierunter deutlich Ziel und Maaß setzenden Reichs-Constitutionen ein sattsames Gnügen geleistet worden.

Bekanntlich mache das, auf das ohnberichtete und vielfältigem Wiederspruch noch unterworfene Reichs-General-Postamt begründend werden wollende Thron-Lehen, wie schon mehrmal geäussert worden, diesen wichtigen Handel bey weiten noch nicht aus, vielmehr würden hierzu Fürsten-mäßige immediate Lande und Unterthanen erfodert.

Kein Stand des Reichs würde sich durch die hier und da angeordnete Postämter statum in statu formiren lassen; ja, es habe bekanntlich ein guter Theil derer hohen Regenten in Deutschland dem General-Postamt bis diese Stunde keinen Eintritt in ihren Territoriis verstattet, und bey denen übrigen komme es darauf an, wie sie etwan, das den Juri Territorii anklebende Post-Regale eben mäßig selbst zur Ausübung bringen dürften. Ein jeder Ohnbefangener könne hiraus abnehmen, wie leicht es fehl schlagen könne, wenn man auf dergleichen zwar ansehnliche, meist aber aus denen Ständischen-Landen zielende Reditus, für künftige Zeiten eine sichere Rechnung machen wolle. Ob nun zwar die Durchlauchtigsten Prinzipalschaften, dieses jetzo an seinen Ort gestellet seyn lassen; so vermöge man doch darinne nimmermehr zu geheelen, daß eine blosse Gnaden-Sache, wider den klaren Inhalt derer Reichs-Gesetze und wider alle Societäts-Regeln, durchgesetzet, einfolglich dem weltlichen hohen Fürstenstand ein nach aller Geständniß mit denen wesentlichen Requisitis nicht versehenes und dahero ohnqualificirtes Membrum ohne dessen einmüthige Einwilligung auf eine Bank geschoben werden können. In Fällen, wo Majora vota statt haben, und bündige Schlüsse machen sollten, müßten selbige secundum, und nicht contra Leges Imperii publicas abgeleget werden können.

Ueber dieses wüste man von verschiedenen hohen Mitständen, daß Sie zwar in Absicht auf des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Hochfürstl. Gnaden sich erworbene

worbene stattliche Verdienste und persönliche Eigenschaften ihre zu einer lautern Gnade und Gefälligkeit erbethene Zustimmung in so weit, doch ohne Präjudiz des alten Fürstenstandes zu geben sich bewegen lassen, gleichwohl aber nach Dero höchsten Erleuchtung dem ohngeachtet für nöthig und indispensable gehalten, daß die in ungewöhnlicher und ganz ohnzulänglicher Forme ausgestellte so gar ohne Instruction vorzureichend angepriesne Fürstl. Tarische Reversales, welche die Höfe vorher nicht zu sehen bekommen, und diejenige, den die Sache am meisten angehet, weder ad monendum noch sonsten communiciret erhalten, anders eingerichtet werden, anbey, wenn sothane Admission ad Votum & Sessionem ihre Wirkung haben, und die Fürstl. Tarische hohe Deßcendenz derselben geniessen wollten, die Reichs-Constitutions-mäßige Qualification im Erbung unmittelbarer Fürsten-mäßiger Güther, als ein nothwendiges Stück, wie billig, vorher gehen müsse.

Ihrer glorwürdigsten regierenden Kayserl. Majestät ohnumschränkte preißwürdigste Liebe zur Gerechtigkeit, und der stets bemühte Eifer für die Aufrechthaltung derer Gesetze, und Jurium Statuum wäre nicht weniger ganz Deutschland ohnverborgen, und niemanden, wer es auch seye, würden Allerhöchst-Dieselben zumuthen, etwas von den Seinigen zu überlassen, wo demjenigen, der es abgeben solle, jetzt und in folgenden Zeiten selbsten Schaden und Nachtheil daraus erwachsen könnte.

In solcher Trost-vollen, und spectuesen Zuversicht halte sich auch der Alt-Welt-Fürstl. Stand gegenwärtig an die klaren Buchstaben derer Reichs-Gesetze, und bezeigt ohnhintertreiblich, daß Seine von den grauesten Alterthum auf Ihm gestammte hohe Reichs-Befugnisse und Vorzüglichkeiten Noth leiden würden, woferne einem dritten, der sich zu seinem Consortio nach Vorschrift der Legum fundamentalium Imperii zu qualificiren nicht vermag, paria Jura & Prærogativa, daran er niemals einigen befugten Anspruch gehabt, sondern nur als eine Gnade und Gunst verlanget, und die Ihm bey seinen dermaligen Umständen im Werk selbsten keinen reellen Nutzen bringen, zugelegt werden wollten und könnten.

Diese und mehr andere Bewegursachen, wären dergestalt in der That und Wahrheit gegründet, daß Sich von Ihro Kayserl. Majestät gerechtesten großmüthigsten Gesinnung nicht vermuthen lasse, daß Allerhöchst-Dieselbe den wider die nach denen Reichs-Gesetzen nicht Statt habende Fürstl. Tarische Stimm-Einführung in Fürstl. Collegio abermal auf das kräftigste zu thun gemäßigten Widerspruch derer angesehensten Fürsten im Reich mißbilligen könnten; solchem allen nach, so sehr ansonsten die Durchlauchtigste Prinzipalschaften der mehresten Alt-Welt-Fürstl. Gesandten des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis Fürstl. Gnaden in allen möglichen Dingen sich gefällig zu erzeigen geneigt wären; so sähen sie doch aus bewegenden triftigen Motiven sich gänzlich ausser Stand, von dieser Rechts befugtesten Contradiction im mindesten abzugehen, sondern müßten vielmehr, daferne mit den Aufruf und Abgebung eines ohnqualificirten Fürstl. Tarischen Voti de facto continuiret werden wollte, hiemit und in Kraft erhaltener gnädigsten Instructionen zum

voraus

voraus solennissime declariren, daß, wo im Fürstl. Collegio darauf gezehlet werden wollte, Sie durchaus keinen Antheil daran nehmen, vielmehr selbiges als nicht geschehen, vor unverbindlich, null und graftlos ansehen und achten müßten. Uebrigens wolle man denen in Gestalt eines Fürstl. Taxischen Bevollmächtigten dem Protocoll vom 12. May 1755. einverleibten fast bedrohlichen Aeusserungen vermittelst welcher man disseitige in denen verbindlichsten Reichs-Gesetzen zur Gnüge fundirte Declarationes etwas zu früh und zu unglimpflich vor unbefugt und unkräftig zu erklären, ja seiner angeblichen gnädigsten Prinzipalschaft ein besonders Recht in Contradictorio erworben zu haben vermeynet, hiemit quoad omnia & singula zugleich nochmals auf das kräftigste, und um so ehender widersprochen haben, als sich von einer vortreflichen Erzherzogl. Oesterreichischen Directorial-Gesandtschaft, qua primo in ordine, für dem Bestand dieser unumstößlichen Reichs-Gesetze, und die Erhaltung kundbarer Alt-Fürstl. Vorzüglichkeiten, oder Befugniße viel ein anderes und besseres vermuthen liesse, als dasselbige in dieser puren Gnaden- und Gefälligkeits-Sache, dergleichen nebst dem angerühmten Obsieg in Contradictoria also ernstlich gemeynet haben sollte; allenfalls müßte man aber seinen Durchlauchtigsten Prinzipalschaften hierwieder und überhaupt competentia quævis per expressum vorbehalten.

Thurn- und Taxis, ex Commissione per Bayern.

Berufe sich mit wenigen auf seine bereits unterm 8. Julii 1754. und 12. May 1755. ad Protocollum gethane Aeusserungen.

Fürstenberg, ex Commissione per Bayern:

Wollte sich reservanda reserviret haben.

Auersberg, Schwarzenberg und Lichtenstein, wie Fürstenberg.

Dietrichstein, similiter.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, im Namen derer mehresten correspondirenden Alt-Weltfürstl. Häuser.

Das Desiderium derer Alt-Fürstl. Häuser, gründe sich in der neuesten Wahl-Capitulation Art. 1. §. 7. Man wollte demnach solches sämtlich vortreflichen Gesandtschaften zur Instructions-Einholung bestens empfehlen.

Directorium:

Müsse von Directorii wegen darauf bestehen, daß gegen einen legaliter errichteten und von Kayserl. Majest. allergnädigst radificirten Reichsschluß einige Protestation nicht statt finden könne.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, im Namen ꝛc.

Bezöge sich nochmalen per Generalia Contradicendo auf die mehrmalen und anjeꝫo gegen den Aufruf eines Fürstl. Tarischen Voti ad Protocollum gegebene legale Protestationes. Ult. reserv.

Thurn- und Taxis, ex Commissione per Bayern.

Wollte sich nochmals auf die vormalige Protestationes bezogen, dermaligen Einstimmungen widersprochen und in Besiꝫ seines rechtmäßig verstorbenen Stimm-Rechts erhalten haben.

Hessen-Cassel ꝛc. Ad Priora.

Directorium:

Würde ohnermangeln sich in dem heut ausgefallenen Protocoll zu ersehen, und hiernächst die Berichtigung des Conclusi besorgen.

Quibus discessum:

Num. 30.

Churfürstlicher Schluß.

vom 17ten Jan. 1757.

Als man im Churfürstl. Collegio die wegen des Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte, und unter dem 20. Sept. und 18. Oct. vorigen Jahres durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Hof-Decreta, dann das Schreiben Ihro Majestät der Kayserin Königin de dictato 21ten October 1756. und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgil. unter dem 23. Sept. und 20. Dec. des nemlichen Jahrs dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowol den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltener, Sächsischen Chur- und übrigen Lande, als auch die dagegen ergangene Kayserl. Obristrichterliche Verordnungen des mehrern zu vernehmen gehabt; so ist hierauf nach gepflogener, zumalen in dieser wichtigen Sache, erforderlicher reifer Ueberlegung davor gehalten und geschlossen worden:

Daß Kayserl. Majestät vor die zu Herstellung der allgemeinen Ruhe geschehene Reichs-väterliche Verwendung, und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank in tiefester Verehrung abzustatten, und dabey Allerhöchst-Dieselbe zugleich allerunterthänigst zu ersuchen seyn, in dem eingeschlagenen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen

O heilsa-

heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrungen der bereits zur Hand genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben, bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihro Majestät der Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen; zu welchem Ende alle Reichs-Mitstände, denen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlandes am Herzen lieget, in Verfolg der ergangenen Kayserl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen (ohne daß sich von dieser Verfassungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne) ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wären so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserl. Reichsväterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichsständen und Creysen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her und in dienstbaren und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allem des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen, anmit das ein- und andere an Kayserl Majestät durch ein allermildest erfordertes Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu bringen. Wo man übrigens über den weitern Inhalt des allergnädigsten Hof-Decreti sich demnächst auch vernehmen zu lassen, sich vorbehalte.

Chur-Braunschweig:

Aus dem letzthin unterm 10ten huj. ausgefallenen Protocoll hätte man mit grossen Leidwesen wahrzunehmen gehabt, welchergestalten ein grosser Theil derer hohen Mitstände solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche an statt, Ruhe und Frieden mit dem deutschen Reich wiederum herzustellen, wegen ihrer Heftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang haben müßten, daß das so unvermuthet ausgebrochene Kriegs-Feuer annoch länger unterhalten, auch leichtlich weiter verbreitet werden würde.

Daß mit Ergreifung der Waffen bey Begebenheiten, deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersuchet, und welche also so lange, bis dieses geschehen, annoch zweifelhaft und dunkel seyen, der Anfang nicht gemacht werden dörfe, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens durch solche Wege erhalten werden müsse, welche dem deutschen Vaterland die wenigste Beschwerlichkeiten und Ungelegenheiten zuzögen, solches würden alle diejenige, welche an dem jetzo ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfahrt, als dem grössesten Gesetz, am gemässesten zu seyn erachten.

Selbsten Ihro Römisch Kayserl. Majestät hätten in denen zur Berathschlagung ausgestellten Hof-Decretis Dero Vorsorge auf die Erreichung eines baldigen dauerhaften Ruhe- und Friedens-Standes vorzüglich gewendet.

Nicht

Nicht weniger hätten der Kayserin Königin Majest. ausdrücklich bezeuget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen.

Ja des Königs von Preussen Majestät hätten Dero schon mehrmalen feyerlichst gethane Versicherung noch jetzo wirklich dahin wiederholet, daß Sie Conquetten zu machen keine Absichten hätten, sondern die Restitution aller Chur-Sächsischen Lande, so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer Lande möglich seye, und zu einem sichern und dauerhaften Frieden zu gelangen stehe, ohnverweilt bewirken wollten.

Mithin wäre um desto zuverläßiger zu hoffen, daß die schleunige Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegs-Feuers, als derjenige wichtige Endzweck und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich vor Augen haben sollten, durch die gütliche und friedliche Wege am sichersten erhalten werden könne.

Gleichwie nun die Liebe zum Vaterland erfordere, diesen so heilsamen Friedens-Stand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, und an Statt der heftigen weit aussehenden und höchst bedenklichen Maaßnehmungen gelindere und wenigere Gefahr und Beschwerlichkeiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen:

Als hätte man sich nicht entbrechen können, die dißseitige wohl überlegte Meynung, daß nemlich unter Ihro Kayserl. Majestät Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln und die Fortsetzung und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung fremder Völker und Verheerung des deutschen Bodens damit abzuwenden wären, hiermit nochmals allerseits zu Gemüthe zu führen, und aus Freundschaft und patriotischer Gesinnung zur nähern Ueberlegung und beliebiger Aeusserung anheim zu stellen, ob es nicht räthlicher und ersprießlicher sey, sich über jetzt bemerkten Vorschlag gemeinsam zu vereinbaren, oder wenigstens in Ansehung obbemeldter Königl. Preußis. Declarationen die weitere Berichts-Erstattung und Instructions-Einholung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber zu Verhütung mehreren ohnverantwortlichen Blutvergiessens, daß man sich dißfalls auf keine Weise schuldig machen wolle, solche heilsame Entschliessungen zu fassen, welche mit Beyseitsetzung aller heftigen und gefährlichen Ahndungs-Mittel die baldige Beruhigung und die wahre Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Reichs am besten zu erwürken vermögend wären.

Reliqui Electorales præsentes:

Liessen es bey dem nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen verfaßten Concluso bewenden, als worauf Sie sich beziehen, und davor halten, daß mit dem Fürstl. Directorio zu der gewöhnlichen Re- und Correlation zu schreiten sey.

Chur-Braunschweig:

Nachdeme wider besseres Hoffen und Wünschen die zu wiederholten malen vorgeschlagene gütliche Wege, samt der angerathenen Reichs-Vermittelung einer all-

gemeinen Pacification keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maaßnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem oder dem andern im Kriege befangenen hohen Theile zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemachet würde:

So müsse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunterthänigst berichten, und über eine dem gesamten deutschen Reiche so äusserst wichtige Angelegenheit den allergnädigsten Verhaltungs-Befehl zuförderst erwarten.

Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere und die fernere Vernehmlassung sich ausdrücklich vorbehalten hätte; Also müsse man solche weitere Vernehmlassung noch fernerhin bis auf eingelangte allergnädigste Instruction sich per expressum reserviren, und inzwischen dem vorhin abgelegten Voto in allen und jeden Stücken festiglich inhäriren, zumalen man bis zu Erhaltung eines solchen allergnädigsten Befehls an alle demjenigen, was in dieser höchstwichtigen Reichs-Angelegenheit gegen die in Vorschlag gebrachte Reichs-Vermittelung vorgenommen werden sollte, keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne, sondern vielmehr Sr. Königl. Majestät Seinem allergnädigsten Herrn, quævis competentia und alle in denen Reichs-Gesetzen vestgesetzte Maaßnehmungen jetzt und ins künftige dagegen auf das feyerlichste reserviret haben wolle.

Reliqui Electorales præsentes:

Könnten, zumalen bey schon zu Stand gekommenen Concluso keinen weitern Verschub verstatten, müßten vielmehr cum reservatione reservandorum wegen sothanen Conclusi durchgängiger Verbindlichkeit sich auf desselben selbstigen Inhalt nochmals beziehen.

Chur-Braunschweig:

In das verlesene Project Conclusi habe man noch nicht gewilliget, sondern lasse alles auf der weitern allerunterthänigsten Berichts-Erstattung um Einholung allergnädigsten Befehls lediglich bewenden, wolle dahero prioribus semel pro semper inhäriren.

Electorales:

Wollten diesem gegen das förmlich- und feyerlich zu Stand gebrachte Conclusum anmaßlich geschehenden aber unstatthaften Widerspruch solennißime contradiciren und quævis competentia reserviren.

Chur-Braunschweig, inhärire prioribus.

Electorales, similiter.

Num. 31.

Fürstlicher Schluß.

vom 17ten Januar. 1757. p. Salzburg.

Als in dem Fürstl. Collegio die verflossenes Jahr von Jhro Kayserl. Majestät in Betreff des von Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sowohl in die Chursächsische und nachhero Churböhmische Reichslande unternommenen feindlichen Einfalls an die Reichsversammlung allergnädigst erlassene unterm dato 20. Sept. und 18. October. zur Reichsdictatur beförderte zwey Hof-Decreta, dann das über eben solche Vorfallenheit unterm 21. October dictirte Kayserl. Königl. Churböhmische Schreiben, wie nicht weniger die Königl. Pohlnisch-Chursächsische auch Königl. Preußisch-Churbrandenburgische dißfällige Gesandschafts-Vorstellungen de dictatis 23. Sept. und 20. Dec. in ordentliche Umfrage und Berathschlagung gekommen, ist in Betracht des so wichtigen Gegenstands, nach besonders weiterer Ueberlegung hierauf davor gehalten und beschlossen worden.

Es gebühre allforderist Jhro Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Dank, daß Allerhöchst-Dieselbe bey so gefährlich aussehenden Umständen zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit des Reichs Jhre preißwürdigste Reichs-väterliche Sorgfalt ohnverzüglich hätten verwenden, und ein solches der Reichsversammlung allergnädigst bekannt machen wollen.

Sodann wäre durch ein gemeinschaftliches Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Gesuch weiters dahin submissest zu richten, daß Allerhöchst-Dieselbe nach Jnhalt deren heilsamsten Reichsgesetze, benanntlich was auf gegenwärtigen Fall die Executionsordnung, der Westphälische Frieden und die Kayserl. Wahlcapitulation an Hand geben, in denen bereits vorgekehrten Obrist-richterlichen Verfügungen noch ferners fortzufahren geruhen, somit nicht allein des Königs von Pohlen Majestät in dem Besitz deren Jhro vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu billigmäßiger Erlangung derer erlittenen Schäden und Unkosten Obristrichterlich verhelfen, sondern auch Höchst-Deroselben und Jhro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin in Böhmen, zu Ueberkommung hinlänglicher Genugthuung beförderlich seyn möchten, mit beygesetzter ehrerbietigsten Versicherung, wie sämtliche Höchst- und Hohe Reichsstände, nebst Jhro unwidersprechliche Gesetz- und Societäts-mäßige Verbindlichkeit nicht mißkennen könnten, auch dahin einverstanden seyn, auf das zur erforderlicher Umstürz- und Vollstreckung solch Kayserl. gerechtester Erkenntnissen, und zum Behuf deren der Gefahr wirklich ausgesetzten Reichslanden die Armatura ad triplum in allen Reichskreysen, laut ergangener Kayserl. Excitatorien ohnweigerlich veranstaltet, auch in wirklichen marsch- und dienstfertigen Stand fördersamst hergestellet werden solle.

Wo man übrigens auch erbiethig sey, über den weitern Inhalt höchst-ernannter Kayserl. Hof-Decreten, denen Umständen gemäß, sich ausführlicher vernehmen zu lassen,

Reliqui Electorales:

Mit Ausnahm Chur-Braunschweig, fandten dieses verlesene Conclusum mit dem Churfürstl. Schluß in Substantia übereinstimmend, und hielten also davor, daß man diesen pro basi communis duorum anzunehmen, abseiten des Fürstl. Collegii kein Bedenken tragen dürfte.

Chur-Braunschweig:

Inhärire auch hierbey seiner vorhin gethanen Aeuserung, und reservire sich quævis competentia.

Num. 32.

Conclusum commune

beyder höherer Reichscollegiorum

vom 17ten Jan. 1757.

Als man in beyden höhern Reichs-Collegiis die wegen des Königl. Preußischen, Churbrandenburgischen gewaltsamen Einfalls ꝛc. ꝛc. et sic per totum, ut in Conclus. Electorali mit Hinweglassung der darinn befindlichen Parenthesis.

Num. 33.

Conclusum civitatense

vom 17ten Jan. 1757.

Nachdeme man in dem Reichsstädtischen Collegio die den Einfall derer Churbrandenburgischen Völker in die Chursächsische Lande betreffende Allerhöchst-venerirlichen Kayserl. Hof-Decreta de dictatis 20. Sept. und 18. Oct. a. p. ingleichen das den 21. Octobr. ej. a. dictirte Schreiben Ihro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, minder nicht derer vortreflichen Chursächsischen und Churbrandenburgischen Gesandschaften Memorialien de dictatis 23. Sept. und 20. Dec. ej. an. in reife Deliberation gezogen, ist davor gehalten und geschlossen worden: Daß, gleichwie zuförderst Ihro Röm. Kayserl. Majestät zu Aufrechthaltung derer Reichs-Grundgesetze und Wiederherstellung des Ruhestandes in dem geliebten teutschen Vaterlande bezeigte nie gnugsam zu verehrende Reichs-väterliche Vorsorge treu-devotest zu verdanken stehe, also man sothaner alleruntertänigster Schuldigkeit

keit hierdurch ein Gnügen zu leisten, sich verbunden erachte, auch nicht ermangeln werde, alles, was zu Erreichung Kayserl. Reichs-Oberhauptl. und Obristrichterl. allerunterthänigster intention in beeden Hochlöbl. höhern Reichs-Collegiis beschlossen werden möchte, nach obschon geringen, doch bereitwilligsten Kräften Reichsständischer Obliegenheit nach Pflicht-schuldigst mit anzugehen.

Num. 34.

Conclusum

trium Imperii Collegiorum,

vom 17ten Jan. 1757.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die wegen des Königl. Preußischen Churbrandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte und unterm 20. Sept. und 18. Octobr. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Hof-Decreta, dann das Schreiben Ihro Majestät der Kayserin, Königin, de dato 21. Octobr. 1756. und ferner die Chursächsischen und Churbrandenburgischen unterm 23. Sept. und 30. Dec. des nemlichen Jahres dictirte Gesandschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang als die Umstände jenes und dem Churbrandenburgischen in die Chursächsische und Churböhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls und hierauf erfolgten Bemächtigung des bis nun zu vorenthaltenen Sächsische Chur- und übrige Lande, als auch die dagegen ergangene Kayserl. Oberrichterliche Verordnung des mehrern zu vernehmen gehabt; so ist hierauf nach gepflogenen (zumalen in dieser wichtigen Sache erforderlichen) reifen Ueberlegung davor gehalten und geschlossen worden, daß Kayserl. Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-väterliche Verordnung und Deroselben an die Reichsversammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemende Dank abzustatten, und Allerhöchst Dieselben zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in den eingeschlagenen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maaßgabe der Executionsordnung des Westphälischen Friedens und der Kayserl. Wahlcapitulationen fortzufahren, und durch fernere Vorkehrungen der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu den Besitz Ihrer Deroselben nun zuvorenthaltenen Chur- und Erblanden, denn zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro Majestät die Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen; zu welchem Ende alle Reichsmitstände, denen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichsgesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten,

und

und wäre sofort zu Errichtung des Vollzugs jener Kayserl. Reichs-väterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichsständen und Kreysen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in dienstbar- und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen, und mit das ein und andere an Kayserl. Majestät durch ein allermildest erforderliches Reichs-Gutachten, allergehorsamst zu bringen. Wie man übrigens über den weitern Inhalt der alleinigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen vorbehält.

Chur-Braunschweig:

Wollte sich semel pro semper quævis competentia reserviren.

Electorales, præsentes similiter.

Num. 35.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll.

Lunä, den 17ten Jan. 1757.

Stando in Circulo meldete,

Salzburg:

Habe sich gefaßt gemacht, über das lezt ausgefallene Protocoll hiermit eines Aufsaz Conclusi vorzulegen.

Anhalt:

Sr. Durchlauchtigsten Herren Principalen Reichs-patriotische Gesinnungen wären bekannt, und nach selbigen würden Höchst-Dieselben niemalen entstehen, dasjenige mit anzugehen, was zur Wiederherstellung und Befestigung des innerlichen Ruhestandes im Heil. Röm. Reich sowohl, als auch zur erwünschten allgemeinen Sicherheit und Abwendung der bevorstehenden Gefahr heilsam, und denen Reichsgesetzen conform seye, zu welchem Ende man majoribus accedire. Ulteriora reservando.

Status:

Wollten das Project Conclusi vernehmen.

Directorium: Legebat Project Conclusi.

Bremen, cum reliquis votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha:

Aus

Aus dem letzthin unterm 10. huj. ausgefallenen Protocoll hätte man mit grössem Leidwesen wahrzunehmen gehabt, welcher gestalten ein grosser Theil deren Höchst- und Hohen Mitständen solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche, an statt Ruhe und Frieden in dem teutschen Reiche wiederum herzustellen, wegen ihrer Heftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang haben müssen, daß das so unvermuthet ausgebrochene Kriegsfeuer annoch länger unterhalten, auch leicht weiter verbreitet werden würde.

Daß mit Ergreifung derer Waffen bey Begebenheiten, deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersuchet, und welche also, so lang bis dieses geschehen, annoch zweifelhaft und dunkel seyen, der Anfang nicht gemacht werden dörfte, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens durch solche Wege erhalten werden müßte, welche dem teutschen Vaterlande die wenigste Beschwerlichkeiten und Ungelegenheiten zuzögen; Solches würden alle diejenige, welche an dem jetzo ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfahrt, als dem grössesten Gesetz am gemäßesten zu seyn erachten.

Selbsten Jhro Röm. Kayserl. Majestät hätten in denen zur Berathschlagung ausgestellten Kayserl. Hof-Decretis Dero Vorsorge auf die Erreichung eines baldigen, dauerhaften Ruhe- und Friedenstandes vorzüglich gewendet; Nicht weniger hätten der Kayserin Königin Majestät ausdrücklich bezeuget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen.

Ja des Königs von Preussen Majestät hätten Dero schon mehrmalen feyerlichst gethane Versicherung noch jetzo wörtlich dahin wiederholet, daß Sie Conqueten zu machen, keine Absicht hätten, sondern die Restitution aller Chursächsischen Lande, so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr ihrer Lande möglich sey, und zu einem sichern und dauerhaften Frieden zu gelangen stehe, ohnverweilt bewirken wollten.

Mithin wäre um desto zuverläßiger zu hoffen, daß die schleunigste Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegsfeuers, als derjenige wichtige Endzweck und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich vor Augen haben sollten, durch die gütliche und friedliche Wege am sichersten erhalten werden könne.

Gleichwie nun die Liebe zum Vaterland erfordere, diesen so heilsamen Friedensstand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, und an statt derer heftigen, weit aussehenden, und höchst bedenklichen Maaßnehmungen gelindere, und weniger Gefahr und Beschwerlichkeiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen; Als hätte man sich nicht entbrechen können, disseitige wohlüberlegte Meynung:

Daß nemlich unter Jhro Kayserl. Majestät Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln, und die Fortsetzung und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung fremder Truppen, und Verheerung des teutschen Bodens damit abzuwenden wäre:

hiermit nochmals allerseits zu Gemüth zu führen; und aus Freundschaft und patriotischer Gesinnung zur nähern Ueberlegung und beliebiger Aeuserung anheim zu stellen: Ob es nicht räthlicher und erspießlicher seye, sich über jetzt-bemerkten Vorschlag gemeinsamlich zu vereinbaren, oder wenigstens in Ansehung in obvermeldter Königl. Preußischen Declaration die weitere Berichts-Erstattung und Instructions-Einholung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber zu Verhütung mehreres ohnverantwortlichen Blutvergiessens, dessen man sich disseits auf keine Weise schuldig machen wolle, solche heilsame Entschliessungen zu fassen, welche mit Beysetzung aller heftigen und gefährlichen Ahndungsmittel die baldige Beruhigung und die wahre Wohlfahrt und Sicherheit des teutschen Reichs am besten zu erwirken, vermögend wären.

Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Gotha und Altenburg:

Secundire das Bremische Votum.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, cum cæteris Votis:

Liesse sich gegenwärtigen Antrag der fürtreflich-Bremischen Gesandschaft ebenfalls gefallen.

Hollstein-Glückstadt:

Beziehe sich auf das disseitig abgelegte Votum, und will wegen des jetzt verlesenen Aufsatzes zu Einholung allergnädigsten Verhaltungs-Befehl seinen allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Brandenburg-Culmbach, Würtemberg und Mömpelgard:

Beziehe sich auf die abgelegte Vota, und gleichwie man das ausgefallene Protocoll mit Bericht einzuschicken, ohnermangelt habe, also müsse man die disseitige Vernehmlassung bis zu Einlangung gnädigst-gemessener fernerweiten Verhaltungs-Befehle hiermit vorbehalten.

Braunschweig Wolfenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach:

Wollte nebst anderen gleichgesinnten Gesandschaften den in dem vortreflichen Bremischen Voto geschehenen Antrag ebenfalls secundiren.

Baaden-Durlach und Hochberg: Similiter.

P Wetter-

Wetterau, Fränk- und Westphälische Grafen, ex Commissione per Anhalt.

Demjenigen durchaus ohnabbrüchig, was man bereits des Reichsverfassung, Gesetzen und Reichsständischer Obliegenheit gemäß ad Protocollum kommen lassen, wünsche man vorjetzo aus treu-patriotischer Gesinnung, daß dasjenige, was so eben von einem so beträchtlichen Theil des teutschen Reichs wegen gütlicher Auskunfts-Mittel nochmalen vorstellig gemachet worden, den gemein-ersprießlichen Eingang finden mögen.

Oesterreich, ex Commissione per Bayern:

Da die bereits unterm 10. huj. auf vorhergegangene ordentliche Proposition und Umfrage sich vorgelegte Mehrheit der Stimmen ein nicht zu bezweiflendes Jus quæsitum ad Conclusum gäbe, diese Mehrheit auch ohngehindert deren anjetzo nachgetragenen weiteren Aeuserungen fortan die nemliche bleibe, und dahero auf solchem Jure quæsito man diß Orts mit bestem Fug bestehe; So werde anmit ein Hochlöbl. Salzburgisches Con-Directorial-Amt geziemend ersuchet, sämtlichen Gesandschaften aber dasselbe zu bald möglichst-endlicher Berichtigung eben so anempfohlen.

Status reliqui:

Liessen es bey denen letzhin abgelegten Votis bewenden, und wären mit dem abgelesenen Concluso einverstanden.

Vor-Pommern:

Könnte sich bewandten Umständen nach nicht anders, als passive vorbehalten.

Bremen, cum reliquis Votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha.

Nachdeme wider bessers Hoffen und Wünschen die zu wiederholten malen vorgeschlagene gütliche Wege, samt der angerathenen Reichsvermittelung einer allgemeinen Pacification keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maaßnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem oder dem andern im Krieg befangenen hohen Theil zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde; So müsse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunterthänigst berichten, und über eine dem gesamten teutschen Reich so äuserst wichtige Angelegenheit den allergnädigsten Verhaltungs-Befehl zuförderst erwarten.

Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten hätte; Also müsse man solche weitere Vernehmlassung noch fernerhin bis auf eingelangte allergnädigste instruction per

expressum reserviren, und anzwischen dem vorhin abgelegten Voto in allen und jeden Stücken festiglich inhäriren, zumalen man bis zu Erhaltung eines solchen allergnädigsten Befehls an allem demjenigen, was in dieser höchstwichtigen Reichs-Angelegenheit gegen die im Vorschlag gebrachte Reichsvermittelung etwa vorgenommen werden sollte, keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne, sondern vielmehr Sr. Königl. Majestät, Seinem allergnädigsten Herrn quævis competentia und alle in denen Reichsgesetzen festgesetzte Maaßnehmungen jetzt und ins künftige dagegen auf das feyerlichste hiermit reserviret haben wolle.

Sachsen-Weymar, Eisenach, Gotha und Altenburg:

Gleichwie die Sache von der größten Wichtigkeit, und überhaupt so beschaffen seye, daß hiervon das Wohl und Wehe nicht allein des gesamten Reichs, sondern auch eines jeden Standes und dessen Land und Leuten insbesondere abhange; So bezöge man sich lediglich von Gesandschafts wegen auf die abgelegte friedfertige Vota, und könne sich nicht ermächtigen, an andern damit nicht übereinstimmenden heftigen Entschliessungen ehender einigen Antheil zu nehmen, bis daß man die weitere unterthänigste Berichte erstattet, und die nähere specielle Verhaltungs-Befehle überkommen hätte; dahero man sich mit dem Bremischen Voto in allen Punkten conformire, cum reservatione reservandorum.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, cum reliquis votis, wie Sachsen-Weymar und gleichstimmende.

Brandenburg-Culmbach, Würtemberg und Mömpelgard:

Behalte sich die nöthige Berichts-Erstattung und fernere Instructions-Einholung nochmalen bevor.

Braunschweig-Wolffenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach:

Accredirte denen so eben abgelegten Bremischen, Sachsen-Gothaischen und andern Votis, ohne an heftigen Entschliessungen vor Erhaltung näherer Instructionen Antheil nehmen zu können.

Baaden-Durlach und Hochberg:

Disseitige Gesandschaft bezöge sich lediglich auf das abgelegte Votum, mit Vorbehalt der weitern Instructions-Einholung.

Wetterau- Fränk- und Westphälische Grafen, ex Commissione per Anhalt:

Zu allenfalsig nöthiger weiterer Instructions-Einholung ad referendum.

Status

Status reliqui:

Inhärirten Ihren vorigen Votis und Aeusserungen.

Bremen, cum reliquis Votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha, Sachsen-Weymar und Eisenach, Sachsen-Gotha und Altenburg, Hessen-Cassel und Hirschfeldt, cum cæteris Votis, Brandenburg-Culmbach, Würtemberg und Mömpelgardt, Braunschweig-Wolffenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach: Baaden-Durchlach und Hochberg, ad priora.

Directorium:

Da der Inhalt deren in die Proposition gestellten Kayserl. allergnädigsten Hof-Decreten, das eigentliche Objectum deliberationis ausmache, und die nach solchem ausgefallene Mehrheit deren Stimmen auf die gänzliche Beschlüssung dieses Geschäfts antrage, und mit dem vorgelegten Project Conclusi einverstanden seye; als wäre noch übrig, daß nach so gestalt zur Richtigkeit gebrachten Fürstlichen Concluso hierüber dem Churfürstl. Directorio die Anzeige geschehe, um zu vernehmen, ob man auch daselbst mit einem Concluso zu Stand gekommen?

Bremen, cum reliquis Votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha, cum reservatione reservandorum, wolle auf vorstehenden Vortrag erinnern, was massen der Haupt-Endzweck der höchst zu venerirenden Kayserlichen Hof-Decreten, auf die Ruhe, Friede und Sicherheit im Reich abziele, welches auch der Gegenstand der diesseits abgelegten Votorum sey.

Sachsen-Weymar, cum cæteris Votis, wie Bremen.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, cum reliquis Votis, wie Bremen.

Brandenburg-Culmbach, Würtemberg und Mömpelgard, Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach, Baaden-Durchlach und Hochberg, wie Bremen.

Directorium:

Müsse seiner Gesetzmäßigen Amts-Obliegenheit ein Genügen leisten, und sich in allen hiermit lediglich auf die ausgefallene Majora beziehen: Würde dahero dem Churfürstl. Directorio das diesseitig berichtigte Conclusum aushändigen, post discessum & reditum.

Directorium:

Gegen Aushändigung des disseitigen Conclusi habe man von dem Hochlöbl.

Churfürstlichen Directorio den auch daselbst errichteten Schluß empfangen, wolle solchen ablesen, und gewärtigen, was ferner beliebet werden möchte.

Legebat Conclusum Electorale.

Status reliqui:

Findeten das Churfürstliche Conclusum und das Fürstliche dem Haupt-Inhalt nach gleichstimmig, wären auch nicht entgegen, allenfals zu Beförderung dieser Sache gemelt-Churfürstliches Conclusum pro basi communis duorum anzunehmen, Fals nur die in dem Churfürstlichen gebrauchte Expreßionen „ohne daß sich von „dieser Verfassungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne ꝛc. hinweggelassen, und dißfals viel mehrers nach dem Fürstlichen Concluso sich gerichtet werden wollte.

Bremen:

Mit obigen einverstandenen ad priora, und reserviren sich die Berichts-Erstattung und übrige Nothdurft ein vor allemal.

Post iteratum discessum & reditum.

Directorium:

Habe in weiterer Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen das disseitige Anbiethen mit dem Beysatz erkläret, wie man Fürstlicher Seits jedoch wünschen wollte, daß nach obbemelter weniger Abänderung die Errichtung des Communis duorum erfolgen möge. Hierauf hätte ein Hochlöbliches Churfürstliches Directorium nach eingeholter Meynung des Churfürstlichen Collegii sich endlich dahin eingelassen, daß in Betracht, daß das in dem Churfürstlichen sowohl als Fürstlichen Concluso ohnehin befindliche Wort ohnweigerlich in Substantia eben das nehmliche besage, die übrige in dem Churfürstlichen Concluso beygesetzte Worte, um zu Errichtung eines Communis duorum zu gelangen, nach disseitigem Antrag auch hinweggelassen werden könnten.

Status reliqui:

Wären mit so gestalteten Churfürstlichen Aeusserung einverstanden.

Directorium:

Nach nunmehro zur Richtigkeit gebrachten Communi duorum würde man nebst dem Churfürstlichen Directorio die weitere Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen gewöhnlicher massen angehen.

Post reiteratum discessum & reditum.

Directorium:

Bey weiters fortgesetzter Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio habe man auch einen daselbst verfaßten besondern Schluß empfangen, zugleich aber

aber auch zu vernehmen gehabt, wie ermelt-Reichsstädtisches Conclusum dem bereits errichteten Communi duorum vollkommen beytrete; doch wolle man solches verlesen.

Legebat Reichsstädtisches Conclusum.

Directorium:

Nach nunmehro vollständig berichtigten Concluso trium erwarte man die fernere Erklärung, wie es mit Errichtung des Reichs-Gutachtens und dessen Uebergabe gehalten werden wolle.

Status:

Ueberliessen die Errichtung des gemeinschaftlichen Reichs-Gutachtens beyden höhern, dessen Uebergabe an die Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission aber sub reservatione solita dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio.

Quibus discessum.

Num. 36.

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten

an

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät vom 17ten Jan. 1757. den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chursächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürstens von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die wegen des Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte, und unter den 20. Sept. und 18. Oct. vorigen Jahres durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, dann das Schreiben Ihro Majestät der Kayserin Königin de dictato den 21. Octobr. 1756. und ferner die Chur-Sachsisch- und Chur-Brandenburgische unter den 23sten September und 20sten December des nemlichen Jahres dictirte Gesandtschaft-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter

ter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dargegen ergangene Kayserliche Obristrichterliche Verordnungen des mehrerern zu vernehmen gehabt. So ist hierauf nach gepflogener zumalen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Ueberlegung davor gehalten und beschlossen worden, daß Kayserliche Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-väterliche Verwendung und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank in tiefster Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb Lande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin, und Chur-Fürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Gnugthuung Obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mitstände, denen die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wäre sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs-väterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr wirklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs-Ständen, und Creysen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her, und in dienstbar- und Marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen, damit das ein, und andere an Kayserliche Majestät durch ein allermildest erfordertes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet,) allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalte.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal Commissarii Hoch-Fürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften, und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 17ten Jan. 1757.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Num. 37.

Num. 37.

PRO MEMORIA,

welches

Se. Königl. Majestät in Preussen

durch Dero Comitial-Gesandten,

Herrn

Erich Christoph Freyherrn von Plotho,

am 24ten Jan. 1757.

in Antwort auf das am 17ten huj. zum Vorschein gekommene Reichs-Gutachten auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg übergeben lassen.

Es ist in denen Reichs-Geschichten sine exemplo und unerhört, wie illegal, partheylich, Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widrig, und wider alles Recht und Billigkeit, auch zu Anzündung eines grössern Krieges-Feuers im deutschen Reiche, in Sachen Sr. Königlichen Majestät in Preussen am 17ten dieses ein Reichs-Gutachten abgefasset werden wollen.

Es ist des Kayserl. Reichs-Hofraths offenbar und genugsam auf das gründlichste in bisherigen Schriften gezeigtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widriges, Allerhöchsten und Hohen Ständen mit Gut und Blut so theuer erworbene Ehre, Freyheiten und Gerechtsamen höchst nachtheiliges und gefährliches Verfahren vollkommen genehmiget, und als rechtmäßig anerkannt worden.

Es soll ohne einmal vorhergängiger Admonition so fort mit der Execution verfahren werden, obwol in beyden höhern Reichs-Collegiis die Vota vieler beträchtlichen und ansehnlichen Ständen des Reichs, so denen heftigsten Maaßreguln beygepflichtet, solchen selbst entgegen; wie denn eben auf solche Art nach solchen heftigen Maaßnehmungen Sich kein Stand des Reichs von der wirklichen Hülfsleistung hat ausschliessen sollen, weil es in dem Churfürstlichen Collegio von Chur-Maynz und Chur-Trier, in dem Fürstlichen Collegio aber durch 21. Vota mehrentheils mindermächtigen so gut gefunden worden.

Nach einem unerhörter Sachen und sehr schnell gefälleten Deciso sind Se. Königl. Majest. von Preussen so fort condemnirt, Sr. Königl. Majest. von Pohlen Dero Chur- und Erblande, mit Ersetzung derer erlittenen Schäden und Kosten, zu restituiren, denn der Kayserin Königin Majest. eine hinlängliche Genugthuung zu geben. Sr. Kayserl. Majest. aber, und welche dabey sehr mit intereßirt, ist alles zur Ausführung und gut findenden Verfügungen völlig und lediglich überlassen.

Von Sr. Königl. Majest. in Preussen reclamirter Reichs-Garantie, welches am 20sten Dec. a. p. dictirt, auch in Proposition mit gestellet worden, ist weder in denen Votis, noch in dem vermeyntlichen Reichs-Gutachten die geringste Erwehnung

nung geschehen; und ohnerachtet von wegen Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maj. durch Dero treuallergehorsamste Gesandschaft die allerfriedfertigst gesinnte Erklärung der unter nöthigen Bedingungen offerirten Restitution derer Chur-Sächsischen Landen ad Protocollum gegeben, so ist doch darauf so wenig attendirt, als nach dem nöthigen und billigen Dafürhalten so vieler patriotisch-gesinneten Gesandtschaften von denen anders gesinneten vor gut befunden, hierüber zuförderst an die Höchste und Hohe Höfe zu berichten, und für weitere Fortschreitung in der Sache nähere Instructiones deshalb einzuholen, obwol durch oberwähnte Erklärung schon einigermassen demjenigen ein Genüge geschehen, was fast in allen Votis gewünschet, verhoffet und geglaubet worden.

Eben so wenig sind die von so vielen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs vorgeschlagene Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßige, auch zu Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Friedens im lieben deutschen Vaterlande am nächsten abzielende Mittel und Wege in einige Consideration gezogen, und das, was auch wegen Abhaltung des Einmarsches fremder Truppen in das deutsche Reich, denen klaren Reichs-Gesetzen gemäß, und zur Sicherheit und Reichs-Wohlfahrt verlanget worden, in einige Attention genommen worden.

Ohneracht auch so viele Gesandtschaften Höchst- und Hoher und ansehnlichster Stände des Reichs, welche die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zu Herzen nehmen, declarirt, an solchen heftigen Verfahren, und solchen Maaßreguln, wodurch statt herzustellender Ruhe und Friedens, solche noch mehr gestöhret und gehindert, auch zu grossem Blutvergiessen aller Anlaß gegeben werde, keinen Antheil nehmen zu wollen: So sind dennoch diese denen der Reichs Wohlfahrt und allgemeinen Besten gemässern Maaßreguln vorgezogen worden, und auf solche Art die vermeyntliche Conclusa gefasset.

Ein solches Reichs-Gesetz und Verfassungs widriges höchst ungerechtes und unbilliges Verfahren hat nimmer vermuthet werden können, und die Nachwelt wird solches sondern Erstaunen und Verwunderung kaum glauben, und daß auch so viele Höchst- und Hohe Stände des Reichs zu Anlegung der Fesseln, zu Aufopferung der Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen, und zum gänzlichen Umsturz des Reichs-Systematis die eigene Hände darbiethen wollen.

Se. Königl. Majestät von Preussen sind dahero genöthiget, gegen solches unerhörtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widriges, höchst ungerechtes, unbilliges, partheyliches und zudringliches Verfahren, auf das feyerlichste, wie hiermit geschiehet, protestiren auch declariren zu lassen, ein solches Verfahren als null und nichtig, und auf keinerley Weise verbindlich ansehen und halten zu wollen, auch wegen daraus entstehenden viel unschuldigen Blutvergiessens ausser Schuld und aller Verantwortung zu seyn.

Indessen Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. es gegen alle die Höchst- und Hohe Stände des Reichs, welche so Reichs-patriotisch, als nach Recht und Billigkeit Sich vernehmen lassen, auch an solchen unerhörten tumultuarischen Verfahren

fahren keinen Antheil nehmen wollen, mit verbindlicher Danknehmigkeit erkennen, auch versichern, alle Ihro von GOtt verliehene Macht zu deren Beschützung und Aufrechthaltung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen gemeinschaftlich mit anzuwenden.

Hingegen ist Allerhöchst-Deroselben lieb, diejenige Höchst- und Hohe Stände nunmehro zu kennen, welche gut gefunden, Sich so widrig zu erklären, um darnach auch mit Ihro Hohen Alliirten Sich benehmen zu können.

Wie nun Endes Unterschriebener von Sr. Königlichen Majest. von Preussen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, zu solcher Vorstellung, Protestation, Declaration, und Versicherung allergnädigst befehliget, auch nicht zu zweifeln ist, es werden vielleicht einige Höchst- und Hohe Stände des Reichs die Sache näher zu erwägen gut finden: So hat man alles solches denen vortreflichen Gesandtschaften zu baldiger und beliebiger Berichts-Erstattung geziemend bestens empfehlen wollen. Regensburg, den 24. Jan. 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Num. 38.

Kayserliches Commißions-Ratifications-Decret, an eine hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg, den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majest. Francisci, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Palmershofen, Dutenstein, Wolfertheim, Roſſum und Menseghem rc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beeder Römisch-Kayserlichen Kayserl. Maj. Maj. wirklicher Geheimer-Rath, wie auch Erb-General und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden rc. rc. lassen derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten auf Allerhöchst-Dero, wegen des Königl. Preußisch-Churbrandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen, an das Reich gebrachte, und un-

ter dem 20sten Sept. und 18ten Octobr. vorigen Jahrs durch die Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, nach reifer Ueberlegung der Sachen, und nach vernommenen denen allbereits ergangenen Kayserlichen Obriſtrichterlichen Verordnungen, wie auch denen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft eingebrachten Vorstellungen beschlossen, und vermittelst eines darüber erstatteten Reichs Gutachten an Allerhöchst-Dieselbe gebracht haben; daß Ihro Römisch-Kayserliche Maj. vor die, zur Herstellung der gemeinen Ruhe, geschehene Reichs-väterliche Verwendung und Derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg deren Obriſtrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgab der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und Dero Kayserlichen Wahlcapitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung derer bereits zu Handen genommenen Mitteln nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur und Erblande, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obriſtrichterlich zu verhelfen, zu dem Ende alle Reichs-Mitstände, denen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlands am Herzen liege, in Verfolg deren ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs väterlichen Absicht, und zu Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgesetzten Landen von gesamten Reichsständen und Kreysen, die Armatur ad Triplum, wo solche bereits nicht vorhanden, ungesäumt her- und in dienstbar und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen wären, anbey auch Churfürsten, Fürsten und Stände über den weitern Inhalt des allergnädigsten Hof-Decreti sich demnächst ferner würden vernehmen lassen.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät gereiche es vorderst zu allergnädigstem Gefallen, daß nicht weniger Churfürsten, Fürsten und Stände die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs in Abstellung aller eigenthätigen Gewalt, und in genauer Handhabung des Land-Friedens, mit der darunter einem jeden Stand des Reichs ohne alle Ausnahme aufliegender gleicher Verbindlichkeit so patriotisch zu Gemüth genommen, und hiernach Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät die von Allerhöchst-Deroselben vor die Herstellung der gemeinen Ruhe beschehene Reichs-väterliche Verwendung hätten verdanken, auch Allerhöchst-Dieselbe, um in den eingeschlagenen Weg deren Obriſtrichterlichen Verfügungen weiter fortzufahren ersuchen, und anbey allen Kreysen und jedem dessen Ständen ohnweigerlicher Hülfleistung, zu Vollstreckung deren Obriſtrichterlichen Erkenntnissen durch

einen,

einen, nach denen Reichs-Gesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahm verbindenden Schluß derer dreyen Reichs-Collegiorum versichern wollen.

Gleichwie nun ein solcher standhafter Schluß um da mehr nöthig gewesen seye, als von einiger Zeit her Gesetz und Ordnung in mannigfaltiger Art ausser aller Achtung gesetzet, und an statt der Beobachtung der Gesetz-mäßigen Gebühr und hiernach einen jeden bey dem Seinigen zu lassen, dann an dem Weg Rechtens sich zu begnügen, vielmehr zu so vielen stillen Bedrück- und Bezwingungen, als auch öffentlichen, theils bedrohlich-theils werkthätigen Vergewaltigungen seye vorgeschritten worden, bis daß endlichen die gegenwärtige Empörung ausgebrochen seye, welche nunmehro in ihrer Folge das ganze deutsche Vaterland und alle dessen Stände in gleiche Gefahr setzte; also werde dieser gesetzmäßige Schluß Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch deren vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten, welche darunter zum gemeinen Besten des Vaterlandes sich verwendet haben, gegenwärtig den Ruhm einer patriotischen Gesinnung und bey der spaten Nachkommenschaft die dankbare Erinnerung erwerben, daß sie die Gesetz-mäßige Verfassung des Reichs mit erhalten, und in dem ihren vergewaltigten Mitständen leistenden Beystand ihre eigene und die gemeine Sicherheit, auch Freyheit gerettet haben.

Ihro Röm. Kayserliche Majestät begnehmigten solchemnach das in einer solchen patriotischen und Gesetz-mäßigen Entschliessung abgefaßte und darauf an Allerhöchst-Dieselbe gebrachte Reichs-Gutachten hiermit alles seines Inhalts allergnädigst, und gleichwie Allerhöchst-Dero Reichs väterliche Sorgfalt und Kayserliche allergerechteste Absicht ebenmäßig allein dahin gerichtet seye, um die Gesetz-mäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und diese wider alle widrige Eingriffe, noch mehr aber wider solche gemein-gefährliche Ermächtigungen und öffentliche Empörung mit Kayserlicher ohnwandelbarer Standhaftigkeit zu bewahren, somit denen Bedruckten die Gesetz- auch Societäts-mäßige Hülfe und Rettung, und denen Beleidigten die Genugthuung, allen aber die erforderliche Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und diese durch Mittheilung starker Justiz zu befestigen; also würden Ihro Röm. Kayserliche Majestät nicht ermangeln, die Handlung Dero Obristrichterlichen Amts, auf denen darzu allbereits eingeschlagenen Reichs-Satzungs-mäßigen Wegen, mit genauer Enthaltung dessen, was hierunter der Land-Frieden und dessen Executions-Ordnung samt dem Westphälischen Frieden und Dero Kayserl. Wahl-Capitulation mit sich bringen, weiter fortzufahren, und dieses gegen männiglich in seinen gebührenden Vollzug zu setzen, sofort den zu dessen wirksamer Vollführung von Churfürsten, Fürsten und Ständen gesetzmäßig anerklärte, und auf das Triplum benannten gemeinsamen Beystand aller Kreyse, dahin anzuwenden, damit denen der Vergewaltigung auch weiteren Gefahr wirklich unterworfenen und solchen ferner ausgesetzten Landen, die werkthätige Hülfe des ehestens geleistet, auch alle weitere bedrohliche Gefahr abgewendet, und darmit nicht allein des Königs von Pohlen Majest. zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Landen, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern

 auch

auch Höchst-Deroselben und Ihro Kayserlichen Majestät der Kayserin Königin zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung und künftiger Denenselben sowol, als dem ganzen Reich erforderlichen Sicherheit verholfen werde.

Wobey Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Sich allergnädigst versehen, daß Dieselbe allerseits darob halten, und gemeinsamlich daran seyn würden, damit gegenwärtiger zu des deutschen Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu der Bewahrung der hinkünftigen Sicherheit gereichender gemein-verbindlicher Reichsschluß nach dißfalsiger ausdrücklicher Vorschrift deren Gesetzen, allerseits werde erfüllet, und das darzu weiter nöthige solchergestalten beschleuniget werden, damit das Uebel nicht noch grösser, und die Bedruckungen und Land-verderbliche Unternehmungen nicht gar zu einen ganz unersetzlichen Grad ansteigen können.

Dessen allerseitig schleunige Förderung Ihro Römisch-Kayserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anempfehleten, und hiernächst das fernere, wie auch wegen mehreren andern, was von des Königs in Preussen Majest. Churfürsten zu Brandenburg gegen die Kayserliche Majestät, das Reich, auch dessen Recht, Hoheit und Würde weiter unternommen worden, das nöthige an Churfürsten, Fürsten und Ständen würde bringen lassen.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Namen, und auf specialen allergnädigsten Kayserl. Befehl Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu freund- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg den 29. Januarii 1757.

(L. S.)

Alexander, Fürst
von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio
anzuhändigen.

Num. 39.

Num. 39.

Genuine Nachricht desjenigen, was den 11ten Februarii 1757. im Churfürstlichen Collegio vorgefallen.

Veneris d. 11. Febr. 1757. in Collegio Electorali.

Præsentibus

Chur-Maynz,
- Trier, per Chur-Maynz.
- Cölln,
- Böhmen,
- Bayern, per Chur-Cölln.
- Brandenburg,
- Pfalz, per Chur-Cölln.
- Braunschweig,

Chur-Maynz dictando:

Habe (1) zuförderst anzuzeigen, daß des Herrn Chur-Cöllnischen Gesandten Excellenz zu einstweiliger Verführung des Chur-Bayerischen Voti substituiret sey. Hoc prævio wolle man den von denen mehresten Churfürstlichen Gesandtschaften, wegen der neuerlich von der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft distribuirten Druck-Schriften, und in specie den vom 24sten Jan. und 8ten dieses, zu fassen nöthig erachteten, auch im Churfürstlichen Nebenzimmer verlesenen und gut gefundenen Schluß ad Protocollum geben.

Nachdeme die vortrefliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft einige Zeit her etliche sehr anstößig gefaßte und mit höchstbedenklichen Ausdrückungen angefüllete, mithin sowohl wegen der unglimpflichen Schreibart, als wegen ein und andern unstatthaften und Verfassungs-widrigen Inhalts, nicht anders, als höchstzudring-lich

(1) Ohne sich bey denen im Eingang der Aeusserung der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft enthaltenen harten Ausdrückungen und bedenklichen Vorspiegelungen, die in der Folge theils ihre Abfertigung finden werden, nicht aufzuhalten, wird gleich zu folgenden Anmerkungen geschritten.

lich anzusehende Druckschriften durch derselben Mittheilung, und sonsten bekannt machen, und sich von sothanem Unternehmen durch das von verschiedenen Gesandtschaften sowohl durch andere Wege, als durch Zurückgebung dergleichen Exemplarien bezeigte Mißfallen nicht abwendig machen lassen, vielmehr neuerlich wieder unter dem 24sten Jan. ein überaus verfängliches Pro-Memoria, den 8ten dieses aber eben ein so bedenkliches und anstößiges 5 Bogen starkes Impressum bekannt gemacht, und denen mehresten Comitialgesandten ad ædes geschicket hat, in denen erstern man Libertatem Suffragiorum hemmen will, und nicht nur denen bey letzterer Deliberation abgelegten Votis der mehresten hohen Stände Ausstellungen zu machen, und solche nach seiner Convenienz auszutheilen, sondern auch ein förmliches und ordentlich zu Stand gekommenes, und nunmehro auch von Kayserl. Majest. ratificirtes Reichsgutachten zu widersprechen, dagegen vermeyntlich zu protestiren, und sothanen Aeusserungen sogar auch Bedrohungen hinzu zu fügen, sich angemasset, in dem andern aber mit Ausseracht setzung der Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz schuldigsten Achtung Sich gegen Dieselbe sowohl sehr vergangen, als Sich dem Reichs-Directorio (an dessen Aufrechthaltung bey ohngeschmählerter Observanz und Reichs-Satzungs-mäßiger Ausübung dessen Directorial-Amts dem Publico gelegen, und solches zu Beybehaltung guter Ordnung höchstnöthig ist,) ungemein zugedrungen, in beyden sothanen Schriften aber verschiedenes Reichs-Verfaß- und Satzungs-widriges, auch auf ungleichen Grund Beruhendes, und vermuthlich zu Stiftung schädlichen Mißtrauens zwischen denen Reichs-Collegiis Abgesehenes mit eingemischet hat: Als hat man von Seiten des Churfürstlichen Collegii nöthig erachtet, sothanen Unternehmungen, weilen sich solche also fort häufen, auch ohne Zeitverlust zu widersprechen, und hiermit zu erklären, wie man dieselbe von Seiten des Churfürstlichen Collegii vor zudringlich, unstatthaft, Ordnungs- und Verfassungs-widrig, mithin an und für sich null und nichtig ansehe und achte, auch wann gegen Vermuthen ferner dergleichen etwas erfolgen sollte, man weitere dienliche Maaßnehmungen dagegen zu ergreifen sich ausdrücklich vorbehalte, nicht minder auch mit dem Fürstlichen Collegio hierüber, wie diesem Unwesen am kürzesten abzuhelfen, und die in loco Comitiorum oder auswärts etwan ferner geschehen mögende Ausbreitung dergleichen der allgemeinen Reichsversammlung nachtheilig und verkleinerlicher Schriften zu hindern seyn möchte, Communication zu pflegen nicht unterlassen wolle; und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß in dem neuerlich den 8ten dieses bekannt gemachten Impresso mehrmalen von einer Königl. Comitial-Gesandtschaft Meldung geschiehet, man aber keine dergleichen, wohl aber eine zu der Chur-Brandenburgischen Stimmverführung und einigen Fürstl. Votis legitimirte Chur-Brandenburgische Gesandtschaft kennet; als hat man auch diese anmaßliche Neuerung hiermit solennissime widersprechen, und überhaupt quævis Contradicenda hiermit contradiciren und Reservanda reserviren wollen; und wäre sothaner Schluß des Churfürstlichen Collegii der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft vermittelst Ertheilung einer Abschrift bekannt zu machen.

Chur-

Chur-Braunschweig dictando:

Da man bekanntermassen an allem demjenigen, was den 17ten pass. gegen Se. Königl. Majestät von Preussen allhier vorgenommen werden wollen, keinen Antheil genommen, noch weniger darzu concurriret habe, vielmehr Sr. Königl. Majestät, seinem allergnädigsten Herrn, quævis Competentia, und alle in denen Reichsgesetzen fest gesetzte Maaßnehmungen semel pro semper auf das feyerlichste reserviret hätte; also müsse man es bey diesem allergnädigst approbirten Betragen lediglich bewenden lassen, und wolle von dem gegenwärtigen Vorgange den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Chur-Brandenburg dictando:

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was die am 10ten Jan. a. c. vorgewesene Comitial-Berathschlagung über die an das Reich gebrachte Kayserl. Hof-Decreta veranlasset hat, es ergeben auch die Chur- und Fürstlichen Protocolla, wessen sich Se. Königl. Majestät von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, durch Dero treugehorsamste Gesandtschaft über diese Angelegenheit geäusert, in der gewissen Zuversicht, es würden gesamte Höchst- und Hohe Reichsstände solcher auf Recht und Billigkeit gegründeten Erklärungen und resp. Anerbiethen einen allgemeinen Beyfall gegönnet, und zu Herstellung Ruhe und Friedens im deutschen Reiche, und zu dessen Beförderung, die von Sr. Königl. Majestät. Selbst angezeigte und dahin einschlagende Mittel weit ehender erwählet, als solchen Absichten Beyfall gegeben haben, wodurch, wann sie zu ihrem Effect gedeihen sollten, das Uebel ärger gemachet, und das Kriegsfeuer, so Se. Königl. Majestät bekannter massen, durch die mit des Königs von Großbritannien Majestät den 16ten Jan. vorigen Jahres geschlossene Convention, von Deutschland abzukehren, Ihre gröste Sorgfalt und Mühe angewendet, noch weiter um sich greifen dürfte.

Mit so grosser Danknehmigkeit Se. Königl. Majestät dererjenigen Höchst- und Hohen Reichsstände rühmlichste Sorgfalt erkennen, welche Ihro zu jenem von Allerhöchst Deroselben beäugten Endzweck abzielende patriotische Gedenkungsart geäusert, und in solchem Sinn Ihre Vota abgeleget haben; so sehr bedauren Allerhöchst-Dieselbe, daß verschiedene Höchst- und Hohe Herren Reichsstände, vermuthlich aus allerley Nebenabsichten, sich nicht auf eben diese Weise vernehmen, sondern theils Ihre Gemüther gegen Sie präoccupiren, theils aber aus einer gewiß nicht verdienten Verbitterung aufbringen, und zu einem fast blindlings gethanen Beytritt und Beförderung derer Absichten des Wiener Hofes verleiten lassen, als welches sich durch die theils stillschweigend, theils ausdrücklich gut geheissene Reichs-Constitutions widrige aus dem Reichs-Hofrath erlassene Mandaten, Dehortatorien, Avocatorien, und darauf sich gründende Kayserl. Hof-Decrete wider alles Vermuthen geäusert hat.

Seiner Königl. Majestät in Preussen lediglich auf die Beybehaltung der allgemeinen Reichsruhe und Sicherheit im Anfang des verwichenen Jahres getroffene

Arrangements, und demnächst auf die, zu selbst eigener Conservation und Beschützung Ihrer durch so viel feyerliche Friedens-Schlüsse und vom gesamten Reiche selbst garantirten besitzenden Landen und Provinzien, genommene Maaßregeln könnten ohnmöglich dergleichen widrige Comitial-Berathschlagung gegen Sie veranlasset haben, wenn nicht durch die äuserste Bewegung Ihrer Feinde, deren im Reiche überall befindlichen Ministern und Emissarien, alle nur mögliche Intriguen gespielet, um durch Furcht, Zwang, Bedrohung, und Verheissung, nach denen vorkommenden Umständen, alles gegen Allerhöchst-Deroselben auf- und in den Harnisch zu bringen, und alle Dero Actionen mit den häßlichsten Farben abzuschildern, worunter sie dann auch durch Hülfe derer unglaublichsten Vorspiegelungen, und falschen, ja erstaunlichen Insinuationen so weit reüßiret, daß solches bey vielen Höchst- und Hohen Ständen einen ganz unvermutheten Ingreß gefunden.

Bey so bewandten Umständen ist es keinesweges zu verwundern, wann bey der den 10ten Jan. vorgewesenen Proposition und Deliberation einige Vota denen Absichten des Wiener Hofes favorable gewesen, vielmehr fället es in die Augen, und ein jeder Unpartheyischer wird es leicht beurtheilen können, was von einer solchen Reichs-Deliberation, und einem darauf am 17ten Jan. a. c. formirt werden wollenden sogenannten Concluso zu halten, welches aus solchen unlautern Quellen hervor geflossen, und durch jene ungebührliche Wege befördert ist. Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, gehen zwar, wie hiermit von Dero treugehorsamsten Gesandtschaft öffentlich betheuret wird, sehr ungerne daran, die evidente Partheylichkeit und vielfache Illegalitäten dieser Reichs-Deliberation und gefaßten Conclusi nach allen Umständen zu beleuchten; da aber Dero, als eines derer vornehmsten Chur- und Fürsten des Reichs, Ehre, Hoheit und Ansehen hiebey versiret; so sehen Allerhöchst-Dieselbe Sich wider Willen genöthiget, dem gesamten deutschen Reiche, und dem ganzen unpartheyischen Publico die offenbare Illegalität und den gänzlichen Unbestand mehrbesagten Reichsgutachtens ausführlich ins Offene zu legen.

Zuförderst verdienet angemerkt zu werden, daß, gleichwie von dem Sr. Königl. Majestät so sehr abgeneigten Chur-Maynzischen Directorio die Dictatur desjenigen Memorials verweigert worden, (2) so Sie wegen des aufgedeckten Reichs-Consti-

(2) Die Ursache, warum das Chur-Maynzische Reichs-Directorium die Dictatur sothanen Memorials vorgehen zu lassen, nicht vermöcht, muß nunmehro, nachdeme der von Plotho gedachtes Memorial gedruckt umtheilen und in seinem Quartier verkaufen lassen, jederman bekannt, und bey Durchlesung dieser mit denen heftigsten und anstößigsten Ausdruckungen angefüllten Schrift in die Augen gefallen seyn, so, daß jederman leicht urtheilen kann, daß es in des Reichs-Directorii Macht nicht gestanden, über die in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIII. gegen dergleichen anstößige Vorstellungen enthaltene Verordnung hinaus zu gehen, und durch die vornehmende Dictatur sich des gegen der Kayserin, des Königs von Pohlen Maj. Maj. und sonsten gebrauchten Unglimpfs theilhaftig zu machen, wohl aber hätte Chur-Brandenburgischer Seits der Fortgang der Dicta-

Constitutions-widrigen Verfahrens des Reichs-Hofraths durch Dero Comitial-Gesandtschaft, im Monat Decembr. a. p. an das Reich bringen lassen, so hatte eben besagtes Directorium auch schon vorhero eben diese Partheylichkeit zu Schulden kommen lassen, indem es ein von Sr. Königl. Majestät

„Als man im Schreiben bis auf diese Worte gekommen war, so wurde solches „von der Churmaynzischen Gesandtschaft, nach vorhergegangener Unterredung „mit denen Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen Herren Gesandten, aus „der ausdrücklichen angeführten Ursache unterbrochen, weilen es Observanz„mäßig seye, daß die Vota nur hergelesen, und alsdann schriftlich zum Pro„tocoll gegeben würden. Es könnte dahero das von der Chur-Brandenbur„gischen Gesandtschaft angefangene Dictiren in die Feder um destoweniger ge„stattet werden, da die vortreflichen Churfürstlichen Gesandtschaften mit dem „Anhören, die Legations-Secretarii aber mit dem Schreiben dieses weitläufti„gen Chur-Brandenburgischen Voti allzulange würden aufgehalten werden.

„Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig widersprachen nun zwar dieser angeführten Observanz, zumalen noch letzthin unterm 17ten pass. die Churbraunschweigische Aeuserungen eben auf diese Weise in die Feder seyen dictiret worden, und das wahre Reichsherkommen nothwendig darinnen bestehen müsse, daß denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs die völlige Freyheit gelassen würde, Ihre etwa habende Nothdurft gebührend zu beobachten; man seye dieserwegen jetzo im Collegio versammlet; und von dem Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten wurde ausdrücklich geäusert, wie er der Dienstbeobachtung und der Beywohnung des jetzigen Vorgangs und Protocolli sich zu entziehen, nicht unterwinden könne (3).“

„Diesen Vorstellungen ohngeachtet, bestunde Churmaynz darauf, daß das Dictiren in die Feder Observanz-widrig sey, und letzthin von Chur-Braunschweig, jedoch gegen das Herkommen des Churfürstl. Collegii geschehen. Es würde diese Observanz, zumalen bey weitläuftigen Votis, wie das gegenwärtige Chur-Brandenburgische seye, um desto mehrers statt haben müssen, da bekannt wäre, daß sogar die Legations-Canzellisten, vermöge eines errichteten Reichs-Schlusses, nicht schuldig seyn, die Dictata, welche über 3 Bogen enthielten, zu schreiben, und könnte denen vortreflichen Gesandtschaften nicht zugemuthet werden, deterioris Conditionis zu seyn, als Legations-Canzellisten wären.“

(3) Chur-Brandenburg erkennete allerdings den Grund dieser Einwendung, und ware der Observanz mit Ablesung und demnächstiger Abgebung dieses Aufsatzes sich zu fügen im Begriff, wann der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte theils mit Zeichen, und durch das, was er jenem in die Ohren gesagt, dann theils durch das öffentlich geschehene Vorgeben, daß es besser seye, den Aufsatz quæstionis zu dictiren, ein solches nicht gehindert hätte.

tur leicht befördert werden können, wann man sich zu der billigst angesonnenen Aenderung ein und anderer Anstößigkeiten verstehen wollen, und also die nicht simpliciter verweigerte, sondern bis zu einer dergleichen Milderung der unglimpflichen Ausdrückungen ausgestellte Dictatur nicht selbsten gehindert hätte.

„Ob nun gleich gegen die Vergleichung zwischen denen vortreflichen Gesandschaften und denen Canzellisten, als hieher nicht quadrirend, sodann gegen die vermeyntliche Observanz, wovon das Contrarium in unzähligen Gelegenheiten dargethan werden könnte (4), verschiedenes angeführet, auch sonsten gezeiget wurde, wie es höchst bedenklich seye, einem angesehenen Mitgliede des Hohen Churfürstlichen Collegii auf so ohnstatthafte Weise das Vernehmen zum Protocoll zu versagen, so bestunde dennoch Churmaynz, auf Zureden der Churböhmischen und Chursächsischen Gesandschaften, bey der gefaßten Meynung, bis endlich Churcölln, welches die Churbayrische und Churpfälzische Vota mit vertritt, nebst Churbraunschweig, den Vorschlag zur gütlichen Auskunft dahin thaten: daß die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandschaft das Abzulesende vorerst ganz verlesen, sodann aber den Aufsatz davon, worinnen hin und wieder Correcturen anzutreffen seyen, dem Churbrandenburgischen Legations Secretario zu dem Ende zustellen sollte, damit derselbe denen übrigen Legations-Secretarien solchen in die Feder dictiren, und diese ihm nachschreiben könnten".

„Churmaynz hatte Anfangs bey diesem Vorschlage weiter nichts, als dieses auszusetzen (5) daß die Dictirung des Voti von dem Churbrandenburgischen Legations-Secretario geschehen sollte; äuserte jedoch endlich, daß solches um desto unpräjudicirlicher würde geschehen können, da der Churmaynzische Legations-Secretarius Krankheits halber vor jetzo abwesend wäre."

„Hierdurch schiene aller Zweifel aus dem Wege geräumet zu seyn. Als aber die vortrefliche Chursächsische Gesandschaft ferner zu erkennen gab, wie nach der Verlesung des Churbrandenburgischen Voti allererst beurtheilet werden müsse, ob auch der Inhalt davon so beschaffen seye, daß die Legations-Secretarien solchen zu Proto-

(4) Niemals werden die Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Gesandschaften im Stande seyn, das Contrarium von sothaner Observanz zu erweisen, selbe ist so richtig, daß alle anwesende Legations Secretarii, bis auf den Churbrandenburgischen, sich nicht enthalten können, solches bey dieser Gelegenheit öffentlich, und einhellig im Collegio zu sagen, und zu contestiren, so, daß auch der Churbraunschweigische Secretarius das nemliche öffentlich gemeldet, und seinem Herrn Gesandten versichert hat, welcher dann schon lange Jahre in seiner dermaligen Stelle stehet, und also von sothaner Observanz mehr als sein Herr Gesandte, der bey dieser Gelegenheit erst der zweyten Deliberation beygewohnet, unterrichtet seyn muß.

(5) Churmaynz hatte, wie alle Anwesende wissen, sich in kein Temperament weiter eingelassen, als daß vor allem das Votum abzulesen und dann das weitere vorzukehren seye; dahero dann auf einen vorgekommenen Vorschlag, daß man diesen Aufsatz ins Protocoll dictiren lassen, und wann er demnächst bedenklich gefunden würde, solchen wieder aus dem Protocoll eliminiren könne, gleich von Churmaynz geantwortet worden, daß dieses ein Circulus vitiosus seyn würde, wann man etwas, an dessen Protocollmäßigkeit man zweifle, erst zu Protocoll nehmen, und hernach wieder daraus verwerfen wolle. Das Ordentlichste und Natürlichste seye also, den Aufsatz erst zu hören, und, falls er nicht Protocoll mäßig seyn sollte, solchen gleich davon zurück zu halten; es hat solchemnach bey der Churmaynzischen Gesandschaft keines Einredens gebrauchet, da solche niemals einem anderen Vorschlag beygetreten.

Protocoll nehmen könnten? So erwiederte die Churbrandenburgische Gesandschaft: wie sie darüber, ob das Votum zu Protocoll zu bringen seye, keine Beurtheilung zulassen könne; und nachdem sie nunmehro die führende Absichten deutlich zu erkennen habe, so verlange sie, daß vor der Verlesung des obbemeldeten Voti zuförderst fest gesetzet werde, daß solches auch nachher von denen Legations-Secretairen zu Protocoll zu nehmen."

„Auch führte Churbraunschweig zu Unterstützung dieses Verlangens an, wie solches um desto ohnbedenklicher seyn würde, da die so sehr verlangte Beurtheilung noch jederzeit bevor bliebe, und durch die Dictirung des Voti nicht das geringste Nachtheil erwachse."

„Diesem allen nun ohngeachtet bestund die Chursächsische Gesandschaft, welcher auch die Churböhmische beytrat, auf Ihrer angenommenen Meynung, und redete der Churmaynzischen und Churcöllnischen dergestalt ein, daß auch Dieselbe von dem vorhin gethanen, und von Ihnen selbst, insonderheit von dem Churcöllnischen, unterstützten Vorschlag wieder zurück traten. Nach einer zwischen denen Churmaynzischen, Churcöllnischen, Churböhmischen und Chursächsischen Herren Gesandten genommenen kurzen Verabredung, wurde darauf der Churbrandenburgischen Gesandschaft von der Churmaynzischen nachdrücklich und fast bedrohentlich zugeredet, (6) um Dieselbe zu bewegen, das abzulegende Votum vorerst nur zu verlesen, und alsdenn die Beurtheilung abzuwarten, ob auch solches zu Protocoll genommen werden könne, widrigenfalls, und da mit der angefangenen Dictirung fortgefahren werden wolle, man sich genöthiget sehen würde, das Collegium Electorale, nebst denen Legations-Secretairen, zu verlassen.

„Als aber die Churbrandenburgische Gesandschaft hingegen versetzte, wie Ihr das Votiren, worinnen Sie jetzo bey eröfneten Protocoll wirklich begriffen wäre, auf keinerley Weise verwehret werden könnte noch würde: So dictirte das Churmaynzische Directorium eine von denen Churbrandenburgischen und Churbraunschweigischen Legations-Secretariis nicht mit geschriebene Protestation folgenden Inhalts zu Protocoll":

(6) Da denn von Churbrandenburg und Churbraunschweig unternommenen Observanz widrigen Neuerungen zu begegnen, eine von denen übrigen Electoralibus zu dem Protocoll zu gebende Aeusserung nöthig ware, so ware dieserwegen auch eine von Churmaynz mit denen übrigen benannten Gesandschaften veranlaßte kurze Verabredung erforderlich, und das nachdrücklichste Zureden auch Ordnungs mäßig; nichts aber ist dabey geschehen, so von weitem einer Drohung gleich sehen könnte, man müßte dann die hier nachgesetzte auf Unterhaltung guter Ordnung gerichtete Erklärung um deßwillen, weilen Churbrandenburg mit einem Ordnungs mäßigen Verfahren nicht gedienet ware, vor eine Drohung ausgeben wollen.

ELECTORALES PRAESENTES, mit Ausnahme derer vortreflichen Churbrandenburgischen und Churbraunschweigischen Gesandschaften. Nachdem die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandschaft einen weitläuftigen ohngefehr 15 enge geschriebene Bögen ausmachenden Aufsatz zu dictiren angefangen, und auf die geschehene Vorstellungen anderer Gesandschaften, daß solche vornehmende Dictirung, welche bis in die späte Nacht andauern würde, unthunlich und Observanz-widrig seye, nach welcher sogar alle Vota abgelesen, und in Abschrift zum Protocoll gegeben zu werden pflegten, ja auch bey denen gewöhnlichen ordentlichen Dictaturen, vermöge vorhandenen Schlusses, sogar die Gesandschafts-Canzellisten nicht mehr als 3 Bogen zu schreiben gewohnet seyen, mithin des Herrn Churbrandenburgischen Gesandten Excellenz sothanen Aufsatz verlesen, und sodann pro Stylo zum Protocoll geben möchten, dieselbe aber sich hiezu nicht verstehen wollen; Ab Seiten anderer Gesandschaften hingegen man denen von ihme gemachten Observanz-widrigen Vorschlägen keinen Platz geben, noch geschehen lassen können, daß etwas, so vorhero nicht abgelesen worden, zum Protocoll gegeben werde: So hat man sich in der Nothwendigkeit gesehen, ohne sothanen Aufsatz völlig gehöret, noch ad Protocollum genommen zu haben, sich nebst denen Legations-Secretarien aus dem Collegio hinweg zu begeben, müsse anbey aber die aus mehrgedachtem Aufsatze wirklich vernommene bedenkliche Ausdrückungen solennissime contradiciren, wie auch dieses widersprechen, was gegen den jüngsthin zu Stand gebrachten Reichsschluß anmaßlich, doch unstatthaft, eingewendet und eingestreuet werden wollen.

Sonst habe es auch bey dem heute gefaßten und genehmigten Collegialschluß sein Verbleiben, und wäre nach dessen Inhalt mit dem Fürstl. Collegio zu communiciren, die Uebersendung sothanen in dem Churfürstl. Nebenzimmer, in Gegenwart der vortreflichen Churbrandenburgischen Gesandschaft verlesenen Schlusses nunmehro nicht mehr nöthig.

„Die Churmaynzische, Churcöllnische, Churböhmische, Chursächsische „vortrefliche Herren Gesandten trenneten sich dahero von denen Churbran„denburgischen und Churbraunschweigischen, und begaben sich, als durch „das vielfältige Hin- und Wiederreden die Zeit bis um halb 3 Uhr verstri„chen war, aus dem Churfürstl. Collegio hinweg, versammleten sich sofort, „nebst Ihren Legations-Secretariis, in dem Churfürstl. Nebenzimmer, „sperreten dessen Thüren, und verweileten etwa eine Viertelstunde darin„nen; weilen aber dieses Nebenzimmer seinen Hauptausgang durch das „Churfürstl. Collegium hat, überdem auch die Legations-Secretarii, bey „der allzu grossen Eilfertigkeit im Hinweggehen ihre Hüthe vergessen hat„ten; So mußten die vorgenannte vortrefliche Gesandschaften sowohl, als „auch die zu Ihnen gehörige Legations-Secretarii wieder zurück kehren, und „durch das Churfürstl. Collegium Ihren Ausgang nehmen, da Sie denn, „bey dem Austritt aus dem Zimmer die Churbrandenburgische und Chur-

braun-

„braunschweigische Gesandschaften, welche Ihre Amtsobliegenheiten beharrlich fest verwalteten, freundlich begrüsseten (7).

„Die Churbrandenburgische Gesandschaft hat sich inzwischen an alles dieses nicht gekehret, sondern, als die vorgedachten Churfürstl. Herren Gesandten zu sprechen aufgehöret hatten, und nebst Ihren Legations-Secretariis in das Nebenzimmer giengen, hatte Selbe, in Beyseyn und Abwartung der vortreflichen Churbraunschweigischen Gesandschaft, nebst denen beyden Legations-Secretariis an eben dem Wort und Stelle, wo Sie in Verlesung des Voti war unterbrochen worden, solche nach folgendem Inhalt fortgesetzet.„:

An das versammlete Reich erlassenes und von Deroselben Höchst-eigenhändig vollzogenes Schreiben vom 30sten Octobr. a. p. zu dictirenden platterdings refusiret, (8) obgleich dieses Schreiben die eigentliche Veranlassung zu denen gegenwärtigen wider Se. Königl. Majestät Intention und Willen, sich angesponnenen Kriegstrubeln in sich enthielte, zugleich die von Ihren Hohen Gegentheilen vorgenommene offenbare Infraction des Westphälischen Friedens darlegte, vornehmlich aber die Garantie des Reichs über den Dresdenschen Frieden reclamirte, und also ein nothwendiges Stück der Reichs-Deliberation abgeben müssen, welche Verweigerung um desto unverantwortlicher gewesen, da Sr. Königl. Majestät dadurch kurz um das Gehör und Defension versaget und abgeschnitten, hergegen wenige Zeit vorhero am 21sten Octobr. a. p. ein Schreiben der Kayserin Königin in eben dieser Materie ohnweigerlich und mit einer übertriebenen Eilfertigkeit ad Dictaturam befördert worden.

Nun ist zwar diese offenbare Partheylichkeit besagtem Maynzischen Directorii nichts ungewöhnliches, und es haben mehrere Stände vorhin mit Sr. Königl. Majestät hierunter gleiches Schicksal gehabt (9), so, daß hieraus leicht abzunehmen

(7) Man weiß nicht, was die Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Gesandschaften vor Amtsobliegenheiten zu verwalten gehabt haben können, nachdeme das Directorium samt denen übrigen Churfürstl. Gesandschaften um denen selbst eingestandenen Ordnungs-widrigen Unternehmungen ein Ende zu machen, sich wegbegeben, und jene alleine gelassen haben. So viel aber haben die übrigen Electorales, als sie nachhero aus dem Churfürstl. Nebenzimmer durch das Churfürstl. Collegium paßiret seynd, wahrgenommen, daß der Churbrandenburgische Gesandte aus seinem Aufsatz gleichsam, als ob er dictire, einige Worte hergesagt, und der Churbrandenburgische Secretarius die Hand, als ob er schriebe, beweget, dabey aber keine Feder naß gemachet, weniger etwas geschrieben habe, von der vorgeblich bey dem Ausgange geschehenen Begrüssung ist aber nichts wahrzunehmen gewesen, doch thut dieses nichts zur Hauptsache.

(8) Es hat hierbey eben die Reichs-kündige Bewandnuß, daß einerseits die Anordnung der Kayserl. Wahlcapitulation gegen hartgefaßte Schriften im Wege gestanden, und hingegen anderer Seits keine Abänderung betriebet werden wollen, welche doch nicht nur von Churmaynz, sondern auch von andern Churfürsten für nöthig erachtet worden.

(9) Wann andere Stände ein gleiches Schicksal gehabt, ist es nicht einer Partheylichkeit

men ist, was man Sich unter solcher offenbaren partheylichen Direction versprechen, und keinen andern, als einen denen Absichten des Wiener Hofes gemäßen, wiewohl auf seiner Illegalität beruhenden, und folglich von keiner Kraft und Wirkung seyenden Ausgang der vorgewesenen Deliberation gewärtigen können.

Indessen haben Se. Königl. Majestät gut befunden, die Remedur dieses in Ansehung der Dictatur so sehr beschwerlichen Directorial-Gebrechens dem gesamten Reiche durch ein besonders impressum empfehlen zu lassen, worauf Sie Sich beziehen, und hoffen, es werde die Nothwendigkeit eingesehen werden, die Schranken des legitimi Muneris Directorialis, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, endlich einmal fest zu setzen (10).

Noch weit voreiliger ist man mit der Ansage dieser Sache zu Werke gegangen, indem durch die verweigerte Dictatur der disseitigen Schreiben und Memorialien, die Sache natürlicher Weise zu keiner legalen Ansage gelangen können (11).

Es

lichkeit, sondern dem legalen, und Ordnungsmäßigen Verfahren des Maynzischen Directorii, worauf gegen einen, wie gegen den andern zu halten ist, zuzuschreiben, und eben so ist der Ausgang der Deliberation so legal, als durch einen nunmehro ratificirten gemeinverbindlichen Reichsschluß gemacht worden, wogegen der anmaßliche Widerspruch nicht erhebet, wohl aber eine Ahndung verdienet.

(10) Nöthiger dörfte eine in dem J. P. Art. VIII. §. III. gegründete auch voraus gesetzte Untersuchung der Defectuum Comitiorum seyn, welche aber bis auf gegenwärtige Zeit gehen müßte, da die Churbrandenburgische Gesandschaft sothane Defectus merklich zu vermehren beflissen ist. Mithin die Abänderung gegenwärtiger Defectuum mehr als jemalen nöthig wäre.

(11) Hiermit ist es ebenmäßig ordentlich zugegangen, dann daß die aus eigenem Verschulden dictirte Churbrandenburgische Exhibita nicht in die Ansage kommen können, beschreibet sich die Churbrandenburgische Gesandschaft endlich selbsten; derselben unanstößig gefaßtes Memorial aber hat man sogleich dictiret, und in die Ansage gesetzet, doch hat, durch dessen spate Uebergebung, und durch die geflissentlich gemachte Verzögerungen, die Hauptsache weiter nicht aufgehalten werden können, wären aber die vorhin übergebene Vorstellungen eben so geartet und nicht bedenklicher gewesen, so würde deren Dictatur und Ansage auch ebenermaßen, mithin viel ehender erfolget seyn. Wollte man aber Churbrandenburgischer Seits etwan das vor eine Voreiligkeit der Ansage angeben, daß das unter dem 20sten September 1756. an das Reich gelangte Kayserl Hof-Decret sogleich in die Ansage gesetzet worden, so ist dagegen zu überlegen, daß, nachdem in dieser ein besonderes Periculum in Mora mit sich führenden Sache, mit Aufhebung der Comitial Ferien gedachtes Hof-Decret an das Reich erlassen worden, solches natürlicher Weise auch gleich in die Ansage gesetzet werden müssen, da es damals das alleinige Objectum Deliberationis ausgemacht hat. Sollte endlich aber die Churbrandenburgische Gesandschaft durch die angezogene Worte andeuten wollen, daß wegen ihrer nicht dictirten Exhibitorum von der ganzen Sache nichts in die Ansage kommen können, so gewinnet es allerdings das Ansehen, als ob man der harten Ausdrückung sich geflissentlich bedienet, um die Dictatur selbst zu hindern; nach deren Verweigerung die ganze Sache, welche nach jenseitiger Meynung erliegen bleiben müßte, zu hinderen und ins Stecken zu bringen, dieses wäre, wann es angienge, der leichteste Modus, die Reichs-Deliberationes zu sistiren.

Es ist aber auch Reichstags kündig, was kurz vor denen leztern Weynachts-ferien deshalb vorgefallen, wie sehr man Churmaynzischer Seits gesuchet, die Proposition und Deliberation dieser Sache zu überschnellen, ehe noch die Gesandten mit Instructionen überall versehen gewesen, daß es noch Mühe genug gekostet, durch gegründete Vorstellungen wohlgesinnter Gesandten, das Churmaynzische Directorium von Seiner vorsetzlichen Uebereilung, welche es sogar noch durch eine alsobaldige Verlaßnehmung zu bethätigen versuchet, abzuhalten, und die Proposition bis in das laufende Jahr zu verschieben; Indessen hat doch dasselbe sich nicht entbrechen mögen, diese Materie, weilen sie gegen Se. Königl. Majestät gerichtet war, dergestalt andern von alten und neuern Zeiten in legaler Ansage gestandenen wichtigen Materien vorzuziehen, den Ordinem tractandarum Causarum für sich feste zu stellen, und denen Reichs-Collegiis darunter kenntlich vorzugreifen (12).

Seiner Königl. Majestät haben diese allzu klar vor Augen liegende ausspühige Demarchen des Maynzischen Directorii sehr empfindlich und befremdlich fallen müssen, und können Sich dahero wegen der damit verknüpften offenbaren Partheylichkeit und illegalen Verfahrens nicht entlegen, der bereits in Dero eigenen und mehrern Angelegenheiten solennissime eingelegten Recusation wider das Maynzische Directorium hiermit nochmals standhaft zu inhäriren, und dabey in so lange zu beharren, bis die Maynzische Directorial-Function dem I. P. gemäß in ihre gehörige Schranken comitialiter versezt seyn wird (13).

Mie-

(12) Wann man damals auch wirklich zum Vortrag geschritten wäre, so würde in der hinlänglich dazu präpariret gewesenen Sache nichts überschnellt worden seyn; auf die Verlaßnehmung, als einer willkührlichen Sache, kommet es dabey nicht an, das eigentliche Objectum damaliger Unterredung aber wäre, ob man bewandten Umständen nach die sonst gewöhnliche Weyhnachts-Ferien einstellen wolle, um zur Sache schreiten zu können, welches auch a Potiori gut gefunden worden, da hernach aber diejenige, denen an der Sachen Fortgang hauptsächlich gelegen wäre, und die durch die Einwilligung der mehreren zu Aufhebung der Ferien ein Jus quæsitum erlanget hatten, auf Zureden anderer, und aus anderen Ursachen, hauptsächlich aber um der Churbrandenburgischen Gesandschaft, und denen, so derselben beygetretten, durch die vorhero noch vorzunehmende Bekanntmachung des unter dem 20sten Decembr. a. p. dictirten Memorials das Maaß recht voll zu geben, hierunter sich gefüget, und einen Aufschub gefallen lassen, so ist bey ermeldter Sache sich von keiner Seite, mithin so wenig über eine Verzögerung als eine Ueberschnellung zu beschweren, die gute Ordnung aber hat erfordert, daß diese Sache propter imminens Periculum in Mora, allen anderen dermalen in der Ansage gestandenen allerdings einen Verzug leidenden Angelegenheiten vorgezogen werde, auch sämtliche Reichs-Collegia, die willig zur Sache mitgewirket, nichts einzuwenden gehabt, und also die Legalität des Verfahrens des Reichs-Directorii erkennet haben.

(13) Dem Reich müssen vielmehr dergleichen ungegründete Beschwerden, und die dabey brauchende unglimpfliche Ausdrückungen der Churbrandenburgischen Gesandschaft sehr befremdlich fallen; doch fallen dergleichen Zudringlichkeiten, deren Ungrund jedermann in die Augen leuchtet, alsdann mit mehrerem Grund auf ihren Auctorem zurück.

Niemand kann Allerhöchst-Denenselben dieses verdenken, da Sie Sich billig zu vertrösten haben, daß dasjenige, so denen Privatis in Ansehung offenbar partheyischer Richter nach allen Rechten zu gute kommet, Ihro auch hierunter werde gegönnet, folglich diese Deliberation, und dasjenige, so von dem Churmaynzischen längst recusirten Directorio hierunter verhänget, von allen Unpartheyischen als offenbar partial und illegal, null und nichtig, wie es an sich selbst ist, werde angesehen und gehalten werden (14).

Was aber bey der gehäuften Illegalität dieses partialen und vorhin ein vor allemal recusirten Directorii, unter dessen Vorsitz und Direction, für eine legale Comitial-Deliberation zu erwarten gewesen seye, solches lässet sich zum Voraus leicht beurtheilen, indem, da nichts als Zudringlichkeit und Animosität gegen Se. Königl. Majestät in der Præparation zu dieser Berathschlagung geherrschet, so war diese auch bey der Præparation und erfolgten Ablegung des Maynzischen Voti in vollem Umfang ersichtlich; die auf die ungerechteste Art geschehene Verweigerung der Dictatur derer zu Sr. Königl. Majestät Vertheidigung hauptsächlich gehörigen Piezen, welche, wie obgedacht in Dero an das Reich erlassenen Schreiben vom 30sten Octobr. und einem Memorial, so im December p. a. von Dero Comitial-Gesandschaft präsentiret, folglich mit zur Deliberation zu stellen verlanget, und worinnen das Reichsconstitutions-widrige Verfahren des Reichs-Hofraths auf das deutlichste an den Tag geleget, auch dargethan worden, wie Sr. Königl. Majestät Defensiv-Maaßregeln den Reichs-Constitutionen auf keine Weise zuwider seyn, sind in der Proposition übergangen, und von allem demjenigen geflissentlich abstrahiret, was Se. Königl. Majestät in Ansehung Dero friedfertigen Gesinnung, und an allen Höfen sowohl, als durch Dero Comitialgesandschaft gethanen billigmäßigen Erklärung, wegen der Restitution der Chursächsischen Landen auf den Fall geäusert, sobald Ihro von Reichswegen hinlängliche Sicherheit gegen die Wiener- und Dresdenschen Höfe und deren Alliirte, wegen Dero eigenen guten Theils vom Reiche selbst garantirten Landen, verschaffet seyn würde (15).

Auf

(14) Der Churbrandenburgischen Gesandschaft gehet es hier, als wie vielen Privatis, die eine böse Sache haben, und dahero nicht nur einen, sondern alle Richter recusiren und perhorresciren möchten, und so möchte auch Churbrandenburg das Directorium, in so lang es nicht in alles nach dessen Sinn eingehen will, noch kann, semel pro semper recusiren. Der kürzeste Weg wäre es auch, seinen Gegentheil müde zu machen, wann in Causis privatorum kein Richter und in Ständischen an die Reichsversammlung gediehenen Angelegenheiten kein Directorium agens wäre; allein, wie die Rechte in bürgerlichen und Privat-Sachen denen Recusationibus gewisse sehr nöthige Schranken gesetzet haben, so gehet auch die Recusatio Directorii noch viel weniger an, und muß dieser Gedanken jedermann so befremdlicher vorkommen, als man gegen das Directorium zeithero zwar vieles Geschrey und Lermen gemacht, in der That aber selbigem nicht das Mindeste mit Grund zur Last zu legen vermocht hat.

(15) So viel den hier wieder geregten Dictatur-Punct betrift, beziehet man sich auf das, was schon gesagt worden, und hat hiernächst

Auf dieses höchstbillige Anerbiethen Sr. Königl. Majestät in Preussen hätte um so mehr Reflexion genommen werden müssen, da man im Jahre 1706. von Reichswegen dem Könige in Schweden nichts weiters angemuthet, als die Sächsische Lande gegen genugsame Sicherheit zu räumen (16); allein dermalen hat sich die Animosität so weit blicken lassen, daß man Deroselben dasjenige nicht wiederfahren lassen wollen, was man damals für Recht gehalten, folglich auch dermalen um so weniger Unrecht seyn kann, da Se. Königl. Majestät unter der Bedingung, so

nächst nur so viel anzumerken, daß, nachdeme die Exhibita der Brandenburgischen Gesandschaft aus eigener Schuld nicht dictiret worden, es eine natürliche Folge ist, daß solche auch nicht in die Ansage, noch in die Proposition kommen können. Indessen ist das letzte und unbedenkliche Churbrandenburgische Gesandschafts Memorial sowohl zur Dictatur, als hiernächst zur Ansage und Proposition gekommen, welches abermal ein Kennzeichen des ohnpartheyischen Verfahrens des Reichs-Directorii und ein Beweis davon ist, daß es nur an der Churbrandenburgischen Gesandschaft gelegen, ihre Exhibita anderst und Ordnungs-mäßig einzurichten, um solche sowohl zur Dictatur, als der Reichs-Ansage und Proposition befördert zu sehen. In wie weit diese Erklärungen, die man noch nicht gesehen, vor billigmäßig anzusehen, lässet man dahin gestellet seyn, und hat Ursache zu zweiflen, daß ein einziger Unpartheyischer solche davor halten werde, da alle die, wovon man zeithero weiß, in vaguen Terminis bestehen, und den Fall der zu thuenden Restitution der Chursächsischen Landen lediglich in das eigene Königl. Preußische Arbitrium stellen, welches so viel als nichts gesagt ist, indeme, wann es auf sothane Restitution ankäme, von Preussen, so selbst und allein hierüber urtheilen will, allezeit vorgewendet werden könnte, die eigene Sicherheit lasse die Restitution der Sächsischen Lande noch nicht zu. Dieses ist sicher die Sprache nicht, welche unsere Reichsgesetze gegen die Urheber dergleichen wider andere Mitstände ausübenden Thätlichkeiten führen, auch ist es in solchen Fällen mit der alleinigen Restitution der gewaltsam occupirten Lande nicht gethan, sondern annebst eine Entschädigung und Satisfaction erforderlich.

(16) Der Königl. Schwedische Casus de Anno 1706. ist von dem dermaligen sehr different, auch ware damals die Sache bey Kayserl. Obristrichterlichen Amt nicht so, wie jetzo, eingeleitet, noch die Obristrichterlichen Erkenntnüssen erlassen worden. Zudem hat der damalige obgewaltete schwere Reichskrieg das Reich verhindert, die Hände, so wie es sonsten wohl geschehen wäre, einzuschlagen, welches unter anderen von Reichswegen vorhergegangenen Erinnerungen der Schluß aller dreyen Reichs Collegiorum vom 24sten Sept. 1706. besaget in verbis:

„und dann hierbey erwogen worden, in „was Bekümmerniß, Sorg und Apprehension Kayserl. Majestät, samt dem „Römischen Reich und allen hohen Alliirten, durch dieses Unternehmen gestellet werden, und daraus leicht noch „vor schädliche Dinge entstehen können, „und wie dadurch einer der mächtigsten „Churfürsten und Mitständen Land- und „Reichskreys NB. in den Stand gesetzet „werden dürfte, sein Reichs-Contingent „zu gegenwärtigem Krieg nicht mehr „herstellen zu können, anbey auch vorkommen, was in denen Reichssatzun„gen it. hernach: noch weniger, daß sie „damit Kayserl Majestät unter hohen „Alliirten siegreiche Waffen in ihren „glücklichen Lauf, bevorab bey der abermal in Italien jüngst erfochtenen, so „herrlichen vollkommenen Victorie zu „behinderen, sondern vielmehr mit Herstellung dero bey Reich beliebten Quanti „und Contingent zu prosequiren 2c.

Churfürstlichen Directorio den auch daselbst errichteten Schluß empfangen, wolle solchen ablesen, und gewärtigen, was ferner beliebet werden möchte.

Legebat Conclusum Electorale.

Status reliqui:

Findeten das Churfürstliche Conclusum und das Fürstliche dem Haupt-Inhalt nach gleichstimmig, wären auch nicht entgegen, allenfals zu Beförderung dieser Sache gemelt-Churfürstliches Conclusum pro basi communis duorum anzunehmen, Fals nur die in dem Churfürstlichen gebrauchte Expreßionen „ohne daß sich von „dieser Verfassungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne ꝛc. hinweggelassen, und dißfals viel mehrers nach dem Fürstlichen Concluso sich gerichtet werden wollte.

Bremen:

Mit obigen einverstandenen ad priora, und reserviren sich die Berichts-Erstattung und übrige Nothdurft ein vor allemal.

Post iteratum discessum & reditum.

Directorium:

Habe in weiterer Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen das disseitige Anbiethen mit dem Beysatz erkläret, wie man Fürstlicher Seits jedoch wünschen wollte, daß nach obbemelter weniger Abänderung die Errichtung des Communis duorum erfolgen möge. Hierauf hätte ein Hochlöbliches Churfürstliches Directorium nach eingeholter Meynung des Churfürstlichen Collegii sich endlich dahin eingelassen, daß in Betracht, daß das in dem Churfürstlichen sowohl als Fürstlichen Concluso ohnehin befindliche Wort ohnweigerlich in Substantia eben das nehmliche besage, die übrige in dem Churfürstlichen Concluso beygesetzte Worte, um zu Errichtung eines Communis duorum zu gelangen, nach disseitigem Antrag auch hinweggelassen werden könnten.

Status reliqui:

Wären mit so gestalteten Churfürstlichen Aeusserung einverstanden.

Directorium:

Nach nunmehro zur Richtigkeit gebrachten Communi duorum würde man nebst dem Churfürstlichen Directorio die weitere Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen gewöhnlicher massen angehen.

Post reiteratum discessum & reditum.

Directorium:

Bey weiters fortgesetzter Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio habe man auch einen daselbst verfaßten besondern Schluß empfangen, zugleich aber

aber auch zu vernehmen gehabt, wie ermelt-Reichsstädtisches Conclusum dem bereits errichteten Communi duorum vollkommen beytrete; doch wolle man solches verlesen.

Legebat Reichsstädtisches Conclusum.

Directorium:

Nach nunmehro vollständig berichtigten Concluso trium erwarte man die fernere Erklärung, wie es mit Errichtung des Reichs-Gutachtens und dessen Uebergabe gehalten werden wolle.

Status:

Ueberliessen die Errichtung des gemeinschaftlichen Reichs-Gutachtens beyden höhern, dessen Uebergabe an die Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission aber sub reservatione solita dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio.

Quibus discessum.

Num. 36.

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an

Jhro Römisch-Kayserliche Majestät vom 17ten Jan. 1757. den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chursächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürstens von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die wegen des Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte, und unter den 20. Sept. und 18. Oct. vorigen Jahres durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, dann das Schreiben Jhro Majestät der Kayserin Königin de dictato den 21. Octobr. 1756. und ferner die Chur-Sachsisch- und Chur-Brandenburgische unter den 23sten September und 20sten December des nemlichen Jahres dictirte Gesandtschaft-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolg-

ter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dargegen ergangene Kayserliche Obristrichterliche Verordnungen des mehrerern zu vernehmen gehabt. So ist hierauf nach gepflogener zumalen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Ueberlegung davor gehalten und beschlossen worden, daß Kayserliche Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-väterliche Verwendung und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank in tiefster Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb Lande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin, und Chur-Fürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mitstände, denen die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wäre sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs-väterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr wirklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs-Ständen, und Kreysen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her, und in dienstbar- und Marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen, damit das ein, und andere an Kayserliche Majestät durch ein allermildest erfordertes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet,) allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalte.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal Commissarii Hoch-Fürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften, und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 17ten Jan. 1757.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Num. 37.

Num. 37.

PRO MEMORIA,

welches

Se. Königl. Majestät in Preussen

durch Dero Comitial-Gesandten,

Herrn

Erich Christoph Freyherrn von Plotho,

am 24ten Jan. 1757.

in Antwort auf das am 17ten huj. zum Vorschein gekommene Reichs-Gutachten auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg übergeben lassen.

Es ist in denen Reichs-Geschichten sine exemplo und unerhört, wie illegal, partheylich, Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widrig, und wider alles Recht und Billigkeit, auch zu Anzündung eines grössern Krieges-Feuers im deutschen Reiche, in Sachen Sr. Königlichen Majestät in Preussen am 17ten dieses ein Reichs-Gutachten abgefasset werden wollen.

Es ist des Kayserl. Reichs-Hofraths offenbar und genugsam auf das gründlichste in bisherigen Schriften gezeigtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widriges, Allerhöchsten und Hohen Ständen mit Gut und Blut so theuer erworbene Ehre, Freyheiten und Gerechtsamen höchst nachtheiliges und gefährliches Verfahren vollkommen genehmiget, und als rechtmäßig anerkannt worden.

Es soll ohne einmal vorhergängiger Admonition so fort mit der Execution verfahren werden, obwol in beyden höhern Reichs-Collegiis die Vota vieler beträchtlichen und ansehnlichen Ständen des Reichs, so denen heftigsten Maaßreguln beygepflichtet, solchen selbst entgegen; wie denn eben auf solche Art nach solchen heftigen Maaßnehmungen Sich kein Stand des Reichs von der wirklichen Hülfsleistung hat ausschliessen sollen, weil es in dem Churfürstlichen Collegio von Chur-Maynz und Chur-Trier, in dem Fürstlichen Collegio aber durch 21. Vota mehrentheils mindermächtigen so gut gefunden worden.

Nach einem unerhörter Sachen und sehr schnell gefälleten Deciso sind Se. Königl. Majest. von Preussen so fort condemnirt, Sr. Königl. Majest. von Pohlen Dero Chur- und Erblande, mit Ersetzung derer erlittenen Schäden und Kosten, zu restituiren, denn der Kayserin Königin Majest. eine hinlängliche Genugthuung zu geben. Sr. Kayserl. Majest. aber, und welche dabey sehr mit intereßirt, ist alles zur Ausführung und gut findenden Verfügungen völlig und lediglich überlassen.

Von Sr. Königl. Majest. in Preussen reclamirter Reichs-Garantie, welches am 20sten Dec. a. p. dictirt, auch in Proposition mit gestellet worden, ist weder in denen Votis, noch in dem vermeyntlichen Reichs-Gutachten die geringste Erweh-

nung geschehen; und ohnerachtet von wegen Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maj. durch Dero treuallergehorsamste Gesandschaft die allerfriedfertigst gesinnte Erklärung der unter nöthigen Bedingungen offerirten Restitution derer Chur-Sächsischen Landen ad Protocollum gegeben, so ist doch darauf so wenig attendirt, als nach dem nöthigen und billigen Dafürhalten so vieler patriotisch-gesinneten Gesandtschaften von denen anders gesinneten vor gut befunden, hierüber zuförderst an die Höchste und Hohe Höfe zu berichten, und für weitere Fortschreitung in der Sache nähere Instructiones deshalb einzuholen, obwol durch oberwähnte Erklärung schon einigermassen demjenigen ein Genüge geschehen, was fast in allen Votis gewünschet, verhoffet und geglaubet worden.

Eben so wenig sind die von so vielen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs vorgeschlagene Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßige, auch zu Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Friedens im lieben deutschen Vaterlande am nächsten abzielende Mittel und Wege in einige Consideration gezogen, und das, was auch wegen Abhaltung des Einmarsches fremder Truppen in das deutsche Reich, denen klaren Reichs-Gesetzen gemäß, und zur Sicherheit und Reichs-Wohlfahrt verlanget worden, in einige Attention genommen worden.

Ohnerachtet auch so viele Gesandtschaften Höchst- und Hoher und ansehnlichster Stände des Reichs, welche die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zu Herzen nehmen, declarirt, an solchem heftigen Verfahren, und solchen Maaßreguln, wodurch statt herzustellender Ruhe und Friedens, solche noch mehr gestöhret und gehindert, auch zu grossem Blutvergiessen aller Anlaß gegeben werde, keinen Antheil nehmen zu wollen: So sind dennoch diese denen der Reichs Wohlfahrt und allgemeinen Besten gemässern Maaßreguln vorgezogen worden, und auf solche Art die vermeyntliche Conclusa gefasset.

Ein solches Reichs-Gesetz und Verfassungs-widriges höchst ungerechtes und unbilliges Verfahren hat nimmer vermuthet werden können, und die Nachwelt wird solches sondern Erstaunen und Verwunderung kaum glauben, und daß auch so viele Höchst- und Hohe Stände des Reichs zu Anlegung der Fesseln, zu Aufopferung der Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen, und zum gänzlichen Umsturz des Reichs-Systematis die eigene Hände darbiethen wollen.

Se. Königl. Majestät von Preussen sind dahero genöthiget, gegen solches unerhörtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widriges, höchst ungerechtes, unbilliges, partheyliches und zudringliches Verfahren, auf das feyerlichste, wie hiermit geschiehet, protestiren auch declariren zu lassen, ein solches Verfahren als null und nichtig, und auf keinerley Weise verbindlich ansehen und halten zu wollen, auch wegen daraus entstehenden viel unschuldigen Blutvergiessens ausser Schuld und aller Verantwortung zu seyn.

Indessen Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. es gegen alle die Höchst- und Hohe Stände des Reichs, welche so Reichs-patriotisch, als nach Recht und Billigkeit Sich vernehmen lassen, auch an solchen unerhörten tumultuarischen Verfahren

fahren keinen Antheil nehmen wollen, mit verbindlicher Danknehmigkeit erkennen, auch versichern, alle Jhro von GOtt verliehene Macht zu deren Beschützung und Aufrechthaltung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen gemeinschaftlich mit anzuwenden.

Hingegen ist Allerhöchst-Deroselben lieb, diejenige Höchst- und Hohe Stände nunmehro zu kennen, welche gut gefunden, Sich so widrig zu erklären, um darnach auch mit Jhro Hohen Alliirten Sich benehmen zu können.

Wie nun Endes Unterschriebener von Sr. Königlichen Majest. von Preussen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, zu solcher Vorstellung, Protestation, Declaration, und Versicherung allergnädigst befehliget, auch nicht zu zweifeln ist, es werden vielleicht einige Höchst- und Hohe Stände des Reichs die Sache näher zu erwägen gut finden: So hat man alles solches denen vortreflichen Gesandtschaften zu baldiger und beliebiger Berichts-Erstattung geziemend bestens empfehlen wollen. Regensburg, den 24. Jan. 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Num. 38.

Kayserliches Commißions-Ratifications-Decret,

an

eine hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg, den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majest. Francisci, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Jmbden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Palmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Menseghem rc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beeder Römisch-Kayserlichen Kayserl. Maj. Maj. wirklicher Geheimer-Rath, wie auch Erb-General und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden rc. rc. lassen derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten auf Allerhöchst-Dero, wegen des Königl. Preußisch-Churbrandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen, an das Reich gebrachte, und un-

ter dem 20sten Sept. und 18ten Octobr. vorigen Jahrs durch die Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, nach reifer Ueberlegung der Sachen, und nach vernommenen denen allbereits ergangenen Kayserlichen Obristrichterlichen Verordnungen, wie auch denen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft eingebrachten Vorstellungen beschlossen, und vermittelst eines darüber erstatteten Reichs Gutachten an Allerhöchst-Dieselbe gebracht haben; daß Jhro Römisch-Kayserliche Maj. vor die, zur Herstellung der gemeinen Ruhe, geschehene Reichs-väterliche Verwendung und Derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg deren Obristrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgab der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und Dero Kayserlichen Wahlcapitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung derer bereits zu Handen genommenen Mitteln nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur und Erblande, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Jhro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin, von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen, zu dem Ende alle Reichs-Mitstände, denen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vaterlands am Herzen liege, in Verfolg deren ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Jhrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs väterlichen Absicht, und zu Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgesetzten Landen von gesamten Reichsständen und Kreysen, die Armatur ad Triplum, wo solche bereits nicht vorhanden, ungesäumt her- und in dienstbar und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erforderniſſen zu versehen wären, anbey auch Churfürsten, Fürsten und Stände über den weitern Jnhalt des allergnädigsten Hof-Decreti sich demnächst ferner würden vernehmen lassen.

Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät gereiche es vorderst zu allergnädigsten Gefallen, daß nicht weniger Churfürsten, Fürsten und Stände die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs in Abstellung aller eigenthätigen Gewalt, und in genauer Handhabung des Land-Friedens, mit der darunter einem jeden Stand des Reichs ohne alle Ausnahme aufliegender gleicher Verbindlichkeit so patriotisch zu Gemüth genommen, und hiernach Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät die von Allerhöchst-Deroselben vor die Herstellung der gemeinen Ruhe beschehene Reichs-väterliche Verwendung hätten verdanken, auch Allerhöchst-Dieselbe, um in den eingeschlagenen Weg deren Obristrichterlichen Verfügungen weiter fortzufahren ersuchen, und anbey allen Kreysen und jedem dessen Ständen ohnweigerlicher Hülfleistung, zu Vollstreckung deren Obristrichterlichen Erkenntnissen durch einen,

einen, nach denen Reichs-Gesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahm verbindenden Schluß derer dreyen Reichs-Collegiorum versichern wollen.

Gleichwie nun ein solcher standhafter Schluß um da mehr nöthig gewesen seye, als von einiger Zeit her Gesetz und Ordnung in mannigfaltiger Art ausser aller Achtung gesetzet, und an statt der Beobachtung der Gesetz-mäßigen Gebühr und hiernach einen jeden bey dem Seinigen zu lassen, dann an dem Weg Rechtens sich zu begnügen, vielmehr zu so vielen stillen Bedrück- und Bezwingungen, als auch öffentlichen, theils bedrohlich- theils werkthätigen Vergewaltigungen seye vorgeschritten worden, bis daß endlichen die gegenwärtige Empörung ausgebrochen seye, welche nunmehro in ihrer Folge das ganze deutsche Vaterland und alle dessen Stände in gleiche Gefahr setzte; also werde dieser gesetzmäßige Schluß Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch deren vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten, welche darunter zum gemeinen Besten des Vaterlandes sich verwendet haben, gegenwärtig den Ruhm einer patriotischen Gesinnung und bey der spaten Nachkommenschaft die dankbare Erinnerung erwerben, daß sie die Gesetz-mäßige Verfassung des Reichs mit erhalten, und in dem ihren vergewaltigten Mitständen leistenden Beystand ihre eigene und die gemeine Sicherheit, auch Freyheit gerettet haben.

Ihro Röm. Kayserliche Majestät begnehmigten solchemnach das in einer solchen patriotischen und Gesetz-mäßigen Entschliessung abgefaßte und darauf an Allerhöchst-Dieselbe gebrachte Reichs-Gutachten hiermit alles seines Inhalts allergnädigst, und gleichwie Allerhöchst-Dero Reichs väterliche Sorgfalt und Kayserliche allergerechteste Absicht ebenmäßig allein dahin gerichtet seye, um die Gesetz-mäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und diese wider alle widrige Eingriffe, noch mehr aber wider solche gemein-gefährliche Ermächtigungen und öffentliche Empörung mit Kayserlicher ohnwandelbarer Standhaftigkeit zu bewahren, somit denen Bedruckten die Gesetz- auch Societäts-mäßige Hülfe und Rettung, und denen Beleidigten die Genugthuung, allen aber die erforderliche Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und diese durch Mittheilung starker Justitz zu befestigen; also würden Ihro Röm. Kayserliche Majestät nicht ermangeln, die Handlung Dero Obristrichterlichen Amts, auf denen darzu allbereits eingeschlagenen Reichs-Satzungs-mäßigen Wegen, mit genauer Enthaltung dessen, was hierunter der Land-Frieden und dessen Executions-Ordnung samt dem Westphälischen Frieden und Dero Kayserl. Wahl-Capitulation mit sich bringen, weiter fortzufahren, und dieses gegen männiglich in seinen gebührenden Vollzug zu setzen, sofort den zu dessen wirksamer Vollführung von Churfürsten, Fürsten und Ständen gesetzmäßig anerklärte, und auf das Triplum benannten gemeinsamen Beystand aller Krayse, dahin anzuwenden, damit denen der Vergewaltigung auch weiteren Gefahr wirklich unterworfenen und solchen ferner ausgesetzten Landen, die werkthätige Hülfe des ehestens geleistet, auch alle weitere bedrohliche Gefahr abgewendet, und darmit nicht allein des Königs von Pohlen Majest. zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Landen, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern

auch Höchst-Deroselben und Ihro Kayserlichen Majestät der Kayserin Königin zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung und künftiger Denenselben sowol, als dem ganzen Reich erforderlichen Sicherheit verholfen werde.

Wobey Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Sich allergnädigst versehenten, daß Dieselbe allerseits darob halten, und gemeinsamlich daran seyn würden, damit gegenwärtiger zu des deutschen Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu der Bewahrung der hinkünftigen Sicherheit gereichender gemein-verbindlicher Reichsschluß nach dißfalsiger ausdrücklicher Vorschrift deren Gesetzen, allerseits werde erfüllet, und das darzu weiter nöthige solchergestalten beschleuniget werden, damit das Uebel nicht noch grösser, und die Bedruckungen und Land-verderbliche Unternehmungen nicht gar zu einen ganz unersetzlichen Grad ansteigen können.

Dessen allerseitig schleunige Förderung Ihro Römisch-Kayserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anempfehleten, und hiernächst das fernere, wie auch wegen mehreren andern, was von des Königs in Preussen Majest. Churfürsten zu Brandenburg gegen die Kayserliche Majestät, das Reich, auch dessen Recht, Hoheit und Würde weiter unternommen worden, das nöthige an Churfürsten, Fürsten und Ständen würde bringen lassen.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Namen, und auf specialen allergnädigsten Kayserl. Befehl Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu freund- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg den 29. Januarii 1757.

(L. S.)

Alexander, Fürst
von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio
anzuhändigen.

Num. 39.

Num. 39.

Genuine Nachricht desjenigen, was den 11ten Februarii 1757. im Churfürstlichen Collegio vorgefallen.

Veneris d. 11. Febr. 1757. in Collegio Electorali.

Præsentibus

Chur-Maynz,
- Trier, per Chur-Maynz.
- Cölln,
- Böhmen,
- Bayern, per Chur-Cölln.
- Brandenburg,
- Pfalz, per Chur-Cölln.
- Braunschweig,

Chur-Maynz dictando:

Habe (1) zuförderst anzuzeigen, daß des Herrn Chur-Cöllnischen Gesandten Excellenz zu einstweiliger Verführung des Chur-Bayerischen Voti substituiret sey. Hoc prævio wolle man den von denen mehresten Churfürstlichen Gesandtschaften, wegen der neuerlich von der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft distribuirten Druck-Schriften, und in specie den vom 24sten Jan. und 8ten dieses, zu fassen nöthig erachteten, auch im Churfürstlichen Nebenzimmer verlesenen und gut gefundenen Schluß ad Protocollum geben.

Nachdeme die vortrefliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft einige Zeit her etliche sehr anstößig gefaßte und mit höchstbedenklichen Ausdrückungen angefüllete, mithin sowohl wegen der unglimpflichen Schreibart, als wegen ein und andern unstatthaften und Verfassungs-widrigen Inhalts, nicht anders, als höchstzudringlich

(1) Ohne sich bey denen im Eingang der Aeusserung der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft enthaltenen harten Ausdrückungen und bedenklichen Vorspiegelungen, die in der Folge theils ihre Abfertigung finden werden, nicht aufzuhalten, wird gleich zu folgenden Anmerkungen geschritten.

lich anzusehende Druckschriften durch derselben Mittheilung, und sonsten bekannt machen, und sich von sothanem Unternehmen durch das von verschiedenen Gesandtschaften sowohl durch andere Wege, als durch Zurückgebung dergleichen Exemplarien bezeigte Mißfallen nicht abwendig machen lassen, vielmehr neuerlich wieder unter dem 24sten Jan. ein überaus verfängliches Pro-Memoria, den 8ten dieses aber eben ein so bedenkliches und anstößiges 5 Bogen starkes Impressum bekannt gemacht, und denen mehresten Comitialgesandten ad ædes geschicket hat, in denen erstern man Libertatem Suffragiorum hemmen will, und nicht nur denen bey letzterer Deliberation abgelegten Votis der mehresten hohen Stände Ausstellungen zu machen, und solche nach seiner Convenienz auszutheilen, sondern auch ein förmliches und ordentlich zu Stand gekommenes, und nunmehro auch von Kayserl. Majest. ratificirtes Reichsgutachten zu widersprechen, dagegen vermeyntlich zu protestiren, und sothanen Aeusserungen sogar auch Bedrohungen hinzu zu fügen, sich angemasset, in dem andern aber mit Ausserachtsetzung der Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz schuldigsten Achtung Sich gegen Dieselbe sowohl sehr vergangen, als Sich dem Reichs-Directorio (an dessen Aufrechthaltung bey ohngeschmähleter Observanz und Reichs-Satzungs-mäßiger Ausübung dessen Directorial-Amts dem Publico gelegen, und solches zu Beybehaltung guter Ordnung höchstnöthig ist,) ungemein zugedrungen, in beyden sothanen Schriften aber verschiedenes Reichs-Verfaß- und Satzungs-widriges, auch auf ungleichen Grund Beruhendes, und vermuthlich zu Stiftung schädlichen Mißtrauens zwischen denen Reichs-Collegiis Abgesehenes mit eingemischet hat: Als hat man von Seiten des Churfürstlichen Collegii nöthig erachtet, sothanen Unternehmungen, weilen sich solche also fort häufen, auch ohne Zeitverlust zu widersprechen, und hiermit zu erklären, wie man dieselbe von Seiten des Churfürstlichen Collegii vor zudringlich, unstatthaft, Ordnungs- und Verfassungs-widrig, mithin an und für sich null und nichtig ansehe und achte, auch wann gegen Vermuthen ferner dergleichen etwas erfolgen sollte, man weitere dienliche Maaßnehmungen dagegen zu ergreifen sich ausdrücklich vorbehalte, nicht minder auch mit dem Fürstlichen Collegio hierüber, wie diesem Unwesen am kürzesten abzuhelfen, und die in loco Comitiorum oder auswärts etwan ferner geschehen mögende Ausbreitung dergleichen der allgemeinen Reichsversammlung nachtheilig- und verkleinerlicher Schriften zu hindern seyn möchte, Communication zu pflegen nicht unterlassen wolle; und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß in dem neuerlich den 8ten dieses bekannt gemachten Impresso mehrmalen von einer Königl. Comitial-Gesandtschaft Meldung geschiehet, man aber keine dergleichen, wohl aber eine zu der Chur-Brandenburgischen Stimmverführung und einigen Fürstl. Votis legitimirte Chur-Brandenburgische Gesandtschaft kennet; als hat man auch diese anmaßliche Neuerung hiermit solennissime widersprechen, und überhaupt quævis Contradicenda hiermit contradiciren und Reservanda reserviren wollen; und wäre sothaner Schluß des Churfürstlichen Collegii der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft vermittelst Ertheilung einer Abschrift bekannt zu machen.

Chur-

Chur-Braunschweig dictando:

Da man bekanntermassen an allem demjenigen, was den 17ten pass. gegen Se. Königl. Majestät von Preussen allhier vorgenommen werden wollen, keinen Antheil genommen, noch weniger darzu concurriret habe, vielmehr Sr. Königl. Majestät, seinem allergnädigsten Herrn, quævis Competentia, und alle in denen Reichsgesetzen fest gesetzte Maaßnehmungen semel pro semper auf das feyerlichste reserviret hätte; also müsse man es bey diesem allergnädigst approbirten Betragen lediglich bewenden lassen, und wolle von dem gegenwärtigen Vorgange den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Chur-Brandenburg dictando:

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was die am 10ten Jan. a. c. vorgewesene Comitial-Berathschlagung über die an das Reich gebrachte Kayserl. Hof-Decreta veranlasset hat, es ergeben auch die Chur- und Fürstlichen Protocolla, wessen sich Se. Königl. Majestät von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, durch Dero treugehorsamste Gesandtschaft über diese Angelegenheit geäusert, in der gewissen Zuversicht, es würden gesamte Höchst- und Hohe Reichsstände solcher auf Recht und Billigkeit gegründeten Erklärungen und resp. Anerbiethen einen allgemeinen Beyfall gegönnet, und zu Herstellung Ruhe und Friedens im deutschen Reiche, und zu dessen Beförderung, die von Sr. Königl. Majestät. Selbst angezeigte und dahin einschlagende Mittel weit ehender erwählet, als solchen Absichten Beyfall gegeben haben, wodurch, wann sie zu ihrem Effect gedeihen sollten, das Uebel ärger gemachet, und das Kriegsfeuer, so Se. Königl. Majestät bekannter massen, durch die mit des Königs von Großbritannien Majestät den 16ten Jan. vorigen Jahres geschlossene Convention, von Deutschland abzukehren, Ihre gröste Sorgfalt und Mühe angewendet, noch weiter um sich greifen dürfte.

Mit so grosser Danknehmigkeit Se. Königl. Majestät dererjenigen Höchst- und Hohen Reichsstände rühmlichste Sorgfalt erkennen, welche Ihro zu jenem von Allerhöchst Deroselben beäugten Endzweck abzielende patriotische Gedenkungsart geäusert, und in solchem Sinn Ihre Vota abgeleget haben; so sehr bedauren Allerhöchst-Dieselbe, daß verschiedene Höchst- und Hohe Herren Reichsstände, vermuthlich aus allerley Nebenabsichten, sich nicht auf eben diese Weise vernehmen, sondern theils Ihre Gemüther gegen Sie präoccupiren, theils aber aus einer gewiß nicht verdienten Verbitterung aufbringen, und zu einem fast blindlings gethanen Beytritt und Beförderung derer Absichten des Wiener Hofes verleiten lassen, als welches sich durch die theils stillschweigend, theils ausdrücklich gut geheissene Reichs-Constitutions widrige aus dem Reichs-Hofrath erlassene Mandaten, Dehortatorien, Avocatorien, und darauf sich gründende Kayserl. Hof-Decrete wider alles Vermuthen geäusert hat.

Seiner Königl. Majestät in Preussen lediglich auf die Beybehaltung der allgemeinen Reichsruhe und Sicherheit im Anfang des verwichenen Jahres getroffene

Arrangements, und demnächst auf die, zu selbst eigener Conservation und Beschützung Ihrer durch so viel feyerliche Friedens-Schlüsse und vom gesamten Reiche selbst garantirten besitzenden Landen und Provinzien, genommene Maaßregeln könnten ohnmöglich dergleichen widrige Comitial-Berathschlagung gegen Sie veranlasset haben, wenn nicht durch die äuserste Bewegung Ihrer Feinde, deren im Reiche überall befindlichen Ministern und Emissarien, alle nur mögliche Intriguen gespielet, um durch Furcht, Zwang, Bedrohung, und Verheissung, nach denen vorkommenden Umständen, alles gegen Allerhöchst-Deroselben auf- und in den Harnisch zu bringen, und alle Dero Actionen mit den häßlichsten Farben abzuschildern, worunter sie dann auch durch Hülfe derer unglaublichsten Vorspiegelungen, und falschen, ja erstaunlichen Insinuationen so weit reüßiret, daß solches bey vielen Höchst- und Hohen Ständen einen ganz unvermutheten Ingreß gefunden.

Bey so bewandten Umständen ist es keinesweges zu verwundern, wann bey der den 10ten Jan. vorgewesenen Proposition und Deliberation einige Vota denen Absichten des Wiener Hofes favorable gewesen, vielmehr fället es in die Augen, und ein jeder Unpartheyischer wird es leicht beurtheilen können, was von einer solchen Reichs-Deliberation, und einem darauf am 17ten Jan. a. c. formirt werden wollenden sogenannten Concluso zu halten, welches aus solchen unlautern Quellen hervor geflossen, und durch jene ungebührliche Wege befördert ist. Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, gehen zwar, wie hiermit von Dero treugehorsamsten Gesandtschaft öffentlich betheuret wird, sehr ungerne daran, die evidente Partheylichkeit und vielfache Illegalitäten dieser Reichs-Deliberation und gefaßten Conclusi nach allen Umständen zu beleuchten; da aber Dero, als eines derer vornehmsten Chur- und Fürsten des Reichs, Ehre, Hoheit und Ansehen hiebey versiret; so sehen Allerhöchst-Dieselbe Sich wider Willen genöthiget, dem gesamten deutschen Reiche, und dem ganzen unpartheyischen Publico die offenbare Illegalität und den gänzlichen Unbestand mehrbesagten Reichsgutachtens ausführlich ins Offene zu legen.

Zuförderst verdienet angemerkt zu werden, daß, gleichwie von dem Sr. Königl. Majestät so sehr abgeneigten Chur-Maynzischen Directorio die Dictatur desjenigen Memorials verweigert worden, (2) so Sie wegen des aufgedeckten Reichs-Consti-

(2) Die Ursache, warum das Chur-Maynzische Reichs-Directorium die Dictatur sothanen Memorials vorgehen zu lassen, nicht vermöcht, muß nunmehro, nachdeme der von Plotho gedachtes Memorial gedruckt umtheilen und in seinem Quartier verkaufen lassen, jederman bekannt, und bey Durchlesung dieser mit denen heftigsten und anstößigsten Ausdruckungen angefüllten Schrift in die Augen gefallen seyn, so, daß jederman leicht urtheilen kann, daß es in des Reichs-Directorii Macht nicht gestanden, über die in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIII. gegen dergleichen anstößige Vorstellungen enthaltene Verordnung hinaus zu gehen, und durch die vornehmende Dictatur sich des gegen der Kayserin, des Königs von Pohlen Maj. Maj. und sonsten gebrauchten Unglimpfs theilhaftig zu machen, wohl aber hätte Chur-Brandenburgischer Seits der Fortgang der Dicta-

tur

Constitutions-widrigen Verfahrens des Reichs-Hofraths durch Dero Comitial-Gesandtschaft, im Monat Decembr. a. p. an das Reich bringen lassen, so hatte eben besagtes Directorium auch schon vorhero eben diese Partheylichkeit zu Schulden kommen lassen, indem es ein von Sr. Königl. Majestät

„Als man im Schreiben bis auf diese Worte gekommen war, so wurde solches „von der Churmaynzischen Gesandtschaft, nach vorhergegangener Unterredung „mit denen Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen Herren Gesandten, aus „der ausdrücklichen angeführten Ursache unterbrochen, weilen es Observanz„mäßig seye, daß die Vota nur hergelesen, und alsdann schriftlich zum Pro„tocoll gegeben würden. Es könnte dahero das von der Chur-Brandenbur„gischen Gesandtschaft angefangene Dictiren in die Feder um destoweniger ge„stattet werden, da die vortreflichen Churfürstlichen Gesandtschaften mit dem „Anhören, die Legations-Secretarii aber mit dem Schreiben dieses weitläufti„gen Chur-Brandenburgischen Voti allzulange würden aufgehalten werden.

„Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig widersprachen nun zwar dieser angeführten Observanz, zumalen noch letzthin unterm 17ten pass. die Churbraunschweigische Aeuserungen eben auf diese Weise in die Feder seyen dictiret worden, und das wahre Reichsherkommen nothwendig darinnen bestehen müsse, daß denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs die völlige Freyheit gelassen würde, Ihre etwa habende Nothdurft gebührend zu beobachten; man seye dieserwegen jetzo im Collegio versammlet; und von dem Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten wurde ausdrücklich geäusert, wie er der Dienstbeobachtung und der Beywohnung des jetzigen Vorgangs und Protocolli sich zu entziehen, nicht unterwinden könne (3).“

„Diesen Vorstellungen ohngeachtet, bestunde Churmaynz darauf, daß das Dictiren in die Feder Observanz-widrig sey, und letzthin von Chur-Braunschweig, jedoch gegen das Herkommen des Churfürstl. Collegii geschehen. Es würde diese Observanz, zumalen bey weitläuftigen Votis, wie das gegenwärtige Chur-Brandenburgische seye, um desto mehrers statt haben müssen, da bekannt wäre, daß sogar die Legations-Canzellisten, vermöge eines errichteten Reichs-Schlusses, nicht schuldig seyn, die Dictata, welche über 3 Bogen enthielten, zu schreiben, und könnte denen vortreflichen Gesandtschaften nicht zugemuthet werden, deterioris Conditionis zu seyn, als Legations-Canzellisten wären.“

R 2 „Ob

tur leicht befördert werden können, wann man sich zu der billigst angesonnenen Aenderung ein und anderer Anstößigkeiten verstehen wollen, und also die nicht simpliciter verweigerte, sondern bis zu einer dergleichen Milderung der unglimpflichen Ausdrückungen ausgestellte Dictatur nicht selbsten gehindert hätte.

(3) Chur-Brandenburg erkennete allerdings den Grund dieser Einwendung, und ware der Observanz mit Ablesung und demnächstiger Abgebung dieses Aufsatzes sich zu fügen im Begriff, wann der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte theils mit Zeichen, und durch das, was er jenem in die Ohren gesagt, dann theils durch das öffentlich geschehene Vorgeben, daß es besser seye, den Aufsatz quæstionis zu dictiren, ein solches nicht gehindert hätte.

„Ob nun gleich gegen die Vergleichung zwischen denen vortreflichen Gesandschaften und denen Canzellisten, als hieher nicht quadrirend, sodann gegen die vermeyntliche Observanz, wovon das Contrarium in unzähligen Gelegenheiten dargethan werden könnte (4), verschiedenes angeführet, auch sonsten gezeiget wurde, wie es höchst bedenklich seye, einem angesehenen Mitgliede des Hohen Churfürstlichen Collegii auf so ohnstatthafte Weise das Vernehmen zum Protocoll zu versagen, so bestunde dennoch Churmaynz, auf Zureden der Churböhmischen und Chursächsischen Gesandschaften, bey der gefaßten Meynung, bis endlich Churcölln, welches die Churbayrische und Churpfälzische Vota mit vertritt, nebst Churbraunschweig, den Vorschlag zur gütlichen Auskunft dahin thaten: daß die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandschaft das Abzulesende vorerst ganz verlesen, sodann aber den Aufsatz davon, worinnen hin und wieder Correcturen anzutreffen seyen, dem Churbrandenburgischen Legations Secretario zu dem Ende zustellen sollte, damit derselbe denen übrigen Legations-Secretarien solchen in die Feder dictiren, und diese ihm nachschreiben könnten“.

„Churmaynz hatte Anfangs bey diesem Vorschlage weiter nichts, als dieses auszusetzen (5) daß die Dictirung des Voti von dem Churbrandenburgischen Legations-Secretario geschehen sollte; äuserte jedoch endlich, daß solches um desto unpräjudicirlicher würde geschehen können, da der Churmaynzische Legations-Secretarius Krankheits halber vor jetzo abwesend wäre.“

„Hierdurch schiene aller Zweifel aus dem Wege geräumet zu seyn. Als aber die vortrefliche Chursächsische Gesandschaft ferner zu erkennen gab, wie nach der Verlesung des Churbrandenburgischen Voti allererst beurtheilet werden müsse, ob auch der Inhalt davon so beschaffen seye, daß die Legations-Secretarien solchen zu Proto-

(4) Niemals werden die Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Gesandschaften im Stande seyn, das Contrarium von sothaner Observanz zu erweisen, selbe ist so richtig, daß alle anwesende Legations Secretarii, bis auf den Churbrandenburgischen, sich nicht enthalten können, solches bey dieser Gelegenheit öffentlich, und einhellig im Collegio zu sagen, und zu contestiren, so, daß auch der Churbraunschweigische Secretarius das nemliche öffentlich gemeldet, und seinem Herrn Gesandten versichert hat, welcher dann schon lange Jahre in seiner dermaligen Stelle stehet, und also von sothaner Observanz mehr als sein Herr Gesandte, der bey dieser Gelegenheit erst der zweyten Deliberation beygewohnet, unterrichtet seyn muß.

(5) Churmaynz hatte, wie alle Anwesende wissen, sich in kein Temperament weiter eingelassen, als daß vor allem das Votum abzulesen und dann das weitere vorzukehren seye; dahero dann auf einen vorgekommenen Vorschlag, daß man diesen Aufsatz ins Protocoll dictiren lassen, und wann er demnächst bedenklich gefunden würde, solchen wieder aus dem Protocoll eliminiren könne, gleich von Churmaynz geantwortet worden, daß dieses ein Circulus vitiosus seyn würde, wann man etwas, an dessen Protocollmäßigkeit man zweifle, erst zu Protocoll nehmen, und hernach wieder daraus verwerfen wolle. Das Ordentlichste und Natürlichste seye also, den Aufsatz erst zu hören, und, falls er nicht Protocoll mäßig seyn sollte, solchen gleich davon zurück zu halten; es hat solchemnach bey der Churmaynzischen Gesandschaft keines Einredens gebrauchet, da solche niemals einem anderen Vorschlag beygetreten.

Protocoll nehmen könnten? So erwiederte die Churbrandenburgische Gesandschaft: wie sie darüber, ob das Votum zu Protocoll zu bringen seye, keine Beurtheilung zulassen könne; und nachdem sie nunmehro die führende Absichten deutlich zu erkennen habe, so verlange sie, daß vor der Verlesung des obbemeldeten Voti zuförderst fest gesetzet werde, daß solches auch nachher von denen Legations-Secretairen zu Protocoll zu nehmen."

„Auch führte Churbraunschweig zu Unterstützung dieses Verlangens an, wie solches um desto ohnbedenklicher seyn würde, da die so sehr verlangte Beurtheilung noch jederzeit bevor bliebe, und durch die Dictirung des Voti nicht das geringste Nachtheil erwachse."

„Diesem allen nun ohngeachtet bestund die Chursächsische Gesandschaft, welcher auch die Churböhmische beytrat, auf Ihrer angenommenen Meynung, und redete der Churmaynzischen und Churcöllnischen dergestalt ein, daß auch Dieselbe von dem vorhin gethanen, und von Ihnen selbst, insonderheit von dem Churcöllnischen, unterstützten Vorschlag wieder zurück traten. Nach einer zwischen denen Churmaynzischen, Churcöllnischen, Churböhmischen und Chursächsischen Herren Gesandten genommenen kurzen Verabredung, wurde darauf der Churbrandenburgischen Gesandschaft von der Churmaynzischen nachdrücklich und fast bedrohentlich zugeredet, (6) um Dieselbe zu bewegen, das abzulegende Votum vorerst nur zu verlesen, und alsdenn die Beurtheilung abzuwarten, ob auch solches zu Protocoll genommen werden könne, widrigenfalls, und da mit der angefangenen Dictirung fortgefahren werden wolle, man sich genöthiget sehen würde, das Collegium Electorale, nebst denen Legations-Secretairen, zu verlassen."

„Als aber die Churbrandenburgische Gesandschaft hingegen versetzte, wie Ihr das Votiren, worinnen Sie jetzo bey eröfneten Protocoll wirklich begriffen wäre, auf keinerley Weise verwehret werden könnte noch würde: So dictirte das Churmaynzische Directorium eine von denen Churbrandenburgischen und Churbraunschweigischen Legations-Secretariis nicht mit geschriebene Protestation folgenden Inhalts zu Protocoll":

(6) Da denn von Churbrandenburg und Churbraunschweig unternommenen Observanz widrigen Neuerungen zu begegnen, eine von denen übrigen Electoralibus zu dem Protocoll zu gebende Aeuserung nöthig wäre, so wäre dieserwegen auch eine von Churmaynz mit denen übrigen benannten Gesandschaften veranlaßte kurze Verabredung erforderlich, und das nachdrücklichste Zureden auch Ordnungs mäßig; nichts aber ist dabey geschehen, so von weitem einer Drohung gleich sehen könnte, man müßte dann die hier nachgesetzte auf Unterhaltung guter Ordnung gerichtete Erklärung um deßwillen, weilen Churbrandenburg mit einem Ordnungs mäßigen Verfahren nicht gedienet wäre, vor eine Drohung ausgeben wollen.

ELECTORALES PRAESENTES, mit Ausnahme derer vortreflichen Churbrandenburgischen und Churbraunschweigischen Gesandschaften. Nachdem die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandschaft einen weitläuftigen ohngefehr 15 enge geschriebene Bögen ausmachenden Aufsatz zu dictiren angefangen, und auf die geschehene Vorstellungen anderer Gesandschaften, daß solche vornehmende Dictirung, welche bis in die späte Nacht andauern würde, unthunlich und Observanz-widrig seye, nach welcher sogar alle Vota abgelesen, und in Abschrift zum Protocoll gegeben zu werden pflegten, ja auch bey denen gewöhnlichen ordentlichen Dictaturen, vermöge vorhandenen Schlusses, sogar die Gesandschafts-Canzellisten nicht mehr als 3 Bogen zu schreiben gewohnet seyen, mithin des Herrn Churbrandenburgischen Gesandten Excellenz sothanen Aufsatz verlesen, und sodann pro Stylo zum Protocoll geben möchten, dieselbe aber sich hiezu nicht verstehen wollen; Ab Seiten anderer Gesandschaften hingegen man denen von ihme gemachten Observanz-widrigen Vorschlägen keinen Platz geben, noch geschehen lassen können, daß etwas, so vorhero nicht abgelesen worden, zum Protocoll gegeben werde: So hat man sich in der Nothwendigkeit gesehen, ohne sothanen Aufsatz völlig gehöret, noch ad Protocollum genommen zu haben, sich nebst denen Legations-Secretarien aus dem Collegio hinweg zu begeben, müsse anbey aber die aus mehrgedachtem Aufsatze wirklich vernommene bedenkliche Ausdrückungen solennissime contradiciren, wie auch dieses widersprechen, was gegen den jüngsthin zu Stand gebrachten Reichsschluß anmaßlich, doch unstatthaft, eingewendet und eingestreuet werden wollen.

Sonst habe es auch bey dem heute gefaßten und genehmigten Collegialschluß sein Verbleiben, und wäre nach dessen Inhalt mit dem Fürstl. Collegio zu communiciren, die Uebersendung sothanen in dem Churfürstl. Nebenzimmer, in Gegenwart der vortreflichen Churbrandenburgischen Gesandschaft verlesenen Schlusses nunmehro nicht mehr nöthig.

„Die Churmaynzische, Churcöllnische, Churböhmische, Chursächsische „vortrefliche Herren Gesandten trenneten sich dahero von denen Churbran„denburgischen und Churbraunschweigischen, und begaben sich, als durch „das vielfältige Hin- und Wiederreden die Zeit bis um halb 3 Uhr verstri„chen war, aus dem Churfürstl. Collegio hinweg, versammleten sich sofort, „nebst Ihren Legations-Secretariis, in dem Churfürstl. Nebenzimmer, „sperreten dessen Thüren, und verweileten etwa eine Viertelstunde darin„nen; weilen aber dieses Nebenzimmer seinen Hauptausgang durch das „Churfürstl. Collegium hat, überdem auch die Legations-Secretarii, bey „der allzu grossen Eilfertigkeit im Hinweggehen ihre Hüthe vergessen hat„ten; So mußten die vorgenannte vortrefliche Gesandschaften sowohl, als „auch die zu Ihnen gehörige Legations-Secretarii wieder zurück kehren, und „durch das Churfürstl. Collegium Ihren Ausgang nehmen, da Sie denn, „bey dem Austritt aus dem Zimmer die Churbrandenburgische und Chur-

braun-

„braunschweigische Gesandschaften, welche Ihre Amtsobliegenheiten be„harrlich fest verwalteten, freundlich begrüsseten (7).

„Die Churbrandenburgische Gesandschaft hat sich inzwischen an alles dieses nicht gekehret, sondern, als die vorgedachten Churfürstl. Herren Gesandten zu sprechen aufgehöret hatten, und nebst Ihren Legations-Secretariis in das Nebenzimmer giengen, hatte Selbe, in Beyseyn und Abwartung der vortreflichen Churbraunschweigischen Gesandschaft, nebst denen beyden Legations-Secretariis an eben dem Wort und Stelle, wo Sie in Verlesung des Voti war unterbrochen worden, solche nach folgendem Inhalt fortgesetzet„:

An das versammlete Reich erlassenes und von Deroselben Höchst-eigenhändig vollzogenes Schreiben vom 30sten Octobr. a. p. zu dictirenden platterdings refusiret, (8) obgleich dieses Schreiben die eigentliche Veranlassung zu denen gegenwärtigen wider Se. Königl. Majestät Intention und Willen, sich angesponnenen Kriegstrubeln in sich enthielte, zugleich die von Ihren Hohen Gegentheilen vorgenommene offenbare Infraction des Westphälischen Friedens darlegte, vornehmlich aber die Garantie des Reichs über den Dresdenschen Frieden reclamirte, und also ein nothwendiges Stück der Reichs-Deliberation abgeben müssen, welche Verweigerung um desto unverantwortlicher gewesen, da Sr. Königl. Majestät dadurch kurz um das Gehör und Defension versaget und abgeschnitten, hergegen wenige Zeit vorhero am 21sten Octobr. a. p. ein Schreiben der Kayserin Königin in eben dieser Materie ohnweigerlich und mit einer übertriebenen Eilfertigkeit ad Dictaturam befördert worden.

Nun ist zwar diese offenbare Partheylichkeit besagtem Mayntzischen Directorii nichts ungewöhnliches, und es haben mehrere Stände vorhin mit Sr. Königl. Majestät hierunter gleiches Schicksal gehabt (9), so, daß hieraus leicht abzunehmen

(7) Man weiß nicht, was die Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Gesandschaften vor Amtsobliegenheiten zu verwalten gehabt haben können, nachdeme das Directorium samt denen übrigen Churfürstl. Gesandschaften um denen selbst eingestandenen Ordnungs-widrigen Unternehmungen ein Ende zu machen, sich wegbegeben, und jene alleine gelassen haben. So viel aber haben die übrigen Electorales, als sie nachhero aus dem Churfürstl. Nebenzimmer durch das Churfürstl. Collegium paßiret seynd, wahrgenommen, daß der Churbrandenburgische Gesandte aus seinem Aufsatz gleichsam, als ob er dictire, einige Worte hergesagt, und der Churbrandenburgische Secretarius die Hand, als ob er schriebe, beweget, dabey aber keine Feder naß gemachet, weniger etwas geschrieben habe, von der vorgeblich bey dem Ausgange geschehenen Begrüssung ist aber nichts wahrzunehmen gewesen, doch thut dieses nichts zur Hauptsache.

(8) Es hat hierbey eben die Reichs-kündige Bewandnuß, daß einerseits die Anordnung der Kayserl. Wahlcapitulation gegen hartgefaßte Schriften im Wege gestanden, und hingegen anderer Seits keine Abänderung betrebet werden wollen, welche doch nicht nur von Churmayntz, sondern auch von andern Churfürsten für nöthig erachtet worden.

(9) Wann andere Stände ein gleiches Schicksal gehabt, ist es nicht einer Partheylichkeit

men ist, was man Sich unter solcher offenbaren partheylichen Direction versprechen, und keinen andern, als einen denen Absichten des Wiener Hofes gemäßen, wiewohl auf seiner Illegalität beruhenden, und folglich von keiner Kraft und Wirkung seyenden Ausgang der vorgewesenen Deliberation gewärtigen können.

Indessen haben Se. Königl. Majestät gut befunden, die Remedur dieses in Ansehung der Dictatur so sehr beschwerlichen Directorial-Gebrechens dem gesamten Reiche durch ein besonders Impressum empfehlen zu lassen, worauf Sie Sich beziehen, und hoffen, es werde die Nothwendigkeit eingesehen werden, die Schranken des legitimi Muneris Directorialis, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, endlich einmal fest zu setzen (10).

Noch weit voreiliger ist man mit der Ansage dieser Sache zu Werke gegangen, indem durch die verweigerte Dictatur der disseitigen Schreiben und Memorialien, die Sache natürlicher Weise zu keiner legalen Ansage gelangen können (11).

Es

lichkeit, sondern dem legalen, und Ordnungsmäßigen Verfahren des Maynzischen Directorii, worauf gegen einen, wie gegen den andern zu halten ist, zuzuschreiben, und eben so ist der Ausgang der Deliberation so legal, als durch einen nunmehro ratificirten gemeinverbindlichen Reichsschluß gemacht worden, wogegen der anmaßliche Widerspruch nicht erhebet, wohl aber eine Ahndung verdienet.

(10) Nöthiger dörfte eine in dem J. P. Art. VIII. §. III. gegründete auch voraus gesetzte Untersuchung der Defectuum Comitiorum seyn, welche aber bis auf gegenwärtige Zeit gehen müßte, da die Churbrandenburgische Gesandschaft sothane Defectus merklich zu vermehren beflissen ist. Mithin die Abänderung gegenwärtiger Defectuum mehr als jemalen nöthig wäre.

(11) Hiermit ist es ebenmäßig ordentlich zugegangen, dann daß die aus eigenem Verschulden dictirte Churbrandenburgische Exhibita nicht in die Ansage kommen können, bescheidet sich die Churbrandenburgische Gesandschaft endlich selbsten; derselben unanstößig gefaßtes Memorial aber hat man sogleich dictiret, und in die Ansage gesetzet, doch hat, durch dessen spate Uebergebung, und durch die geflissentlich gemachte Verzögerungen, die Hauptsache weiter nicht aufgehalten werden können, wären aber die vorhin übergebene Vorstellungen eben so geartet und nicht bedenklicher gewesen, so würde deren Dictatur und Ansage auch ebenermaßen, mithin viel ehender erfolget seyn. Wollte man aber Churbrandenburgischer Seits etwan das vor eine Voreiligkeit der Ansage angeben, daß das unter dem 20sten September 1756. an das Reich gelangte Kayserl Hof-Decret sogleich in die Ansage gesetzet worden, so ist dagegen zu überlegen, daß, nachdem in dieser ein besonderes Periculum in Mora mit sich führenden Sache, mit Aufhebung der Comitial Ferien gedachtes Hof-Decret an das Reich erlassen worden, solches natürlicher Weise auch gleich in die Ansage gesetzet werden müssen, da es damals das alleinige Objectum Deliberationis ausgemacht hat. Sollte endlich aber die Churbrandenburgische Gesandschaft durch die angezogene Worte andeuten wollen, daß wegen ihrer nicht dictirten Exhibitorum von der ganzen Sache nichts in die Ansage kommen können, so gewinnet es allerdings das Ansehen, als ob man der harten Ausdrückung sich geflissentlich bedienet, um die Dictatur selbst zu hindern; nach deren Verweigerung die ganze Sache, welche nach jenseitiger Meynung erliegen bleiben müßte, zu hinderen und ins Stecken zu bringen, dieses wäre, wann es angienge, der leichteste Modus, die Reichs-Deliberationes zu sistiren.

Es ist aber auch Reichstags kündig, was kurz vor denen letztern Weynachts-ferien deshalb vorgefallen, wie sehr man Churmayntzischer Seits gesuchet, die Proposition und Deliberation dieser Sache zu überschnellen, ehe noch die Gesandten mit Instructionen überall versehen gewesen, daß es noch Mühe genug gekostet, durch gegründete Vorstellungen wohlgesinnter Gesandten, das Churmayntzische Directorium von Seiner vorsetzlichen Uebereilung, welche es sogar noch durch eine alsobaldige Verlaßnehmung zu bethätigen versuchet, abzuhalten, und die Proposition bis in das laufende Jahr zu verschieben; Indessen hat doch dasselbe sich nicht entbrechen mögen, diese Materie, weilen sie gegen Se. Königl. Majestät gerichtet war, dergestalt andern von alten und neuern Zeiten in legaler Ansage gestandenen wichtigen Materien vorzuziehen, den Ordinem tractandarum Causarum für sich feste zu stellen, und denen Reichs-Collegiis darunter kenntlich vorzugreifen (12).

Seiner Königl. Majestät haben diese allzu klar vor Augen liegende ausspühtige Demarchen des Mayntzischen Directorii sehr empfindlich und befremdlich fallen müssen, und können Sich dahero wegen der damit verknüpften offenbaren Partheylichkeit und illegalen Verfahrens nicht entlegen, der bereits in Dero eigenen und mehrern Angelegenheiten solennissime eingelegten Recusation wider das Mayntzische Directorium hiermit nochmals standhaft zu inhäriren, und dabey in so lange zu beharren, bis die Mayntzische Directorial-Function dem I. P. gemäß in ihre gehörige Schranken comitialiter versetzt seyn wird (13).

Nie-

(12) Wann man damals auch wirklich zum Vortrag geschritten wäre, so würde in der hinlänglich darzu präpariret gewesenen Sache nichts überschnellt worden seyn; auf die Verlaßnehmung, als einer willkührlichen Sache, kommet es dabey nicht an, das eigentliche Objectum damaliger Unterredung aber ware, ob man bewandten Umständen nach die sonst gewöhnliche Weyhnachts-Ferien einstellen wolle, um zur Sache schreiten zu können, welches auch a Potiori gut gefunden worden, da hernach aber diejenige, denen an der Sachen Fortgang hauptsächlich gelegen ware, und die durch die Einwilligung der mehreren zu Aufhebung der Ferien ein Jus quæsitum erlanget hatten, auf Zureden anderer, und aus anderen Ursachen, hauptsächlich aber um der Churbrandenburgischen Gesandschaft, und denen, so derselben beygetreten, durch die vorhero noch vorzunehmende Bekanntmachung des unter dem 20sten Decembr. a. p. dictirten Memorials das Maaß recht voll zu geben, hierunter sich gefüget, und einen Aufschub gefallen lassen, so ist bey ermeldter Sache sich von keiner Seite, mithin so wenig über eine Verzögerung als eine Ueberschnellung zu beschweren, die gute Ordnung aber hat erforderet, daß diese Sache propter imminens Periculum in Mora, allen anderen dermalen in der Ansage gestandenen allerdings einen Verzug leidenden Angelegenheiten vorgezogen werde, auch sämtliche Reichs-Collegia, die willig zur Sache mitgewirket, nichts einzuwenden gehabt, und also die Legalität des Verfahrens des Reichs-Directorii erkennet haben.

(13) Dem Reich müssen vielmehr dergleichen ungegründete Beschwerden, und die dabey brauchende unglimpfliche Ausdrückungen der Churbrandenburgischen Gesandschaft sehr befremdlich fallen; doch fallen dergleichen Zudringlichkeiten, deren Ungrund jedermann in die Augen leuchtet, alsdann mit mehrerem Grund auf ihren Auctorem zurück.

Niemand kann Allerhöchst-Denenselben dieses verdenken, da Sie Sich billig zu vertrösten haben, daß dasjenige, so denen Privatis in Ansehung offenbar partheyischer Richter nach allen Rechten zu gute kommet, Jhro auch hierunter werde gegönnet, folglich diese Deliberation, und dasjenige, so von dem Churmaynzischen längst recusirten Directorio hierunter verhänget, von allen Unpartheyischen als offenbar partial und illegal, null und nichtig, wie es an sich selbst ist, werde angesehen und gehalten werden (14).

Was aber bey der gehäuften Jllegalität dieses partialen und vorhin ein vor allemal recusirten Directorii, unter dessen Vorsitz und Direction, für eine legale Comitial-Deliberation zu erwarten gewesen seye, solches lässet sich zum Voraus leicht beurtheilen, indem, da nichts als Zudringlichkeit und Animosität gegen Se. Königl. Majestät in der Præparation zu dieser Berathschlagung geherrschet, so war diese auch bey der Præparation und erfolgten Ablegung des Maynzischen Voti in vollem Umfang ersichtlich; die auf die ungerechteste Art geschehene Verweigerung der Dictatur derer zu Sr. Königl. Majestät Vertheidigung hauptsächlich gehörigen Piezen, welche, wie obgedacht in Dero an das Reich erlassenen Schreiben vom 30sten Octobr. und einem Memorial, so im December p. a. von Dero Comitial-Gesandschaft präsentiret, folglich mit zur Deliberation zu stellen verlanget, und worinnen das Reichsconstitutions-widrige Verfahren des Reichs-Hofraths auf das deutlichste an den Tag geleget, auch dargethan worden, wie Sr. Königl. Majestät Defensiv-Maaßregeln den Reichs-Constitutionen auf keine Weise zuwider seyn, sind in der Proposition übergangen, und von allem demjenigen geflissentlich abstrahiret, was Se. Königl. Majestät in Ansehung Dero friedfertigen Gesinnung, und an allen Höfen sowohl, als durch Dero Comitialgesandschaft gethanen billigmäßigen Erklärung, wegen der Restitution der Chursächsischen Landen auf den Fall geäusert, sobald Jhro von Reichswegen hinlängliche Sicherheit gegen die Wiener- und Dresdenschen Höfe und deren Alliirte, wegen Dero eigenen guten Theils vom Reiche selbst garantirten Landen, verschaffet seyn würde (15).

Auf

(14) Der Churbrandenburgischen Gesandschaft gehet es hier, als wie vielen Privatis, die eine böse Sache haben, und dahero nicht nur einen, sondern alle Richter recusiren und perhorresciren möchten, und so möchte auch Churbrandenburg das Directorium, in so lang es nicht in alles nach dessen Sinn eingehen will, noch kann, semel pro semper recusiren. Der kürzeste Weg wäre es auch, seinen Gegentheil müde zu machen, wann in Causis privatorum kein Richter und in Ständischen an die Reichsversammlung gediehenen Angelegenheiten kein Directorium agens wäre; allein, wie die Rechte in bürgerlichen und Privat-Sachen denen Recusationibus gewisse sehr nöthige Schranken gesetzet haben, so gehet auch die Recusatio Directorii noch viel weniger an, und muß dieser Gedanken jedermann so befremdlicher vorkommen, als man gegen das Directorium zeithero zwar vieles Geschrey und Lermen gemacht, in der That aber selbigem nicht das Mindeste mit Grund zur Last zu legen und zu erweisen vermocht hat.

(15) So viel den hier wieder geregten Dictatur-Punct betrift, beziehet man sich auf das, was schon gesagt worden, und hat hier-

nächst

Auf dieses höchstbillige Anerbiethen Sr. Königl. Majestät in Preussen hätte um so mehr Reflexion genommen werden müssen, da man im Jahre 1706. von Reichswegen dem Könige in Schweden nichts weiters angemuthet, als die Sächsische Lande gegen genugsame Sicherheit zu räumen (16); allein dermalen hat sich die Animosität so weit blicken lassen, daß man Deroselben dasjenige nicht wiederfahren lassen wollen, was man damals für Recht gehalten, folglich auch dermalen um so weniger Unrecht seyn kann, da Se. Königl. Majestät unter der Bedingung, so

nächst nur so viel anzumerken, daß, nachdeme die Exhibita der Brandenburgischen Gesandschaft aus eigener Schuld nicht dictiret worden, es eine natürliche Folge ist, daß solche auch nicht in die Ansage, noch in die Proposition kommen können. Indessen ist das letzte und unbedenkliche Churbrandenburgische Gesandschafts Memorial sowohl zur Dictatur, als hiernächst zur Ansage und Proposition gekommen, welches abermal ein Kennzeichen des ohnpartheyischen Verfahrens des Reichs-Directorii und ein Beweis davon ist, daß es nur an der Churbrandenburgischen Gesandschaft gelegen, ihre Exhibita anderst und Ordnungs-mäßig einzurichten, um solche sowohl zur Dictatur, als der Reichs-Ansage und Proposition beförderet zu sehen. In wie weit diese Erklärungen, die man noch nicht gesehen, vor billigmäßig anzusehen, lässet man dahin gestellet seyn, und hat Ursache zu zweiflen, daß ein einziger Unpartheyischer solche davor halten werde, da alle die, wovon man zeithero weiß, in vaguen Terminis bestehen, und den Fall der zu thuenden Restitution der Chursächsischen Landen lediglich in das eigene Königl. Preußische Arbitrium stellen, welches so viel als nichts gesagt ist, indeme, wann es auf sothane Restitution ankäme, von Preussen, so selbst und allein hierüber urtheilen will, allezeit vorgewendet werden könnte, die eigene Sicherheit lasse die Restitution der Sächsischen Lande noch nicht zu. Dieses ist sicher die Sprache nicht, welche unsere Reichsgesetze gegen die Urheber dergleichen wider andere Mitstände ausübenden Thätlichkeiten führen, auch ist es in solchen Fällen mit der alleinigen Restitution der gewaltsam occupirten Lande nicht gethan, sondern annebst eine Entschädigung und Satisfaction erforderlich.

(16) Der Königl. Schwedische Casus de Anno 1706. ist von dem dermaligen sehr different, auch ware damals die Sache bey Kayserl. Obristrichterlichen Amt nicht so, wie jetzo, eingeleitet, noch die Obristrichterlichen Erkenntnüssen erlassen worden. Zudem hat der damalige obgewaltete schwere Reichskrieg das Reich verhindert, die Hände, so wie es sonsten wohl geschehen wäre, einzuschlagen, welches unter anderen von Reichswegen vorhergegangenen Erinnerungen der Schluß aller dreyen Reichs Collegiorum vom 24sten Sept. 1706. besaget in verbis:

„und dann hierbey erwogen worden, in „was Bekümmerniß, Sorg und Apprehension Kayserl. Majestät, samt dem „Römischen Reich und allen hohen Alliirten, durch dieses Unternehmen gestellet werden, und daraus leicht noch „vor schädliche Dinge entstehen können, „und wie dadurch einer der mächtigsten „Churfürsten und Mitständen Land- und „Reichskreys NB. in den Stand gesetzet „werden dürfte, sein Reichs-Contingent „zu gegenwärtigem Krieg nicht mehr „herstellen zu können, anbey auch vor„kommen, was in denen Reichssatzun„gen it. hernach: noch weniger, daß sie „damit Kayserl Majestät unter hohen „Alliirten siegreiche Waffen in ihren „glücklichen Lauf, bevorab bey der aber„mal in Italien jüngst erfochtenen, so „herrlichen vollkommenen Victorie zu „behinderen, sondern vielmehr mit Her„stellung dero bey Reich beliebten Quanti „und Contingent zu prosequiren rc.

so bald Ihro nur gegen die Wiener und Dresdener Höfe genugsame Sicherheit wegen des Dero eigenen Landen androhenden Ueberfalls, von dem gesamten Reiche verschaffet seyn würde, sich selbst so oft zur Restitution der Chursächsischen Lande erbothen haben.

Wann nun dergestalt diejenigen Stücke, so Sr. Königl. Majestät gerechten Sache und Ansuchung zu statten kommen konnten, von der Dictatur und Proposition geflissentlich eloigniret, hergegen alles dasjenige darinne sorgfältig angebracht, was denen Wiener und Dresdenschen Höfen favorabel, oder den geringsten Vortheil zu geben, vermögend seyn konnte, so ist es keinesweges befremdlich, wann dieses bey denen abgelegten Votis denjenigen Einfluß gehabt, welcher von dem Churmaynzischen höchstpartheylichen Directorio beäuget, und gewünschet worden: Wiewohl hierbey nicht ausser Acht zu lassen, daß, wann es sonsten überall mit einem legalen vollständigen Protocoll, wie es doch nicht geschehen, seine Richtigkeit erlanget haben möchte, dennoch das zu formirende Project Conclusi der Reichstags-Observanz nach, mit allerseitiger Zufriedenheit verglichen, und allenfalls auf eines jeden Commembri Begehren per Dictaturam privatam communiciret werden müssen (17).

Hieran fehlet es nun so weit, daß nicht allein im Chur- sondern auch Fürstlichen Collegio, da ein Conclusum am 17ten Januar. a. c. zu Stande kommen und verglichen werden sollen, die Churbraunschweigische und alle übrige Fürstliche Evangelische Gesandten, einige wenige ausgenommen, wovon man unten ein mehrers erwehnen wird, selbst in der Collegial-Versammlung öffentlich declariret haben, wie

Warum beziehet sich dann die Churbrandenburgische Gesandschaft nicht vielmehr auf den Schwedischen Casum de Anno 1675. der dem jetzigen ähnlicher, und des dermaligen Verfahren des Kayserl. Obristrichterlichen Amts nach jenem, was damalen geschehen, abgemessen ist, und wo Churbrandenburg damals auf sein an Kayser und Reich angelegentlichst gebrachtes Gesuch alle mögliche Hülfe aus eben dem Grund, den jetzo Chursachsen vor sich hat, und unter Vorstand der Reichsgesetze erhalten hat.

(17) Daß ein Conclusum mit allerseitiger Zufriedenheit formiret werden müsse, ist ein ganz irriger, so wenig bey der Reichsversammlung, als bey allen Societäten in Regula Statt habender Satz, da der natürlichen Geschäftsordnung nach, die mehreren Stimmen die andere nach sich ziehen, wie dann ansonsten, wenig Schlüsse zu Stande kommen, und die wichtigsten Sachen, oft zum Schaden des Publici, und bald besorglichem allgemeinen Umsturz, erliegen bleiben müßten. Wann eine Einmüthigkeit erforderet würde, die mehrerentheils nicht zu hoffen, da gemeiniglich alle Vorfallenheiten auf verschiedene Art angesehen zu werden pflegen, und wie es auch damit bewandt sey, einige Vertreter finden. Im gegenwärtigen Fall aber ist es die weit mindere und Respectu totius eine wenige Anzahl von Ständen, die den Schluß nicht sowohl contradiciren, als daran keinen Antheil nehmen wollen; ob nun solches angehe, und ob hierbey ein Vorwand einer Religionssache gelten könne? davon wird demnächst Meldung geschehen, und ist hierbey nur noch anzumerken, daß niemand die Communication des Schlusses Quæstionis per Dictaturam privatam begehret habe.

wie Sie an dem von denen Chur- und Fürstlichen Directoriis verfaßten höchst- verfänglichen Concluso im mindesten keinen Antheil nehmen, noch auch Ihre Höchst- und Hohe Principalen zu einigen Sr. Königl. Majestät nachtheiligen und violenten Maaßnehmungen auf keine Weise concurriren könnten, noch würden (18). Diesen von denen Evangelischen Chur- und Fürsten geschehenen Dissensum und öffentlichen Widerspruch haben Dero Gesandte nicht allein besagter maßen bey vermeynter Formirung des Conclusi ad Protocollum geäusert, sondern auch Tages darauf, da man mit der größten Uebereilung aus denen contradicirten Conclusis ein Reichsgutachten heraus künsteln, und zu schleunigster Beförderung der Kayserl. Ratification die Dictatur ansagen lassen wollen, ipso facto dadurch repetiret, da Sie die Dictatur über ein solches tumultuarisches Verfahren keinesweges beschicken, folglich dadurch sattsam zu erkennen geben lassen, daß Sie ein solches unvollkommenes, partiales und präcipitantes Verfahren nimmermehr anerkennen, noch für eine legale Reichstags-Berathschlagung, am wenigsten aber das sogenannte Reichsgutachten für gültig halten könnten. Dieser der Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten gethanen Aeuserung wird jeder Unpartheyischer um so vielmehr den Beyfall gönnen, wann die bey der Deliberation wider Se. Königl. Majestät abgelegte Chur- und Fürstliche Vota ein wenig näher beleuchtet werden.

Ueberhaupt stehen denenselben, welches man mit ausdrücklichem Vorbehalt aller geziemenden Hochachtung und Consideration zu äusern Noth gedrungen ist, eine offenbare Partialität, handgreifliche Animosität, und andere enge Verbindungen entgegen, in welchen Sie mit denen hohen Gegentheilen Sr. Königl. Majestät befangen seyn, welches dann solche Vota nach allen Rechten verdächtig, ungültig, kraftlos, und als wenn sie gar nicht abgeleget wären, überall nichtig machet (19).

Das Churtrierische Votum giebt hiervon sogleich die deutlichste Probe: In selbigem wird dasjenige, was von dem Gegentheil zur Dictatur gebracht, nicht nur ausdrücklich angeführet, sondern auch votando der Bedacht darauf genommen, hinge-

(18) Der Braunschweigischen Gesandschaft ist auf ihre den 17 Jan. a. c. ad Protocollum Electorale gegebenen Aeuserungen von denen übrigen Churfürstl. Gesandschaften begegnet und geantwortet worden, daß man wegen des wirklich zu Stand gekommenen Conclusi NB. durch gängiger Verbindlichkeit sich auf dessen Inhalt beziehe, und allen ohnstatthaften Widerspruch solennissime contradicire. Es kommet also mehr darauf an, was von dem ganzen Churfürstl. Collegio unter Vorstand der Gesetze und Collegial-Herkommens gesagt, als was von Churbraunschweig im Churfürstlichen und von einigen anderen im Fürstlichen Collegio unerheblich eingewendet worden.

(19) Ueberhaupt ist dieses ein vermessenes höchst zudringlich ungegründetes Vorgeben, und die schmähsüchtige Schreibart der Churbrandenburgischen Gesandschaft ein offenbares Indicium malæ Causæ, und dieses ist, was hauptsächlich ihrer Intention entgegen stehet.

hingegen das gleichfalls dictirte Churbrandenburgische Gesandschafts-Memorial mit keinem Worte erwähnet (20).

Ob hiernächst nicht einiger Respectus der Religion halber mit unter gelaufen, ob nicht die dem Wiener Hofe schuldige Dankbarkeit wegen der ohnlängst facilitirten Coadjutorie-Wahl zu Trier, auch der neulichen Election zu Fulda, und überhaupt dasjenige, was in Ansehung der sämtlichen Catholischen geistlichen Reichsständen unten noch weiter angeführet werden wird, hiebey die Triebfedern gewesen, lässet man unpartheyischer Beurtheilung anheim gestellet; jedoch ist wohl so viel gewiß, daß, wann dieses Votum nicht durch den Churmaynzischen Minister abgeleget, und vermuthlich auch nach dessen Beyrath und Zuthun stylisiret worden wäre, man sich billig von Sr. Churfürstlichen Gnaden eines moderatern und patriotischern Voti, und auch dieses würde zu versehen gehabt haben, daß Sie nicht in demselben andern Reichsständen vorzuschreiben Sich würden haben beygehen lassen, ob Sie sich von der wirklichen Hülfleistung gegen Se. Königl. Majestät von Preussen ausschliessen wollen, oder nicht (21)?

Dem Chur-Cöllnischen Voto stehet zwar eben dieses größtentheils entgegen, was von dem Chur-Trierischen erwehnet worden; nur kann solches noch um so viel weniger für unpartheyisch gehalten werden, da es hinlänglich bekannt, wie nahe Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Cölln mit dem Chur-Sächsischen Hofe, besonders dem Chur-Prinzen, alliirt sind, und daß sie aus diesem Respect und der nahen Anverwandtschaft wegen, dergestalt, wie Sie Ihre Stimmen abgeleget, einzig und allein votiren lassen, ohne auf die Erheblichkeit der Sache selbst zu sehen; solches haben Sie durch ein von Dero Groß-Canzlern auf Ihro Special-Befehl an

Sr.

(20) Dieses ist wohl das Glimpflichste, was man thun können, dann wann sothanes Memorial ausdrücklich angezogen werden sollen, hätte es nicht wohl anderst als mit Hinzufügung der bey sothanem inhaltlichen Gesuch obwaltenden keine Statt findenden und mit unsern Reichssatzungen nicht vereinbarlichen Bedenklichkeiten geschehen können, welche also in Anregung zu bringen vermieden worden.

(21) Es ist wohl widersinnig, daß man aus dem lediglich nach denen Reichssatzungen abgemessenem Churtrierischen Betragen in einer mit dem Religionswesen keine Verwandniß habenden, einen Friedensbruch betreffenden Sache, Religions-Respectus vorgeben will, nicht dieß Orts, sondern auf Seiten der Churbrandenburgischen Gesandschaft, suchet man einen Religions-Vorwand einzuflechten, und in anderen lediglich auf die Hemmung und Hinderung der Sache gerichteten Absichten alles von weiten mit Haaren herbey zu ziehen, was nur den Schein eines dabey obwaltenden Religions-Geschäfts einiger massen geben könnte. Hat übrigens der Kayserl. Hof wegen der Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier beywohnenden hohen Verdienste und Begabnissen, zum Besten des Publici etwas zu der Coadjutorie-Wahl beygetragen, so wäre es hier die Gelegenheit nicht, eine Dankbarkeit, sondern vielmehr die Reichssatzungsmäßige Verbindlichkeit eines patriotisch denkenden, und nach denen Gesetzen sich bemessenden hohen Reichsstandes auszuüben, die durch Abstattung des Churtrierischen Voti beobachtet worden, welches schon zu der Zeit gefaßt gewesen, als von der Fuldaischen Wahl noch kein Gedanken war.

Sr. Königl. Majestät Ministerium jüngsthin gerichtetes Schreiben ausdrücklich von Sich kommen lassen. Man will dermalen derjenigen Subsidientractaten nicht gedenken, welche zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und einer mit dem Wiener Hofe sowohl, als dem Dresdenschen in naher Allianz und engester Connexion stehenden auswärtigen Macht wirklich subsistiren, und was dieses alles für Influenz in das abgelegte Votum habe; dieses aber eben von daher unmöglich vor impartial, gültig und standhaft angesehen werden könne.

Das Chur-Bayerische Votum ist aus eben diesen Gründen, wie nicht minder auch

Das Chur-Pfälzische aus denen nämlichen Quellen entsprungen, und niemand in der Welt wird mit Grund behaupten können, daß solche Vota Ihrer offenbaren Partialität wegen wider Se. Königl. Majestät gelten, oder als Rechtsbeständig gerechnet werden mögen; überhaupt aber ist in Ansehung dieser drey letztern Churfürstlichen Votorum auch dieses zu gedenken, daß sie nach denen gemachten Hausverträgen, und besonders der Vnion vom Jahre 1724. sich eines einstimmigen Voti in allen Reichsangelegenheiten zu vereinigen, verbunden, folglich kann es niemanden befremden, wann deren Vota fast gleichstimmig, jedoch aber auch in gegenwärtigem Vorfall gleich ungültig sind (22).

Das Chur-Maynzische Votum betreffend, so kann man, nach der ohnehin vorlängst geschehenen Recusation, diese Stimme nicht anders, als höchst partial und illegal ansehen, allermassen derselben ausser demjenigen, was oben wegen Chur-Trier angeführet ist, die bekannte engeste Connexion und Verbindung mit dem Wiener Hofe, und das mit demselben obhandene unzertrennliche Interesse augenscheinlich obstiret (23).

Wann

(22) Da die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft sich einmal unerlaubter Dingen vorgesetzet, die Vota der höchst- und hohen Stände zu taxiren, und solchen Ausstellungen zu machen, so muß hierzu allerhand Vorwand, so ungegründet, unschicklich und zudringlich er immer seyn mag, gebraucht werden, wie solches hier bey Chur-Cölln, Bayern und Pfalz geschiehet, wo das von dem Chur-Cöllnischen Herrn Groß-Canzler an das Königl. Preußische Ministerium erlassene Schreiben offenbar mißdeutet wird, wie es jederman in die Augen fallen muß, anderer unerheblichen, und keine Widerlegung verdienender Umstände nicht zu gedenken, wird bey deme, was von dem Anspachischen Voto gemeldet wird, gezeiget werden, wie man sich widerspreche, und hier eben das Gegentheil davon behaupte, was dort desideriret wird, und so hätte die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft sich auch erinneren sollen, daß Chur-Braunschweig nicht nur fast alles das nemliche, was er gegen Cölln, Bayern und Pfalz eingewendet, sondern auch sonsten noch mehr entgegen stehe. Warum soll also Chur-Braunschweig mehr als anderen erlaubet seyn? Man weiß hierzu nach des von Plotho Beurtheilung keine andere Ursache zu finden, als weilen von daher die Preussische Intention secundiret wird, dann eben so will man Preußischer Seits auch die andere dermalen anfechtende Vota vor die vermeintliche Mediation und nach seiner Absicht gelten, nicht aber selbigen die Freyheit lassen, hierunter anders zu sentiren, und nach dem klaren Inhalt der von denenselben Votando angezogenen Reichssatzungen ihre Meynung zu sagen.

(23) Was von dieser anmaßlichen Recusation gesagt wird, ist schon vorhin gemelter

maßen

Wann nun diese mit solcher Partheylichkeit behafteten Vota denen Rechten nach für gültig und standhaft nicht angesehen werden mögen, wann gleich von weit geringern Objectis die Frage wäre, wie viel weniger werden solche in dieser wichtigsten Reichsangelegenheit als standhaft und valable geachtet, oder auch zu Sr. Königl. Majestät Nachtheil angezogen werden können, so, daß folglich zu einem Reichs-Satzungs-mäßigen und Rechtsbeständigen Concluso des Churfürstlichen Collegii dergestalt, wie geschehen wollen, gewiß nicht geschritten werden mögen (24).

In dem Fürstlichen Collegio konnte eines theils das vorhin ratione Dictaturæ und der Ansage beschehene Chur-Maynzische partheyische Verfahren nichts anders, als einen widrigen und illegalen Eingang der Deliberation veranlassen.

Die Salzburgische und Oesterreichische Directorial-Ministri haben sich andern theils dabey Ihrer Influenz dergestallt mit der gewöhnlichen Autorität zu bedienen gewußt, daß man zum Voraus leicht sehen können, wie von denen Catholischen Votis um so viel weniger etwas Gedeyliches zu hoffen gewesen, da deren geistlichen Reichsfürsten besondere und ganz bekannte Connexion mit dem Haus Oesterreich auch dermalen vorgedrungen, in deren Votis nicht geringer Favor Religionis und überhaupt dieses zu verspühren ist, daß Ihnen das wahre Wohl und Wehe des geliebten deutschen Vaterlandes nur obenhin am Herzen liege, weilen Sie bekannter massen nur ad dies vitæ Administratores Ihrer Kirchengüther, auch mehrentheils Ihrer bischöflichen Wahl halber dem Wiener Hofe redevabel, verschiedene derselben Vasallen der Krone Böhmen und des Erzhauses Oesterreich, auch wohl gar von demselben mit geheimen Raths-Charaktern versehen sind (25).

Was aber die neuen Fürstlichen Häuser betrift, welche mit jenen Geistlichen fast die mehrern Stimmen formiren wollen, so laboriren selbige auch an der nämlichen

massen so unschicklich, als alles das, was man von einer Partialität vorgeben will, offenbar und ungegründet ist, wie auch schon gezeiget worden.

(24) Dieses Conclusum ist so Reichssatzungs mäßig und Rechtsbeständig, als jemalen eines seyn können, dann es beruhet lediglich auf der Application der klaren und auf gegenwärtigen Fall unwidersprechlich einschlagenden Reichssatzungen. Es ist nun auch durch geschehene Kayserl. Ratification des Reichsgutachtens bestätiget, und von Seiten der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft eine sträfliche Vermessenheit, daß man solchem ferner widersprechen will.

(25) Dieses ist abermalen eine verwegene Beschuldigung gegen den geistlichen hohen Fürstenstand, und wäre wohl zu wünschen, daß alle und jede Stände des Reichs Wohl und Wehe so zu Herzen nehmen möchten, als es der geistliche Fürstenstand zu thun pflegt, derselbe hat keine Vergrösserungsabsichten, und wünschet und bearbeitet sich dahero lediglich vor die Aufrechthaltung des Systematis, daß solcher aber mit dergleichen Grundsätzen bey der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft keinen Dank verdienen kann, ist endlich ganz natürlich, alles übrige aber, was wegen der bey der Sache sich sehr ordentlich bemessenen Fürstlichen Directorial-Ministrorum eingewendet wird, nebst deme, so man sonst denen geistlichen Fürsten hier vorwerfen will, ist ohne Grund, oder anhero inapplicable, wie man dann auch keinen einzigen geistlichen Fürsten weiß, der nach seiner überkommenen Fürstlichen Würde mit dem vorgeblichen geheimen Raths-Character versehen wäre.

lichen Partialität in Ansehung Ihrer Verbindung mit dem Wiener Hofe. Ganz Deutschland ist es bekannt, wie fast aller neuen Fürstlichen Häuser Häupter, sowol als Cadets, in des Erzhauses Oesterreich Hof-Militair- und Civil-Diensten engagiret, auch größtentheils dessen Vasallen und respective Landsassen sind; es ist dahero so gewöhnlich als bekannt, wie diese sich nach dem Wink und Willen des Wiener Hofes richten, und Ihre Vota nicht sowohl aus Conviction, als Obedienz-Pflicht und Privat-Interesse dictiret worden, so daß nicht der geringste Zweifel übrig seyn kann, daß auch deren Vota als höchst partheyisch anzusehen, folglich unstatthaft und von keinem Effekt sind, nicht zu gedenken, daß unter denen Geistlichen auch neuen Weltfürstlichen Ständen einige anzutreffen, welche nicht einen Fuß breit eines Fürstlichen unmittelbaren Territorii besitzen, folglich sich um die Wohlfahrt und Ruhestand des Reichs um so weniger bekümmern, und solches denen Oesterreichischen, und Ihren damit verknüpften Privat-Absichten um so leichter sacrificiren, je mehr im Gegentheil denen Alt-Weltfürstlichen Häusern die Erhaltung des Ruhestandes in Deutschland und die Wohlfahrt Ihrer Staaten und Länder, zur Aufnahme Ihrer Fürstlichen Posterität, am Herzen lieget (26).

Bey so bewandten Umständen nun war wohl an die legale Formirung eines Conclusi communis nicht zu gedenken, noch werden die vermeyntliche Majora die mindeste Reflexion an sich verdienen können; es zerfallen aber die anmaßliche Conclusa von selbst in eine gänzliche Nichtigkeit, wann ausser vielen andern, nur folgende Illegalitäten und augenscheinliche Collusiones und Nullitäten bemerket werden.

Ein vor allemal sollte und mußte der Schluß gegen Se. Königl. Majestät ganz widrig ausfallen; es wurde dahero in zweyen Punkten das gekünstelte Conclusum selbst gegen den Inhalt der vermeyntlichen Majorum abgefasset, indem vornemlich in denen Churcölln-Churbayer- und Churpfälzischen Votis, und ein und andern diesen beygetretenen geist- und weltlicher Fürsten Stimmen, 40 an der Zahl, die ausdrückliche Condition beygefüget war, wann Se. Königl. Majestät sich denen ergangenen Reichs-Hofräthlichen Dehortatoriis, (welche aber Sr. Königl. Majestät niemalen zugekommen, noch legaliter insinuiret worden,) nicht fügen würden, alsdenn der Kayser weiter zu verfahren hätte. Es ist aber dieses aus Furcht, es möchte dadurch der Weg zur Negotiation und Reichsvermittelung gebahnet werden, gänzlich, und höchst unbefugt übergangen, auch von dem Maynzischen Directorio das Conclusum denen Gesinnungen des Wiener Hofes gemäß formiret worden, obgleich Se. Königl. Majestät sich billig dieses versprechen können, daß man allenfalls, und da Sie Ihre Erklärung wegen Restitution der Chur-Sächsischen Lande auf die equitableste Art zu Protocell geben lassen, und darunter schon der Hauptabsicht derer mehre-

(26) Die diesen Fürstlichen Häusern geschehende Vorwürfe seynd bey Gelegenheit der letztern Introduction (wo Preussen doch einer anderen Meynung ware) schon öfters vorgekommen und beantwortet worden, so daß man sich hier dabey nicht aufhalten will.

mehresten Votorum von selbst entgegen gegangen, Jhre nähere Erklärung nach Anleitung besagter drey Churfürstl. Votorum eingeholet, und gegen Jhro aufs wenigste eben das Menagement bezeiget seyn würde, wie per Conclusum vom 1ten Febr. 1703. gegen Chur-Bayern geschehen; um zu ihrer nähern Erklärung eine gewisse Frist zu bestimmen, ehe man zu einem Concluso geschritten wäre (27).

Ferner wurde dem Churfürstl. Concluso die Clausul, daß sich kein Stand des Beytritts entziehen könne, einverleibet, obgleich nur Maynz und Trier darauf allein, und in dem Fürstlichen Collegio etwa 21. Stimmen mindermächtiger Stände votiret hatten. Nun war wohl von Chur-Cölln und Bayern auf die Clausul votando nicht gedacht; da man aber solche wegzulassen hiernächst gut befunden, haben deren Gesandte dagegen gleichsam sich bewegen wollen, zum augenscheinlichen Beweiß, wie einige Gesandtschaften, gegen den Willen ihrer Principalen und deren Instruction, sich öfters ermächtigen, diese aus Privat-Absichten zu ändern, oder doch nach Willkühr zu interpretiren (28).

Man

(27) Daß das Conclusum ohne die mindeste Künstelung legaliter, nach dem Juhalt deren nicht vermeyntlichen, sondern wirklich vorhandenen, und Reichs beständlichen Majorum gefasset seye, ist dadurch sicher gestellt, daß eben der Schluß von jenen Majoribus gut und ihrer Intention vollkommen gleich gefunden worden, und hat es der Inserirung der sogenannten Condition, wann Seine Königl. Majestät von Preussen sich denen ergangenen Reichs Hofräthlichen Dehortatoriis nicht fügen würden, nicht bedurft, da solche sich ohnehin verstehet, und noch forthin höchstgedachter Jhro Majestät freygelassen ist, durch Befolgung jener Dehortatoriorum und Räumung der occupirten Lande, Leistung hinlänglicher Schadensersetz- und Genugthunng der Sache ein Ende zu machen. Daß aber jene Dehortatorien nicht insinuiret worden, ist unrichtig, wohl aber Königl. Preuß. Chur Brandenburgischer Seits der Annahme gewöhnlicher dergleichen Jnsinuationen sich entzogen, und um solche zu hindern, alles Mögliche gethan worden, wo man die Sache doch nicht ignoriren kann, und die davon habende Notiz längstens eingestanden hat.

(28) Was diese Clausul enthaltet, haben nicht nur Chur-Maynz und Chur Trier im Chur- und 21. Vota im Fürstlichen Collegio, sondern viel mehrere obschon theils mit anderen Worten gesagt, wie dann zum Exempel, das in denen Chur-Cöllnischen, Bayerischen und Pfälzischen Votis gebrauchte Wort unweigerlich das nemliche bedeutet, wann es aber auch nicht wäre, so verstehet sich sothane Clausul von selbsten, und ist ohnehin eine Verfassungs-mäßige Folge, daß von diesem durch die weit mehreren Stimmen Ordnungs-mäßig gemachten Schluß sich niemand entziehen könne, da solcher natürlicher Weise auch die verbindet, die darauf nicht mit votirt haben, welches in gegenwärtigem Casu, wo verschiedene ältere Reichssatzungen klar einschlagen, und es nur auf den von niemand zu versagen stehenden Vollzug derselben, und deren darauf gegründeten Obristrichterlichen Erkenntnissen ankommet, desto weniger Zweifel haben kann. Alles dieses ergiebet sich noch klärer aus denen unter dem 12. Jan. a. c. abgehaltenen Chur- und Fürstl. Protocollen, besage deren vom Churfürstl. Collegio die Clausul Quæstionis nur um deswillen auszulassen bewilliget worden, weilen in Substantia das nemliche ohnehin schon in denen Chur- und Fürstl. Conclusis enthalten seye, und dagegen haben auch die Fürstl. Gesandtschaften, so das Monitum veranlasset, nichts angeregt, und solches tacendo selbsten eingeräumet.

Man will nicht erwehnen, daß die Chur-Böhm- und Chur-Sächsische Gesandten, nebst dem Herzoglich-Bayerischen und Würzburgischen, nescio ex quo capite, bey der Formirung des Conclusi, auch bey der Re- und Correlation anwesend geblieben, und dazu coöperiret, auch was dieses für Impression auf verschiedener mindermächtigen Stände Gesandtschaften gemacht, auch sonsten in das Geschäfte selbst für Influenz gehabt habe, da doch erstere sich billig bescheiden sollen, ihren Abtritt, gleichwie der Chur-Brandenburgische Gesandte von selbst gethan, ebenmäßig zu nehmen; man übergehet, was bey der Formirung des Conclusi im Fürstlichen Collegio ex Commissione von Oesterreich angemasset worden, und daß, da verschiedene der ansehnlichsten Reichsständischen Gesandten ihre Ausstellungen gegen das höchst verfängliche Conclusum, der Comitial-Freyheit und Herkommen nach, angezeiget, dagegen mit Heftigkeit ein Jus quæsitum eines favorablen Conclusi allzu frühzeitig soutenirет, da man noch in der vollen Deliberation über das formirte Project begriffen gewesen; nur dieses verdienet angemerket zu werden, daß, da der Evangelischen ansehnlichsten Chur- und Fürstlichen Gesandtschaft gegen die durch vermeyntliche Majora obtrudiret werden wollende Conclusa, ihre nachdrückliche Reservation und Verwahrung zu Protocoll gebracht, auch declariret, daß Ihre Höchst- und Hohe Principalen an allen violenten Maaßnehmungen keinen Theil nehmen würden, sondern die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, als dessen vornehmstes Grundgesetz, und dessen zu befördernden Ruhestand hauptsächlich beäugeten, folglich auch, wegen Abkehrung des Einmarsches fremder Truppen von dem Reichsboden, Kayserl. Majestät Capitulations-mäßig zu ersuchen angetragen; ferner auf Sr. Königl. Majestät in Preussen so billigmäßige Declaration, in Ansehung der Restitution der Chursächsischen Lande, wenigstens nähere Reflexion zu nehmen eingerathen, besonders auf eine Dilation zur Berichtserstattung und nähere Instructions-Einholung über einen solchen wichtigen Incident-Punkt bestanden worden, solches wider die Formirung der Conclusorum Imperii üblich, und bey den wichtigsten das ganze Reich betreffenden Angelegenheiten kündige Observanz, und so viel besagte Dilation betrift, wie z. E. in der Cameral-Sustentations-Sache noch An. 1729. vieler andern zu geschweigen, nicht verweigert worden, dennoch platterdings von der Hand gewiesen, und aller eingelegten Protestation und Reservation ohngeachtet, ein vermeyntliches Conclusum auf eine ganz despotische und dictatorische Art zu Stande gebracht werden sollen und müssen, dergestalt, wie es vorhin zwischen denen Ministris des Wiener Hofes und dem Chur-Maynzischen Directorio verabredet, incaminiret und ausgekünstelt worden (29).

(29) Das erstere nach genommenem Abtritt aus dem Churfürstlichen Collegio sich noch auf dem Rathhause aufgehalten haben, mithin zufälliger Weise in Abgang anderer geheitzten Zimmer, an dem Ort gewesen seyn, wo die Re- und Correlation gehalten worden, hat seine Richtigkeit, nicht aber, daß Sie dazu cooperiret. Die Herzogl. Bayerische Gesandt-

So partial, Reichs-Constitutions- und Observanz-widrig, und so illegal alle diese Proceduren sind, so wenig konnte dahero mit Bestand zur Re- und Correlation zwischen beyden höhern Collegiis geschritten werden, indem im Churfürstlichen Collegio kein standhafter Schluß, vorhin angeführter massen, gefasset, noch um so viel weniger

sandtschaft hat sich zwar anfänglich anderer Verrichtungen wegen auf dem Re- und Correlations-Saal befunden, aber daselbsten gar nicht aufgehalten, noch weniger sich in das Deputations-Zimmer, wo eigentlich der kalten Witterung halber zwischen denen Chur- und Fürstlichen Directoriis die Re- und Correlation gehalten worden, verfüget, sondern in das Fürstliche Collegium zurück begeben. Die Fürstliche Würzburgische Gesandtschaft aber hat niemand bey der Re- und Correlation gesehen, und ist der von Plotho hierunter ganz unrecht berichtet, obzwar, wann es auch wäre, nichts zur Sache thäte, da öfters, und noch bey dermaliger Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio (welche auf dem Re- und Correlations-Saal geschehen) sich wohl andere mit der Sache keine Connexion habende Personen auf gedachtem Saal eingefunden, und zugesehen haben. Das sind keine violente Maaßnehmungen, wann man die zu Erhaltung gemeiner Ruhe in denen Gesetzen vorgeschriebene Mittel zur Hand nimmt, wohl aber ist es eine Reichsständische Schuldigkeit, daß andere an dergleichen Entschliessungen Theil nehmen müssen, dieses bringet der Reichsverband mit sich, daß die übrigen wenigere Stände sich denen durch die mehrere gemachten, und von Kayserl. Majestät genehmigten Schlüssen fügen, und solche mit zum Vollzug bringen müssen, solches kann so weniger Anstand in gegenwärtigem Fall haben, wo es auf die Aufrechthaltung eines, durch eigenthätiges, in denen Gesetzen verbotenes Verfahren und Landfriedensbrüchige Uebergewalt, unterdrückten Mitstandes ankommet. Die heilsame Constitution des Landfriedens, und die darauf gerichtete Executions-Ordnung verordnen deutlich, daß sich denenselben niemand entziehe, andere Reichsgesetze inhäriren solchen Verordnungen, und so heisset es in dem Reichsabschied zu Augspurg de Anno 1559. §. 44.

„Was hinführan in berührter Executions-Sachen, und Handhabung gemeines Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreys, demselbigen Kreys zu Guten beschlossen und statuiret wird, daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert noch wiedertrieben, sondern NB. durch alle Stände, so viel der Beschluß einen jeden betrift, oder betreffen wird, ohne alles Verweigeren getreulich vollzogen werden soll; wäre es aber, daß einer oder mehr Kreysstände an solcher Vollziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würden, so sollen die andere Stände, mit Hülf und Zuthuung des Kreys-Obristen und Zugeordneten, durch Mittel und Wege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den, oder dieselben Ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

Der Reichsabschied de Anno 1641. besaget §. 86. folgendes:

„Zumalen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Landfriedens auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderen Reichs Constitutionen das H. Röm. Reich sowohl vor auswärtigen als vor inwendigen Feinden mit und neben uns aller Möglichkeit nach schützen und defendiren zu helfen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen verbunden ist. Item: alldieweil in denen Reichsverfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für

„Ursa-

weniger gefasset werden mögen, weilen, da Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg als interessirte Theile abgetreten, und nicht votiret haben, Chur-Braunschweig aber denen Majoribus derer Catholischen Churfürsten entgegen gestanden, und davon gänzlich dissentiret hat, so folget ohnstreitig, daß in diesem hohen Churfürstlichen Collegio der Catholische Theil von der andern Seite gestanden, folglich die Facultas & Jus eundi in Partes allenfals Platz gefunden hätte, und alsdenn dem I. P. Art. 5. §. 52. gemäß verfahren werden sollen; daß aber diese Itio in Partes nicht allein in dem Fürstlichen, sondern auch in dem Churfürstlichen Collegio dergestalt Statt finde, solches haben die Hohe Herren Churfürsten beyderseitiger Religion auf dem Reichstage zu Regensburg Anno 1653. selbst ausdrücklich anerkannt, wie solches bey

 dem

„Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen werde, „in allgemeiner Noth und Gefahr des „Vaterlandes von den anderen sich ab„zusondern. Sodann §. 87. also setzen, „ordnen und wollen wir, daß nicht allein „die von etlichen Ständen allbereits an„gemaßte und unzuläßige höchstschädli„che Neutralität ganz und zumalen auf„gehebt seyn solle, sondern daß auch hin„führo einiger Stand des Reichs, wer „der auch seye, ohne unser Vorwissen und „Genehmhaltung sich in dergleichen schäd„lichen Neutralitäten nicht einlassen sol„le. Der §. 183. R. J. N. aber enthal„tet nachstehendes: In Kreyß-Sachen „sollen über die in der Executions-Ord„nung enthaltene und dahin gehörige „Verfassungssachen jederzeit die Majora „Statt haben, und die mindere Stim„men denen mehreren nachzugeben ver„bunden seyn.

Und dergleichen Stellen könnten in grosser Menge aus denen Reichsgesetzen angezogen werden; es wiederhohlen auch viele neuere Schlüsse diese in der Verfassung gegründete Schuldigkeit ausdrücklich, und verbiethen alle Absonderungen von denen Reichsschlüssen, als in specie das Reichs-Gutachten vom 1⅘ten Sept. 1689. und vom 26ten Febr. 1734. Dahero dann auch einige hohe Stände, die bey diesem letzteren Fall keineswegs auf einen Reichskrieg votiret, sondern andere Vorschläge gemacht, demnächst doch nach dem per Majora errichteten Reichsschluß ihr Contingent gestellet haben.

Daß zuweilen eine Dilation gestattet worden, hat seine Richtigkeit, doch waren in solchen Fällen die Umstände anders, als dermalen bewandt, wo die größte Gefahr auf dem Verzug, anbey aber vorhin angemerkter massen handgreflich wahrzunehmen wäre, daß es nicht auf eine Dilation, sondern auf völlige Sistir- und Hinderung der Sache angesehen wäre; über dieses ist ja wirklich eine Dilation von 20ten Dec. vorigen, bis 10ten Jan. dieses Jahrs gestattet worden, und es ist derenjenigen, die sich hierüber beschweren wollen, eigene Schuld, daß sie theils ihre Gegenvorstellungen nicht ehender und in unanstößigen dictablen Terminis übergeben, theils die nähere Instructionen (die aber niemals anders ausgefallen seyn würden) nicht ehender eingeholet haben.

Die Kayserliche, oder wie es hier heisset, des Wiener Hofes Herrn Ministri zu Regensburg können gewissenhaft contestiren und versichern, daß keiner von ihnen den Aufsatz des zum Reichsgutachten gediehenen Conclusi ehender, als bis solcher den Collegiis vorgelegt und wirklich beliebt, beschlossen, und jederman bekannt gewesen, gesehen, weniger also an dessen Einrichtung Theil gehabt. Es ist also, was hier gesagt wird, abermalen eine unrichtige und höchst zudringliche Beschuldigung.

dem Londorp. Tom. 6. p. 61. ausführlich zu lesen ist, am wenigsten aber konnte also ein legales Conclusum trium Collegiorum mit dem Städtischen vereinbaret werden, als welches letztere ohnehin auf jene illegale und partheyische Veranlassungen nichts Beständiges und Reichsverfassungs-mäßiges zu schliessen vermochte, wenn man auch gleich die Ihm bekannte Gloriam Obsequii und genaue Relation der Reichsstädte mit dem Kayserl. Hofe bey Seite setzen wollte (30).

Bey

(30) Da es Chur-Brandenburgischer Seits darauf angesehen ware, den ganzen Vorgang der Sache zu hinderen, und dahero sowohl die Legalität der Dictatur-Ansage als Fassung der Schlüsse widersprochen wird, so ist es natürlich, daß man in dessen Folge auch gegen die Re- und Correlation Einwendung mache; es ist aber das eine so ungegründet, als das andere, und im Gegentheil richtig, daß, wie das ganze Verfahren Ordnungsmäßig, also auch an der Re- und Correlation mit Grunde nichts auszustellen seye. Hier giebt sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft blos, wie sehr sie auf alle Art den Fortgang der Sache zu hindern, und so gar unter einem ohnerfindlichen Religions-Vorwand zu hemmen getrachtet habe; allein es müßte einer, der sich von derselben bereden lassen wollte, daß die Itio in Partes hier Platz finden können, den Art. V. §. 52. J. P. O. niemals gelesen, noch sonsten von weiten sich bekannt gemacht haben, was in solchem Fall erforderlich und üblich ist. Dann nicht zu gedenken, daß die einen Landfriedensbruch betreffende Sache hierzu gar nicht qualificiret ist, daß dieser Friedensbruch von einem protestantischen Stand, gegen ein ebenmäßig protestantisches Land, und unter einem mit Religions-Wesen keinen Zusammenhang habenden Vorwand ausgeübet worden, so existiret ja hier der in vorgedachten Art. und §pho gesetzte Casus nicht, wo die Catholische Stände auf einer, die Protestantische aber auf der anderen Seite, mithin gegen einander gestanden wären, dann im Churfürstlichen Collegio kann Chur-Braunschweig nicht allein gezählet werden, weil Chur-Sachsen, ob zwar nicht in propria Causa, doch vor Chur-Böhmen mit votiret hat. Im Fürstl. Collegio hat eine nahmhafte Anzahl ansehnlicher protestantischer Stände mit denen Catholischen Ständen gleiche Meynung geführet, und das ganze Städtische Collegium ist auch derselben Meynung gewesen, daß also, wann man singula Vota der protestantischen Stände in allen dreyen Reichs Collegiis consideriren will, mehr mit denen Catholischen einverstanden, als einer andern Meynung gewesen, dahero dann bey der Deliberation auch an kein sonst übliches Votum commune, oder Verwendung einer Itionis in Partis gedacht worden. Die angezogene Stelle des Londorp Tom. VI. p. 61. meldet nichts von Anno 1653. und enthaltet auch nichts, so anhero schicklich, oder zum Behuf der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft dienlich wäre. Es seynd in dem auf selbigem Blat sich endigenden 38sten Capitel Gegenerklärungen der Stände A. C. vom 24sten Augusti 1646. befindlich, die gar nicht ad Causam præsentem einschlagen, allenfalls aber käme es nicht darauf, sondern auf den Inhalt des nachhero errichteten und gemein verbindlichen J. P. Westphalicæ an, besser aber schicket sich hieher das von des Königs von Preussen Majestät in der Fürstl. Taxischen Introductions-Sache unter dem 8ten April 1754. erlassene und ganz andere Sentiments, als jetzo die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft vorspieglet, an Tag legende Rescriptum, welches dahin lautet: „Wir haben aus deselben Berichtschreiben vom 27sten nicht ohne Verwunderung ersehen, wie sehr man, ob Seiten einiger sich gegen das Introductions-Geschäfte opponirenden Fürstlichen Häusern, oder vielmehr deren Gesandtschaften das Werk auf die Spitze zu treiben, und unter dem Vorwand der erst abzuwartenden Kayserl. Resolution auf eine anderweit abgelassene Vorstellung die Proposition jenes Geschäfts zu behin-

Bey so vielen gehäuften Illegalitäten und offenbaren Partheylichkeiten vor, in, und bey der vorgewesenen Deliberation, auch Formirung des Conclusi, war es gewiß unmöglich, ein standhaftes Reichsgutachten zu fassen. Gekünstelte, partheyische, durch Furcht, Zwang, Verheissung und andere unerlaubte der Ständischen Stimmfreyheit offenbar entgegen stehende Wege herausgebrachte Vota, so guten Theils in vaguen und singulairen Meynungen bestehen, dann aus Animosität oder Privatabsichten dictiret, oder sonsten auspracticiret worden, sollen ohnstreitig als Majora gelten, und auf diese jenes Gutachten gegründet, hergegen der ansehnlichsten Evangelischen Chur- und Fürsten Vota und Erinnerungen bey Formirung der anmaßlichen Conclusorum für nichts geachtet, und ihre eingelegte Protestation keiner Attention gewürdiget werden (31).

Dahero Se. Königl. Majestät in Preussen auf das Urtheil des ohnpartheyischen Publici getrost provociren können, ob ein auf diese Weise illegales und partiales Verfahren, auch mit vorsetzlicher Uebereilung & inattenta Protestatione zu Stande gebrachter Schluß für ein standhaftes Reichsgutachten gehalten, oder auch von wohlgesinneten besonders denen Evangelischen Reichsständen, in Ewigkeit dafür

hindern, ja gar zu diesem Ende eine Causam Corporis Evangelici daraus zu machen geflissen gewesen. Je weniger wir solche Demarchen approbiren können, noch selbigen beytreten werden, je mehr gereichet uns desselben in dieser Sache gezeigte Conduite so wohl überhaupt zu gnädigstem Gefallen, als auch insbesondere, daß derselbe durch unseren Legations-Rath von Viereck unsere über das Introductions-Werk hegende Intention denen evangelischen Gesandten eröfnen, und deshalb die nöthige Verwahrung beyfügen lassen. Wir vermögen aber auch in der That nicht abzusehen, wie es nur auf einige Weise scheinbar zu machen seye, aus mehr besagtem Introductions-Geschäft eine Causam Religionis, ja eine das ganze Corpus Evangelicorum solitarie betreffende Angelegenheit erzwingen zu wollen, da die Reichsstände nicht in Partes gehen, sondern so viele evangelische Chur- und Fürstliche Vota vor Taxis und Schwarzburg vorhanden seyn, auch die Paritas Religionis, durch die zugleich beschehende Introduction nur besagter beyder Fürstlichen Häuser vollkommen etabliret und fest gesetzet wird. Item so, daß auf keine Weis zu begreifen, wie einige wenige evangelische Gesandtschaften sich unterfangen mögen, den Namen des ganzen Corporis Evangelicorum dergestalt zu mißbrauchen, daß sie sich dessen als einer Brustwehr ihrer Opiniatreté und Heftigkeit zu bedienen intendiret, um das Introductions-Geschäfte, wo möglich, dadurch rückgängig zu machen". Diese Sprache ist wohl sehr unterschieden von der, welche die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft jetzo (aber nach diesen eigenen Worten des Königlichen Rescripts ohne Grund) führen will, und verdienet übrigens in Specie das, was wegen des Städtischen Collegii gemeldet wird, keine Beantwortung, da solches seine Libertatem suffragiorum und die Freyheit in Machung der Schlüsse hat, und behaltet und nach Befinden in neueren Zeiten von beyden höheren Collegiis wohl öfter dissentiret, und einen anderen Schluß gemacht hat.

(31) Alles dieses seynd wieder angewohnte zudringliche und harte, zugleich aber ungegründete und unerweisliche Auflagen, die abgegebene dem Verfasser nicht anstehende Meynungen aber seynd ganz concludent, und nach denen Gesetzen abgemessen, mithin von der Partheylichkeit weit entfernet, und vollkommen Rechtsbeständig.

für werde erkannt werden können? Fället nun hieraus die Illegalität und Partheylichkeit derer wider Se. Königl. Majestät abgelegten Votorum jederman in die Augen, so wird die unwidersprechliche Nichtigkeit derselben, und des daraus mit grösseſter Illegalität und gegen die Comitial-Observanz formiret werden wollenden Conclusi ferner sonnenklar daraus erhellen, wenn diejenige Bewegursachen beleuchtet, und die Triebfedern mehr entdecket werden, welche längst vorher geschmiedet, und zu denen vermeyntlichen, aber an sich partheyischen, folglich irrelevanten Votis die Veranlassung gegeben (32).

Ganz Deutschland ist es bekannt, wie sehr die im Reiche befindliche Oesterreichische Ministri und Emissarien bey den Reichs-Kreysen und Höfen durch allerley Mittel und Wege die äuserste Bewegung gemacht, sich Ihrer Votorum nach der Absicht des Wiener Hofes zu bemächtigen. Man weiß, wie die Kreyse durch solche Prævention, Uebereilung und unterlaufene Drohung sich verleiten lassen, und größtentheils Ihrer Neigung zuwider gehandelt, und sich folglich selbst dadurch ausser Stand gesetzet, zu einem ohnpartheyischen Reichs-Concluso zu concurriren, da sie mehrentheils diesem bereits durch ihre Kreys-Vota vorgegriffen, und Ihnen durch die just zur Zeit der Berathschlagung aus denen Oesterreichischen Niederlanden heraus und durch die vorliegende Kreyslande gezogene Truppen zu einem freyen abzulegenden Voto der Muth und Freyheit vollends benommen worden. Es lieget hieraus zu hellem Tage, daß man die Stände des Reichs auf solche Weise in die Oesterreichische Absichten hinein zu flechten, und zum Voraus zu vinculiren gewußt, um durch die vermeyntliche Majora heraus zu schnellen, was man sonsten von vorhero ungebundenen Stimmen sich ohnmöglich versprechen mögen. Wie aber dieses mit der deutschen Reichsständischen Hoheit, mit der Libertate Comitiorum & Suffragiorum und Theilhabung am Reichsregimente, als dem größten Kleinode der deutschen Fürsten, ja mit einem denen Reichsconstitutionen gemässen gemeinsamen und verbindlich seyn sollenden Reichsschluß zu conciliiren, und wie es mit der Reichsständischen Ehre und Vorrechten übereinstimmet, zu einem solchen im Römischen Reiche fast nie erhörten Zwang und despotischen Regierungsart selbst die Hand zu biethen, und die mit Gut und Blut so theuer erworbene Freyheiten und Gerechtsame gleichsam mit eigenen Füssen treten zu helfen, dieses alles ist so unbegreiflich, als bedauernswürdig (33).

Sind

(32) Fallen aber, wie es in der That ist, alle diese ungegründete Vorgeben mehr gewöhnlicher massen hinweg, so ist und bleibt es eine grosse Vermessenheit, daß der Verfasser höchst und hohe Reichsstände mit zudringlichsten Beschuldigungen anzugehen, und einen förmlich errichteten Reichsschluß anzufechten sich unterstanden; dieses bleibet dabey richtig, daß alle Reichsstände diesen Reichsschluß nicht nur zu erkennen, sondern auch mit zur Erfüllung zu bringen sich nicht entziehen mögen.

(33) Da Preussen überall im Reich Ministros herum schicket, siehet man nicht, wie dem Kayserlichen Hof die Unterhaltung derselben bey Kreysen und Höfen verüblet werden wolle? Alles übrige wegen gebraucht worden seyn sollender allerley Mittel und Wege, auch Drohungen, ist ein ungegründetes Angeben, wohl

aber

Sind nun also in der That die Stimmen schon vorhero particulatim gesammlet, und guten Theils Precibus armatis sollicitiret, gleichwohl ex post und nur pro Forma einige Comitial-Berathschlagung vorgenommen, folglich durch die angebliche Majora der von dem Wiener Hofe intendirte Schluß zum Voraus verfertiget; so folget daraus ganz ungezwungen, daß bereits vor der Comitial-Deliberation die solche vermeyntliche Majora machende Stände in dem Oesterreichischen Interesse verwickelt, und also auch aus dieser Ursache Ihre Stimmen augenscheinlich partial und keinesweges ungebunden gewesen, wie es die Reichstägliche freye Bestimmung nach dem Art. 4. der Kayserl. Wahlcapitulation ansonsten allerdings erfordert.

Wären nun auch gleich die mehrgedachte anmaßliche Majora nicht mit allen vorerzehlten vielen Mängeln und Nullitäten behaftet, so würde man doch sich darauf von Seiten des Wiener Hofes zu steifen, um so viel weniger Ursache haben, da die Gültigkeit der Majorum bey dem Reich in diesem und dergleichen Vorfällen noch vielerley Zweifel unterworfen, und die vermeyntlich beschlossene violente Maaßnehmungen nur alsdenn allenfalls Statt finden möchten, wenn Kayser und Reich angegriffen würden, mit welchen aber Se. Königl. Majestät in Preussen nicht die geringste Demelée haben, sondern, wann der Sache auf den Grund gesehen wird, so sind Allerhöchst-Dieselbe mit Niemanden, als der Kayserin Königin und dem Hause Oesterreich zerfallen, welche sich Sr. Königl. Majestät so sehr zugedrungen, daß Sie, zu Ihrer Defension und Sicherstellung Dero eigenen Landen, die bekannte Maaßreguln zu ergreifen genöthiget worden (34).

Ohn-

aber bekannt, was von Preussen bey dem Fränkischen und andern Kreysen gegen das von Kayserl. Majestät geschehene Ansinnen angebracht worden. Eben so bekannt ist es, was der Stadt Frankfurt, als sie die Kayserl. Befehle wegen Ausschaffung der Königl. Preuß. Werbungen zu befolgen im Begriff ware, durch ein Schreiben des Preuß. Ministerii gedrohet, und mit Aufwärmung der unlängst vorhero in der Mecklenburgischen Sache geäusserten, von allen Ständen mißgebilligten, und von Preussen damals am Ende selbst widersprochenen Principiorum gemeldet und gedrohet worden, was vor Drohungen wegen derley Werbungen, und Bekanntmachung der Avocatorien anderen Reichsständen und Städten geschehen, dergleichen Verfahren auch neuerlich dem Fürstl. Gesamthaus Anhalt zur merklichen Hinderung dessen Libertatis Suffragii geschehen seyn mag. Wo hingegen Kayserl. Seits man von keinen anderen Drohungen weiß, als die von Kayserl. Obristrichterl. Amtes wegen durch Erlassung ein und anderer Rescripten geschehen. Und eben so seynd die aus denen Oesterreichischen Niederlanden durch die vorliegende Kreyse gezogene Truppen durch manches Herrn Land gekommen, der bey der Reichsversammlung nicht nach des Kayserl. Hofs Intention votiren lassen, ohne daß man dieserwegen dergleichen Landen und Herrn, mehr als andern zur Last gewesen, und die Libertatem Suffragii im mindesten hierdurch gekränket hat. Und also überhaupt dem Inhalt des angezogenen Art. IV. der Kayserl Wahlcapitulation nichts entgegen geschehen ist.

(34) Gegenwärtig werden Kayser und Reich durch Verletzung der Gesetze, da ein Stand eine Empörung machet, den Landfrieden bricht, und mit Vorbeygehung des Obristrichterl. Amts

andere

Ohnstreitig ist es, daß die vornehmste Reichs-Grundgesetze und die Kayserl. Wahlcapitulation unter denen Defensiv- und Offensiv-Kriegen im Reiche grossen Unterscheid machen; in letzterem Fall sind die Majora nicht zulänglich, sondern es werden nach solchen Grundgesetzen der sämtlichen Stände freye Stimmen und gesammte Einwilligung erfordert. Hat nun der Wiener Hof des lange zum Voraus versicherten und dermalen formiret werden wollenden Reichsschlusses sich dahin zu seiner eigenen Privat-Convenienz zu bedienen, und zugleich die, von Seiten derer mächtigsten Evangelischen Ständen, ins Mittel gebrachte gütliche Vorschläge zu verwerfen gewußt, folglich durch vermeyntliche Majora das Reich gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, und gegen Sie offensive zu agiren instigiret: so zeiget dieses Vornehmen eben so sehr von jenes Hofes grossen Animosität, als wie Er, mit Durchlöcherung der Reichsgesetzen, durch die in solchen Fällen ungültige Majora seine Absichten durchzusetzen, und seine alte Maximen wiederum in den Gang zu bringen suche, der teutschen Reichsstände Gut und Blut seinen Privatabsichten zu sacrificiren, als worzu das Reichshofraths-Collegium unter dem Deckmantel der Kayserl. Autorität, das Seinige getreulich beytragen muß, in Ansehung seiner bekannten Dependenz aber verfüget es in der That nichts anders, als in eigener Sache Klägers und Richters Stelle zu vertreten, ohne sich an den Inhalt der Reichsgesetze und der Kayserl. Wahlcapitulation im geringsten zu kehren.

Es ist bereits anderwärts gezeiget worden, daß man von Seiten des Reichs-Hofraths wider die Reichs-Constitutiones gegen Se. Königl. Majestät schon zu solchen Vorkehrungen vorlängst geschritten, welche dem gesamten Reiche vorgreifen, und vor einiger in Comitiis fest gesetzten Reichs-Kriegs-Erklärung gegen keinen Stand vorgenommen werden können, noch vorhin jemals verhänget worden, und diese lediglich aus der Ursache, um nur die Privatabsichten des Hauses Oesterreich zu unterstützen (35).

Je mehr es aber in die Augen fällt, daß die gegenwärtige Mißhelligkeit keine das Reich betreffende Sache sey, um so viel ehender hätten Se. Königl. Majestät sich

andere Stände angreifet, und einen der Ansehnlichsten entwafnet, demselben Land und Leute entziehet, und sonsten auf das härteste bedränget, angegriffen, und in die Nothwendigkeit gesetzet, die in der Verfassung gegründete Mittel anzuwenden, welches kein Reichskrieg, sondern ein Vollzug der Reichsgesetzlichen Anordnungen gegen einen friedbrüchigen Reichsmitstand ist, mithin ist das, was von dem Verfasser der Nachricht von einem Reichskriege und dem Unterschied zwischen Defensiv- und Offensiv-Kriegen gesagt werden wollen, anhero gar nicht schicklich, und zerfället alles, was darauf gebauet wird, von selbsten.

(35) Dieses ist schon vorlängst und öfter widerlegt, und das Gegentheil insbesondere in den bekannten Gesetz-mäßigen Anmerkungen dergestalt dargethan worden, daß man sich lediglich darauf beziehet, und genug ist, daß das Reich das Gegentheil davon, was hier vorgegeben wird, anerkennet.

sich versehen, daß gesamte Dero Höchst- und Hohe Herren Mitstände dieses erwogen, und nach ihrer reifen Einsicht die auf dem Reichstage von denen ansehnlichsten und mächtigsten Evangelischen Gliedern des Chur- und Fürstlichen Collegii proponirte Mittel, zu Herstellung Friede und Ruhe im teutschen Vaterlande, und wozu Se. Königl. Majestät die Hand zu bieten sich selbst bereitwillig erkläret, weit ehender befördert haben, als das Oesterreichische Privat-Interresse und dieses Hauses Prædominat und Uebergewicht zu unterstützen sich angelegen seyn, und dadurch in viele noch nicht abzusehende Weiterungen verwickeln lassen, die Reichsständische Freyheit aber der größten Gefahr und Nachtheil exponiren würden.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so wird ein jeder Unpartheyischer leicht beurtheilen, daß, in Betracht obangeführter Umstände die gegen Se. Königl. Majestät widrig ausgefallene Vota gegen Ihro nichts wirken, am wenigsten die Kraft nach sich ziehen können, einen standhaften Reichsschluß gegen Ihro zu fassen, so, daß ad Effectum concludendi nichts übrig bleiben kann und wird, als worauf von Churbraunschweig und damit übereinstimmenden ansehnlichsten Evangelischen Reichsfürsten zur Wohlfahrt des Reichs angetragen worden.

So viel aber die Stimmen einiger wenigen Evangelischen Fürsten betrift, welche denen Catholischen beyzutreten geschienen, diese werden nicht minder einige besondere Anmerkung verdienen, um auch das Publicum zu überzeugen, daß solche entweder an offenbarer Partialität ebenfalls laboriren, und sonsten aus andern Ursachen gegen Se. Königl. Majestät als gültig nicht angezogen werden können, oder auch, daß es mit besagten Evangelischen Votis eine ganz eigene und ganz andere Beschaffenheit habe, als die Directoria bey anmaßlicher Projectirung der Conclusorum sich davon vorgebildet haben.

Wann des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. sowohl schriftlich als mündlich durch den an Ihro von Sr. Königl. Majestät abgeschickten Minister, noch wenige Tage vor dem Termino Propositionis, zuverläßig versichern lassen, wie Dero Comitial-Votum quiescire, sie auch solches nicht in Activität setzen lassen würden; so ist das abgelegte Votum mit solcher Fürstl. Parole schwerlich zu conciliiren, und stehet es also dahin, ob die Legitimation des Stimmführers zu vollkommener Richtigkeit gelanget, und in gehöriger Form ante Propositionem übergeben seye; wenigstens hat sich hierbey das Churmaynzische Directorium einer Collusion höchst verdächtig gemacht, da dem Churbrandenburgischen Gesandten die auf geziemendste und inständigste verlangte Einsehung solcher Legitimation schlechterdings versaget worden, und sonsten gemein-kündig war, daß dazumal keine ordentliche Vollmacht, sondern ein blosses Rescriptum nur vorhanden gewesen (36).

(36) Abermalen ein ganz ungegründetes Angeben, welches des Herrn Landgrafen

Es wird aber dieses Votum dadurch noch mehr verdächtig, da es lediglich auf die Majora gehet, und Se. Durchlaucht doch nicht füglich vorhero wissen können, wohin selbige ausfallen dörften, wann Ihro nicht solches von denen Kayserl. im Reich anwesenden Ministris vorhero eröfnet, und was zu Erhaltung der vermeyntlichen Majorum vor Intriguen und unerlaubte Mittel gebrauchet, Ihro als einem in Oesterreichischen Diensten bekannter maaßen stehenden General confidentiiret, und Sie dieser und anderer bekannten domestiquen Angelegenheiten halber fast gezwungen worden, Ihrer Reichsständischen Stimmfreyheit zu renunciiren und solche auf gut Glück zu sacrificiren. Von welcher Gültigkeit aber ein durch Dienstpflicht, Furcht, Zwang, Drohung und andere Absichten abgelegtes Votum seyn könne, und wie sehr dieses mit der Libertate Comitiorum & Suffragiorum streite, folglich an sich nichtig seye, darüber kann man die ganze unpartheyische Welt getrost urtheilen lassen (37).

Daß

sen Durchlaucht, so bald sie es erfahren, widersprochen, und sich über dieses Vorgeben höchlich verwunderet haben; in der That ist es auch befremdlich, daß man sogar schriftliche Versicherungen vorzuwenden sich nicht entblödet, die man doch vorzuzeigen niemals im Stand seyn wird. Es stehet nicht dahin, sondern ist sicher, daß diese Legitimation damals zu ihrer erforderlichen Richtigkeit gelanget ist. Die Churbrandenburgische Gesandschaft hat die Churmaynzische gleich durch die Art, wie die Einsehung verlanget worden, in die Nothwendigkeit gesetzet, solche zu versagen, dann eines Theils wurde es als eine Schuldigkeit begehret, die es nicht ist, da das Directorium ohnehin Præsumtionem vor sich hat, andern Theils äuserte man zugleich, daß die Absicht, welche dahin gerichtet ware, des Herrn Landgrafens Durchlaucht gleichsam darüber zu constituiren, und zwischen des Königs von Preussen Majestät, des Herrn Landgrafens Durchlaucht, und, in gewisser Maaßen, Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz, Collisionen zu stiften, worzu man von Reichs-Directorii wegen die Hände nicht bieten können. Und ob zwar nachhero die Churbrandenburgische Gesandschaft sothane Einsicht nur im Vertrauen zu haben verlanget, so hat man doch nach jenem Vorgang dabey Bedenken nehmen müssen, ihr auch zu erkennen zu geben, keinen Anstand gehabt, daß, nachdeme Churbrandenburgischer Seits ohnlängst gewisse vermeyntliche, in der That ganz unerhebliche Gravamina gegen das Reichs-Directorium aufzubringen, und zusammen zu tragen, auch andere mit eingehen zu machen, viel Mühe gegeben worden, man sothanes Vertrauen zu haben Bedenken nehmen, und einen Mißbrauch davon besorgen müsse, zumalen bey denen in der Sache vorgedachter maßen schon voraus gegangenen Umständen.

(37) Wann diese Ursach gelten sollte, könnte kein denen Majoribus beytretendes Votum bestehen, in diesem Special-Casu aber ware es keine Kunst vorhero zu wissen, wohin die Majora gehen würden, welches

der

Daß das Hollstein-Gottorpische Votum denen widrigen beygefallen, solches kann niemanden befremden, welchem die ganze genaue Verbindung und Allianz zwischen dem Rußisch-Kayserlichen und denen Wiener und Dresdenschen Höfen bekannt ist; und da also dieses Votum in Causa propria abgeleget, so ist es nicht zu bewundern, daß es dergestalten ausgefallen, indem es dahin gehet, daß der Stimmvertreter in allen Angelegenheiten überhaupt sich lediglich denen Sentiments derer zu Regensburg anwesenden Kayserlich- und Oesterreichischen Ministrorum zu conformiren habe, welches genug bestätiget, daß jener über diese wichtige Sache mit keiner Special-Instruction versehen gewesen seye (38).

Von Mecklenburg-Schwerin hätten Se. Königl. Majestät zwar vermuthen können, daß des Herzogs Durchlaucht sich der Pactorum Domus besser erinnern wollen, da es aber bekannt ist, wie sehr der Wiener Hof dem Herzog angelegen, sich hierunter seinen Absichten zu fügen, und wobey es gewiß nicht an Drohungen wegen der von einigen Mitgliedern der Mecklenburgischen Ritterschaft von neuem am Reichs-Hofrath angebrachten Beschwerden gefehlet, der Herzogliche Comitial-Gesandte auch, als ein Reichs-kündiger Partisan des Kayserl. Hofes, nicht ermanglet haben wird, des Herzogs Durchlaucht, seinen Privat-Absichten gemäß, zu dem abgelegten Voto zu verleiten, und wenn andere des Herzogen bekannte domestique Umstände, weshalben er den Kayserl. Hof, oder vielmehr dessen Reichs-Hofrath zu fürchten hat, zugleich consideriret werden, so siehet ein jeder leicht ein, daß dieses

der Churbrandenburgische Gesandte so gut gewußt, und sich die Rechnung darüber gemacht haben wird, als es zu Darmstadt bekannt gewesen; jenes beweiset der oft angewendete Eifer, wodurch man die Sache hemmen und aufhalten wollen, zur Genüge, eben dahero aber haben es des Herrn Landgrafens Durchlaucht nicht erst durch eine confidente Eröfnung zu erfahren gebraucht, weniger seynd sie dadurch, daß sie ein Kayserliches Regiment haben, darzu gezwungen worden, da es mehrere Fürstliche Höfe giebt, die ebenmäßig Inhabere Kayserlicher Regimenter seynd, bey Kayserlichen Reichs-Hofrath, oder sonsten am Kayserlichen Hofe wichtige Angelegenheiten haben, und dannoch anderst, und nicht nach der Intention des Kayserlichen Hofes ihre Vota in dieser Sache abgegeben, welches klar am Tage liegt, daß weder die eine noch andere Connexion einen Zwang mit sich führe; ob aber die in dergleichen oder noch entfernteren Connexionen mit Preussen stehende Stände solche Freyheit haben, ist eine andere Frage, wovon das Anhaltische und andere Exempel urtheilen lassen.

(38) Diese hier gegen Hollstein-Gottorp angeführte Umstände liessen sich vielleicht mit mehrerem Recht auf ein oder anderes Ihro Königl. Majestät von Preussen beyfälliges Votum appliciren.

ses kein Reichssatzungs-mäßiges freyes, sondern ein partiales, wo nicht auch animoses Votum zu nennen sey (39.)

Je mehr das Brandenburg-Onolzbachische Votum das Publicum zu frappiren scheinet, je weniger wird dasselbe sich darüber verwundern, oder diese Stimme für gültig und standhaft erkennen, wann die besondere Umstände, so hierunter obwalten, bekannt gemachet werden. Se. Königl. Majestät lassen hiebey besonders contestiren, wie es Ihro sehr nahe gehe, daß Sie, in Ansehung eines mit Ihro auf mehr als eine Weise alliirten Fürsten, folgendes ins Offene zu legen, sich genöthiget sehen.

Gewiß ist es, und stündlich zu erweisen, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. sowohl selbst schriftlich, als auch durch Dero geheimes Raths-Collegium Sr. Königl. Majestät in Preussen Ministerio versichern, auch noch solches zu Ende des abgewichenen Jahrs wiederholen lassen, wie Sie nicht allein nach der Gerechtigkeit Allerhöchst-Deroselben Sache, sondern auch, nach Maaßgabe der Hausverträge, Sich für Deroselben in Comitiis vernehmen lassen, auch bey dermaliger Quiescenz Dero Voti dem Landgräflich-Hessen-Casselischen Ministro solches auftragen würden, welches auch mit der favorablesten Instruction wirklich erfolget ist, bis etwan ein paar Tage vor der beschehenen Proposition dieser Materie solches wiederrufen, und ein Marggräflicher Rath, Namens Seefried, der viele Jahre in Wien als Agent gestanden, sich eingefunden, den Gesandten-Charakter mit der größten Eilfertigkeit angenommen, und sich nach denen Absichten derer Oesterreichischen Ministrorum votando vernehmen lassen.

Nun war es aber eines Theils nicht zu vermuthen, daß Se. Durchl. Dero einmal gegebenes Fürstl. Wort retractiren würden, welches Sie auch andern Theils, nach Maaßgabe der Ihro und Dero Fürstl. Posterität gewiß aufs äuserste angelegenen Hausverträgen, zu thun keinesweges befugt sind, und ist deshalb Sr. Königl. Majestät dieses ein ganz unerwartetes Evenement gewesen, so aber Niemand befremden

(39) Drohungen und Verleitungen hat es bey des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht wohl nicht gebraucht, dann wann dieselbe sowohl den Grund der Sache einsehen, als ihre domestique Angelegenheiten zu Rath ziehen wollen, haben sie nicht anderst, als so votiren können; nicht die Mecklenburgische Ritterschaft, mit welcher die Hauptsache, und auch die Beschwerde, woven hier gemeldet wird, lange zu Ende ist, sondern Churbrandenburg ist es, gegen welches Mecklenburg die wichtigsten Beschwerden neuerlich bey dem Reichs-Hofrath anzubringen gehabt, und dergleichen mehrere hat, womit es Friedliebenheit, und anderer leicht zu erachtenden Ursachen halber zurück gehalten hat.

fremden wird, dem bekannt ist, was gewisse, in des Wiener Hofes Eid, Pflicht und Besoldung stehende, und bey des Herrn Marggrafen Durchlaucht so groß Gehör findende Leute, sich für Ascendant anmassen, und es dahin gebracht, daß Se. Durchlaucht Dero Fürstliche Parole, die Hausverträge, und Dero eigenes Interesse hierbey hintanzusetzen bewogen worden, wie Sie dann Dero eigenem Ministerio hierunter die Hände binden, folglich Sich lediglich durch den Wiener Hof, Seine Anhänger und Emissarien dahin verleiten, zugleich auch die aus denen Niederlanden durch den Fränkischen Kreys im Anmarsch gewesene Oesterreichische Truppen, oder auch durch Vorstellung fürchterlicher Reichs-Hofraths-Conclusorum in Dero Proceß Angelegenheiten bedrohen, wo nicht auch in Absicht auf Dero in Oesterreichischen Kriegsdiensten stehenden Herrn Erbprinzens Durchlaucht dahin bringen lassen, dergleichen ohnehin ganz vagues auf die Majora gerichtetes, mithin aber auch ganz partiales und unstatthaftes, und mit der Reichsständischen Stimmfreyheit gewiß nicht zu vereinbarendes, und denen feyerlichsten Hausverträgen gerade entgegen gehendes gehäßiges Votum ablegen zu lassen (40).

Was

(40) Hier haben des Herrn Marggrafen von Anspach Durchlaucht mit anderen hohen Ständen, denen sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft zudringet, nicht nur gleiches Schicksal, sondern es hat diese sich annebst noch unterfangen, gleich nach der Deliberation vom 10ten Jan. durch einen eigends abgefertigten Courier an Höchst-Dieselbe zu schreiben, und dergleichen Vorwürfe zu machen, die aber in der Antwort, womit man sich nicht rühmen wird, gleich abgefertiget worden, man merket also nur noch hier als was besonders an, daß man diesem Anspachischen Voto sowohl, als kurz vorher dem Mecklenburgischen hauptsächlich die Ausstellung mache, daß es nicht nach denen Hausverträgen geartet, sondern selben entgegen seye, da doch gleich darauf das Herzogliche Zweybrückische Votum mit denen Chur-Cölln-Chur-Bayrisch- und Chur-Pfälzischen vor Reichssatzungswidrig ausgegeben werden will, weil durch einen Hausvertrag die Libertas sentiendi gehindert werde. Kurz, vor die Preußische Intention sollen Haus-Verträge gelten, dagegen aber nicht; da aber gegen sothane Vota in der Sache selbsten nichts zu sagen, und alles, was eingestreuet worden, unerheblich ist, so brauchet es auch wegen der gegen einige Ministres geschehenden Beschuldigungen keiner weiteren Beleuchtung, dann da die Herren selbsten nicht verschonet geblieben, ist es weniger zu verwunderen, daß man derselben Ministros durchgezogen. Eine besondere Abneigung zeiget aber dieses, daß man den Character, in welchem der nunmehrige Anspachische Herr Comitial-Gesandte zu Wien accreditirt gewesen, und noch ist, dißimuliren wollen.

Was die Fürstl. Pfalz-Zweybrückische Stimme betrift, solche kann und mag um dessentwillen für eine freye Reichsständische und denen Reichssatzungen gemässe nicht gehalten werden, da es bekannt ist, daß zwischen denen Churhäusern, Bayern und Pfalz, im Jahre 1724. ein Hausvertrag errichtet, wodurch nicht allein die Häupter dieser Churlinien, sondern auch alle mit ihnen eines Stammes und Geschlechts seyende Fürsten vinculiret werden, sich in allen Reichssachen eines gemeinsamen Voti concertiren, folglich haben des Herrn Herzogen von Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht ein liberum Suffragium, wie es seyn soll, und sich nach der deutschen Reichsfürstlichen Freyheit und Qualität eines Membri Corporis Evangelici gebühret, nicht ablegen können.

Des Fürstlichen Hauses Anhalt Gesandter hat anfänglich Defectum Instructionis am 10ten dieses vorgeschützet am 17ten darauf aber ohne weitere Anführung, ob die Instruction erfolget seye, oder nicht, sich denen Majoribus eigenwillig conformiren wollen. Nun stehet noch dahin, ob er von seinen Herren Principalen, sich dergestalt zu expliciren, expresse Ordre erhalten habe; wann aber, nach denen eigentlichen ad Protocollum gegebenen Worten, dieses Fürstliche Haus dasjenige mit angehen will, was zu Wiederherstellung und Befestigung des Ruhestandes in Deutschland, und was zur allgemeinen Sicherheit beförderlich, und denen Reichssatzungen conform ist: So werden die Oesterreichische Ministri sich nichts weniger, als von diesem Voto, wie äuserlich verlauten will, prävaliren können, sondern solches denen Chur-Braunschweigischen und übrigen Votis beygezählet werden müssen, welche auf eine von Reichs wegen zu entamirende gütliche Vermittelung angetragen (41).

Es ist dahero auch keinesweges zu vermuthen, daß die Instruction des Gesandten auf die Majora nach der Oesterreichischen Intention gegangen seyn könne; daß aber auch die Vermuthung ganz gegründet seye, solches hat der Erfolg bereits gewiesen, indem das Fürstliche Haus Anhalt seinen denen Oesterreichischen Ministris ganz ergebenen Gesandten nicht allein bereits schleunig rappelliret hat, um selbigen zur Justification zu ziehen, sondern auch Sr. Königl. Majestät in Preussen declariren lassen, wie wohl besagten Fürstlichen Hauses Gesandter gegen seine Instruction votiret, und dasselbe sich von denen Majoribus Corporis Evangelici nicht trennen

(41) Diese Worte geben den untrüglichen Ausschlag, wohin das Anhaltische Votum zu zehlen, und daß es gewiß nicht vor die Chur-Brandenburgische Intention ist, dann der Weg der vermeintlich zu entaminirenden Vermittelung ist sicher der nicht, den die Reichssatzungen vorschreiben.

trennen werde, folglich wird das abgelegte Votum dahin nächstens declariret werden (42).

Was endlich das Fürstliche Haus Schwarzburg belanget, von diesem ist es sattsam bekannt, in was für Lehens- und andern genauen und verschiedenen Verbindungen solches mit dem Chur-Sächsischen Hofe stehe; dahero Sich dasselbe auf eine positive Art zu expliciren nicht getrauet, folglich dadurch seine Partheylichkeit mehr als zu viel geäusert hat; wenn aber dessen Oesterreichisch gesinneter Stimmvertreter sich der dunkeln Ausdrückungen: Er liesse die Reichssatzungen gewähren, bedienet, so kann Sr. Königl. Majestät solches nicht obstiren, da Sie gegen die Reichssatzungen nichts vorgenommen, folglich dieses Votum Ihro so wenig entgegen, als denen Oesterreichischen Absichten favorabel seyn mag, da es partial, obscur, und ganz singulair ist.

Bey so gestalten Sachen wird die ganze unpartheyische Welt Sr. Königl. Majestät auf keine Weise verdenken, daß Sie die auf ein solches illegales Directorial-Verfahren ganz partheyisch und unstatthaft abgelegte Vota, und nach denen vermeyntlichen Majoribus, aller dagegen geschehenen Contradiction ohnerachtet, verfaßte Conclusa und einen darauf gebauet werden wollenden sogenannten Reichsschluß nun und nimmermehr für gültig anerkennen können, noch werden; wie denn Allerhöchst-Dieselbe dagegen, mittelst dieser Declaration und Verwahrung, auf das feyerlichste protestiren, und Sich Dero Gerechtsame und alle Zuständnisse bestens reserviren.

Es mögen diejenige Höchst- und Hohe Herren Reichsstände, welche Sich gegen Se. Königl. Majestät mit Ihren Votis zu äussern kein Bedenken gemacht, die Folgen, so aus dem Beytritt zu denen gegen Se. Königl. Majestät an Hand zu nehmenden Offensiv-Maaßreguln entstehen dürften, eingesehen haben, oder nicht; so können dennoch Allerhöchst-Dieselbe sich nicht entlegen, hiermit vor dem gesam-

(42) Man hat es von verläßigen Orten, die schwarz und weiß darüber gesehen, daß der Anhaltische Herr Gesandte sowohl nach seiner Instruction votiret, als hernach auch die ausdrückliche Approbation hierüber erhalten habe, die Motus, so Königlicher Preußischer Seits aber dagegen bey derer Herren Fürsten Durchlaucht Durchlaucht gemacht worden, seynd auch bekannt, stehet also zu erwarten, ob solche eine demnächstige Declaration veranlassen werden, die allenfalls gewiß einen Zwang mehr als einer unabgedrungenen Willensmeynung gleich siehet.

gesamten Reiche öffentlich zu declariren, wie sie Ihres höchsten Orts an allen etwan daraus erwachsenden betrübten Weiterungen ohne alle Verantwortung seyn, und solche denenjenigen allein überlassen werden, welche die Billigkeit Allerhöchst-Dero gethanen Declaration wegen der, gegen hinreichende Sicherheit Dero eigenen Staaten, zu verfügenden Restitution der Chur-Sächsischen Lande nicht einsehen, noch auf die von denen ansehnlichsten Chur- und Fürsten vorgeschlagene Mittel zu baldiger Herstellung des Ruhestandes im Reiche Reflexion nehmen, hergegen zu violenten Rathschlägen gegen Allerhöchst-Deroselben und Dero um das deutsche Reich in viele Wege so hoch meritirtes Königl. Churhaus zu concurriren gut finden wollen (43).

Gleichwie aber alle diese Ihro zuwider abgelegte Vota deren Catholischen Ständen, aus obangeführten wichtigen Ursachen keinesweges als standhaft und gültig angesehen, auch so wenig, wie die, welche von sehr wenigen mindermächtigen Evangelischen Ständen abgelegt und jenen beygetreten, aus denen angezeigten erheblichsten Gründen Allerhöchst-Deroselben nicht entgegen stehen, noch gerechnet, am wenigsten aber der eingelegten Protestation derer ansehnlichsten und mächtigsten Evangelischen Chur- und Fürsten ohnerachtet, ein legaler Reichsschluß formiret werden können; so ist hergegen aus denen Chur- und Fürstlichen Protocollis ersichtlich, daß, wann auch ein oder andere von denen Sr. Königl. Majestät zuwider abgelegten Votis übrig bleiben möchten, welche noch nicht einige Consideration verdieneten, solche dennoch denen unpartheyischen und gültig abgelegten Votis an der Zahl bey weitem nicht gleich kommen, und folglich gegen Allerhöchst-Deroselben keine Rechtsbeständige Majora vorhanden gewesen seyn können, hiernächst auch die Catholische Vota auf der einen, und die Evangelische auf der andern Seite gestanden, und also sowohl im Chur- als Fürstlichen Collegio zweyerley Meynungen um so mehr obgewaltet als es unstreitig ist, daß die mehreste und ansehnlichste Membra des Corporis Evangelicorum auf die zur Wohlfahrt des

Reichs

(43) Abermalen eine auf den mehresten Theil der hohen Stände gerichtete Drohung.

Reichs an Hand zu nehmende friedfertige Maaßnehmungen und eine Vermittelung von Reichswegen angetragen, auch in Rücksicht deren Macht und Ansehen die wenige Evangelische mindermächtigen Vota gewiß in keinem Vergleich zu ziehen seyn, welche sich aber hoffentlich annoch in Zeiten begreifen, und mit Exponirung Ihrer eigenen Wohlfahrt und Interesse nicht von dem ansehnlichsten Theile des Corporis Evangelici zu trennen gemeynet seyn werden: allein äusersten Fals wird diese sehr geringe Anzahl von Stimmen, wegen Ihrer oballegirten offenbaren Partialität und Ungültigkeit, als wann sie nicht vorhanden, anzusehen seyn, in keine Wege aber wider Se. Königl. Majestät als gültig gerechnet werden können (44).

Derohalben es dann ausser allem Streit bleiben wird, daß bey solchen gegen einander stehenden Meynungen derer Catholisch- und Evangelischen Reichsständen

X 2 keines

(44) Es kommet bey Gültigkeit des Stimmrechts auf eine mehrere oder mindere Macht des votirenden Standes nicht an, noch darauf, daß der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte die auf seines Hofes Seite stehende Stände A. C. die Ansehnlichsten, und anderwärts die Mächtige, die andere hingegen die Mindermächtige nennet, ob es denselben schon an Ansehen und Macht nicht fehlet. Die Gesetze kennen diesen Unterschied nicht, und lassen einem jeden Stande bey Deliberationen gleiche Freyheit, jedem Voto in jedem Collegio aber gleiches Recht, ohne Rücksicht auf die Macht; und hier kommet es dermalen auf die Kraft und Macht der Gesetze an, nach welchen sich bey denen Deliberationen vernehmen zu lassen und nach welchen ein unterdruckter Stand gegen ein thätliches Verfahren zu schützen und zu handhaben ist, worzu der Mächtige wie der Mindermächtige concurriren muß; überhaupt aber würden die wenigste Stände A. C. hierbey ihre Rechnung finden, wann nach der mehreren und minderen Macht die Vota abgewogen werden sollten, der Ausschlag würde von wenigen dependiren, und die übrigen Gloriam Obsequii haben; lässet man es aber bey der Anordnung der Gesetze, so seynd alle bey gleichem Recht gleich sicher und geschützet. Wie die Chur-Brandenburgische Gesandschaft sich öfters verrechnet, so geschiehet es auch hier, nicht allein seynd sowohl in allen Collegiis die weit mehrere Stimmen vorhanden gewesen, sondern Respectu totius gar wenige Vota anderst als das Reichsgutachten lautet, ausgefallen, eine Religions-Sache und itio in Partes ist auch nicht vorhanden, und bestehet dieses, und was folget, in aufgewärmten schon widerlegten und ganz bodenlosen Widerspruch, wobey man sich also weiter nicht aufhaltet.

keinesweges ein so violenter Reichsschluß, wie anmaßlich geschehen, zu formiren möglich, sondern vielmehr nach Vorschrift des Westphälischen Friedens und anderer Reichssatzungen zu friedfertigen Compositions-Mitteln zu schreiten nöthig gewesen seyn möchte, zu deren Beförderung dann Se. Königl. Majestät, der Ihro von so vielen Ständen temoignirten Abneigung ohnerachtet, aus wahrer Liebe zum Frieden und dessen Unterhaltung in Deutschland vor wie nach selbst die Hände zu biethen willig sind.

Und wie Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät denen Höchst- und Hohen Evangelischen Ständen, welche hierunter mit Ihro gleiche patriotische Sentiments geäusert, für Ihre rühmlichste Sorgfalt verbindlichst danken, und der gewissen Zuversicht leben, sie werden bey Ihren einmal abgelegten Votis und patriotischen Gesinnung unabbrüchlich und standhaft zu beharren, und ein dergleichen widriges Reichs-Conclusum, so gegen Ihre Vota und wider Ihre ausdrückliche Protestation und Reservation Reichssatzungs-widrig formiret werden wollen, sich aufdringen zu lassen nicht gemeynet, sondern Allerhöchst-Deroselben hiemit eingelegten standhaften Widerspruch, öffentlicher Protestation und Reservation, wegen der bey dieser Gelegenheit so sehr gekränkten Reichsständischen Gerechtsamen und beeinträchtigten Comitialfreyheit und Observanz, samt und sonders beyzutreten und adhäriren zu lassen, geneigt seyn; so wiederholen Se. Königl. Majestät nicht allein jene Dero Protestation gegen das mehrgedachte anmaßliche nichtige und unverbindliche Reichs-Conclusum, sondern wollen auch solche auf alle zu Allerhöchst-Deroselben etwanigen Praejudiz daraus erfolgende weitere Anmaßungen hiemit eventualiter erstrecket, übrigens aber allen wohlgesinneten patriotischen Reichsständen sich zu fortdaurendem Wohlwollen, unter dessen reciproquen und fernern Zusicherung Allerhöchst-Deroselben Assistenz, bestens empfohlen haben.

Und nachdem man nunmehro gegen die Chur-Maynzische fast ohnheilbare gemein-schädliche Directorial-Gebrechen, und die darauf gebauete so partheyisch als

als illegale Reichsberathschlagungen vom 10ten und 17ten Jan. vorstehende abgemüßigte Reichsgesetz- und Ordnungs-mäßige Reservation und Protestation, aller ungebührlichen Behinderung ohnangesehen, in Vim realis Contradictionis mit gutem Muth und Vorsatz behörig ad Protocollum gebracht, so seye nichts weiters übrig, als dem von einzelnen an dem Vitio Partialitatis & Animositatis so augenscheinlich laborirenden Churfürstlichen Herren Gesandten, auf Chur-Maynzisches paßionirtes Anstiften, ohne Instruction und sonder diſſeitige und Chur-Braunschweigische Concurrenz zusammen gestoppelten vermeyntlichen Concluso, auch sonstigen ohngebührlichen Einstreuungen annoch auf das feyerlichste zu widersprechen, dergleichen ohnerhörtes vermessenes Anmassen und Verfahren, welches ohnehin in seiner Futilität zerfallen müßte, nochmals für null und nichtig zu erklären, und seinem allergnädigsten Könige und Herrn hierwider die gebührende Satisfaction und Ahndung expresse vorzubehalten (45).

Chur-

(45) Dieses ist ein der Fidei Ministeriali höchst unanständiges Vorgeben, und männiglich bekannt, auch im Eingange dieses Impressi von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft selbst eingestanden, daß vom Directorio unter Mitwirkung der übrigen Churfürstlichen Gesandtschaften die Collegial-Deliberation aufgehoben worden, und man sich aus dem Collegio wegbegeben; eben so bekannt ist es auch, daß die Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Gesandtschaft nach gar kurzer Verweilung davon gegangen. Wie seynd also dieselbe ein Churfürstliches Protocol abzuhalten berechtiget, und wie ist es möglich gewesen, daß alles a. p. 8. bis 23. vermerkte in so wenigen Minuten verhandlet worden, welches mehrere Stunden erforderet haben würde. Es ist noch im frischen Andenken, daß die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft qua Magdeburg mit einer anderen dermalen wieder mit derselben einverstandenen Fürstlichen Gesandtschaft in der Arenbergischen Promotions-Sache den 12ten May 1755. kein Bedenken genommen, einen verstümmelten Auszug aus einem Protocoll de Anno 1719. beyzubringen, und durch Anziehung des Eingangs der Sache und Weglassung dessen, was folget, die gehegte Intention zu behaupten; man hat es damals mehr der anderen Gesandtschaft, die das Magdeburgische Votum ex Commissione abgelegt, und vermittelst selbsten zu vertreten habender Votorum jenen verstümmelten Extract noch mehr als Magdeburg

Chur-Braunschweig, nebst nochmaliger ausdrücklicher Inhärirung der vorhin schon mehrmalen gethanen Aeuserungen, werde man von allem, was jetzo vorgegangen seye, den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Quibus peractis discessum.

burg selbst erhoben, und contra Factum, und den klaren Inhalt der in jenem Protocoll de Anno 1719. folgenden, in dem Auszug aber bedächtlich weggelassenen Worte vorgegeben hat, daß damals ein nicht existirender Schluß gefaßt worden seye, beygemessen. Es ist auch damals diese Ministris Publicis sehr übel anstehende Sache nicht so, wie es wohl seyn sollen, geahndet worden, eben dahero aber scheinet die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft nur mehr angefrischet worden zu seyn, jetzo auch mit Muth und Vorsatz ein zusammengetragenes höchstanstößiges zudringliches, zu einem Protocoll auch der mindesten Versammlung nicht admissibles Scriptum vor ein Churfürstliches Protocoll (wovon es ferne bleiben wird) anzugeben. Was dergleichen Unternehmungen in denen Rechten vor Namen haben, wie Ahndungs-würdig solche seyen, und wie solche in allen übrigen Vorfallenheiten das Zutrauen und Glauben gegen ihren Urheber schwächen müssen, überlässet man der Beurtheilung des unbefangenen Publici.

Chur-Braunschweig, nebst nochmaliger ausdrücklicher Inhärirung der vorhin schon mehrmalen gethanen Aeuserungen, werde man von allem, was jetzo vorgegangen seye, den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Quibus peractis discessum.

burg selbst erhoben, und contra Factum, und den klaren Inhalt der in jenem Protocoll de Anno 1719. folgenden, in dem Auszug aber bedächtlich weggelassenen Worte vorgegeben hat, daß damals ein nicht existirender Schluß gefaßt worden seye, beygemessen. Es ist auch damals diese Ministris Publicis sehr übel anstehende Sache nicht so, wie es wohl seyn sollen, geahndet worden, eben dahero aber scheinet die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft nur mehr angefrischet worden zu seyn, jetzo auch mit Muth und Vorsatz ein zusammengetragenes höchstanstößiges zudringliches, zu einem Protocoll auch der mindesten Versammlung nicht admissibles Scriptum vor ein Churfürstliches Protocoll (wovon es ferne bleiben wird) anzugeben. Was dergleichen Unternehmungen in denen Rechten vor Namen haben, wie Ahndungs-würdig solche seyen, und wie solche in allen übrigen Vorfallenheiten das Zutrauen und Glauben gegen ihren Urheber schwächen müssen, überlässet man der Beurtheilung des unbefangenen Publici.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Adelung, Johann Christoph, 1734-1806

Johan Christoph Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Carls 6 an bis auf die gegenwärtigen Zeiten aus sichern Quellen und authentischen Nachrichten mit unpartheiischer Feder vorgetragen und mit nöthigen Beweisschriften bestätiget
Bd.: Achter Band

Gotha 1768

4 Eur. 1-8#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10352458-7
VD18 90835255